Bor. 307

Der Preußische Civil-Staatsdienst

oder

systematische Darstellung

der Rechte und Pflichten

der unmittelbaren und mittelbaren

Civil-Beamten in Preußen.

Ein Handbuch

für

die Preußischen Civil-Staatsdiener aller Klassen und alle Die, welche solche werden wollen,

von

Dr. H. A. Mascher,

Königl. Kreis-Sekretär zu Naumburg a. d. S.

Zweite vermehrte Auflage.

Leipzig,

Verlag von Carl Wilfferodt.

1863.

51
BS dir
G. m. 5931

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Landesbauinspection Hannover
Als Dbl. ausgeschieden

Vorwort
zur ersten Auflage.

In Preußen fehlt es an einer Staatsdienst-Pragmatik. Die einzelnen, die Rechte und Pflichten der Civilbeamten feststellenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften finden sich nur zerstreut in den Gesetzbüchern, in der Gesetzsammlung, in v. Kamptz' Annalen und Jahrbüchern, in den Ministerialblättern und anderen amtlichen und nichtamtlichen Sammelwerken vor, und sind zum größten Theile sehr oft abgeändert, ergänzt und erläutert worden.

Für einzelne Beamtenklassen (z. B. für die Justizbeamten) sind deshalb auch in der Neuzeit besondere systematische Zusammenstellungen der bezüglichen Bestimmungen, in der Regel sehr umfangreich und deshalb kostspielig, erschienen.

An einer Schrift, welche die maßgebenden Vorschriften für alle Beamtenklassen übersichtlich, kurz und vollständig darstellt, fehlte es dagegen zur Zeit. Dem in dieser Beziehung fühlbar gewordenen Mangel zu begegnen, das ist der Zweck der vorliegenden Schrift, bei dessen Ausarbeitung der Verfasser bemüht gewesen ist, nicht nur den angehenden, angestellten, ausscheidenden und ausgeschiedenen Beamten, so wie deren Hinterbliebenen einen häufig wünschenswerthen Anhalt für die Beurtheilung ihrer per-

sönlichen Verhältnisse zu gewähren, sondern auch Denen zum Wegweiser zu dienen, welche sich dem einen oder dem anderen Zweige des Civil-Staatsdienstes widmen wollen und Denen es darum zu thun ist, das Maß der Forderungen kennen zu lernen, von denen die Zulassung zu den verschiedenen Branchen dieses Dienstes abhängig gemacht wird.

Naumburg, im Juni 1861.

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Der rasch erfolgte Absatz der ersten Auflage der vorliegenden Schrift hat eine zweite Auflage derselben nothwendig gemacht, welcher die, seit dem Erscheinen der ersten Auflage ergangenen, neueren, bezüglichen Gesetze, Instruktionen und Normativverfügungen in einem zweiten Nachtrage beigefügt worden sind, und welche deshalb mit Recht eine zweite, vermehrte Auflage genannt werden muß. Die günstige Aufnahme der ersten Auflage giebt der Hoffnung Raum, daß diese zweite Auflage den Preußischen Beamten aller Branchen des Civil-Staatsdienstes, insbesondere auch Denen, welche sich diesem Dienste widmen wollen, eine willkommene Erscheinung sein wird.

Naumburg, im April 1863.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
1. Kapitel:	Rechtliche Stellung der Staatsbeamten im Allgemeinen	1
2. „	Begründung des Staatsdiener-Verhältnisses . . .	3
3. „	Anstellungs-Bedingungen:	11
	a) im Allgemeinen	11
	b) im Besondern	13
	1) Für den höheren Justizdienst	13
	2) „ den höheren Verwaltungsdienst	16
	3) „ das Forstfach	19
	4) „ die indirekte Steuerpartie	21
	5) „ das Landraths-Amt	21
	6) „ die Staats-Medizinalbeamten	22
	7) „ den Staats-Baudienst	23
	8) „ die Feldmeßkunst	25
	9) „ die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	26
	10) „ die Markscheider	29
	11) „ die Intendantur-Beamten	30
	12) „ das diplomatische Fach	32
	13) „ Oekonomie-Kommissarien	33
	14) „ den Postdienst	34
	15) „ den Subaltern- und Unterbeamtendienst . . .	39
	16) „ die Beamten der Standesherren	50
	17) „ die Lehrer und Geistlichen	51
	18) „ den Militär-Magazinverwaltungsdienst	222
4. Kapitel:	Ausfertigung der Bestallungen	53
5. „	Ableistung des Diensteides	54
6. „	Amts-Kautionen	56
7. „	Allgemeine Pflichten der Civilbeamten	62
8. „	Allgemeine Rechte der Civilbeamten	65
9. „	Titel und Rangverhältnisse	68
10. „	Uniformen, Amtszeichen und Amtstrachten, Orden und Ehrenzeichen	72
11. „	Amtseinkünfte und Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen	79

		Seite
12. Kapitel:	Belassung, Einziehung oder Wiedergewährung des Gnadengehaltes der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden	83
13. „	Dienstwohnungen	87
14. „	Diäten und Reisekosten	91
15. „	Umzugskosten	102
16. „	Wartegelder	108
17. „	Denunziantenantheile	109
18. „	Nebenämter und Nebenbeschäftigungen	110
19. „	Gewerbebetrieb	113
20. „	Urlaub	114
21. „	Waffengebrauch	118
22. „	Amtsverschwiegenheit	120
23. „	Schadenersatz und Vertretungs-Verbindlichkeit	120
24. „	Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblattes	123
25. „	Ueberschreitung der Amtsbefugnisse	124
26. „	Heiraths-Konsense	127
27. „	Beitritt zur Wittwenkasse	128
28. „	Beiträge zum Pensionsfonds	146
29. „	Staatssteuern, Provinzial- und Kreis-Lasten, so wie Gemeinde-Abgaben und Dienste	150
30. „	Exekutionen (in das Vermögen, durch Beschlagnahme des Gehaltes und Verhaftung der Person des Beamten)	155
31. „	Ermittelung, Festsetzung und Ersatz der Defekte	160
32. „	Behandlung militärpflichtiger Beamten	164
33. „	Disziplin und Disziplinarverfahren	167
34. „	Amtssuspension	180
35. „	Amtsverbrechen und Vergehen	182
36. „	Beendigung des Staatsdienstes	186
37. „	Pensionen	191
38. „	Gnaden-Kompetenzen der Hinterbliebenen	204
39. „	Rechtsweg in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten und wegen ihrer Diensteinkünfte	243
1. Nachtrag		211
2. „		216
Alphabetisches Sach-Register		245

Erklärung der Abkürzungen.

A	bedeutet	v. Kamptz, Annalen für die innere Staatsverwaltung.
a. a. O.	„	am angeführten Orte.
Abschn.	„	Abschnitt.
A. Erl. / Allerh. Erl. . . .	„	Allerhöchster Erlaß.
A. G. = O. / Allg. Ger.=Ordn. . .	„	Allgemeine Gerichts=Ordnung.
Allg. Ldr.	„	Allgemeines Landrecht.
A.=Bl.	„	Amtsblatt.
Anh.	„	Anhang.
Art.	„	Artikel.
Bd.	„	Band.
Bek.	„	Bekanntmachung.
C. / Cirk.	„	Cirkular.
Cirk.=Erl.	„	Cirkular=Erlaß.
C.=R. / Cirk.=Reskr. . . .	„	Cirkular=Reskript.
Erk.	„	Erkenntniß.
Erl.	„	Erlaß.
f.	„	für.
F.=M.=R.	„	Finanz=Ministerial=Reskript.
G.	„	Gesetz.
Gemeinde=O.	„	Gemeinde=Ordnung.
Gesch.=Anw.	„	Geschäfts=Anweisung.
Ges.	„	Gesetz.
G.=S.	„	Gesetzsammlung.
Gewerb.=O.	„	Gewerbe=Ordnung.
Jahrb.	„	v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung.
Jahrg.	„	Jahrgang.
J.=M.=Bl.	„	Justiz=Ministerial=Blatt.
J.=M.=Schr.	„	Justiz=Ministerial=Schreiben.
Instr.	„	Instruktion.
Kam. Ztg.	„	Kameralistische Zeitung.
K.=O.	„	Kabinets=Ordre.
Kap.	„	Kapitel.

M.-Bl.	bedeutet	Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.
Mil.-Ges.-S.	„	Militär-Gesetzsammlung.
M.-Erl.) Min.-Erl.)	„	Ministerial-Erlaß.
M.-Instr.) Min.-Instr.)	„	Ministerial-Instruktion.
Mil.-Str.-G.-B. . . .	„	Militär-Strafgesetzbuch.
M.-Verf.) Min.-Verf.)	„	Ministerial-Verfügung.
M.-Verordn.) Min.-V.)	„	Ministerial-Verordnung.
N. C. C.	„	Novum Corpus Constitutionum (neue Edikten-Sammlung.)
Ob.-Präs.-Bek.	„	Ober-Präsidial-Bekanntmachung.
Ob.-Präs.-Erl.	„	Ober-Präsidial-Erlaß.
Publ.	„	Publikandum.
R.	„	Reskript.
Reg.	„	Regierung.
Regl.	„	Reglement.
Reg.-Instr.) Regier.-Instr.)	„	Regierungs-Instruktion.
Reg.-Verf.	„	Regierungs-Verfügung.
Reskr.	„	Reskript.
S.	„	Seite.
Schr. d. Min. d. J. u. d. F.	„	Schreiben des Ministeriums des Innern und der Finanzen.
St.-Anz.	„	Staats-Anzeiger.
Staats-M.-Beschl. . .	„	Staats-Ministerial-Beschluß.
Staats-M.-R.	„	Staats-Ministerial-Reskript.
St.-O.	„	Städte-Ordnung.
Str.-G.-B.	„	Straf-Gesetz-Buch.
Thl.	„	Theil.
Tit.	„	Titel.
V.	„	Verordnung.
Verf.	„	Verfügung.
Verf.-Urk.	„	Verfassungs-Urkunde.
Verordn.	„	Verordnung.
Vorschr.	„	Vorschrift.
Zirk.	„	Zirkular.
Z.-R.	„	Zirkular-Reskript.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Erstes Kapitel.

Rechtliche Stellung der Staatsbeamten im Allgemeinen.

§. 1. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwalte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt [1]).

Ein derartiges umfassendes Gesetz (welches nach Art. 117 d. Verf.-Urk. ein organisches Staatsdienergesetz sein soll), ist bis jetzt noch nicht ergangen, weshalb die bezüglichen früheren Gesetze und Verordnungen noch in Kraft geblieben sind, sofern sie der Verfassung nicht zuwider laufen [2]).

In den Hohenzollern'schen Landen kommen rücksichtlich der Verhältnisse der Staatsdiener (der unmittelbaren und mittelbaren) lediglich die in den übrigen Theilen der Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze zur Anwendung. Alle bezüglichen früheren Fürstlich Hohenzollern'schen Verordnungen sind außer Kraft gesetzt, mit Vorbehalt der Rechte, welche die Beamten, die früher in Fürstlich Hohenzollern'schen Diensten gestanden haben, auf Grund jener Verordnungen erworben haben, und welche nicht durch spätere Anstellung ausdrücklich aufgehoben sind [3]).

§. 2. Staatsbeamter (Diener des Staates, — Civilbeamte, — „Königlicher" — „landesherrlicher" Beamte) ist Jeder, welcher dazu bestimmt ist, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu unterhalten und zu befördern, und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist [4]). Zum Begriffe eines Staatsbeamten gehört vor Allem ein dauerndes

---

[1]) Art. 98. d. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850., G.-S. S. 29.
[2]) Art. 109. a. a. O.
[3]) A. Erl. v. 6. Febr. 1854., G.-S. S. 80.
[4]) §§. 1—3., Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr., — J.-M.-Schr. v. 27. April 1835., A. Jahrb., Bd. XLV., S. 420.

Verhältniß zur selbstständigen Verwaltung gewisser, das öffentliche Interesse angehender Geschäfte in einem bestimmten Bereiche unter öffentlicher Autorität (Amt) und das Eintreten in dieses Verhältniß durch Uebernahme der damit verbundenen Rechte und Pflichten, gegenüber dem Repräsentanten der Staatsgesellschaft [1]).

§. 3. Die Statsbeamten sind entweder Militär- oder Civilbediente. Alle Beamten des Staates, welche zum Militärstande nicht gehören, sind Civilbediente [2]).

§. 4. Die Civilbeamten werden eingetheilt in richterliche und nicht richterliche [3]). Zum Richterstande gehören die Präsidenten, Direktoren und die übrigen Mitglieder der Gerichte, die Präsidenten, Dirigenten und die übrigen Mitglieder des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen, der General-Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, so wie der General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriats und die Auditeure. Alle übrigen Beamten sind nicht richterliche [4]).

§. 5. Die nicht richterlichen Beamten, zu denen sämmtliche Lehrer der Volksschulen und der höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalten gehören, sind entweder unmittelbare oder mittelbare Beamte [5]). Jene sind diejenigen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates stehen, also ihr Amt unmittelbar und allein von dem Könige oder von einer Königlichen Behörde erhalten. Zu den unmittelbaren Staatsdienern gehören: die Rechtsanwalte, Notarien und Gerichtsvollzieher [6]), die Schul-Inspektoren und Medizinal-Aufsichtsbeamten. Mittelbare Beamte sind diejenigen, welche von einer Korporation oder vom sonstigen Inhaber einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungsrechte (mediatisirten Fürsten, Standesherren, Gutsherren ꝛc.) gewählt, berufen oder bestellt sind, sei es nun, daß die Staats-Regierung durch Genehmigung oder Ernennung zu ihrer Anstellung mitwirkt oder nicht [7]). Zu den mittelbaren Beamten gehören die Beamten der Gemeinden mit Einschluß der Gemeinde-Vorstände (Magisträte), auch wenn sie (wie die Bürgermeister in der Rheinprovinz) nicht von den Gemeinden gewählt sind; ferner die Beamten der ständischen Verbände und Institute, überhaupt alle verwaltenden Organe der Gemeinden, Kreise, Provinzen und anderen korporativen Verbände, z. B. der Deich- und Feuer-Sozietäten, der Ritterschaften oder Landschaften, der kommunalständischen Verbände u. s. w., ferner die Lehrer der Gemeinde-Schulen und die Elementarlehrer überhaupt.

Die Beamten der Korporationen sind nur dann als Staatsdiener anzusehen, wenn die Korporation, bei der sie angestellt sind, im Sinne des §. 69. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr., als dem Staate untergeordnet an-

---

[1]) Roenne, Staatsrecht d. preuß. Monarchie, Bd. 2. S. 271.
[2]) §§. 1. u. 68. Tit. 1. Thl. 2. Allg.-Ldr.
[3]) Art. 87, 88 u. 98. d. Verf.-Urk.
[4]) §. 1. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 465.
[5]) §. 69. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr. u. §. 1. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[6]) A. G.-O. III., 7., Anh., §. 462. Allg. Ldr., II., 20. §. 1338.
[7]) Roenne, Staats-R., Bd. 2. S. 272.

zusehen ist, außerdem sind sie nur Privat-Offizianten, z. B. die Beamten der Aktiengesellschaften, namentlich der Eisenbahngesellschaften [1]).

Die Beamten der vormals reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Standesherren genießen hinsichtlich ihrer Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung dieselben Rechte, wie die Königlichen für gleichen Zweck angestellten Beamten [2]).

§. 6. Die Civilbeamten werden eingetheilt: in höhere, Subaltern- und Unterbeamte. Die Subaltern- und Unterbeamten haben nur gewisse formale und mechanische Geschäfte zu besorgen, die zur Verwirklichung der amtlichen Funktionen als Mittel dienen und die deshalb nicht zu beschließen oder materiell anzuordnen, sondern nur zu vollziehen haben, was und wie ihnen vorgeschrieben ist [3]).

Zweites Kapitel.

Begründung des Staatsdiener-Verhältnisses.

§. 1. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich [4]). Der Genuß dieses Rechtes ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse [5]). Nur hinsichtlich solcher öffentlichen Aemter, welche mit der christlichen Religionsübung im Zusammenhange stehen, findet eine Ausnahme von diesem Grundsatze statt [6]). Juden sollen niemals ohne Genehmigung der Ministerien angestellt werden [7]).

§. 2. Die Ernennung der Staatsbeamten steht dem Könige zu [8]). Sie erfolgt theils durch diesen selbst, theils durch die obersten Verwaltungs- oder Provinzialbehörden.

a., Die Ernennung der Räthe bei allen Centralbehörden und Provinzial-Landes-Kollegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht blos in gleichem Range stehen [9]), ferner

---

1) Schr. d. Min. d. J. u. d. F. v. 16. Novbr. 1839, A., Bd. XXIII., S. 460., und Reskr. ders. Min. v. 8. Juni 1846., M.-Bl. 1846., S. 125. Auch die Geistlichen der privilegirten Kirchengesellschaften und die Kirchenbeamten können gegenwärtig, obgleich sie das Allg. Ldr. §§. 19., 96. und 97., 26 und 553, 555, 566 und 567. Tit. 11. Thl. 2., gleichfalls als Staatsbeamte bezeichnet, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 15. der Verf.-Urk. als solche nicht mehr angesehen werden, jedenfalls finden die noch nicht ausdrücklich aufgehobenen landrechtl. Vorschriften nur noch sehr beschränkte Anwendung. (S. Roenne, Staats-R. Bd. 2. S. 247.)

2) Instr. v. 30. Mai 1820., §. 57., G.-S. S. 81.

3) §. 50. d. Regier.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., G.-S. S. 281., K.-O. v. 31. Dezbr. 1825., sub. D. Nr. IX., G.-S. 1826. S. 10., Gesch.-Anw. f. d. Reg. v. 31. Dezbr. zum IV. Abschn. d. Instr. v. 23. Oktbr. 1817., A., Bd. 9. S. 821 u. Tit. 5. Thl. 3. d. Allg. Ger.-Ordn.

4) Art. 4. d. Verf.-Urk.

5) Art. 12. a. a. O.

6) Art. 14. a. a. O.

7) Min.-R. v. 6. Oktbr. 1851., und 4. Febr. 1856., M.-Bl. 1856., S. 57.

8) Art. 45. und 47. d. Verf.-Urk.

9) V. v. 27. Oktbr. 1810., G.-S. S. 9.

b., der Präsidenten und Räthe des Obertribunals und der Appellationsgerichte, so wie der Direktoren und Räthe der Kreis- und Stadtgerichte [1]), ferner
c., der Ober-Staats-Anwalte und Staats-Anwalte [2]), ferner
d., der Präsidenten und Räthe des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, desgleichen der Präsidenten und Räthe der Landgerichte, so wie der General-Prokuratoren, General-Advokaten und Staats-Prokuratoren im Bezirke dieses Gerichtshofes [3]), endlich
e., der General-Auditeure und sämmtlicher Auditeure [4]),
so wie die Vollziehung der Bestallungen erfolgt durch den König selbst.

Demselben ist ferner vorbehalten:
f., die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Aerzte oder Direktoren bei größeren Medizinal-Instituten in den Hauptstädten, auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungsanstalten für das Medizinalpersonal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind [5]);
g., die Anstellung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, der ordentlichen Professoren auf den Universitäten [6]);
h., die Ernennung, beziehungsweise Bestätigung der Direktoren der Schullehrer-Seminarien, der Gymnasien und der höheren Bürger- und Real-Schulen [7]);
i., die Anstellung der Glieder des General-Postamtes und der Post-Direktoren [8]);
k., die Besetzung der Stellen im Finanz-Departement, wo solche üblich gewesen ist, namentlich der Rendanten der Hauptkassen [9]);
l., die Ernennung der Gesandten und des gesammten Gesandtschafts-Personals [10]);
m., die Ernennung der Bürgermeister in den Städten Neuvorpommerns, aus drei vom Magistrate präsentirten, qualifizirten Personen [11]);
n., die Ernennung, beziehungsweise Bestätigung der Landräthe [12]);

Die Wahl derselben erfolgt aus der Zahl der qualifizirten Grundbesitzer durch die Rittergutsbesitzer oder Kreis-Versammlungen, 1) in den Provinzen Brandenburg und Pommern nach dem Reglement vom 22. Aug. 1826 [13]), welches demnächst auch in den Provinzen Preußen [14]),

---

[1]) §. 36. d. V. v. 2, Jan. 1849., G.-S. S. 1.
[2]) §. 3. a. a. O.
[3]) Jahrb. d. Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I., 1851., S. 35, 38 u. 47.
[4]) §. 1. Tit. 1. d. Instr. v. 20. Oktbr. 1800., u. §. 4. d. Regl. v. 21. Jan. 1812. Mil.-Ges.-S. S. 32. u. 91.
[5]) V. v. 27. Oktbr. 1810., G.-S. S. 3.
[6]) a. a. O.
[7]) §. 3. d. V. v. 9. Dezbr. 1842., G.-S. 1843. S. 1.
[8]) V. v. 27. Oktbr. 1810., G.-S. S. 3.
[9]) a. a. O.
[10]) a. a. O.
[11]) Mascher, städtische Kommunal-Verfassung S. 41.
[12]) K.-O. v. 21. Oktbr. 1853., M.-Bl. S. 262.
[13]) A. Bd. 10. S. 593.
[14]) K.-O. v. 19. Oktbr. 1828., A. Bd. 12., S. 956.

Schlesien [1]) und Sachsen [2]) für anwendbar erklärt und durch die Ordre vom 30. Novbr. 1827 [3]) ergänzt worden ist; 2) in der Rheinprovinz und Westfalen nach dem Regl. vom 17. März 1828 [4]) und 3) in Posen nach dem Regl. vom 29. April 1829 [5]). In letzterer Provinz ist das Wahlrecht zur Zeit suspendirt und dem Staate vorbehalten worden [6]). Ueber das bei diesen Wahlen zu beobachtende Verfahren sind Seitens der Ober-Präsidenten folgende Instruktionen erlassen: für Brandenburg v. 16. Febr. 1833 [7]), für Pommern vom 26. April 1833 [8]) und 14. Mai 1842 [9]), für Preußen vom 26. März 1832 [10]), für Posen vom 29. Dezbr. 1831 [11]), für Schlesien vom 31. Mai 1832 [12]), für Sachsen vom 12. Jan. 1832 [13]), für Westfalen vom 28. Juli 1831 [14]), für die Rheinprovinz vom 25. Januar 1832 [15]), vom 25. Januar 1833 und vom 30. Mai 1835 [16]). Zu jeder Landrathsstelle sind 3 Kandidaten zu wählen, jedoch reichen in dem Falle, wenn an wählbaren Personen Mangel ist, ausnahmsweise deren zwei hin. Wo es an qualifizirten Wahlkandidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer fehlt, erfolgt die Besetzung durch andere qualifizirte Personen [17]).

Die Ernennung der übrigen Beamten erfolgt durch die dazu ermächtigten Staatsbehörden und ist theils den Departements-Chefs, theils den Präsidenten der Provinzialbehörden und diesen letzteren übertragen.

§. 3. Den Präsidenten der Regierungen steht die Besetzung der Subalternstellen bei den Regierungskollegien allein zu [18]). Denselben soll in Ansehung derjenigen Subalternen, welche aszediren sollen, völlig freie Hand bleiben, dieselben sollen jedoch, wenn von einer ersten Anstellung die Rede ist, solche in Plenum zur Sprache bringen und die bei dieser Gelegenheit angeführten Thatsachen gebührend berücksichtigen [19]).

Die Anstellung der übrigen Beamten des Ressorts der Regierungen steht diesen selbst zu [20]), jedoch mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums, aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher, höherer Charakter verbunden ist, der Stellen von öffentlichen

---

[1]) K.-O. v. 2. April 1828., A., Bd. 16. S. 34.
[2]) K.-O. v. 30. April 1827., a. a. O., S. 34.
[3]) A., Bd. 11. S. 872.
[4]) A., Bd. 12. S. 32.
[5]) A., Bd. 13. S. 477.
[6]) K.-O. v. 2. Febr. 1833., A., Bd. 17. S. 33.
[7]) A., Bd. 17. S. 17.
[8]) a. a. O., Bd. 17. S. 34.
[9]) Kam.-Ztg., Bd. 8., S. 575.
[10]) A., Bd. 16. S. 18.
[11]) a. a. O., S. 25.
[12]) a. a. O., S. 30.
[13]) a. a. O., S. 34.
[14]) a. a. O., S. 5.
[15]) a. a. O., S. 10.
[16]) a. a. O., Bd. 20., S. 513.
[17]) §. 7. d. Regl. v. 22. Aug. 1826., §. 14. d. Regl. v. 17. März 1828. und §. 15. d. Regl. v. 29. April 1829.
[18]) K.-O. v. 31. Dezbr. 1825. Litt. D., Nr. VI., G.-S. 1826., S. 9.
[19]) Instr. v. 31. Dezbr. 1825., Litt. A. Abschn. II.
[20]) §. 12. Instr. v. 23. Oktbr. 1817., G.-S., S. 252.

Medizinalbeamten [1]), der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen, der Oberförster, der Bau-Inspektoren, Land- und Wasserbaumeister, der Fabriken-Kommissarien. Die Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute ist den Regierungen mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungs-Departement beschränkt sind, übertragen; sofern sie sich dagegen auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, hat der Ober-Präsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen [2]).

In Ansehung der Staatsbeamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien nach Vorstehendem vorbehalten worden ist, wohin bei der Steuerverwaltung auch die Ober-Inspektoren, Haupt-Amts- und Kreis-Rendanten, Haupt-Amts- und Ober-Kontroleure, ingleichen die Güterverwalter gehören, geht der Vorschlag wegen der bei dem Kollegium selbst fungirenden Räthe und Assessoren von dem Präsidenten allein, wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben, wegen der Regierungshauptkassen-Rendanten, und wegen der Bau-Inspektoren und Land- und Wasserbaumeister vom Plenum der Regierung, endlich wegen der Beamten für die Finanz-Verwaltung von der betreffenden Abtheilung in allen Fällen aber unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten dergestalt aus, daß wider den Willen des letzteren kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden gebracht werden kann. Findet zwischen dem Präsidenten und der Regierung ein Einverständniß nicht statt, so soll das Gutachten des Ober-Präsidenten beigefügt werden [3]).

Die Besetzung der Stellen der Direktoren und Inspektoren der im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf- und Besserungs-Anstalten, Arrest- und Gefangenhäuser ist dem Minister des Innern vorbehalten, welcher dabei die Vorschläge des Ober-Präsidenten und der Regierung einzuholen hat [4]). Die Besetzung der übrigen Stellen bei diesen Instituten, vom Hausvater abwärts, ist den Regierungen, auf den Vorschlag der Direktoren, übertragen. Die Anstellung der Hausgeistlichen und der Aerzte ist dem Ministerio vorbehalten.

Die Anstellung der Wegewärter ist den Regierungen überlassen, sofern die Besetzung mit civilversorgungsberechtigten Militär-Invaliden erfolgen kann [5]).

Die Ernennung der Forstbeamten unter dem Range der Oberförster erfolgt von dem obersten technischen Forstbeamten der Regierung, unter Beistimmung des Regierungs-Präsidenten [6]).

§. 4. Die Provinzial-Steuer-Direktoren haben in Betreff der Beamten ihres Ressorts dieselben Befugnisse, welche den Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise den Regierungen zustehen. Sie

---

1) K.-O. v. 7. Dezbr. 1828, Roenne's u. Simon's Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I. S. 98.

2) Instr. v. 31. Dezbr. 1825., zu Litt. A., Abschn. II.

3) a. a. O.

4) K.-O. v. 26. Jan. und Staats-Min.-R. v. 26. Febr. 1834., A. Bd. 18., S. 166—169.

5) Cirk.-R. v. 25. Febr. 1841., M.-Bl. S. 103.

6) Instr. v. 31. Dezbr. 1825., Litt. D.

verfügen in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer Dienst-Instruktionen selbstständig [1]).

§. 5. Gleiche Befugnisse, wie den Regierungen und deren Präsidenten stehen den Provinzial-Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien bezüglich der Anstellungen in ihren Ressorts zu, den Konsistorien insbesondere: die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen [2]); die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronatrecht zusteht [3]), nach Einholung der Aeußerung der Regierung, in deren Bezirke die zu besetzende Stelle liegt [4]); endlich die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendentur-Stellen und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Kommunikation mit der Regierung [5]).

Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schule vereinigt, so ist:

a., wenn damit die Ordination nicht verbunden ist der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichts-Anstalten dem Provinzial-Schul-Kollegium die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maßgabe, daß der evangelisch geistliche Rath der Regierung als Re- oder Korreferent dabei mitwirken muß;

b., wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Konsistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vokation durch das Konsistorium in Beziehung auf das geistliche Amt [6]).

Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Kandidaten oder Geistlichen bedarf es zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe. Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Konsistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle, nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden [7]). Wegen Zulässigkeit des Rechtsweges kommen die Vorschriften des Allg. Ldr. Thl. 2. Tit. 11., §§. 361—364 in Betracht.

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht unter Zuziehung des General-Superintendenten, nach Maßgabe

---

1) Instr. v. 31. Dezbr. 1825., zu Litt. A., Abschn. II.

2) §. 2. Nr. 4. d. Instr. v. 23. Oktbr. 1817., u. §. 1. Nr. 1. d. K.-O. v. 31. Dezbr. 1825., sub. B. Nr. 3.

3) §. 2. d. V. v. 27. Juni 1845.

4) M.-R. v. 1. u. 30. Novbr. 1845., M.-Bl. 1847. S. 283. u. 1. Oktbr. 1847., a. a. O., S. 279.

5) Litt. B. Nr. 4. d. K.-O. v. 31. Dezbr. 1825., M.-R. v. 1. Novbr. 1845 u. C.-R. v. 1. Oktbr. 1847., sub. I. Nr. 7., M.-Bl. S. 279. u. 283.

6) C.-R. v. 1. Oktbr, 1847.; siehe auch M.-R. v. 17. Novbr. 1850., M.-Bl. S. 471.

7) a. a. O.

der Instr. für die General=Superintend. vom 14. Mai 1829. Dem Konsistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vokation [1]).

Den Provinzial=Schul=Kollegien steht insbesondere das Recht zur Anstellung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer=Seminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Korporationen unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer zu. Zur Anstellung und Bestätigung ist aber, sofern solche nicht einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die ministerielle Genehmigung einzuholen. Die Provinzial=Schul=Kollegien sind verpflichtet, den ministeriellen Anweisungen, wegen Anstellung eines Lehrers Folge zu leisten [2]); den römisch=katholischen Bischöfen ist die Anstellung der besonderen Religions=Lehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten [3]).

§. 6. Gleiche Befugnisse, wie den Regierungen und deren Präsidenten stehen bezüglich der Anstellungen in ihrem Ressort auch den Präsidenten und Direktoren der Auseinandersetzungsbehörden und diesen Kollegien und den Ober=Bergämtern und deren Direktoren zu.

Wegen Anstellung der Oekonomie=Kommissarien kommt das C.=R. vom 8. Septbr. 1835 [4]) in Betracht.

§. 7. Rücksichtlich der Justizbeamten ist dem Justiz=Minister die Anstellung und Ernennung derjenigen Beamten übertragen, deren Anstellung nicht dem Könige selbst vorbehalten ist, insbesondere: der Stadt= und Kreisrichter, Assessoren, Notarien und Referendarien [5]), der Staatsanwalts=Gehülfen [6]); ferner: der Friedensrichter und Landgerichts=Assessoren, der Advokat=Anwalte und Advokaten, Notarien und Referendarien, sowie der Gerichtsschreiber und Landgerichts=Parket= und Ober=Sekretäre im Bezirke des Apell.=Gerichtshofes zu Köln, endlich der Elb= und Weserzoll=Richter [7]).

Die Anstellung der Subaltern= und Unterbeamten bei den Appellationsgerichten, desgleichen bei den Stadt= und Kreisgerichten, mit Ausnahme der Departements=Kassen= und Rechnungs=Revisoren [8]) ist dem Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte beigelegt [9]). Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gebührt die Anstellung der Gerichtsvollzieher dem General=Prokurator [10]).

§. 8. Wegen der Anstellung der Kommunalbeamten gilt Fol=

---

1) C.=R. v. 1. Oktbr. 1847.
2) V. v. 9. Dezbr. 1842., G.=S. 1843. S. 1.
3) §. 8. d. Instr. v. 23. Octbr. 1817.
4) Jahrb. Bd. 19. S. 672.
5) §. 36. d. V. v. 2. Jan. 1849., G.=S. S. 1., Allerh. Erl. v. 19. März 1850., Nr. 5., G.=S. S. 275.
6) §. 3. d. V. v. 3. Jan. 1849.
7) Roenne, Staatsrecht S. 278. u. Jahrb. d. pr. Ger.=Verf. Jahrg. 1851. S. 32 f. u. 339 f.
8) K.=O. v. 17. Dezbr. 1851., G.=S. S. 852., S. 26.
9) §§. 5., 1. u. 32. d. Geschäfts=Regl. v. 17. Septbr. 1850., J.=M.=Bl. S. 323.
10) Jahrb. d. preuß. Gerichts=Verf., Jahrg. 1852., S. 56.

gendes [1]: In den Städten, in denen eine der drei Städte-Ordnungen eingeführt ist, werden die Bürgermeister und Magistrats-Mitglieder (Schöffen), beziehungsweise Beigeordneten von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und zwar die Beigeordneten und Schöffen auf 6 Jahre, die Bürgermeister und übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auf 12 Jahre. Die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Magistrats-Mitglieder oder Beigeordneten kann aber auch auf Lebenszeit erfolgen [2]. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung, welche hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der übrigen Magistratsglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe den Regierungen zusteht [3].

In den Landgemeinden der Provinz Westfalen wird der Amtmann, nach Anhörung des Landrathes und der Regierung, von dem Minister des Innern ernannt [4]. Die Vorsteher der Gemeinden dagegen werden durch die Gemeindeversammlung auf 6 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung des Landraths [5]. In denjenigen Gemeinden der Rheinprovinz, wo die Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845 gilt, werden die Gemeinde-Vorsteher, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters, von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinderathes [6], die Bürgermeister aber von der Regierung, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths, ernannt [7]. In den sechs östlichen Provinzen werden die Vorsteher der Landgemeinden, Schulzen- (Scholzen, Richter) und die Schöppen (Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworne) in der Regel, sofern nicht durch Observanz- oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit, nach Anhörung der Gemeinde, ernannt. Die Bestätigung erfolgt durch den Landrath [8].

Die Anstellung der Gemeinde-, Subaltern- und Unterbeamten in den Städten steht dem Magistrate, in den Städten der Rheinprovinz mit nicht kollegialischem Magistrate dem Bürgermeister, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, zu. Hinsichtlich der Polizeibeamten ist zunächst die nach §. 4. d. Ges. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 erforderliche Bestätigung der Aufsichts-Behörde einzuholen. Die Gemeinde-Einnehmer werden in den 6 östlichen Provinzen vom Magistrate gleich den

---

1) S.: Mascher, Stadtgemeinde-Verf., ders., der Dorfschulze, ders., der Gemeindevorsteher in der Rheinprovinz und Westfalen.

2) §. 31. d. Städte-O. v. 30. Mai 1853. f. die östl. Prov. G.-S. S. 274., u. für Westfalen v. 19. März 1856., G.-S. S. 248., §§. 29. u. 69. d. St.-O., f. d. Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, G.-S. S. 417. u. Ges. v. 25. Febr. 1856., a. a. O. S. 129.

3) §. 33. d. St.-O. f. d. 6 östl. Prov. u. Westf. u. §. 32. f. d. Rheinpr.

4) §. 69. d. Landgem.-O. v. 19. März 1856., G.-S. S. 265. (Wegen der Qualifikation der Amtmänner s. §. 70. a. a. O., u. M.-Instr. v. 9. Mai 1856, M.-Bl. S. 147. u. M.-R. v. 30. April 1859., a. a. O., S. 121.)

5) §§. 37. u. 70. a. a. O.

6) Art. 20. d. Ges. v. 15. Mai 1856., G.-S. S. 440.

7) §. 103. d. Gemeinde-O. f. d. Rheinpr. v. 23. Juli 1845., G.-S. S. 523.

8) §. 21. d. Ges. v. 14. April 1856., G.-S. S. 354.

sonstigen Gemeindebeamten angestellt, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz dagegen von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt [1]).

§. 9. Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung der ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen und welche daher zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind, bedürfen der Bestätigung derjenigen Königl. Behörden, von welchen die Anstellung der Königl. Beamten gleicher Kategorie abhängt. Nur bei den Subalternen im Kanzlei- und Registraturdienste ist diese Bestätigung nicht nöthig [2]).

§. 10. Bei allen den Regierungen überlassenen Anstellungen muß mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben werden. Ferner sind die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf dem Aussterbe-Etat stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden und der mit Versorgungsansprüchen versehenen Militärbeamten, auch der civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere zu beachten. Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte soll bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht genommen werden [3]).

§. 11. Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt und, wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die Wartegelderbeamten angestellt werden. Von dieser Regel ist nur dann abzuweichen, wenn Beamte, welche extraordinäres Gehalt oder Wartegelder beziehen, sich nach ihren früheren Beschäftigungen und Verhältnissen nicht für die vakante Stelle eignen [4]).

§. 12. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll dessen sofort entsetzt werden [5]), d. h. die Erwerbung ist an sich nichtig, und die Bestrafung und Entsetzung erfolgt im Disziplinarwege [6]). Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemandem, gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvortheile zugefügt oder wirklich eingeräumt werden, sind null und nichtig [7]). Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersteren von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur insoweit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden [8]).

---

[1]) §. 56. Nr. 6. d. St.-O. f. die 6 östl. Prov., §. 56. Nr. 1. f. Westf. u. §§. 52. u. 53., Nr. 6. u. 71. d. rhein. St.-O., M.-R.| v. 26. März 1852., M.-Bl. S. 85.

[2]) §. 57. d. Instr. v. 30. Mai 1820, G.-S. S. 81.

[3]) Geschäfts-Anw. v. 31. Dezbr. 1825, Litt. A. Abschn. II.

[4]) §. 22. d. Instr. f. d. Ober-Rechnungs-Kammer v. 18. Dezbr. 1824.

[5]) §. 72. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.

[6]) Roenne, Staatsr. Bd. 2. S. 278.

[7]) §. 73. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.; s. hierzu §§. 205., 210., 211. Tit. 16. Thl. 1. a. a. O.

[8]) §. 74. a. a. O.

§. 13. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden [1]).

§. 14. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen und welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden [2]).

§. 15. Am Schlusse eines jeden Jahres ist von den Chefs der Verwaltungsbehörden jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen [3]).

Bei allen Anstellungen, welche nicht auf besonderer Genehmigung beruhen, oder einen auf extraordinäres Gehalt oder Wartegeld gesetzten Beamten betreffen, muß rücksichtlich der Invaliden deren Versorgungsschein und in Ansehung aller übrigen Individuen der Nachweis des Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justifikation der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden [4]).

Drittes Kapitel.

Anstellungs-Bedingungen.

a. Im Allgemeinen.

§. 1. Das erste Erforderniß der Anstellung im Staatsdienste ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Diejenigen, welchen dieselben in Folge eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses ganz oder auf Zeit entzogen werden, sind gänzlich oder zeitweise unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden [5]).

§. 2. Diejenigen Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande zu Priestern haben weihen lassen, können in Preußen nicht zur Anstellung gelangen [6]).

§. 3. Wer aus dem Soldatenstande ausgestoßen worden, ist jederzeit zu Verwaltung öffentlicher Aemter unfähig [7]).

§. 4. Es sollen auch keine Subjekte angestellt werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moral an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verdächtig machen, wozu auch

---

[1]) §. 75. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr. s. hierzu §§. 326—332, Tit. 20. Thl. 2. a. a. O.

[2]) §§. 76. u. 81. a. a. O., s. hierzu auch §§. 77., 78., 80. u. 82. a. a. O. u. §. 104. d. Str.-G.-B.

[3]) Gesch.-Anw. v. 31. Dezbr. 1825.

[4]) §. 22. d. Instr. f. d. Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Dezbr. 1824.

[5]) §§. 11., 12. Nr. 2., 21., 22. u. 25. Str.-G.-B. v. 14. April 1851.

[6]) K.-O. v. 23. Dezbr. 1845., G.-S. 1846. S. 21.

[7]) Nr. 2. d. K.-O. v. 31. Mai 1838., G.-S. S. 369., §. 20. d. V. v. 27. Juni 1844., G.-S. S. 289., §§. 42., 44. f. Thl. 1. d. Mil.-Str.-G.-S., G.-S. S. 303.

Trunkenheit und Spiel gehört [1]. Wegen der Justizbeamten ist in dieser Beziehung das Reskr. v. 19. Septbr. 1836 [2]) maßgebend.

§. 5. Zur Anstellung von Ausländern (z. B. als Auskultatoren) bedarf es stets einer besonderen Genehmigung des Königs [3]) und in gewissen Fällen des betreffenden Departements-Chefs, z. B. rücksichtlich der Verleihung von Subalternenstellen [4]).

Personen, welche die Eigenschaft als Preußische Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisationsurkunde [5]) erworben haben, sollen im Staats-, so wie im Kirchen- und Schuldienste, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden, es ist aber die Genehmigung des Ministers des Innern außerdem nicht erforderlich [6]). Diese Genehmigung soll nur dann ertheilt werden, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- und Schuldienst zu erwarten ist, auch der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er sich noch im militärpflichtigen Alter befindet, der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatzbehörden seine Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen hat [7]). Auf den Kommunaldienst findet diese Bestimmung keine Anwendung [8]).

§. 6. Bei solchen öffentlichen Aemtern, welche mit der christlichen Religionsübung im Zusammenhange stehen, ist die Zulassung zu denselben durch das christliche Religionsbekenntniß bedingt [9]).

Diejenigen Mennoniten und Quäker, welche sich der Militärpflicht nicht unterwerfen, sollen auch nicht zur Anstellung im Staatsdienste, wohl aber zur Verwaltung von Kommunalämtern zugelassen werden [10]).

§. 7. Die definitive Anstellung im Civil-Staatsdienst ist in der Regel durch den Nachweis bedingt, daß der Anzustellende der gesetzlichen Militärpflicht im stehenden Heere genügt habe, sofern nicht dargethan werden kann, daß er dazu für nicht geeignet erachtet worden [11]). Diesen Nachweis müssen auch die Auskultatoren vor ihrer Zulassung zur zweiten Prüfung führen [12]). Wegen der Civil-Supernumerarien s. die §§. 56—60 dieses Kapitels.

§. 8. Die erlangte Volljährigkeit ist kein gesetzliches Erforderniß zu Erlangung eines Staatsamtes [13]). Für die Justizbeamten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ist ein bestimmtes Lebens-

---

1) §. 38. d. Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., G.-S. S. 272.
2) A. Bd. 48, S. 236.
3) K.-O. v. 1. Oktbr. 1829., M.-Bl. 1847., S. 395.
4) K.-O. v. 24. April 1834., Jahrb. Bd. 43., S. 557. u. A. Bd. 18., S. 1.
5) §. 1. Nr. 4. u. 5. d. G. v. 31. Dezbr. 1841., G. S. 1843., S. 15.
6) M.-R. v. 11. Novbr. 1850., M.-Bl. S. 368.
7) K.-O. v. 17. Oktbr. 1847., J.-M.-Bl. S. 365. u. M.-Bl. d. i. V. S. 305.
8) M.-R. v. 12. Febr. 1848., M.-Bl. S. 2.
9) Siehe §. 1. Kap. 2.
10) K.-O. v. 16. Mai 1830., Nr. 2. u. 6., G.-S. S. 82.
11) Instr. v. 31. Dezbr. 1825., Abschn. II.
12) R. v. 1. Febr. u. 23. Septbr. 1822., Jahrb. Bd. 19. S. 180 u. Bd. 20., S. 49.
13) §. 810. Tit. 18. Thl. 2. Allg. Ldr.

alter vorgeschrieben [1]), von welchem Erforderniß aber Dispensation Statt findet [2]).

§. 9. Niemandem soll ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat [3]). Welche Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, das bestimmen, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen der Staatsbedienungen, die erlassenen speziellen Gesetze und Instruktionen [4]).

b. Im Besonderen:

1) Für den höheren Justizdienst. [5])

§. 10. Für diesen bestehen drei Prüfungen: zur Auskultatur, zum Referendariate und zum Assessorate [6]). Für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gelten theilweise abweichende Bestimmungen [7]).

§. 11. Zur Auskultatur-Prüfung kann ein Kandidat nur dann zugelassen werden, wenn er mindestens drei Jahre lang auf Grund des Schulzeugnisses der Reife die Universität besucht hat und den Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen akademischen Vorlesungen führt [8]). Der Kandidat muß über alle Zweige der Rechtswissenschaft Kollegien gehört haben, auch über das Allg. Landrecht [9]), und in der Rheinprovinz über das französische Recht [10]), sowie über das rheinische Prozeßverfahren [11]). Von dem **Triennium academicum** findet nur ausnahmsweise eine Dispensation durch den Justiz-Minister Statt, die nur dann ertheilt wird, wenn der Kandidat zwar drei Jahre studirt, aber einen Theil des dreijährigen Kursus nur philosophische oder andere, dem Rechtsstudium förderliche Kollegien gehört hat, und unter der Bedingung, daß der Dispensirte in der Prüfung besteht [12]). Von dem **Triennium** müssen ein und ein halbes Jahr auf einer Preußischen Universität zugebracht sein; nur soll die Dispensation sich in der Regel nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken [13]). Die Prüfung der Auskultatoren ist den Appellationsgerichten, und im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln den Landgerichten [14]) übertragen und soll öffentlich sein [15]). Dem Meldungsgesuche müssen beigefügt sein:

---

[1]) Jahrb. d. pr. Ger.-Verf., Jahrg. 1851., S. 50., 54. u. 55.
[2]) K.-O. v. 3. Septbr. 1822., Jahrb. Bd. 20. S. 90.
[3]) §. 70. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr. u. Art. 4. d. Verf.-Urk.
[4]) §. 71. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
[5]) Roenne, Preuß. Staatsrecht Bd. 2. S. 284.
[6]) §. 37. d. V. v. 2. Jan. 1849, Regl. v. 10. Dezbr. 1849., u. K.-O. v. 10. Dezbr. 1849., J.-M.-Bl. S. 491.
[7]) Roenne, Staatsrecht Bd. 2. S 284.
[8]) §. 1. Tit. 4. Thl. 3. Allg. Ger..O. §. 448. Anh.
[9]) R. v. 21. April 1818 u. 21. Mai 1826, Jahrb., Bd. 11. S. 234. u. Bd. 27., S. 287., R. v. 16. Nov. 1844, J.-M.-Bl. S. 251., 1. Juli 1846, a. a. O., S. 130., 28. Septbr. 1850, a. a. O., S. 350.
[10]) R. v. 16. Novbr. 1839, J.-M.-Bl. S. 398.
[11]) R. v. 16. Novbr. 1844, J.-M.-Bl. S. 251.
[12]) §. 448. d. Anh. z. Allg. Ger.-O., R. v. 6. Septbr. 1834, Jahrb. Bd. 44., S. 106., 2. Juli 1851, J.-M.-Bl. S. 239. u. M.-Bl. S. 130.
[13]) K.-O. v. 30. Juni 1841, G.-S. S. 139.
[14]) §. 9. d. Regl. v. 16. Febr. 1832, Lottner's Slg., Bd. 3. S. 441.
[15]) Regl. v. 10. Decbr. 1849, sub I. Nr. 2. J.-M.-Bl. S. 492.

a., das akademische Abgangs- und Sittenzeugniß, welches zugleich die Reife zur Universität bezeugen muß, widrigenfalls auch das Abiturienten-Prüfungszeugniß beizubringen ist [1]);

b., ein von dem Kandidaten in lateinischer Sprache selbst abgefaßtes **curriculum vitae** [2]);

c., der Nachweis der nöthigen Subsistenzmittel während der Vorbereitung und Prüfung [3]).

Die Prüfung erfolgt durch zwei Räthe des Appellations-Gerichtes im Beisein des Präsidenten [4]), und bei den rheinischen Landgerichten durch einen Rath und einen Beamten des öffentlichen Ministeriums [5]). Sie ist mündlich und schriftlich und sowohl auf gründliche Rechts- und Gesetzkenntniß, als auf Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten und seiner Urtheilskraft gerichtet [6]). Die schriftliche Prüfung umfaßt die Beantwortung von zwei Fragen aus den Disziplinen der Jurisprudenz in deutscher Sprache, unter Aufsicht eines Examinators [7]). Rechtsbeflissene, welche auf einer Preußischen Universität den Grad eines Doktors der Rechte auf Grund der vorschriftsmäßig abgelegten Prüfung erlangt haben, sind von der Auskultator-Prüfung entbunden [8]). Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat von dem Appellationsgerichte zum Auskultator ernannt, als solcher vereidigt und einem Kreis- oder Stadtgerichte zur Beschäftigung überwiesen [9]).

Im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes werden die Auskultatoren auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses bei den Landgerichten beschäftigt [10]). Diese Beschäftigung soll in der Regel ein und ein halbes Jahr dauern und sämmtliche Geschäftszweige umfassen [11]). Für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ist sie auf ein Jahr festgesetzt [12]).

§. 12. Die zweite (Referendariats-)Prüfung erfolgt ebenfalls bei dem Appellationsgerichte vor der bestellten Kommission, auch im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes, und ist gleichfalls öffentlich. Der schriftlichen geht die mündliche voran, welche vorzüglich auf die Landesgesetzgebung unter Vergleichung der gemeinrechtlichen Bestimmungen, und in der Rheinprovinz auf das dort geltende Recht gerichtet wird. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anferti-

---

1) Art. 12. d. Bek. v. 5. Dezbr. 1835., Ges.-S. S. 287., R. v. 28. Septbr. 1818. Jahrb., Bd. 12., S. 281., v. 20. Juni 1828, a. a. O., Bd. 31., S. 279., §. 1. Tit. 4. Thl. 3. Allg. Ger.-O.

2) §. 449. d. Anh. z. Tit. 4. Thl. 3. Allg. G.-O., §. 8. d. Regl. v. 16. Dezbr. 1832.

3) §. 2. Tit. 4. Thl. 3. Allg. G.-O., R. v. 19. Octbr. 1831. Jahrb. Bl. 38., S. 385. u. §. 6. d. Regl. v. 16. Febr. 1832.

4) Regl. v. 10. Dezbr. 1849, II. A. 1.

5) §. 10. d. Regl. v. 16. Febr. 1832, d. R. v. 6. Aug. 1827; Jahrb. Bd. 30. S. 136.

6) Regl. v. 10. Dezbr. 1849. I., Nr. 4. u. II. A. Nr. 2., §§. 3—5. Tit. 4. Thl. 3. A. Ger.-O.

7) a. a. O. II. A. Nr. 2.

8) R. v. 6. Jan. 1840., J.-M.-Bl. S. 24.

9) §. 5. Tit. 4. Thl. III. A. Ger.-O., R. v. 14. Aug. 1833., Jahrb., Bd. 42, S. 164. u. Regl. v. 10. Dezbr. 1849. II. A. Nr. 3.

10) §. 13. d. Regl. v. 16. Febr. 1832.

11) Regl. v. 10. Dezbr. 1849. II. A. 4.

12) Regl. v. 5. Dezbr. 1834., u. R. v. 16. Dezbr. 1837., Jahrb., Bd. 44., S. 459. u. Bd. 50., S. 645.

gung einer Proberelation [1]). Die weitere Ausbildung der Referendarien, nach erfolgter Ernennung hierzu durch den Justiz-Minister [2]), erfolgt theils bei den Gerichten erster Instanz, theils bei den Appellationsgerichten. Sie werden bei den Gerichten selbst, bei der Staatsanwaltschaft und bei den Rechtsanwalten beschäftigt. Die verschiedenen Stadien dauern mindestens zwei und ein halbes Jahr [3]). Im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes ist die Beschäftigung der Referendarien bis zur dritten Prüfung auf zwei Jahre festgesetzt und erfolgt ein Jahr lang bei den Gerichten und ein Jahr bei einem Advokat-Anwalt [4]).

§. 13. Zur dritten (der großen Staats-)Prüfung wird der Referendarius zugelassen, wenn er allen vorgeschriebenen Erfordernissen genügt und den ganzen Bildungs-Kursus durchgemacht hat [5]). Diese findet vor der durch das Reglement vom 12. u. 19. November 1755 eingerichteten Immediat-Justiz-Examinations-Kommission in Berlin [6]) Statt. Die Mitglieder dieser Kommission werden sowohl aus dem Ober-Tribunale, als aus dem Justiz-Ministerium genommen [7]). Sie besteht aus einem Präsidenten und 7 Mitgliedern und zerfällt in zwei Abtheilungen, jede zu drei Mitgliedern, von denen die eine für die altländischen, die andere für die rheinischen Prüfungen bestimmt ist [8]). Die Prüfung ist mündlich und schriftlich; jene geht dieser voran, umfaßt das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft, und ist zugleich auf die Ermittelung der Beurtheilungskraft des Kandidaten gerichtet. Die schriftliche Prüfung hat die Anfertigung einer Proberelation und einer wissenschaftlichen Arbeit zum Gegenstande [9]). Ueber das Resultat der Prüfung wird von der Kommission an den Justiz-Minister berichtet [10]). Ist sie günstig ausgefallen, so wird der Kandidat vom Justiz-Minister zum Gerichts-Assessor und im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln zum Landgerichts-Assessor, oder nach seiner Wahl zum Advokaten ernannt [11]). Die Bestallung zu Gerichts-Assessoren erfolgt bis zur anderweitigen Anstellung. Sie werden, wenn sie nicht bei einem Appellationsgerichte vorübergehend oder bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt werden können, einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen und können theilweise vom Justiz-Minister ein volles Stimmrecht beigelegt erhalten [12]).

§. 14. Das Bestehen der dritten Prüfung ist erforderlich:

---

[1]) Regl. v. 10. Dezbr. 1849., I. Nr. 2. u. II. B., Nr. 2. u. 3.

[2]) §§. 10. u. 11. Tit. 4. Thl. 3. A. Ger.-O.

[3]) a. a. O., II. C., C.-R. v. 14. Jan. 1850., J.-M.-Bl. S. 18. u. v. 19. April u. 12. Juni 1852., J.-M.-Bl. S. 171. u. 226.

[4]) Jahrb. d. pr. Ger.-Verf., Jahrg. 1851., S. 52.

[5]) §§. 25 f. Tit. 4. Thl. 3. A. Ger.-O.

[6]) Mylius N. C. C., Tom. I., pag. 891. u. 895.

[7]) K.-O. v. 17. Dezbr. 1833., Jahrb., Bd. 43. S. 141.

[8]) Jahrb. d. pr. Ger.-Verf. Jahrg. 1851., S. 64. u. K.-O. v. 17. Dezbr. 1833. nebst R. v. 8. Febr. 1834., Jahrb. Bd. 43., S. 141.

[9]) Regl. v. 10. Dezbr. 1849. II. E. Nr. 1. u. 2., u. §. 27. Tit. 4. Thl. 3. A. Ger.-O.

[10]) §§. 28. f. Tit. 4. Thl. 3. A. G.-O., Jahrb. d. pr. G.-Verf. Jahrg. 1851. S. 52.

[11]) §. 36. d. V. v. 2. Jan. 1849., G.-S. S. 1. u. Jahrb. d. pr. Ger.-Verf. Jahrg. 1851., S. 52.

[12]) a. a. O. u. Rcenne, Staats-Recht S. 285.

a., in den Landestheilen, wo die Verordn. v. 2. Jan. 1849 nebst dem Ergänzungs-Gesetze v. 26. April 1851 gilt, mithin in der ganzen Monarchie, mit Ausschluß des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, in Betreff sämmtlicher Richter-, Staatsanwaltschaft- und Rechtsanwalt-Stellen [1]);

b., im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, bezüglich der Stellen als Rath, General-Advokat und Prokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe und bei der rheinischen Abtheilung des Ober-Tribunals, so wie als Assessor und Rath oder Prokurator bei einem Landgerichte, und als Advokat im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes [2]);

c., etatsmäßiger Appellations- (Kammergerichts-) Rath kann Niemand werden, der nicht mindestens vier Jahre bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angestellt gewesen ist, oder mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität bekleidet hat [3]).

Referendarien, welche die dritte Prüfung nicht bestanden haben, sind abgesehen davon, daß sie Subalternstellen erlangen können [4]), nur zur zeitweisen Funktion eines Hilfsrichters bei den Gerichten erster Instanz, zur Funktion eines Gehilfen der Staats-Anwaltschaft und zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts bei den Gerichten erster und zweiter Instanz qualifizirt [5]).

2) Für den höheren Verwaltungsdienst.

§. 15. Wer als **Referendarius** bei einer Regierung eintreten will, muß, mit Ausnahme der Fälle, wo die Qualifikation zu einem speziellen (technischen) Fache erlangt werden soll, nachweisen, daß er bei einem Gerichte als Auskultator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung genügend bestanden oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt und eine vom Obergerichte für probemäßig erklärte Proberelation geliefert habe [6]). Die Gerichts-Auskultatur kann auch nachgeholt und hierzu den Regierungs-Referendarien Urlaub bewilligt werden [7]). Der Bewerber muß ferner durch eine bei der Regierung abzulegende Prüfung darthun, daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und Finanzwissenschaft sich angeeignet und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hilfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre erlangt habe [8]). Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist dem Regierungspräsidenten anzu-

---

[1]) §§. 36. u. 37. d. V. v. 2. Jan. 1849., G.-S. S. 1. u. Art. 15. Ges. v. 26. April 1851., a. a. O. S. 181.

[2]) §. 33. d. Regl. v. 16. Febr. 1832., Jahrb., Bd. 39. S. 230., §. 1. d. Regl. v. 8. Febr. 1834., a. a. O., Bd. 43., S. 143.

[3]) §. 1. Tit. 3. Thl. III. Allg. Ger.-O., §. 27. d. Verordn. v. 2. Jan. 1849., u. Art. 15. d. Ges. v. 26. April 1851., G.-S. S. 186.

[4]) §. 56. Nr. 1. dieses Kap.

[5]) Art. 15. d. Ges. v. 26. April 1851., G.-S. S. 186.

[6]) §. 1. d. Regl. v. 14. Febr. 1846., G.-S. S. 199.

[7]) M.-R. v. 19. Novbr. 1846., M.-Bl. S. 233.

[8]) §. 2. d. Regl. v. 14. Febr. 1846., u. M.-Erl. v. 5. Novbr. 1859., M.-Bl. S. 261.

bringen, welcher solche anzuordnen hat [1]). Sie ist eine blos mündliche und findet unter dem Vorsitze des Präsidenten vor zwei Regierungs-Räthen Statt [2]). Ueber die Prüfung jedes einzelnen Kandidaten ist ein besonderes Protokoll, nach der Vorschrift des §. 5. d. Regl. v. 14. Febr. 1846 aufzunehmen. Wenn der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, so kann er dieselbe nach Ablauf einer von den Examinatoren, jedoch niemals unter 6 Monaten zu bestimmenden Frist noch einmal, dann aber nicht ferner wiederholen [3]). Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird er als Regierungs-Referendar von dem Regierungs-Präsidenten [4]) angenommen und als solcher, unter Verweisung auf den als Auskultator geleisteten Diensteid im Plenum der Regierung eingeführt [5]). Vorher muß jedoch die Entlassung aus dem Justizdienste erfolgt sein [6]).

§. 16. Die Beschäftigung der Referendarien erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 9.—11. d. Regl. v. 14. Febr. 1846, und die der Referendarien, welche sich für die Verwaltung der indirekten Steuern ausbilden wollen, nach §. 14. des gedachten Regulativs. Die Referendarien bei den Regierungen in der Rheinprovinz und Westfalen sind zu ihrer Ausbildung für die Domänenverwaltung einer der übrigen Regierungen zu überweisen, wenn sie nicht vorziehen, sich selbst dieser Ausbildung wegen um die Annahme bei einer andern Regierung zu bewerben. Der Referendarius, welcher sich für die höhere Prüfung reif fühlt, hat sich dazu bei dem Regierungs-Präsidenten zu melden, welcher, nach Berathung im Plenum des Kollegiums, wenn die Zulassung zur Prüfung für unbedenklich erachtet wird, das Qualifikationszeugniß nach der näheren Vorschrift des §. 17. d. Regl. v. 14. Febr. 1846 ausstellt und unter Beifügung der Dienstakten an die Ober-Examinations-Kommission zu Berlin wegen Verstattung zur höchsten Prüfung berichtet [7]).

Die Ober-Examinations-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, den der König auf den im Staats-Ministerium zu berathenden Bericht der Disziplinar-Minister ernennt, so wie aus vier Mitgliedern, als ordentliche Examinatoren. Die letzteren sollen, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden, welcher in Behinderungsfällen durch das älteste Kommissionsmitglied vertreten wird, aus den Ministerial-Räthen erwählt werden, und zwar einer von dem Kultus-Minister, ein zweiter von dem Minister des Innern, ein dritter vom Finanz-Minister, der vierte (für alle Zweige der Rechtswissenschaften, einschließlich des öffentlichen Rechts) von den Disziplinar-Ministern gemeinschaftlich. Dieser vierte Examinator kann mit Einverständniß des Justiz-Ministers ein Mitglied des Obertribunals sein [8]).

---

[1]) §. 3. d. Regl. v. 14. Febr. 1846.
[2]) §. 4. a. a. O.
[3]) §. 6. a. a. O.
[4]) §. 49. d. Instr. v. 23. Octbr. 1817., u. Gesch.-Anw. v. 31. Dezbr. 1825.
[5]) §. 7. d. Regl. v. 14. Febr. 1846.
[6]) M.-R. v. 19. April 1852., M.-Bl. S. 105.
[7]) §§. 16. u. 17. d. Regl. v. 14. Febr. 1846.
[8]) §§. 18. u. 19. a. a. O.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht in 1) einer Abhandlung über einen staatswirthschaftlichen Gegenstand, 2) einer Ausarbeitung über einen polizeilichen und 3) einer über einen finanziellen Gegenstand. Die zweite und dritte Arbeit sollen mehr praktischer Natur sein. Dem Kandidaten können Akten über wirklich vorgekommene Fälle von einer Regierung, bei welcher er nicht gearbeitet hat, mitgetheilt werden und ist ihm dabei vorzuschreiben, was er zu leisten habe. Dem Kandidaten ist auch gestattet, die eine oder die andere der von ihm bei einer Regierung gelieferten Ausarbeitung als polizeiliche oder finanzielle Probearbeit vorzulegen [1]). Die schriftlichen Probearbeiten sind der Kommission innerhalb der bestimmten Frist einzureichen [2]). Sind die schriftlichen Arbeiten nach der Ansicht der Kommission oder doch deren Majorität wenigstens genügend angenommen worden, so ist der Termin zur mündlichen Prüfung anzuberaumen. Zu einem Termine sind in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten zuzulassen [3]). Die mündliche Prüfung ist besonders auf diejenigen Gegenstände hinzuleiten, worin der Kandidat zu dem Berufe, für welchen er seine Qualifikation nachweisen will, vorzugsweise gründlich ausgebildet sein muß. Es kommt darauf an, die ganze Individualität des Kandidaten, den Umfang und das Maß seiner theoretischen Kenntnisse, seine natürlichen Anlagen, den Grad seiner Urtheilskraft, seiner praktischen Gewandtheit, die Gründlichkeit und Tiefe seiner wissenschaftlichen Auffassung des Erlernten zu erforschen [4]), und es hat die Kommission sich ferner Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, einen wohlgeordneten, klaren und gründlichen mündlichen Vortrag zu halten [5]).

Nur diejenigen Referendarien, welche die Prüfung bestanden haben [6]), können von den Disziplinar-Ministern zu Regierungs-Assessoren ernannt werden [7]).

§. 17. Die bestandene Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission qualifizirt zu den Aemtern als Mitglieder der Regierungen, einschließlich der Ober-Forstbeamten, und der Provinzial-Steuer-Direktionen, ingleichen zu weltlichen Aemtern als Mitglieder der Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, und zu Räthen bei den Auseinandersetzungsbehörden. Dagegen müssen die Justitiarien der gedachten Behörden die dritte juristische Prüfung bestanden haben, und die bei den Regierungen als deren Mitglieder fungirenden geistlichen und Schulräthe, Medizinalräthe und Bauräthe ihre Qualifikation auf anderem Wege nachweisen [8]).

§. 18. Ob und zu welcher Zeit ein Regierungs-Assessor zur Anstellung als Rath bei einer der §. 17. gedachten Behörden in Vorschlag zu bringen, ist von seiner Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner

---

1) §§. 22. u. 24. d. Regl. v. 14. Febr. 1846.
2) §. 25. a. a. O. u. M.-R. v. 4. Juli 1852., M.-Bl. S. 158.
3) §§. 22. u. 25. a. a. O.
4) §. 27. a. a. O.
5) §. 28. a. a. O.
6) §§. 30—32. a. a. O.
7) §§. 32. u. 33. a. a. O.
8) §. 19. a. a. O.

Ausbildung, von seiner Tüchtigkeit und Auszeichnung, durch Fleiß und erfolgreiches amtliches Wirken abhängig [1]).

§. 19. Wollen Männer, welche die der Prüfung, vor der Ober-Examinations-Kommission nach vorstehenden Vorschriften vorangehende Laufbahn nicht gemacht, aber schon in anderen Dienstverhältnissen, z. B. als Auditeure, Militär-Intendanturbeamte, Oekonomie-Kommissarien, Universitätslehrer u. dergl. fungirt haben, zu der Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission zugelassen werden, so soll dies unter denjenigen Bedingungen gestattet werden, welche die Disziplinar-Minister für jeden einzelnen Fall nach den jedesmaligen Umständen bestimmen. Oekonomie-Kommissarien, welche die Prüfung für die Stelle eines Regierungs- oder Landes-Oekonomie-Rathes (früher Ober-Kommissarius) ablegen wollen, müssen sich nicht nur über die Gediegenheit der besonderen Kenntnisse, welche von den Oekonomie-Kommissarien gefordert werden, sondern auch über ihre wissenschaftlichen Kenntnisse im Fache der Landwirthschaft und der damit zusammenhängenden Naturwissenschaften ausweisen [2]).

3) Für das Forstfach.

§. 20. Wer sich zu einer Anstellung im Königl. Forstdienste, es sei als Schutzbeamter (Unterförster, Förster), oder als verwaltender Beamter (Oberförster ꝛc.) geschickt machen will, muß bei einem der von dem Oberforstbeamten der Regierung zur Annahme von Lehrlingen für geeignet erklärten Oberförster eine mindestens zweijährige Lehrzeit bestehen. Zur Annahme als Forstlehrling ist die Genehmigung des Oberforstbeamten erforderlich, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn der Angemeldete durch seinen Lebenslauf und Zeugnisse darthut, daß gegen seine körperliche, intellektuelle und moralische Qualifikation kein Bedenken obwaltet. Die körperliche Befähigung muß ein Militär-Oberarzt bescheinigen [3]). Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von Forstkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben aber auch die zur regelmäßigen und waidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich aneignet. Lehrlinge, welche sich nur zu Forst-Schutzbeamten ausbilden wollen, haben bei ihrer Meldung zur Aufnahme in die Lehre a) Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift und deutliches, orthographisch richtiges Schreiben, und b) Fertigkeit im Rechnen der vier Spezies, bis einschließlich der Regeldetri, nachzuweisen. Dieser Nachweis und das nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit vorgeschriebenermaßen ausgestellte Zeugniß (Lehrbrief) geben die Qualifikation zur Bekleidung einer Försterstelle [4]). Der Königl. Hoffammer

[1]) §. 34. d. Regl. v. 14. Febr. 1846.
[2]) §. 22. a. a. O.
[3]) M.-R. v. 3. Aug. 1845., M.-Bl. S. 329. v. 27. Novbr. 1845; M.-Bl. 1846. S. 22.; v. 31. Oktbr. 1849., M.-Bl. 1850. S. 81. u. 18. Juni 1850, a. a. O., S. 309.
[4]) §§. 9. u. 10. d. Regl. v. 21. März 1831., A. Bd. 15. S. 23. u. M.-Bl. 1850. S. 153., M.-R. v. 6. März 1841., M.-Bl. S. 147. u. 5. Juni 1853., a. a. O., S. 155.

resp. dem Oberforstbeamten derselben sind bezüglich der Genehmigung zur Annahme von Forstlehrlingen Seitens der zum Ressort der Königl. Hofkammer gehörenden Revierverwalter, welche die Staats-Forstprüfung bestanden haben und bezüglich der Prüfung der Forstlehrlinge resp. Bestätigung der Lehrbriefe, dieselben Befugnisse, wie den Regierungen und den dabei angestellten Oberforstbeamten beigelegt worden [1]).

§. 21. Wer dagegen die Befähigung zur Anstellung als verwaltender Forstbeamter (Oberförster) erlangen will, muß bei dem Antritte der mindestens einjährigen Lehrzeit ein Abgangs-Zeugniß aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder ein Abiturienten-Zeugniß der Reife einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule oder ein Prüfungs-Zeugniß einer solchen Anstalt beibringen [2]). Dergleichen Forstbeflissene müssen ihre Lehrzeit besonders mit dazu anwenden, um sich im Walde anstellig und jedenfalls mit dem Forst- und Jagdwesen so genau bekannt zu machen, daß sie nachher den Unterricht auf einer höheren Forst-Lehranstalt vollkommen zu benutzen vermögen. Nach Vollendung des Lehrkursus auf einer solchen Anstalt hat sich der Kandidat unter Vorlegung der Zeugnisse über seine Schulbildung, Lehrzeit und akademische Vorbereitung bei dem Finanz-Ministerium zu einer Prüfung zu melden, in welcher die von ihm bis dahin erworbenen Kenntnisse, insbesondere in den Hilfswissenschaften, darzuthun sind. Besteht der Kandidat diese Prüfung, so muß er in der Regel noch mindestens zwei Jahre lang in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium und Theilnahme an praktischen Geschäften des Forstwesens sich weitere Befähigung erwerben. Demnächst wird er vom Finanz-Ministerium zum Oberförster-Examen zugelassen, welches von der dazu niedergesetzten Prüfungs-Kommission abgehalten wird. Dasselbe erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft für den Wirkungskreis der verwaltenden Forstbeamten und auf die Hilfswissenschaften der Forstkunde, hauptsächlich auch auf die Kenntnisse, welche in der Bewirthschaftung der Forsten und in der Geschäftsverwaltung der Oberförster unmittelbare Anwendung finden [3]).

§. 22. Um die höhere Laufbahn der Forstbeamten (als Forstmeister, Regierungs- und Forsträthe, Oberforstmeister) zu betreten, werden akademische Studien, besonders Rechts- und Kameralwissenschaften vorausgesetzt. Außer einem zweijährigen forstwirthschaftlichen Kursus auf einer Forst-Akademie oder höheren Forst-Lehranstalt muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kameralwissenschaften mit Nutzen gehört und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der forstwirthschaftlichen, mindestens drei Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Atteste über die genügend bestandene technische Oberförster-Prüfung kann der Kandidat sich bei dem Präsidenten einer Regierung zur Prüfung als Forst-Referendar melden, welche vor dem Oberforstbeamten der Regierung und einem der anderen Räthe im Beisein des

---

[1]) Staats-Min.-Beschl. v. 9. u. M.-R. v. 15. April 1854., M.-Bl. S. 108.

[2]) §. 11. d. Regl. v. 21. März 1831. u. Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen, v. 6. Octbr. 1859., M.-Bl. S. 276.

[3]) S. 12. a. a. O. u. M.-Verordn. v. 17. März 1850., M.-Bl. S. 153.

Präsidenten möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien [1]) stattfindet, und zwar auch auf die Rechts- und Staatswissenschaft auszudehnen, dabei jedoch deren Beziehung zum Forstfache besonders zu berücksichtigen ist. Der tüchtig befundene Kandidat wird als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen und den höheren Regierungs-Forstbeamten vorzugsweise zur weiteren wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung zugeordnet. Hat derselbe nach dem Urtheile des Oberforstbeamten und Präsidenten die nöthige Ausbildung zu einem höheren Amte in der Forstverwaltung erworben, so wird ihm von diesen das Zeugniß der Reife ausgestellt. Demnächst erfolgt seine Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin, nach Maßgabe der im §. 16. dieses Kapitels enthaltenen Vorschriften [2]).

4) Für die indirekte Steuerpartie.

§. 23. Denjenigen Regierungs-Referendarien, welche sich für die Verwaltung der indirekten Steuern ausbilden wollen, ist auch Gelegenheit zu geben, sich durch Beschäftigung bei den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern mit der praktischen Führung dieser Verwaltung näher bekannt zu machen. Die Zeugnisse des Provinzial-Steuer-Direktors und der Vorsteher der Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter über die Leistungen des Referendars sind zu dessen Dienstakten zu bringen [3]).

5) Für das Landraths-Amt.

§. 24. Diejenigen Kandidaten des Landrathsamtes, welche weder die große Staatsprüfung für Juristen oder Verwaltungsbeamte bestanden, noch nachweisen, daß sie nach vollendetem Regierungs-Referendariate das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben, haben sich einer Prüfung vor einer von dem Regierungs-Präsidenten ernannten Kommission von drei Examinatoren aus der Zahl der Abtheilungs-Dirigenten und älteren Räthe des Kollegiums, unter dem Vorsitze des Präsidenten, zu unterwerfen [4]).

§. 25. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die schriftlichen, innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten zu liefernden Probearbeiten bestehen: 1) in der Beantwortung einiger schriftlich aufzugebenden Fragen aus der landräthlichen Amtswirksamkeit; 2) in einem darstellenden und gutachtlichen Bericht über einen gegebenen Fall oder aus dem Kandidaten zuzufertigenden Akten; endlich 3) in einem auszuführenden kommissarischen Lokalauftrage, wozu ein nicht schwieriges Amtsgeschäft aus dem Polizei-, Militär-, Steuer- oder Kommunalsache zu wählen [5]). Fällt die schriftliche Prüfung im Ganzen befriedigend aus, so erfolgt die mündliche, welche auf die dem landräthlichen

---

[1]) §. 15. dieses Kapitels.

[2]) §. 17. d. Regl. v. 21. März 1831., A. Bd. 15. S. 23. u. §§. 13., 19. u. 27 f. d. Regl. v. 19. Febr. 1846.

[3]) §. 14. d. Regl. v. 14. Febr. 1846.

[4]) §§. 1. u. 2. des mittelst K.-O. v. 10. Juli 1838 genehmigten Reglements v. 13. Mai 1838, G.-S. S. 423.

[5]) §§. 3 – 5. a. a. O.

Amte angehörigen Geschäftszweige zu beschränken und praktisch einzurichten ist. Neben den erworbenen Kenntnissen sind die natürlichen Anlagen, das Auffassungs- und Beurtheilungsvermögen des Kandidaten, so wie seine Fähigkeit, sich mündlich in der deutschen Sprache über Geschäftsgegenstände zusammenhängend auszudrücken, und seine Geübtheit in Anwendung gegebener Vorschriften auf spezielle nicht unbedenkliche Fälle zu erforschen [1]. Wenn der Kandidat für einen Kreis geprüft wird, in dessen Umfange oder nächsten Umgebungen die polnische, lithauische, französische Sprache ausschließlich oder neben der deutschen gebräuchlich ist, so muß ihm so viel Bekanntschaft mit jener besonderen Sprache eigen sein, um solche verstehen und einigermaßen geläufig sprechen und schreiben zu können. Dies muß der Kandidat durch kurze mündliche Vorträge und schriftliche Aufsätze nachweisen [2].

§. 26. Denjenigen, welche sich über die Wählbarkeit zu dem Landrathsamte, nach allgemeinen Erfordernissen (vermöge Grundbesitzes) und über eine Schulbildung, welche die Reife zu den Universitätsstudien erreicht, gehörig ausweisen, ist gestattet, sich für die Verwaltungsgeschäfte bei einer Regierung praktisch auszubilden. Die Zulassung solcher Personen bestimmt der Regierungs-Präsident [3]. Vor Erlangung einer Wahl-Kandidatur sind dieselben zum Examen nicht zuzulassen [4].

§. 27. Von der Prüfung kann der König Dispensation ertheilen [5].

6) Für die Staats-Medizinalbeamten.

§. 28. Die Staats-Medizinalbeamten müssen diejenigen Prüfungen bestanden haben, welche für die betreffende Kategorie des Medizinal-Personals überhaupt gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Prüfungen sind durch das Reglement vom 1. Dezember 1825 [6]) geregelt und finden vor der Ober-Examinations-Kommission für die Staatsprüfungen der Aerzte und Apotheker in Berlin und vor den delegirten, unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Prüfungs-Kommissionen in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg Statt [7]. Die Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission werden aus einer Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, denen ein technisches Mitglied des Ministeriums als Direktor vorsteht. Die Auswahl des Personals steht dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu [8]. Die delegirten Kommissionen sollen sich rücksichtlich ihrer inneren Organisation nach den Normen der Ober-Examinations-Kommission richten [9].

Die Staats-Prüfung als Aerzte oder als solche und Wundärzte zugleich nach Maßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember

---

1) §§. 7. d. Regl. v. 13. Mai 1838.
2) §. 9. a. a. O.
3) §. 11. a. a. O.
4) M.-R. v. 31. Jan. 1840., M.-Bl. S. 3.
5) §. 1. d. Regl. v. 13. Mai 1838.
6) A. Bd. 10. S. 153.
7) Roenne, preuß. Staatsrecht, Bd. 2. S. 109.
8) §§. 3. u. 4. d. Regl. v. 1. Dezbr. 1825.
9) Roenne, a. a. O.

1825 [1]) und der Zusätze zu demselben vom 8. Oktober 1852 [2]) müssen bestanden haben: die technischen Mitglieder der Abtheilung für das Medizinalwesen im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und der von dieser Abtheilung ressortirenden Institute, so wie die Medizinal-Räthe bei den Regierungen.

Ueber die Prüfungen der technischen Medizinal-Beamten sind spezielle Anordnungen getroffen worden, und zwar wegen Erlangung der Qualifikation als Physikus in dem Reglement vom 1. Dezember 1825 und dem Ministerial-Erlaß vom 13. Januar und 6. September 1850 [3]), als Kreis-Wundarzt in dem Reglement vom 1. Dezember 1825 und Minist.-Reskr. vom 19. Juni 1850 [4]), als Departements-Thierarzt in dem Zirk.-Erl. vom 7. Februar 1855 [5]) und als Kreis-Thierarzt in der Zirk.-Verf. vom 6. September 1853 [6]).

Bei Besetzung von Kreis-Chirurgenstellen haben die forensisch approbirten Wundärzte erster Klasse den Vorzug vor promovirten Aerzten. Wenn aber sich auf einmaliges Ausschreiben einer Konkurrenz keine derartig berechtigten Bewerber melden, so können auch praktischen Aerzten Kreis-Chirurgenstellen verliehen werden [7]).

7) Für den Staats-Baudienst [8]).

§. 29. Die Prüfungen der Baubeamten hat die Königl. technische Bau-Deputation zu Berlin zu bewirken [9]). Dieselbe besteht aus sämmtlichen Ministerial-Bauräthen und außerdem aus solchen Preußischen Baumeistern, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung auszeichnen und vom Könige auf den Vorschlag des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Mitgliedern ernannt worden [10]). Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, dieser Deputation zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben [11]).

§. 30. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen: a) die Bauführer-Prüfung, und b) die Baumeister-Prüfung. Die letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamtenstelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspektors resp. der eines Baumeisters [12]). Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systema-

---

[1]) A. 1826. S. 154.
[2]) M.-Bl. 1852. S. 252.
[3]) M.-Bl. 1850. S. 8. u. 272.
[4]) 1850. S. 166.
[5]) M.-Bl. 1855. S. 20.
[6]) M.-Bl. 1853. S. 190.
[7]) M.-R. v. 26. Novbr. 1850., M.-Bl. S. 374.
[8]) Die Schulzeugnisse zu den Prüfungen der Bauführer und Baumeister, so wie die Zeugnisse über deren praktische Ausbildung und Thätigkeit sind stempelfrei. (M.-Verf. v. 20. Juli 1850. M.-Bl. S. 256.)
[9]) Allg. Erl. v. 14. Jan. 1850. u. V. v. 22. Dezbr. 1849., G.-S. S. 13., M.-Vorschr. v. 18. März 1855., M.-Bl. S. 51.
[10]) §. 7. d. V. v. 22. Dezbr. 1849.
[11]) §. 2. d. Vorschriften v. 18. März 1855., M.-Bl. S. 51.
[12]) §. 1. a. a. O.

tische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihenfolge mit einander abwechseln [1]).

§. 31. Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden [2]). Wer sich dieser Prüfung unterwerfen will, hat folgende Nachweise beizubringen: a) das Zeugniß des Abgangs der Reife zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturientenzeugniß, b) ein Attest über eine mindestens einjährige, praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Preußischen geprüften Staats- oder Privat-Baumeistern, c) das Studien-Zeugniß über eine regelmäßige Benutzung des auf der Bau-Akademie in Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts, so wie d) einen von dem Kandidaten selbst verfaßten Lebenslauf [3]). Es müssen ferner die in dem Nachtrage [4]) vom 22. Januar 1857 [5]) näher angegebenen Zeichnungen und Anschläge beigefügt werden. Werden die Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet, so erfolgt die Bauführer-Prüfung. Dieselbe besteht im Entwerfen einer einfachen Aufgabe über kleinere Bauten, unter Klausur, und in einem mündlichen Examen, welches sich auf die Landbaukunst, den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau, Maschinenbau, die reine und angewandte Mathematik und Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstruktionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen erstreckt [6]).

Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat auf den Grund des von der Prüfungsbehörde vorzulegenden Prüfungszeugnisses von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und vereidigt [7]).

§. 32. Wer Baumeister werden will, muß der technischen Bau-Deputation nachweisen, daß er a) unter Leitung geprüfter Baumeister zwei Jahre als Bauführer und mindestens 12 Monate auf Baustellen thätig gewesen, b) in Feldmesserarbeiten, soweit diese bei Bauanlagen vorkommen, sich gehörig geübt und bewährt und c) mindestens 2 Jahre, nach Ablegung der Bauführer-Prüfung, auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin oder einer ähnlichen deutschen Lehranstalt oder unter einem einzelnen Lehrer einer solchen Anstalt oder einem Preußischen Baumeister sich dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Werden die Nachweise ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Kandidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen, welche spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erledigt sein müssen. Werden die Probearbeiten angenommen, so beginnt die Prüfung mit einer unter Klausur auszuführenden Probearbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer

---

1) §. 1. d. Vorschr. v. 18. März 1855.
2) §. 4. a. a. O.
3) §. 5. a. O. u. Nachtrag v. 1. Novbr. 1859. M.-Bl. S. 315.
4) Zu §. 6. der Vorschriften v. 18. März 1855.
5) M.-Bl. S. 29.
6) §§. 7—9. d. Vorschr. v. 18. März 1855.
7) §. 10. a. a. O. u. Nachtrag zu §. 33., v. 22. Jan. 1857.

solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder Arbeit wird eine Woche Zeit gewährt. Demnächst erfolgt die mündliche Prüfung, bei der es darauf ankommt: den Umfang und das Maß der von dem Kandidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie der natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen. Die Prüfung erstreckt sich auf den Land- und Schönbau, den Wasser- und Wegebau, die Maschinenlehre und den Maschinenbau, den Eisenbahnbau, die reine und angewandte Mathematik und die Naturwissenschaften und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens [1]) In dem nach Maßgabe des Ausfalls der Prüfung auszustellenden Prüfungs-Zeugniß ist auszusprechen, ob der Geprüfte für die Verwaltung jeder Staatsbaubeamten-Stelle oder nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektorstelle und zwar a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau, oder b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist, oder endlich nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeisterstelle qualifizirt sei [2]). Auf den Grund dieses Zeugnisses wird der Bauführer von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt [3]).

§. 33. Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, sind zur Anstellung im Staatsdienste nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Kommunal-Amtes nur in so fern, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist [4]).

§. 34. Baubeflissene welche bei den Prüfungen in allen Zweigen des Baufaches vorzüglich tüchtig befunden werden und welche zu der Hoffnung berechtigen, zu einer höhern Laufbahn im Baufache geschickt zu werden, können von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Bau-Referendarien ernannt und einer Regierung zugeordnet werden, um sich besonders unter Leitung der Regierungs-Bauräthe mit dem kollegialischen Geschäftsgange und den daran zur Entwickelung gelangenden Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen. Darauf allein bleibt die Bestimmung und Beschäftigung der Bau-Referendarien beschränkt [5]).

8) Für die Feldmeßkunst.

§. 35. Zur Prüfung der Feldmesser sind bei den Regierungen Kommissionen eingerichtet, welche mit dem oder den beiden Regierungs-Bauräthen bestehen, welchen vom Regierungs-Präsidenten der Schulrath, Forstrath, oder ein anderer kundiger Regierungsrath zugeordnet wird.

---

[1]) §§. 14.—17. d. Vorschr. v. 18. März 1855.
[2]) §. 18. a. a. O.
[3]) §. 2. Nachtrag v. 21. Jan. 1857 zu §. 35. a. a. O.
[4]) §. 37. d. Vorschr. v. 18. März 1855.
[5]) §. 15. d. Regl. v. 14. Febr. 1846., G.-S. S. 240.

Der Dirigent der Abtheilung des Innern kann bei den Prüfungen präsidiren [1]).

§. 36. Wer als Feldmesser geprüft sein will, muß der Regierung des Bezirkes, in welchem er praktisch gearbeitet hat, durch stempelfreies [2]) Attest die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums, mit Einschluß der griechischen Sprache [3]), erfordert werden, oder ein Abiturienten-Zeugniß der Reife einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule beibringen [4]). Offiziere des stehenden Heeres, so wie reitende Feldjäger sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden. Der Kandidat muß ferner nachweisen, daß er bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt habe [5]).

Findet sich gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern oder sind dieselben vervollständigt, so ertheilt die Prüfungs-Kommission dem Kandidaten eine Karte zum Kopiren oder Reduziren innerhalb einer angemessenen Frist zu. Hat der Kandidat die Probearbeit eingereicht und ist dieselbe zur Zufriedenheit ausgefallen, so wird derselbe zur Prüfung zugelassen, in welcher er zunächst zu beweisen hat, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Demnächst wird der Kandidat in der Arithmetik, Algebra, ebenen Geometrie, Trigonometrie, Feldertheilungslehre, Feldmeß- und Nivellir-Kunst schriftlich, unter Aufsicht eines Beamten und demnächst mündlich geprüft.

Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten, fällt ihr Urtheil über den Ausfall des Examens überhaupt, legt sämmtliche Dokumente und Probearbeiten nebst Prüfungsprotokoll der Regierung vor und diese sendet sämmtliche Verhandlungen an die technische Bau-Deputation zu Berlin. Das von dieser Behörde auszustellende stempelfreie Zeugniß [6]) entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements [7]).

9) Für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

§. 37. Zur Anstellung der Provinzial- und Lokalbeamten, bei der Ausübung des Berg-Regals und bei der Betriebsführung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staates, nämlich 1) der Direktoren und technischen Mitglieder der Ober-Bergämter, 2) der Direktoren der Bergämter, 3) der Bergmeister und Berggeschwornen, 4) der Betriebs-Direktoren der Hüttenwerke und Salinen des Staates, der Hütten- und Salinen-Betriebs-Inspektoren, wird eine technisch-wissenschaftliche und praktische Ausbildung und der Nachweis der Qualifikation durch die vorschriftsmäßigen Prü-

[1]) §. 1. d. Regl. v. 8. Juli 1833., A. Bd. 17. S. 269.
[2]) M.-R. v. 1. Juni und 20. Juli 1850, M.-Bl. S. 193. u. 256.
[3]) Reg.-Verf. v. 25. März 1837., A.-Bl. d. Reg. zu Breslau, 1837. S. 74.
[4]) Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real-Schulen v. 6. Oktbr. 1859., M.-Bl. S. 276.
[5]) §§. 2. u. 3. d. Regl. v. 8. Juli 1833., und §. 1. d. Vorschr. v. 8. Septbr. 1831., A. Bd. 15. S. 515.
[6]) M.-R. v. 20. Juli 1850., M.-Bl. S. 256.
[7]) §§. 4—13. d. Regl. v. 6. Juli 1833. u. §§. 1. u. 2. d. Allg. Feldmesser-Regl. v. 1. Dezbr. 1857., M.-Bl. 1858. S. 81.

fungen erfordert [1]). Es finden zwei Prüfungen Statt. Die erste (Eleven-, resp. Referendariats-Prüfung) bezweckt den Nachweis der Amtsbefähigung überhaupt, und genügt zur Erlangung der unter 3. und 4. bezeichneten Aemter. Zur Erlangung der unter 1. u. 2. bezeichneten Aemter ist auch die zweite (Assessoren-Prüfung) erforderlich [2]).

Für die Stellen der Berg-Inspektoren und Berggeschwornen auf Bergwerken des Staates, (Grubengeschwornen), so wie anderer technischer Unterbeamten der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung sind diese Prüfungen nicht erforderlich, die praktische Befähigung dafür ist anderweitig nachzuweisen und für die Stellen der Bau- und Maschinenmeister ist der Nachweis der dafür erforderlichen technischen Qualifikation nach den dafür bestehenden Vorschriften beizubringen [3]).

§. 38. Wer die erste und zweite Prüfung abzulegen gedenkt, muß auf einem Gymnasium oder auf einer Realschule erster Ordnung die Abiturientenprüfung bestanden und das Zeugniß der Reife erlangt haben, dagegen genügt für Diejenigen, welche sich auf die Elevenprüfung beschränken wollen, der Besuch und das Zeugniß der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung [4]).

Jeder Aspirant wird vom Ober-Bergamte einem Bergamte, oder einer Hütten- oder Salinen-Verwaltung zur Erlernung der praktischen Handarbeiten ein Jahr lang überwiesen. Nach Ablauf dieses Probejahrs hat derselbe ein Tentamen vor dem mit dessen Abhaltung beauftragten Bergamte, resp. Hütten- oder Salinen-Verwaltung zu bestehen. Dasselbe besteht in einer mündlichen Prüfung in Bezug auf die erworbenen technischen Fachkenntnisse und in einer Prüfung bei praktischen Handarbeiten in der Grube, Hütte oder Saline. Wird das Tentamen vom Ober-Bergamte für genügend erachtet, so erfolgt die weitere praktische und theoretische Ausbildung des Expektanten. Die praktische Ausbildung umfaßt mit Einschluß des Probejahres einen Zeitraum von drei Jahren und erstreckt sich auf bei den verschiedenen Betriebszweigen vorkommende Arbeiten, auf die Handhabung der Werkzeuge und Geräthe, Behandlung der Maschinen, Bearbeitung der Materialien, Anfertigung der Werkzeuge und Kenntniß von allen baulichen Einrichtungen beim Berg-, Hütten- und Salinenfache. Außerdem gehört zu dieser Ausbildung eine mindestens einjährige Beschäftigung im Rechnungs- und Bureau-Dienste [5]). Die theoretische Ausbildung haben die Expektanten auf einer Universität durch einen zweijährigen Besuch, diejenigen aber, welche demnächst auch die zweite Prüfung ablegen wollen, durch dreijährige Universitätsstudien zu erwerben. Die letzteren können davon ein Jahr auf der Berg-Akademie zu Freiberg zubringen [6]). Es sind über alle Hilfswissenschaften des ge-

---

[1]) §§. 1. u. 2. d. Vorschr. v. 3. März 1856., M.-Bl. S. 130.
[2]) §. 3. a. a. O.
[3]) §. 4. a. a. O.
[4]) §. 5. a. a. O. und Unterrichts- u. Prüfungs-Ordnung der Realschulen, v. 6. Oktober 1859, M.-Bl. S. 276.
[5]) §§. 7—12. a. a. O.
[6]) Gegenwärtig besteht auch zu Berlin eine Berg-Akademie, deren Kursus einjährig ist. Vorschriften für diese Akademie, genehm. mittelst K.-O. v. 1. Septbr. 1860., M.-Bl. S. 212.

wählten Faches, insbesondere über diejenigen Gegenstände Vorlesungen zu hören, deren Kenntniß in den Prüfungen verlangt wird [1]).

§. 39. Nach praktischer und theoretischer Ausbildung erfolgt die Meldung zur Prüfung beim Ober-Bergamte unter Beifügung der Zeugnisse a) über die praktische Beschäftigung, b) über die gehörten Vorlesungen und c) über die Ableistung der Militär-Dienstpflicht oder über die Befreiung von derselben. Es sind beizufügen d) die vorschriftsmäßigen Probezeichnungen. Geschieht letzteres nicht, oder genügen die eingesandten Zeichnungen nicht,so bestimmt das Ober-Bergamt die Gegenstände, welche aufzunehmen und zu zeichnen sind [2]). Hierauf bestimmt das Ober-Bergamt die Aufgaben zu den schriftlichen Probearbeiten nach Maßgabe des §. 19. d. Vorschr. v. 3. März 1856. Die Probearbeiten, bei deren Anfertigung literarische Hilfsmittel benutzt werden können, müssen innerhalb sechs Monaten eingereicht, vom Ober-Bergamte begutachtet und dem Minister für Handel ꝛc. überreicht werden. Derselbe entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung, welche durch eine von ihm auf den Vorschlag des Berghauptmanns bei jedem Ober-Bergamte ernannte Prüfungs-Kommission erfolgt. Die mündliche Prüfung richtet sich auf technische Kenntnisse, praktische Dienst- und Geschäftskenntniß und wissenschaftliche Kenntnisse in der Mineralogie, Geologie und Petrefaktenkunde, Chemie, Physik, Mathematik und bei Denen, welche Referendarien werden wollen, auf Kenntniß der juristischen Encyklopädie, der Institutionen des römischen Rechts und Preußischen Landrechts, so wie der verschiedenen Berggesetze, endlich auf allgemeine Kenntnisse in den Staatswissenschaften, namentlich der National-Oekonomie, der Finanzwissenschaft und der Handels- und Gewerbestatistik. Diese Prüfung wird nicht nur auf die erlangten Kenntnisse, sondern auch auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten, insbesondere der Auffassungsgabe, der Uebung des Urtheils und der Fertigkeit in klarer und bündiger Darstellung gerichtet [3]). Hat der Kandidat die Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, und sich über seine geordneten ökonomischen Verhältnisse vorschriftsmäßig ausgewiesen, so ernennt ihn der Minister, nach Maßgabe der von ihm abgegebenen Erklärung, zum (Berg-, Hütten-, Salinen-) Eleven oder zum Berg-Referendarius und es erfolgt seine Vereidigung und Beschäftigung bei dem Ober-Bergamte oder bei einem Bergamte, bis zur Anstellung, beziehungsweise bis zur Ablegung der zweiten Prüfung [4]).

§. 40. Referendarien, welche bei Besetzung der §. 37. zu 3 u. 4. bezeichneten Stellen berücksichtigt zu werden wünschen, müssen dies erklären. Andern Falls erfolgt ihre Vorbereitung zur zweiten Prüfung durch einjährige Beschäftigung bei einem Bergamte und durch eine gleich lange Beschäftigung beim Ober-Bergamte. Referendarien, welche in einer der §. 37. unter 3 u. 4 bezeichneten Dienststellen angestellt sind, müssen solche mindestens ein Jahr lang versehen und überdies ein Jahr bei einem Ober-Bergamte, ohne Anspruch auf Remuneration arbeiten.

---

[1]) §§. 13. u. 14. d. Vorschr. v. 3. März 1856.
[2]) §§. 16. u. 17. a. a. O.
[3]) §§. 20—26. a. a. O.
[4]) §§. 32. u. 33. a. a. O.

Wer sich demnächst der zweiten (Assessor-) Prüfung unterwerfen will, hat sich darum zu bewerben und wird vom Ober-Bergamte unter Ausstellung des Zeugnisses der Reife bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten präsentirt. Diese Prüfung findet vor einer vom Minister ernannten Kommission Statt und zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung betrifft eine Abhandlung über einen staatswirthschaftlichen Gegenstand, eine Ausarbeitung über einen technischen Gegenstand der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, eine aus den Akten zu fertigende Relation über eine verwickelte Verwaltungssache. Die Anfertigung der Probearbeiten muß innerhalb eines halben Jahres und von angestellten Beamten innerhalb eines Jahres erfolgen. Werden die Arbeiten probemäßig befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung, welche dahin gerichtet ist, zu erforschen, ob und in wie weit der Kandidat sich die Fähigkeit angeeignet hat, die Lehren der Wissenschaft in den Zweigen des Dienstes praktisch anzuwenden, ob er die amtlichen Verrichtungen nicht blos empirisch erlernt, sondern in ihrer rationellen Grundlage und Tendenz nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig aufgefaßt, sich den inneren Zusammenhang derselben unter sich und mit anderen Zweigen der Staats-Verwaltung klar gemacht und dadurch eine gründliche Einsicht in die Zwecke des öffentlichen Dienstes erworben hat. Nach diesem Gesichtspunkte sind einzelne Geschäftszweige aus dem Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung auszuwählen, auch hat der Kandidat einen mündlichen Vortrag zu halten [1]).

Hat der Kandidat die Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, so wird derselbe vom Minister zum Berg-Assessor ernannt und bis zu seiner etatsmäßigen Anstellung, wie §. 39. angegeben, beschäftigt [2]).

10) Für die Markscheider.

§. 41. Wer als Markscheider bestallt sein will, muß, sofern er nicht die Feldmesser-Qualität besitzt oder Offizier des stehenden Heeres, oder endlich Berg-Eleve oder Berg-Referendar ist, die erforderliche Schulbildung durch ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, oder des Abgangs aus der ersten Klasse einer Realschule erster oder zweiter Ordnung [3]), nachweisen, demnächst mindestens ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten und drei Jahre lang bei einem angestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Markscheidergeschäfts gearbeitet haben. In diese Zeit wird der Besuch einer Bergschule mit gerechnet. Feldmesser, Berg-Eleven und Berg-Referendarien brauchen sich nur zwei Jahre bei einem Markscheider zu beschäftigen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Ober-Bergamte, in dessen Distrikte der Kandidat praktisch beschäftigt gewesen ist und unter Beifügung eines Lebenslaufes, des Schulzeugnisses, der Atteste über die praktischen Arbeiten, eines Gesundheits-Zeugnisses und der Zeugnisse über die Ableistung der Militär-Dienstpflicht oder über Befreiung von derselben. Wenn gegen diese Zeugnisse nichts zu erinnern ist, so er-

---

[1]) §§. 36—43. d. Vorschr. v. 3. März 1856.
[2]) §§. 45. u. 46. a. a. O.
[3]) Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen v. 6. Oktober 1859., M.-Bl. S. 276.

folgt die Prüfung vor der hierzu bestellten Kommission, welche in der Regel aus dem Bergamts-Direktor, einem Bergmeister und dem Bergamts-Markscheider besteht und der noch andere Examinatoren beigefügt werden können. Die Prüfung richtet sich auf die Fertigkeit im Zeichnen, die eigentlichen Markscheidergeschäfte, die Hilfswissenschaften und besteht in bildlichen Aufgaben, einer Markscheiderarbeit, einem schriftlichen Aufsatze über ein Thema aus der Markscheiderkunst und falls diese Arbeiten probemäßig befunden werden, aus einem mündlichen Examen in der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Markscheide- und Nivellirkunst, Bergbaukunde, Geognosie und Oryktognosie und endlich in Dienst- und Geschäftskunde. Das über die Prüfung aufzunehmende Protokoll wird mittelst gutachtlichen Berichts durch die Hand des Bergamts dem Ober-Bergamte übersendet [1]).

§. 42. Hat der Kandidat die Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, so ernennt das Ober-Bergamt denselben, mittelst einer Bestallung zum Markscheider, veranlaßt seine Vereidigung als solcher und bestimmt den Bergamtsbezirk, in welchem derselbe seinen Wohnsitz zu nehmen hat und zur Ausführung von Markscheiderarbeiten befugt und verpflichtet ist [2]).

10) Für die Intendantur-Beamten [3]).

§. 43. Als Applikanten für den Intendantur-Dienst können nur zugelassen werden: a) junge Männer, welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder wenigstens ein Jahr die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung mit gutem Erfolge besucht haben, oder mit dem Abiturienten-Zeugnisse einer Realschule zweiter Ordnung versehen sind und deren sittliche Führung untadelhaft gewesen ist; b) Militärpersonen aus der Zahl der felddienstfähigen Offiziere, Rechnungsführer, ausnahmsweise der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, in so fern sie den erforderlichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung und das Zeugniß lobenswerther Führung von ihren Vorgesetzten besitzen [4]).

§. 44. Zur Referendariats-Prüfung sind nur zuzulassen: a) Kandidaten, welche bei ihrem Abgange von der Schule zur Universität das Zeugniß der Reife erhalten, sich demnächst drei Jahre mit Fleiß und Ausdauer dem akademischen Studium (der Jurisprudenz) gewidmet und mindestens ein Jahr bei einer Gerichtsbehörde und ein Jahr bei einer Intendantur in dem Stadium der Auskultatur zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gearbeitet haben, und körperlich felddienstfähig sind, und ausnahmsweise b) Subalternbeamte der Intendanturen und felddienstfähige Offiziere, welche sich durch Talent auszeichnen, mit dem Intendanturdienst vertraut sind und nachweisen können, daß und auf welche

---

[1]) §§. 1—13 d. Vorschriften v. 25. Febr. 1856., M.-Bl. S. 127.

[2]) §§. 1—3 d. Markscheider-Regl. v. 25. Febr. 1856., M.-Bl. S. 100.

[3]) Die Intendantur-Beamten gehören zu den Militärbeamten. Die betr. Vorschriften haben hier nur deshalb einen Platz gefunden, weil deren Ausbildung und Stellung im Wesentlichen der der Civil-Staatsbeamten entspricht.

[4]) Regl. v. 23. Mai 1839., u. Unterrichts- u. Prüfungs-Ordnung der Realschulen v. 6. Oktbr. 1859., M.-Bl. S. 276.

Weise sie sich die erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben haben.

Wenn der Referendarius bei den verschiedenen Abtheilungen der Intendanturen mit gutem Erfolge gearbeitet hat, so kann er sich, unter Beibringung des Nachweises der erfüllten Militärpflicht und des Seitens der Intendantur ausgestellten Zeugnisses der unbedingten Befähigung zur Raths-Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für Militär-Intendantur-Beamte zu Berlin melden. Bei dieser Prüfung ist auf wissenschaftliche Bildung überhaupt, auf genaue Kenntniß des Landes und aller Zweige der Militär-Oekonomie, sowie auf praktische Geschäftsgewandtheit zu sehen [1]).

§. 45. Für den höheren Marine-Intendanturdienst sollen bei den Marine-Intendanturen als Auskultatoren nur solche, völlig gesunde, junge Männer zugelassen werden, welche bereits ein Jahr als Gerichts-Auskultatoren zur Zufriedenheit beschäftigt gewesen sind, ihrer Militärpflicht genügt haben und eine genaue Kenntniß der französischen und englischen Sprache besitzen. Das Gesuch um Zulassung ist an den Intendanten der Marine-Station zu richten, bei welcher der Bewerber einzutreten wünscht. Demselben müssen das Abiturienten-Zeugniß, die Universitätszeugnisse, die Zeugnisse über das Auskultator-Examen und die Beschäftigung bei den Gerichten, der Lebenslauf und der Nachweis der Sustentationsmittel beigefügt werden [2]). Nach Ablauf einer sechsmonatlichen Probezeit kann die Admiralität die definitive Annahme genehmigen und muß dann die Entlassung aus dem Justizdienste nachgewiesen werden [3]). Hierauf erfolgt die Verpflichtung durch Hinweis auf den geleisteten Diensteid, durch den Stations-Intendanten. Die Auskultatoren werden in jeder der beiden Sektionen der Intendantur mindestens ein Jahr in allen Dienstzweigen beschäftigt und können sich nach erworbener genügender Ausbildung zur Referendariats-Prüfung melden, welche vor der bei jeder Marine-Intendantur niedergesetzten Examinations-Kommission für Marine-Intendanturbeamte abzulegen ist. Sie ist schriftlich und mündlich. Die schriftliche, vorangehende Prüfung besteht in einer staatswissenschaftlichen Arbeit, einer Arbeit über einen Gegenstand der Marine-Verwaltung und in einer Relation aus Prozeß-Akten. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Erforschung des allgemeinen wissenschaftlichen Bildungsgrades und der Kenntnisse der Rechts- und Staatswissenschaften des Examinanden, so wie auch seiner Kenntnisse von der Militär- und Marine-Verfassung und -Verwaltung. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum Referendarius, durch die Admiralität. Nach weiterer einjähriger, mehr selbstständiger Beschäftigung bei der Intendantur kann der Referendarius durch den Intendanten bei der Ober-Examinations-Kommission für höhere Marine-Verwaltungsbeamte, welche aus dem Direktor und den vortragenden Räthen (mit Einschluß des Justitiarius) der Admiralität besteht, präsentirt werden, um vor dieser die letzte Prüfung zu bestehen. Diese ist schriftlich und mündlich. Zu der ersteren gehören drei Arbeiten über

---

[1]) Roenne, Staatsrecht, Bd. 2. S. 294.
[2]) §§. 1—3. d. A. Erl. v. 21. April 1857., G.-S. S. 353.
[3]) §. 4. a. a. O.

einen allgemeinen wissenschaftlichen, einen staatswirthschaftlichen, und einen Gegenstand der Marine-Verwaltung, so wie eine juristische Relation aus Prozeß-Akten. Die mündliche Prüfung erfordert: a) die Kenntniß der Preußischen Staatsverfassung und -Verwaltung, so wie der wichtigsten Staatsverfassungen anderer Länder; b) die Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Militär- und Marine-Verwaltung; c) eine genügende Kenntniß der Staatswissenschaften, insbesondere des Staats- und Völkerrechts, des See- und Handelsrechts, der Finanz- und Polizeiwissenschaften, insbesondere der Militär- und Bau-Polizei, der Stempelgesetzgebung und Statistik; d) eine spezielle Kenntniß des Konsulatswesens, sowie der Zoll- und Quarantäne-Verhältnisse der wichtigsten überseeischen Hafenplätze nebst einer allgemeinen Bekanntschaft der Maß-, Münz- und Gewichtskunde fremder Staaten; e) eine hinlängliche Kenntniß der gültigen civil- und militärgerichtlichen Bestimmungen und deren Quellen, der Gerichtsverfassung und der Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit; f) eine für den Beruf genügende Kenntniß der s. g. Hilfswissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften und der Technologie, namentlich Kenntniß der gewöhnlichen Beschaffungs-Gegenstände, als Schiffsbauholz, Eisen, Tauwerk, Proviant u. s. w.

Die Ober-Examinations-Kommission beschließt demnächst darüber, ob der Examinirte die Prüfung bestanden habe und fähig zur Wahrnehmung der Stelle eines Mitgliedes der Intendantur sei. Ueber den Ausfall der Prüfung berichtet sie an die Admiralität [1]).

12) Für das diplomatische Fach.

§. 46. Die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten ist dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten überlassen, dieselbe darf aber nur auf solche Individuen fallen, welche nach zurückgelegten dreijährigen Universitätsstudien das Zeugniß über die vortheilhaft bestandene Prüfung als Auskultator beigebracht haben. Der Aspirant soll, wenn er angenommen wird, zuerst nur zu Theilnahme an den in Folge der Ordre vom 27. Dezember 1840 eingerichteten französischen Stylübungen zugelassen werden, denen er während der Dauer seiner Beschäftigung als Auskultator beigewohnt hat. Zur Regierungs-Referendariats-Prüfung darf der Aspirant erst dann schreiten, wenn er im Besitze desjenigen Zeugnisses des Gerichts ist, dessen er bedürfen würde, um in der juristischen Laufbahn zum Regierungsexamen zugelassen zu werden. Besteht er die Prüfung zum Regierungs-Referendarius vortheilhaft, so kann er unter Beifügung der Zeugnisse hierüber und über seine Fortschritte in den französischen Stylübungen, die Zusicherung seiner künftigen Zulassung zur diplomatischen Prüfung beantragen. Wird ihm diese von dem Minister gewährt, so muß er noch ein und ein halbes Jahr an den Arbeiten der Regierung Theil nehmen. Nach Ablauf dieser Zeit, und wenn er mit einem günstigen Zeugnisse der Regierung versehen ist, ist der Aspirant auf seine Kosten einer der größeren Missionen als Attaché zuzuordnen, um daselbst ein Jahr hindurch an den Geschäften Theil zu nehmen. Nach Ablauf dieses Jahres kann er sich zur diplomatischen Prüfung melden. Dieselbe findet

[1]) A. Erl. v. 2. April 1857., G.-S. S. 353.

vor der bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestehenden Prüfungs-Kommission Statt, welche aus einem Rathe dieses Ministeriums als Vorsitzenden und drei Mitgliedern zusammengesetzt ist [1]). Bei dieser Prüfung soll auch darauf gesehen werden, daß die Aspiranten die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Kultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes besitzen [2]).

13) Für Oekonomie-Kommissarien.

§. 47. Zur Qualifikation eines Oekonomie-Kommissarius gehören die Fähigkeiten eines praktischen Landwirths, wissenschaftlich geordnete und durchdachte Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbslehre, Vertrautheit mit den besseren Schriften über Landwirthschaft und landwirthschaftliche Bonitirungs- und Detaxationskunst, die Fertigkeit eines Boniteurs in dem Umfange, um andere Boniteure beim Bonitirungsgeschäfte zu leiten, allgemeine Kenntniß von der Forstwirthschaft, dem Jagdwesen, den damit zusammenhängenden Gewerbsanstalten und dem landwirthschaftlichen Bauwesen, Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, den Gemeinheiten und Servituten, der ländlichen Polizei, den bäuerlichen Regulirungen und Vorfluthssachen, Vertrautheit mit den Prozeß-, Gerichts-, Hypothekenvorschriften, den Steuereinrichtungen, Korporations-Verfassungen, mit Domänen-Veranschlagungen, landschaftlichen und gerichtlichen Taxen, endlich praktische Fertigkeit in der Direktion von Auseinandersetzungsgeschäften, Bildung der Theilungs-Pläne, Instruktion streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Rezessen, Taxaufnahmen und Erstattung technischer Gutachten [3]).

§. 48. Der Regel nach sollen zur Laufbahn der Oekonomie-Kommissarien nur verstattet werden:

a., Referendarien (der Obergerichte oder Regierungen), welche entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt genossen, oder zwei Jahre als Gehilfen in einer großen Landwirthschaft beschäftigt gewesen sind,

b., praktische Landwirthe, mit wissenschaftlicher Ausbildung. Die Letzteren müssen ein großes Gut mindestens drei oder mehrere Jahre selbstständig verwaltet, oder sechs Jahre als Gehilfen in einer solchen Landwirthschaft beschäftigt gewesen sein. Haben sie auf einer landwirthschaftlichen Lehranstalt, wozu mindestens ein Zeugniß aus Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule erforderlich ist [4]), studirt, so wird ein Jahr dieses Studiums dem einjährigen Wirthschaftsbetriebe gleich geachtet [5]).

Sie haben sich einer ersten mündlichen und schriftlichen Prüfung über ihre wissenschaftliche Vorbildung und ihre Vertrautheit mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre zu unterwerfen und werden, wenn dieselbe

---

[1]) K.-O. v. 4. Febr. 1827., Publ. v. 17. Febr. 1827., A. Bd. 11. S. 12., Regl. v. 4. Mai 1827. u. K.-O. v. 7. Jan. 1842., M.-Bl. S. 49.

[2]) K.-O. v. 4. Febr. u. Publ. v. 17. Febr. 1827.

[3]) §. 1. d. M.-Instr. v. 11. April 1836. G.-S. S. 181.

[4]) Unterrichts- u. Prüfungs-Ordre v. 6. Oktbr. 1859., M.-Bl. S. 274.

[5]) Cirk.-Verf. v. 30. Juni 1856., M.-Bl. S. 191.

befriedigend ausfällt, einem Oekonomie-Kommissarius (als Protokollführer) zur geschäftlichen Ausbildung ein bis zwei Jahre überwiesen und demnächst bei genügender Qualifikation auf den Bericht des Kommissarius zum Kommissionsgehilfen ernannt. Hiernächst hat er ein Jahr an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der General-Kommission oder der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung Theil zu nehmen und wird dann ein bis zwei Jahre mit selbstständiger Bearbeitung einiger Auseinandersetzungen, unter Kontrolle eines Oekonomie-Kommissars, beschäftigt. Referendarien müssen, bevor sie zur Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden, und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre, die Ober-Gerichts-Referendarien mindestens ein Jahr lang bei einer Regierung oder General-Kommission gearbeitet haben und werden sofort zu dem Examen der Oekonomie-Gehilfen verstattet, welches lediglich auf eine anschauliche Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbslehre zu richten ist. Diese Klasse von Gehilfen wird dann einem Oekonomie-Kommissarius zur Ausbildung überwiesen. Haben sie in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben Uebung gewonnen, so werden sie, unter Kontrolle des Oekonomie-Kommissarius, selbstständig beschäftigt. Hierauf wird der Kommissions-Gehilfe zu der zweiten Prüfung vor der General-Kommission oder Regierungs-Abtheilung zugelassen, welche auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten, die von einem Oekonomie-Kommissarius gefordert werden, zu richten ist. Dabei sind die Urtheilskraft des Kandidaten und seine praktischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen [1]). Besteht der Kandidat die Prüfung, so wird er zum Oekonomie-Kommissarius ernannt.

§. 49. Andere Geschäftsleute, welche eine der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien entsprechende ausgezeichnete Vorbildung genossen haben, können nur mit Genehmigung des landwirthschaftlichen Ministeriums zum Berufe der Oekonomie-Kommissarien zugelassen werden [2]).

14) Für den Postdienst.

§. 50. Als Post-Expeditions-Gehilfen, welche zur Aushilfe im technischen Postdienste bestimmt sind, werden in der Regel diejenigen jungen Leute zugelassen, welche den Grad ihrer schulwissenschaftlichen Bildung nachweisen entweder a) durch das Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei erfolgter Theilnahme an dem Unterrichte in allen Gegenständen, oder b) durch das Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen zweiter Ordnung, oder c) durch das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer zu giltigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule. Außerdem gelten folgende Bedingungen: 1) der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 und nicht älter als 25 Jahre alt,

---

[1]) §§. 2—12 d. M.-Instr. v. 11. April 1836. G.-S. S. 181.
[2]) §. 13. a. a. O.

er muß körperlich gesund, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen, 2) es muß feststehen, daß er sich redlich, moralisch und achtbar bewiesen, frei von Schulden und dem Könige und dem Königl. Hause treu und ergeben ist, 3) er muß vor seinem Eintritte in den Postdienst eine Kaution von 100 Thlr. in zinstragenden inländischen Staats- oder anderen geeigneten, zinstragenden Papieren beibringen [1]). Die Meldung zum Eintritt geschieht durch Vermittelung der Postanstalt des Orts, in welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Bezirks-Ober-Post-Direktion, unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Lebenslaufes, eines Tauf- oder Geburtszeugnisses, eines, von einem Königl. Medizinalbeamten ausgestellten oder bestätigten Gesundheitszeugnisses, eines polizeilichen oder von sonstig glaubhaften Personen ausgestellten Sittenattestes, so wie der Genehmigung des Vaters oder Vormundes, mit der Versicherung der Schuldenfreiheit [2]). Die Zulassung hängt, falls der Nachweis der Schulbildung durch das vorgeschriebene Attest nicht geführt ist, von einem Tentamen über den Grad der allgemeinen und schulwissenschaftlichen Prüfung nud demnächst von der Genehmigung der Ober-Post-Direktion ab. Sache des Bewerbers ist es, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse zu verschaffen, oder als überzähliger Arbeiter bei Postanstalten in Beschäftigung zu treten [3]). Bei bewiesener Brauchbarkeit können die Post-Expeditionsgehülfen gegen Diäten aus Königl. Kassen im technischen Postdienste beschäftigt werden [4]). Dieselben können, wenn sie vier Jahre gedient und dienstlich und außerdienstlich sich gut geführt und als brauchbar bewiesen haben, nach Ableistung der Militärpflicht als Post-Expedienten angenommen werden. Bei Expeditionsgehilfen, welche auf den Grund des Nachweises schulwissenschaftlicher Vorbildung angenommen worden und besonders qualifizirt sind, kann diese 4jährige Frist in eine 3jährige abgekürzt werden [5]). Wenn Personen, deren Hilfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Ober-Post-Direktion zu unterwerfen, so können sie, sofern sie unbescholten sind und den erforderlichen Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, mit Genehmigung der genannten Behörde als Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditionsgeschäften ohne Kaution zugelassen werden. Diese Gehilfen werden zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht herangezogen; eben so wenig können sie als Post-Expedienten eintreten [6]).

§. 51. Als Post-Expedienten, welche dazu bestimmt sind, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditionsgeschäfte

---

[1]) §§. I—IV. d. Regl. v. 15. Aug. 1860., M.-Bl. S. 187.
[2]) §. V. a. a. O.
[3]) §§. V—VII. a. a. O.
[4]) §. II. a. a. O.
[5]) §. XIII. a. a. O.
[6]) §. XIV. a. a. O.

und bei Ober-Post-Direktionen den einfacheren Theil der Bureaugeschäfte zu verrichten, wozu eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht erforderlich ist, können zugelassen werden: 1) versorgungsberechtigte Militärs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere und sonst anstellungsberechtigten Personen; 2) bewährte Post-Expediteure nach dreijähriger Dienstzeit; 3) Post-Expeditionsgehilfen nach vierjähriger Dienstzeit, unter den §. 50. erwähnten Voraussetzungen; 4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualifikations-Zeugniß auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 erworben haben. Der Bewerber muß richtig deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein. Der Bewerber darf in der Regel das 35. Lebensjahr nicht überschritten und muß der Militärpflicht genügt haben. Im Uebrigen muß er den sonstigen für die Annahme der Post-Expeditions-Gehilfen giltigen Bedingungen genügen. Findet sich gegen die bei der Ober-Post-Direktion anzubringende Bewerbung nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber vor der Ober-Post-Direktion einem Tentamen über seine allgemeine und schulwissenschaftliche Prüfung zu unterwerfen. Befreit hiervon sind Diejenigen, welche bei der Annahme als Post-Expeditionsgehilfen den hinreichenden Grad schulwissenschaftlicher Bildung durch Schulzeugniß oder Tentamen dargethan haben. Erscheint der Bewerber zur Annahme geeignet, so genehmigt die Ober-Post-Direktion dessen probeweise Beschäftigung und seine Vereidigung. Die Probezeit dauert ein Jahr, während welcher er eine Remuneration aus Königl. Kasse in Anspruch nehmen kann. Genügt der Bewerber den Obliegenheiten seines Dienstes, so erfolgt demnächst seine etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient, mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung [1]).

§. 52. Post-Expedienten, welche umfassendere Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, konventionelle Verhältnisse zu fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instruktion für Post-Unterbeamte, die Verordnung wegen des Postfuhr-, Extrapost-, Kourier- und Estafettenwesens und über den Zeitungs-Verlag und -Debit besitzen, können als **Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse**, mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung, verwendet und sofern sie sich zur dauernden Belassung in solchen Dienststellen qualifiziren, definitiv mit Pensionsberechtigung angestellt werden [2]).

§. 53. Junge Männer, welche in die höheren Post-Dienststellen eintreten wollen, müssen a) entweder von einem inländischen Gymnasium oder von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule erster

---

[1]) §§. I—X. d. Regl. v. 15. Aug. 1860., M.-Bl. S. 185.

[2]) §. XI. a. a. O. Wegen Beförderung der Post-Expedienten in die höheren Subalternstellen s. §. 53.

oder zweiter Ordnung mit dem Zeugnisse der Reife zum Abgange und guter sittlicher Führung entlassen, oder mit einem dies Zeugniß vertretenden Prüfungs-Zeugnisse versehen [1]), b) in der französischen, polnischen oder englischen Sprache in so weit bewandert sein, um sich darin über einfache Verhältnisse des Lebens und Verkehrs richtig ausdrücken und eben so Uebersetzungen nach deutschen Diktaten oder Vorlagen in die fremde Sprache mit gehöriger Sicherheit fertigen zu können, eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen und dürfen c) in der Regel nicht über 25 Jahre alt, müssen aber körperlich gesund und fehlerfrei, namentlich mit ungeschwächtem Seh- und Gehörvermögen ausgestattet sein, der Militärpflicht in der Regel genügt haben, beim Eintritt in den Dienst 300 Thlr. Kaution in Staats- oder anderen geeigneten zinstragenden Papieren bestellen und im Stande sein, sich wenigstens die ersten drei Jahre aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Bei nachgewiesener Qualifikation und tadelloser Führung kann ihnen schon nach Ablauf eines Jahres eine diätarische Remuneration bis zur Höhe von 15 Sgr. pro Tag gewährt werden. Hat der Bewerber der Militärpflicht noch nicht genügt, so kann dies nach seiner Annahme zum Postdienste geschehen, die Militärdienstzeit wird ihm aber auf die Zeit seiner Ausbildung für ersteren nicht gerechnet [2]). Die Anträge um Aufnahme in den Postdienst sind an die Bezirks-Ober-Post-Direktion schriftlich zu richten. Denselben sind beizufügen: die Zeugnisse über die Schulbildung, Sprachkenntnisse, Führungszeugniß, Probe der Handschrift, das Militärzeugniß oder Meldungsattest, das ärztliche Attest eines Königl. Medizinalbeamten, in welchem die Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß, Tauf- oder Geburtsschein, endlich der Nachweis der Subsistenzmittel während der ersten drei Dienstjahre und nöthigenfalls so lange, bis er ein ausreichendes Einkommen aus Staatsfonds bezieht [3]). Der zum Postdienste zugelassene Bewerber wird nach Berichtigung der Kaution als Postaspirant vereidigt und einer Post-Anstalt zur Heranbildung überwiesen. Entspricht derselbe den Anforderungen, so tritt er nach Ablauf eines Jahres in die Klasse der Eleven und fungirt als solcher zu seiner gründlichen Durchbildung zwei Jahre. Sodann hat er seine Qualifikation durch ein Examen vor der bei der Ober-Post-Direktion eingesetzten Prüfungs-Kommission nachzuweisen. Die Zulassung zu demselben erfolgt nach vollständig regulirtem Militär-Dienstverhältniß auf den Antrag des dem Eleven vorgesetzten Amts-Vorstehers. Die Prüfung zerfällt in eine technische, schriftliche und mündliche. In derselben soll Eleve darthun, daß er sich diejenigen Dienstkenntnisse und eine solche Uebung und Sicherheit erworben, daß auf ihn als einen vollen, rutinirten und zuverlässigen Arbeiter gerechnet werden kann. Außerdem erstreckt sich die Prüfung auf wissenschaftliche Gegenstände, namentlich Geschichte, Geographie, höheres Rechnen und lebende Sprachen [4]). Besteht der Eleve die Prüfung, was durch die Censur

---

[1]) Unterrichts- und Prüfungs-Ordn. der Realschulen v. 6. Oktbr. 1859., M.-Bl. S. 274.

[2]) §§. I—V. d. Regl. v. 15. Aug. 1860., M.-Bl. S. 182.

[3]) §. VI. a. a. O.

[4]) §§. VII—XIV. a. a. O.

„hinreichend“, „gut“, „vorzüglich gut“, auszudrücken [1]), so erhält er das Prädikat: „Post-Assistent“ und tritt damit in die Reihe der Staatsdiener ein. Die Post-Assistenten werden zu Stellvertretungen für Post-Sekretäre oder sonstige Hilfeleistungen verwendet und demnächst bei eintretenden Vakanzen nach Maßgabe der Anciennetät auf den Grund besonderer Bestallungen zum „Post-Sekretär“ ernannt [2]). Auch Post-Expedienten können bei ganz besonderer Tüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente, mit Genehmigung des General-Post-Amtes, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Post-Aemter befördert werden [3]).

§. 54. Die Beförderung von Post-Sekretären zu den höheren Dienststellen beim Postwesen, (z. B. als Expeditions-Vorsteher in einem größeren Postamte, als Kontrolleur, Amts-Vorsteher, Post-Inspektor, Bureau- und Kassenbeamte, als Postrath u. s. w.) hängt zunächst von der Ablegung einer zweiten Prüfung ab. Zu den wesentlichsten Bedingungen der Zulassung zu dieser Prüfung gehört, daß der Beamte sich während seiner ganzen Dienstzeit durchweg diensteifrig und thätig bewährt, als ordnungsliebend und zuverlässig bewiesen, und einen unbefleckten, moralischen Lebenswandel geführt hat [4]). Auch den Post-Assistenten, welche im ersten Examen überall mindestens gut bestanden und sowohl bis dahin als später mit Auszeichnung gedient haben, soll, sobald 3 Jahre nach dem ersten Examen verflossen sind, die Anmeldung zum zweiten Examen gestattet sein [5]).

Diese zweite Prüfung wird vor der Examinations-Kommission des General-Postamtes abgelegt und zerfällt in die Ausführung praktischer Aufträge (z. B. die Führung erheblicher Untersuchungen, Stellvertretung höherer Beamten ꝛc.) und die Anfertigung schriftlicher Arbeiten. Die Aufgaben zu letzteren werden aus dem ganzen Gebiete des Postdienstes entnommen und bestehen in theoretischen Ausarbeitungen über verschiedene Disziplinen des Dienstes, in gutachtlichen Berichten, Lösung spezieller Aufgaben, in Relationen aus geschlossenen Akten u. s. w. Werden diese Arbeiten für genügend erachtet, so erfolgt die mündliche Prüfung über alle Verhältnisse des Postdienstes, über das Verhältniß des Postwesens zu anderen Staats-Instituten, zu den Eisenbahngesellschaften, zum Auslande, über das Postrecht, über die allgemeinen, beim Post-Institute in Betracht kommenden Rechts-Grundsätze, so wie über die allgemeinen Grundsätze der Staatswirthschaft u. s. w. Ueber das Resultat der Prüfung wird, falls solche befriedigend ausgefallen, dem Geprüften ein Prüfungszeugniß von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausgefertigt [6]).

---

[1]) M.-R. v. 12. Oktbr. 1852., St.-Anz. 1852. S. 1485.
[2]) §§. XV. u. XVI. d. Regl. v. 15. Aug. 1860.
[3]) §. XII. a. a. O., M.-Bl. S. 185.
[4]) §. XVIII. a. a. O. u. §. 161. Abschn. X. der Post-Dienst-Instr.
[5]) M.-R. v. 18. Juli 1851., M.-Bl. S. 149.
[6]) Instr. für das 2. Examen der Postbeamten und die Examinations-Kommission, S. 1043 f. der Post-Dienst-Instr.

§. 55. Die Mitglieder des General-Postamtes, die Ober-Post-Direktoren [1]) und die wirklichen Post-Räthe gehören zu derjenigen Kategorie von Staatsdienern, welche die Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte (s. §. 15. d. Kap.) bestehen müssen [2]).

15) Für den Subaltern- und Unterbeamten-Dienst.

§. 56. Als Subaltern-Beamte bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden können diejenigen Personen angestellt werden, welche den Nachweis der Tüchtigkeit führen und die Anstellungs-Berechtigung besitzen oder deren Anstellung aus besonderen Gründen zulässig ist. Anstellungsberechtigt sind:

1) die Wartegeld-Empfänger, wenn sie in Folge der Aufhebung ihrer etatsmäßigen Stelle oder in Folge Staats-Ministerial-Beschlusses einstweilen zur Disposition gestellt oder einstweilen in Ruhestand versetzt worden sind [3]). Dieselben sind vorzugsweise zu berücksichtigen [4]); 2) die Referendarien und Auskultatoren der Gerichte und die Regierungs-Referendarien [5]); 3) die Militär-Anwärter, vorzugsweise jedoch alternirend mit den Expektanten zu 3, 4 und 5. bei Subalternstellen zweiter Klasse [6]), und zwar a) diejenigen, welche freiwillig in den im Jahre 1813 gebildeten Jäger-Detachements an den in den Jahren 1813 bis 1815 gegen Frankreich geführten Kriegen vorwurfsfrei Theil genommen und nicht nach Erlangung einer Offizierstelle aus eigener Bewegung zur Verfolgung von Privatzwecken bei guter Gesundheit ausgetreten sind [7]); b) die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militär-Invaliden [8]) vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die mit solchen Scheinen versehenen

---

[1]) In der Regel werden die Post-Räthe zu Ober-Post-Direktoren ernannt.

[2]) Roenne, preuß. Staatsrecht, Bd. 2. S. 292.

[3]) Allerh. Erl. v. 14. Juli 1848., G.-S. S. 153., §. 46. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 475.

[4]) M.-R. v. 21. Aug. 1848., u. Staats-Min.-Beschl. v. 31. Juli 1848. M.-Bl. S. 250.

[5]) §. 36. Tit. 4. Thl. III. d. A. Ger.-O., J.-M.-R. v. 15. Febr. u. 1. März 1819. Jahrb., Bd. 13., S. 21., 23., 7. Jan. 1828., a. a. O. Bd. 31. S. 162., 29. Dezbr. 1828., a. a. O., Bd. 32. S. 304., 24. Mai u. 4. Septbr. 1850., und 3. Febr. 1852. R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 19. Dezbr. 1827. u. 10. Juli 1828., A. Bd. 11. S. 866. u. Bd. 12. S. 625., u. §. 16. d. Regl. v. 14. Febr. 1846., G.-S. S. 204.

[6]) K.-O. v. 31. Oktober 1827., Jahrb. Bd. 32. S. 298. u. A. Bd. 11. S. 866., 19. Oktbr. 1828., Jahrb. Bd. 32. S. 298., u. M.-R. v. 28. Juli 1858., M.-Bl. S. 153.

[7]) Erl. v. 3. Febr. 1813., G.-S. S. 17., M.-R. v. 18. Novbr. 1823. A. Bd. 7. S. 764., 15. Dezbr. 1838., a. a. O., Bd. 22. S. 851, 15. März 1841., M.-Bl. S. 102., u. 9. Dezbr. 1842., das. S. 409.

[8]) Solchen Invaliden, die ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben, kann ein für eine bestimmte Stelle giltiger, also bedingter Civilversorgungsschein für den Fall gewährt werden, daß eine von dem Sachverhältniß vollständig unterrichtete Civilbehörde sich zu ihrer Anstellung aus freiem Willen bereit erklärt oderselbst darauf anträgt, jedoch nur unter den beiden Bedingungen: a) daß das Vergehen, durch welches die in Rede stehenden Individuen den Civilversorgungsschein verwirkt haben, keinen Mangel an ehrliebender Gesinnung verräth, und b) daß die vollständige Beseitigung der Folgen desselben erwiesen ist. (M.-R. v. 11. Oktbr. 1859. M.-Bl. S. 302.)

Gendarmen [1]), so wie die mit Aussicht auf Civil-Anstellung verabschiedeten, den Civilbehörden überwiesenen Offiziere [2]); c) Unteroffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Trompeter und Pauker, Stabs-Hornisten, Regiments- und Bataillons-Tamboure, welche unter Anrechnung der jedem Preußischen Unterthanen obliegenden allgemeinen Militär-Dienstzeit, zwölf Jahre, und mindestens neun Jahre in einem der bezeichneten Verhältnisse, wozu auch die Stelle eines Vize-Unteroffiziers zu rechnen ist, gut gedient haben [3]). In diese Klasse gehören auch die Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft, nach Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 22. März 1852, und 4. April 1855 [4]), und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 21. Mai 1855 [5]), und die zwölf Jahre gedienten Individuen des Fußjäger-Korps [6]), d) die unter dem Titel eines bedingten Anspruchs auf Civil-Anstellung entlassenen Offiziere, welchen bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden ist [7]).

In diätarische Stellen können entlassene versorgungsberechtigte Militärpersonen ohne vorherige Ablegung einer Prüfung eintreten, sie müssen sich aber einer solchen Behufs ihrer Beibehaltung und weiteren Beförderung nachträglich unterziehen [8]). Die etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei den Regierungen und anderen Provinzialbehörden sollen ausschließlich mit ausgedienten Unteroffizieren besetzt und bei Annahme der Kanzleidiätarien- und Lohnschreiber, zu deren Remunerirung besondere Fonds vorhanden, haben dieselben den Vorzug vor anderen Bewerbern. Bei Beförderung der Kanzlei-Diätarien zu Kanzlisten ist nach dem Kanzlei-Reglement vom 19. Dezember 1833 nur auf die bessere Dienstführung und Qualifikation, namentlich auf eine schöne Handschrift, hiernächst aber auf die Länge der Dienstzeit als Diätarius Rücksicht zu nehmen [9]).

Zulässig dagegen ist die Anstellung 4) der Civil-Supernumerarien, auch der bei dem Ministerium des Königl. Hauses und bei der Hofkammer der Königl. Familiengüter angenommenen, sofern sie nach praktischer und theoretischer Ausbildung die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden und dadurch ihre Qualifikation nachgewiesen haben [10]), endlich 5) Derjenigen, welchen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre die Anstel-

---

[1]) M.-R. v. 19. März u. 2. April 1825., Jahrb. Bd. 25. S. 239. u. K.-O. v. 26. Oktbr. 1827., a. a. O., Bd. 30. S. 370.

[2]) Staats-Min.-Beschl. v. 12. Oktbr. u. K.-O. v. 22. Dezbr. 1837., Jahrb. Bd. 40. S. 549., u. M.-R. v. 9. Aug. 1844., M.-Bl. S. 233.

[3]) K.-O. v. 7. Aug. 1820. u. Reskr. v. 11. Aug. 1820., Jahrb. Bd. 16. S. 11., Staats-Min.-Beschl. v. 4. u. 27. Mai 1825., a. a. O., Bd. 25. S. 238., 27. Febr. 1831., a. a. O., Bd. 39. S. 171., K.-O. v. 7. Novbr. 1835., u. 22. Mai 1836., a. a. O. Bd. 48. S. 238., K.-O. v. 15. März 1838. u. Reskr. v. 21. Juni 1839., A. Bd. 27., S. 271.

[4]) M.-Bl. 1855., S. 71. u. 118.

[5]) J.-M.-Bl. 1855., S. 158.

[6]) M.-R. v. 10. Aug. 1856., M.-Bl. S. 194.

[7]) K.-O. v. 21. Septbr. 1843., M.-Bl. 1844. S. 1., u. 20. Dezbr. 1828. Jahrb. Bd. 32., S. 29.

[8]) K.-O. v. 31. Oktbr. 1827., Jahrb. Bd. 32. S. 299., M.-R. v. 11. April 1844., J.-M.-Bl. S. 116., u. 18. Mai 1854., a. a. O. S. 258.

[9]) a. a. O.

[10]) K.-O. v. 31. Oktbr. 1827., A. Bd. 11., S. 866. u. Jahrb. Bd. 32. S. 298.

lungsfähigkeit beigelegt ist [1]). Es geschieht dies auf den Grund eines Immediat-Gesuchs, in dem der Bittsteller nachzuweisen hat, daß er seiner Militärpflicht genügt hat, oder daß ihn gesetzliche Hindernisse davon befreien, daß seine Anstellung im Subalterndienste, der vorzüglichen Qualifikation wegen, Vortheile für den Staatsdienst erwarten lasse, daß er während einer Reihe von Jahren im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste (mit Ausnahme der Beschäftigung bei Rechtsanwalten und Notaren) gearbeitet und sich dabei durch vorzügliche Dienstführung und Brauchbarkeit, so wie durch tadellosen Lebenswandel, empfohlen, endlich, zur Anstellung bei den Gerichten, daß er die Prüfung als Aktuarius erster Klasse bestanden hat. Die Ministerien sollen solche Anträge nur dann bei dem Könige befürworten, wenn dies dem öffentlichen Interesse entspricht und gleichzeitig Derjenige, für welchen der Antrag gemacht werden soll, Aussicht auf Uebertragung einer bestimmten Stelle hat [2]). Ist aber einem solchen Anwärter die Anstellungsfähigkeit ganz im Allgemeinen verliehen, so kann derselbe auch neben versorgungsberechtigten Militärs als Kanzleihilfsarbeiter beschäftigt, im Kanzleidienst jedoch nur unter der vorher gedachten Voraussetzung angestellt werden [3]).

§. 57. Die eigentliche Pflanzschule für die höheren und für die den Militär-Versorgungsberechtigten nicht vorbehaltenen Subaltern-Stellen zweiter Klasse bilden die Civil-Supernumerarien.

Die Provinzial-Verwaltungs-Behörden und Appellationsgerichte sind ermächtigt, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präsidenten, ohne daß es einer besonderen Genehmigung der Ministerien bedarf [4]), eine mäßige Anzahl solcher Bewerber in ihren Bureaus zuzulassen und, unter Beobachtung der Vorschriften über die den Militär-Versorgungsberechtigten reservirten Subalternstellen, in diätarische und etatsmäßige Stellen einrücken zu lassen [5]).

Andere Personen, als Civil-Supernumerarien, Militär-Anwärter und solche Individuen, welchen im Wege der Gnade die Anstellungsfähigkeit verliehen worden ist, dürfen in den Bureaus der Verwaltungsbehörden, auch Behufs der Probe, ob sie zur Annahme als Civil-Supernumerarien sich eignen, nicht zugelassen werden [6]).

Die Annahme der Kataster-Supernumerare in den westlichen Provinzen geschieht durch den General-Direktor des Katasters. Deren Gesammtzahl ist auf 40 festgestellt worden [7]).

Wer als Civil-Supernumerar angenommen werden will, muß nachweisen:

---

[1]) K.-O. v. 4. Mai u. M.-R. v. 17. Oktbr. u. 14. Novbr. 1835., A. Bd. 19. S. 891. u. Jahrb. Bd. 46. S. 532., M.-R. v. 10. April u. 27. Juni 1840., J.-M.-Bl. S. 139. u. M.-Bl. S. 211.

[2]) M.-R. v. 6. April 1839., A. Bd. 23. S. 269., 10. April 1840. u. 23. April 1850., M.-Bl. S. 121.

[3]) M.-R. v. 28. März 1860., M.-Bl. S. 82.

[4]) K.-O. v. 10. Novbr. 1855., M.-Bl. 1856. S. 57., u. v. 19. Novbr. nebst R. v. 26. Novbr. 1849., J.-M.-Bl. S. 475.

[5]) Nr. 8. d. K.-O. v. 31. Oktbr. 1827.

[6]) K.-O. v. 10. Novbr. 1855., M.-Bl. 1856., S. 57.

[7]) F.-M.-R. v. 10. April 1856., M.-Bl. S. 215.

a) durch Taufschein: daß er das 18. Jahr zurückgelegt und (der Regel nach) nicht älter als 30 Jahre ist;
b) durch Militär-Gestellungsattest: daß er die allgemeine Militärpflicht erfüllt hat, oder davon befreit, oder bei der Meldung zum Militärdienste einstweilen zurückgestellt worden ist;
c) daß er hinlängliches Vermögen besitzt, um sich wenigstens drei Jahre hindurch aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können;
d) durch Schulzeugniß: daß er die Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzt, oder aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung mit dem Zeugniß der Reife entlassen worden ist.

Für die Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern aber ist es erforderlich, daß Aspirant die Prima entweder eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat [1].

Von diesem Erfordernisse kann der Departements-Minister ausnahmsweise Dispensation ertheilen, wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden nachgewiesen hat. Es muß dann aber mindestens der Besuch der dritten Klasse einer der gedachten Lehranstalten oder die Reife dafür dargethan werden.

Wer Supernumerar werden will, muß ferner nachweisen,
e) daß er deutlich, korrekt und kalligraphisch gut schreibt und körperlich fähig zum Dienste ist [2].

Die bei der Verwaltung der indirekten Steuern anzunehmenden Supernumerarien müssen insbesondere einen Körper besitzen, der Anstrengungen ertragen kann, es sollen deshalb bei diesem Verwaltungszweige Individuen, welche wegen körperlicher Mängel zum Militärdienste nicht für tauglich erachtet worden, nicht angenommen werden. Vor der Annahme ist überdies zu erforschen, ob dieselben eine für den Steuerdienst wünschenswerthe Persönlichkeit, Gewandtheit, gutes Auffassungsvermögen und natürlichen Verstand besitzen. Zu dem Zwecke sollen sie veranlaßt werden, unvorbereitet und unter Aufsicht über einige, ihrem Standpunkte entsprechende Themata Aufsätze zu schreiben und mehrere mathematische, namentlich arithmetische Aufgaben zu lösen [3].

Die bei der Grundsteuer-Verwaltung in den beiden westlichen Provinzen anzunehmenden Kataster-Supernumerare müssen alle vorstehend vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und außerdem den Nachweis führen, daß sie das Feldmesser-Examen „gut" oder „gehörig" bestanden haben [4].

§. 58. Bei den Regierungen werden die Civil-Supernumerarien nach erfolgter Verpflichtung in den Bureaus praktisch und theore-

---

[1]) K.-O. v. 5. Oktbr. u. M.-R. v. 22. Dezbr. 1859., M.-Bl. 1860., S. 14.

[2]) Nr. 9. d. K.-O. v. 31. Oktbr. 1827., u. M.-R. v. 26. Novbr. 1849., F.M.-Bl. S. 475., K.-O. v. 10. Novbr. 1855. u. M.-R. v. 4. Febr. u. 10. April 1856., M.-Bl. S. 57—216. und Unterrichts- u. Prüfungs-Ordn. f. Realschulen v. 6. Oktbr. 1859., a. a. O. S. 276.

[3]) F.-M.-R. v. 10. Juli 1839., A. Bd. 23. S. 551.

[4]) F.-M.-R. v. 10. April 1856., M.-Bl. S. 215.

tisch für ihr Fach ausgebildet. Sie dürfen während des vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildungszeitraumes nicht den Verwaltungs-Unterbehörden zu diesem Zwecke überwiesen werden, sondern die Regierungen müssen die eigene Ueberzeugung von der fortschreitenden Qualifikation derselben gewinnen. Nach erlangter Qualifikation können die Civil-Supernumerarien diätarisch beschäftigt und demnächst in etatsmäßige Stellen befördert werden [1]). Kataster-Supernumerarien können mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten auch in andere Zweige der Verwaltung übergehen [2]), und den bei dem Ministerium des Königl. Hauses und bei der Hofkammer der Königl. Familiengüter angenommenen und ausgebildeten Civil-Supernumerarien steht die Anstellungsfähigkeit für den Civil-Subalterndienst überhaupt, namentlich für die Verwaltungsbehörden des Staates zu [3]).

§. 59. Die Supernumerarien bei der Verwaltung der indirekten Steuern müssen zum Studium der Gesetze und Vorschriften angehalten, tüchtig praktisch ausgebildet und zu dem Ende wenigstens bei zwei Hauptämtern im Aufsichts- und Bureaudienste beschäftigt werden. Diejenigen, welche sich besonders zum Bureaudienste eignen, sind eine Zeit lang, aber nicht dauernd, in den Bureaus der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu beschäftigen. Nach Ablauf eines Jahres können die Supernumerarien, wenn die Provinzial-Steuer-Direktion die Ueberzeugung von ihrer Qualifikation durch Beschäftigung in ihren Bureaus erlangt hat, mit Diäten oder Gehalt zunächst im praktischen Dienste angestellt werden. Hat die Provinzialbehörde die Ueberzeugung von der Qualifikation der Supernumerare nicht unmittelbar erlangt, so muß eine Prüfung angestellt werden, welche dahin zu richten ist, ob der Supernumerar die Qualifikation zu einer Assistentenstelle vollständig besitze und sich zur Beförderung in eine Ober-Kontrolleurstelle eigne. Diese Prüfung ist von einem Rathe der Provinzial-Verwaltung und einem Rechnungsbeamten, und zwar mündlich und schriftlich, abzuhalten, Letzteres durch Uebertragung einiger kurrenten, angemessen auszuwählenden Arbeiten im Rechnungs- und Expeditionsfache. Fällt die Prüfung ungünstig aus, so darf die Anstellung nicht einmal in einer Aufseher-Stelle erfolgen [4]).

§. 60. Die bei den Gerichten angenommenen Supernumerare werden einem Stadt- oder Kreisgerichte auf die Dauer von zwei Jahren überwiesen, verpflichtet und in allen Zweigen des gerichtlichen Bureaudienstes, namentlich 6 Monate in Untersuchungssachen, 3 Monate bei einer Gerichts-Kommission und 9 Monate im gerichtlichen Kassen- und Rechnungswesen beschäftigt [5]). Spätestens sechs Monate nach erfolgtem Eintritte müssen sich dieselben der Prüfung als Civil-Protokollführer nach Maßgabe des Reskripts vom 12. Januar 1821 [6]) und des

---

[1]) M.-R. v. 30. Juni 1828., A. Bd. 12. S. 626., 16. Mai 1829, a. a. O., Bd. 13. S. 209. u. 4. Mai 1834., a. a. O., Bd. 18. S. 295.

[2]) M.-R. v. 10. April 1856., M.-Bl. S. 216.

[3]) St.-M.-Beschl. v. 14. Jan. 1853., M.-Bl. S. 1.

[4]) F.-M.-R. v. 10. Juli 1839., A. Bd. 23. S. 571.

[5]) M.-R. v. 26. Novbr. 1849., und 14. Novbr. 1849. u. 14. Novbr. 1852., J.-M.-Bl. 1849. S. 475. u. 1851. S. 386.

[6]) Jahrb. Bd. 16. S. 248.

Reglements vom 12. Juni 1835 [1]) unterwerfen. Hat der Supernumerar ein befriedigendes Zeugniß über seine Beschäftigung im Kriminal-Bureau erhalten, so erfolgt seine Prüfung als Kriminal-Protokollführer (Gerichtsschreiber) nach den Bestimmungen der §§. 34. u. 38. d. Kriminal-Ordnung, mündlich und schriftlich. In derselben wird neben allgemeiner Kenntniß des Kriminalrechts und des Kriminal-Kassenwesens vorzugsweise genaue Bekanntschaft mit der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den ergänzenden Gesetzen verlangt. Fallen diese Prüfungen, welche vom Appellationsgerichte einem Gerichte erster Instanz übertragen werden können, befriedigend aus, so wird der Supernumerar zum Civil- und Kriminal-Protokollführer bestallt und verpflichtet [2]).

Diejenigen, welche sich ausnahmsweise lediglich dem Kassen- und Kalkulaturfache widmen wollen, müssen sich nichts desto weniger mit dem Bureaudienste im Allgemeinen bekannt machen [3]).

Nach Vollendung des zweijährigen (oder verlängerten) Kursus wird der Supernumerar, wenn er hinreichend vorbereitet erscheint, an das Appellationsgericht einberufen, wo er in den Bureaus anderweitig, in der Regel ein Jahr, beschäftigt und ausgebildet wird. Demnächst wird derselbe zur Prüfung als Aktuarius erster oder zweiter Klasse oder als Kassen- und Rechnungsbeamter vor der dazu bestimmten Kommission des Appellationsgerichts [4]) zugelassen. Die Aktuariats-Prüfung erstreckt sich auf eine allgemeine Kenntniß des Rechts und der prozessualischen Vorschriften in Civil- und Strafsachen, auf eine gründliche Kenntniß der Vorschriften über die verschiedenen Zweige des Subalterndienstes und auf eine praktische Geübtheit hierin, so wie im Depositalund Salarienkassenwesen, im Kalkulaturfache, im Gerichtsschreiberdienste und im Expeditionswesen [5]). Nach dem Ausfalle der Prüfung wird die Aktuariats-Qualifikation in zwei Abtheilungen abgetheilt, von denen die erste für die Anstellung als Subalterner erster Klasse unbedingt nothwendig ist, in so fern die Stelle nicht einem Referendarius oder Auskultator verliehen wird. Die zweite Klasse genügt zur Anstellung als Subalterner zweiter Klasse [6]).

Die Prüfung im Kassen- und Rechnungswesen, sie mag mit der Aktuariats-Prüfung verbunden, oder für sich allein vorgenommen werden, erstreckt sich auf die Deposital- und Salarienkassenverwaltung, das Etatswesen, die Kalkulaturgeschäfte, die Gebührentaxen und das Stempelwesen [7]).

Das Bestehen der einen oder der anderen dieser Prüfungen begründet die formelle Befähigung zur Anstellung, bei der es demnächst außerdem noch darauf ankommt, wie sich der Beamte im Dienste bewährt hat [8]).

---

[1]) Jahrb. Bd. 45. S. 477.
[2]) K.-O. v. 10. Febr. 1835., Jahrb. Bd. 45. S. 471.
[3]) R. v. 26. Novbr. 1849.
[4]) §. 11. d. Regl. v. 17. Septbr. 1850., J.-M.-Bl. S. 323.
[5]) M.-R. v. 26. Juni 1835., Jahrb. Bd. 45. S. 477., 23. April u. 26. Novbr. 1849., J.-M.-Bl. S. 245. u. 475., u. 14. Novbr. 1852., a. a. O., S. 386.
[6]) M.-R. v. 26. Novbr. 1849., J.-M.-Bl. S. 475. u. Etats-Instr. v. 15. März 1850. zu VII.
[7]) M.-R. v. 26. Novbr. 1849.
[8]) M.-R. v. 29. April 1850. u. 7. Juni 1843., J.-M.-Bl. S. 154.

Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Annahme sich zur Prüfung als Aktuarius oder als Kassen- oder Rechnungsbeamter melden, werden durch den Appellations-Gerichts-Präsidenten von Amtswegen aufgefordert, sich dieser Prüfung zu unterwerfen und sind, wenn sie dieselbe nicht bis zum Ablaufe des fünften Jahres bestehen, zu entlassen [1].

Mit Genehmigung des Appellationsgerichts können bei den Gerichten erster Instanz auch Applikanten oder Eleven zur Beschäftigung und Ausbildung im Justiz-Subalterndienste angenommen werden. Dieselben müssen nachweisen, daß sie das 18. Lebensjahr, in der Regel jedoch nicht das 24. zurück gelegt haben, sich aus eigenen Mitteln einige Jahre erhalten können, aus der 3. Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Realschule mit dem Zeugnisse guter sittlicher Aufführung entlassen worden, oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erlangt haben. Im Uebrigen gilt wegen ihrer Annahme Alles, wie oben §. 56. rücksichtlich der Annahme der Supernumerare gesagt worden ist [2].

§. 61. Die im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln anzustellenden Gerichtsschreiber („Sekretäre"), und Ober-Gerichtsschreiber („Ober-Sekretäre"), müssen in der Regel das 25. Lebensjahr zurückgelegt, die erforderlichen praktischen Vorübungen während eines dreijährigen Kursus, theils auf der Gerichts-Kanzlei, theils in dem Parket des Ober-Prokurators durchgemacht und die vorschriftsmäßige Gerichtsschreiber-Prüfung bestanden haben. Die Prüfung erfolgt mündlich und schriftlich vor einem Mitgliede des Landgerichts und einem Beamten der Staats-Anwaltschaft [3].

§. 62. Bei Anstellung der Polizei-Kommissarien soll auf Referendarien und versorgungsberechtigte Offiziere der unteren Grade vorzugsweise Rücksicht genommen werden, nicht aber auf Polizeisergeanten [4]. Der Anstellung der Polizei-Inspektoren soll ein Probedienst nicht vorausgehen [5].

§. 63. Als Unterbeamte dürfen nur Militär-Versorgungsberechtigte (§ 56. Nr. 3. d. Kapitels) angestellt werden. Dieselben müssen sich, falls es sich nicht um die Besetzung von Stellen handelt, bei denen es blos auf mechanische Dienstverrichtungen ankommt, z. B. Botenstellen, jedoch mit Ausnahme der Botenstellen bei der Domainen- und Forstverwaltung, einer Probedienstzeit unterwerfen, welche in der Regel auf sechs Monate festzusetzen ist. Ein solcher Probedienst ist bei allen subalternen Staats- und Kommunalämtern nothwendig, deren Besetzung bezüglich der an die Qualifikation und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erfordert,

---

[1] M.-R. v. 26. Novbr. 1849.

[2] M.-R. v. 29. Novbr. 1843., u. 26. Novbr. 1849., J.-M.-Bl. 1843. S. 143. u. 1849. S. 475.

[3] R. v. 5. Novbr. 1821., Jahrb. Bd. 18. S. 344. u. §§. 34—37. d. Prüf.-Regl. v. 16. Febr. 1832., a. a. O., Bd. 39. S. 218. s. hierzu §. 7. Kap. 2. d. Werkes.

[4] M.-R. v. 23. Juni 1841., M.-Bl. S. 219.

[5] M.-R. v. 9. Mai 1837., A. Bd. 21. S. 297.

insbesondere bei allen Beamten, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und anderen nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern, bei allen Stellen die der exekutiven Polizei angehören, bei denen in den Straf- und Besserungs-Anstalten, in der Post-Verwaltung, der Gendarmerie, Steuer-, Forst-, Domänen- und Chaussee-Verwaltung [1]. Der Probedienst kann bei unzweifelhafter Qualifikation abgekürzt werden [2]. Die blos zu mechanischen Dienstleistungen angenommenen Unterbeamten, zu denen die Werkmeister und Aufseher der Straf-Anstalten gehören [3], sollen so viel als möglich auf einmonatliche Kündigung angestellt werden [4]. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Polizeidiener, welche zwar auf Probezeit, demnächst aber nur definitiv angestellt werden dürfen [5].

§. 64. Ueber das Vorzugsrecht gewisser Klassen von versorgungsberechtigten Militärpersonen, welches jedoch nur bei dem ersten Eintritt in den Dienst, gleichviel, ob in eine mit Diätengenuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anciennetätsverhältniß begründet, geltend zu machen ist, dann aber erlischt [6], so wie über das Alterniren Militärversorgungsberechtigter und anderer Bewerber bei Besetzung von Stellen ist Folgendes bestimmt worden:

1) Kastellane und Portiers in Königl. Dienstgebäuden, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Gerichts-, Polizei- 2c. Diener, Stempler, Boten, Gewichtssetzer, Ober- und Unteraufseher, Aufseher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Hausdiener, Lampenversorger, Ofenheizer und Hausknechte, Gefangenen-, Kranken-, Kasernen- und andere Wärter, Pedelle, Küster- und Organisten (in so fern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Bälgentreter, Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, Kornmesser, Schließer, Zuchtmeister, Zuchtknechte und ähnliche Unterbediente, bei den Ministerien, bei den Central- und Provinzialbehörden, bei den Königl. Kreis- und Lokalbehörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staates bestehenden kirchlichen Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und anderen Anstalten, dürfen, mit Ausschluß aller andern Beamten, nur aus der Zahl der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militär-Invaliden angestellt werden.
2) Dieser Grundsatz gilt auch für den Rendanten der Kirchen- und Hospitalkasse zu Stettin, den Rendanten des Waisen-Instituts zu Zeitz, den Rechnungsführer bei dem Landwaisenhause zu Langendorf, den Buchhalter beim Stifte St. Spiritus zu Eisleben, die Korn-, Hof- und Holzschreiber (auch Polizei-Aufseher) bei der Stiftsverwaltung zu Neuzelle, die Oekonomen bei den drei Gym-

---

[1] M.-R. v. 7. März 1830., A. Bd. 14. S. 2.
[2] M.-R. v. 9. Mai 1837., A. Bd. 21. S. 297.
[3] M.-R. v. 4. Febr. 1859., M.-Bl. S. 53.
[4] §. 12. Nr. 2. d. Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., G.-S. S. 256. u. M.-R. v. 14. Juli 1828., A. Bd. 12. S. 649. u. Staats-M.-Beschl. v. 5. Dezbr. 1836., Jahrb. Bd. 48. S. 476.
[5] M.-R. v. 4. Juni 1836., A. Bd. 20. S. 380.
[6] M.-R. v. 31. Jan. 1850., M.-Bl. S. 28.

nasien zu Breslau, den Wachtmeister und die Stallknechte bei der Thierarzneischule zu Berlin.

3) Die Besetzung der Rendanten-, Kontrolleur-, Oekonomie-, und Utensilien-Inspektor-Stellen bei der Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt erfolgt ebenfalls durch Militär-Invaliden, jedoch unter Konkurrenz der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere [1].

4) die Försterstellen, auch in den zum Ressort der Königl. Hofkammer gehörigen Forsten [2], sind ausschließlich für Jäger der Jäger-Abtheilungen, die nach funfzehnjähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, ferner für Feld- und Oberjäger bestimmt, welche durch eine neunjährige Dienstzeit, worunter eine mindestens fünfjährige als Oberjäger oder Feldwebel, die Anstellungsberechtigung erworben und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dagegen sind die Stellen der Holzhofswärter, der unteren Floßaufseher, der Forst-Exekutoren, Waldwärter und Forsthilfsaufseher mit Militär-Invaliden zu besetzen [3]. Die definitive lebenslängliche Anstellung eines Anwärters des Jäger-Korps auf einer Kommunalforststelle mit einem Einkommen von mindestens 200 Thlr. incl. des Werthes freier Wohnung, freien Holzes und sonstiger Emolumente, wird als Versorgung betrachtet. Die Ablehnung einer solchen Stelle wird der Ablehnung einer Königl. Stelle gleich geachtet. Die letzteren Vorschriften gelten für Reservejäger von mindestens 12jähriger Dienstzeit, welche dauernde Beschäftigung oder Anstellung im Kommunal-Forstdienste mit einem Diensteinkommen von mindestens 120 Thlr. jährlich finden, oder einen solchen Dienst ablehnen, wenn die Verwaltung unter einem vorgesetzten verwaltenden Forstbeamten Statt findet [4].

Die einzelnen Regierungen führen Anwärter-Listen für den Forstschutzdienst, in welche die Forstversorgungsberechtigten auf die erste Anmeldung sofort unter dem Datum des Eingangs der Meldung zu notiren sind. Daß letzteres geschehen, ist auf dem Forstversorgungsscheine zu vermerken [5].

5) Als Gendarmen sollen nur 12 Jahre gut gediente Unteroffiziere angestellt werden [6].

6) Die Grenzaufseherstellen werden vorzugsweise mit 12 Jahre gedienten Unteroffizieren besetzt, neben welchen auch anstellungsberechtigte Offiziere und Militär-Invaliden konkurriren dürfen. Die Steuer-Aufseherstellen werden mit Militär-Invaliden oder Grenz-Aufsehern besetzt, neben welchen auch 12 Jahre gediente

---

[1]) Staats-M.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837. u. Nachweisung, A. Bd. 22. S. 3.

[2]) St.-M-Beschl. v. 9. u. M.-R. v. 15. April 1854., M.-Bl. S. 108.

[3]) Nachw. zum St.-M.-Beschl. v. 12. Oktober 1837.

[4]) Cirk.-Erl. v. 20. Aug. 1858, M.-Bl. S. 184.

[5]) Nr. 1. d. St.-M.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837., A. Bd. 22. S. 3. u. §. 12. Nr. 2. d. Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., ferner Regl. v. 13. Febr. 1835., M.-R. v. 30. Novbr. 1833., A. Bd. 17. S. 901., 7. Mai 1837, a. a. O., Bd. 22. S. 290. 12. Septbr. 1850., M.-Bl. S. 408., 10. Juli 1836., A. Bd. 20. S. 557., 15. Mai 1839., a. a. O., Bd. 23. S. 314., 19. Mai 1839. a. a. O. S. 313., 13. März 1840. M.-Bl. S. 65., u. A. Erl. v. 15. Novbr. 1857., M.-Bl. S. 12.

[6]) §. 1. d. Staats-Min.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837.

Unteroffiziere, anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerarien konkurriren dürfen. Bei den übrigen Unterbedientenstellen der Grenz-, Zoll- und Steuerverwaltung, können neben den Militär-Invaliden auch invalidgewordene Grenz- und Steueraufseher konkurriren, sofern sich deren Anstellung auf geleistete Militärdienste gründet [1]).

7) Als Chaussee-Aufseher sollen versorgungsberechtigte Militär-Invaliden nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß ihr Gesundheitszustand so beschaffen, um in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten verrichten zu können, und nach vorgängigem Nachweise ihrer Qualifikation und moralisch guter Führung, durch einjährigen Probedienst, auf dreimonatliche Kündigung angestellt werden [2]).

8) Die unteren Stellen der Polizei (Polizeisergeanten) dürfen überall abwechselnd mit Militär-Invaliden und 12 Jahre gedienten Unteroffizieren besetzt werden [3]).

9) Auch ein Theil der Aufseherstellen in den Straf- und Korrektions-Anstalten kann mit 12 Jahre gedienten Unteroffizieren besetzt werden [4]).

10) Die Stellen der gerichtlichen Exekutoren oder der Boten, welche zugleich Exekutoren sind, der Exekutions-Inspektoren und Botenmeister, so wie die der Aufseher in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten, können alternirend mit Militär-Invaliden, Freiwilligen aus den Jahren 1813—15 einerseits und 12 Jahre gedienten Unteroffizieren andererseits besetzt werden. Die in der Rheinprovinz, in dem Bezirke des Apellations-Gerichtshofes zu Köln angestellten Gerichtsvollzieher werden mit Militär-Invaliden besetzt, sofern sie sich hierzu nach dem Reskript vom 4. September 1834 eignen. Die Gerichtsschreiberstellen dagegen werden zur Hälfte mit Militär-Versorgungsberechtigten und zur anderen Hälfte mit geeigneten Civil-Kandidaten besetzt [5]).

11) Bei der Post-Verwaltung werden die Schirrmeister-Stellen mit 12 Jahre gedienten Unteroffizieren und Militär-Invaliden besetzt und von den Postboten- und Wagenmeisterstellen wird der dritte Theil mit Postillonen besetzt, die übrigen aber mit Militär-Versorgungsberechtigten [6]).

12) Bei den Staats-Eisenbahnen, so wie bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen sollen die Stellen der Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Portiers, Nachtwächter, Wiegemeister, Schmierer, Bureaudiener und Kassenboten ausschließlich mit Militär-Invaliden besetzt werden [7]).

---

1) §. 9. d. Nachweisung zu Nr. 5. d. Staats-Min.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837.

2) Bek. d. Reg. zu Breslau v. 10. Septbr. 18.9., M.-Bl. S. 202.

3) K.-O. v. 20. März 1834.

4) K.-O. v. 7. Novbr. 1835., Jahrb. Bd. 48. S. 338.

5) Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. 1. S. 54. u. 46. Siehe hierzu R. v. 2. Juni 1838, Jahrb. Bd. 51. S. 395., 18. Mai 1854., J.-M.-Bl. S. 258. K.-O. v. 31. Oktbr. 1827., Jahrb. Bd. 32. S. 298. u. 19. Oktbr. 1828. a. a. O.

6) K.-O. v. 23. April 1830. u. 28. Mai 1825.

7) M.-R. v. 19. Novbr. 1851., M.-Bl. S. 279., u. 14. Januar 1852. a. a. O. S. 1.

13) Beamte niederen Ranges, namentlich Gefangen-Aufseher, Polizei-Sergeanten und Polizeidiener sollen nur dann angestellt werden, wenn sie im Lebensalter noch nicht zu weit vorgerückt und noch körperlich rüstig sind [1].

§. 65. Die Bestimmungen wegen Versorgung der Invaliden finden auch Anwendung auf die städtischen Subaltern- und Unterbedientenstellen, so wie auf dergleichen Aemter bei ständischen Instituten, welche aus Staatsfonds oder Fonds städtischer Kommunen unterhalten werden [2]. Finden sich qualifizirte Bewerber für ein solches vakantes Amt, gleichviel ob es mehr oder weniger als 50 Thaler jährlich einträgt, nicht von selbst, so ist die Vakanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung und die Kreisblätter bekannt zu machen, was unentgeldlich [3]) geschieht. Findet sich nach 3 Monaten kein qualifizirter Bewerber, so ist an die Regierung zu berichten, welche, falls auch sie einen qualifizirten Versorgungsberechtigten nicht findet, die Genehmigung der Ministerien des Innern und des Krieges dazu einholt, daß die Stelle mit einem Nichtversorgungsberechtigten besetzt werden kann [4].

Auf die Forststellen der städtischen und ländlichen Gemeinden, so wie bei den Instituten, welche eine weitergehende Qualifikation als die eines Königl. Försters [5]) nicht erfordern, und nach dem Normal-Kommunal-Forst-Etat ein Einkommen von mindestens 120 Thaler jährlich gewähren, haben die qualifizirten Forst-Versorgungsberechtigten [6]) einen ausschließlichen Anspruch, und müssen, wenn geeignete Versorgungsberechtigte nicht nachgewiesen werden können, bei Besetzung solcher Stellen vorzugsweise jüngere, auf Forstversorgung dienende Jäger berücksichtigt werden, Nicht-Versorgungsberechtigte dürfen aber nur mit Genehmigung der Regierung, ev. Ministerien, nach Maßgabe der Reskripte vom 8. Juli 1842 [7]) und 20. Juni 1851 [8]) angestellt werden. Auf Kommunal-Forststellen, die eine weitergehende Qualifikation als die eines Königl. Försters erfordern, oder welche ein Einkommen von weniger als 120 Thaler gewähren, steht den Forstversorgungsberechtigten kein ausschließlicher Anspruch zu. Die Kommunalbehörden können von den Versorgungsberechtigten sowohl Feststellung der Qualifikation, als auch einen bis auf ein Jahr zu erweiternden Probedienst [9]) verlangen. Die Genehmigung zur Anstellung eines jeden Kommunal-Forstbeamten ertheilt die Regierung [10]).

[1]) M.-R. v. 15. Aug. 1850., M.-Bl. S. 233.

[2]) Nr. 9. u. 10. d. Staats-Min.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837., Art. 12. d. M.-Instr. v. 20. Juni 1853., M.-Bl. S. 138., Art. 10. v. 9. Mai 1856., a. a. O. S. 146., u. §. 13. v. 18. Jan. 1856., a a. O., S. 163.

[3]) M.-R. v. 5. Juli 1856., M.-Bl. S. 188.

[4]) M.-R. v. 8. Juli 1842., M.-Bl. S. 256., v. 25. Juli 1834., A. Bd. 18. S. 739., 7. März 1832., v. 31. Juli 1835., a. a. O., Bd. 20. S. 134., v. 20. Juni 1851., M.-Bl. S. 143., 27. Mai 1857., M.-Bl. S. 130. u. 24. Juli 1860., M.-Bl. S. 169.

[5]) §. 20. d. Kap.

[6]) §. 64. Nr. 4. d. Kap.

[7]) M.-Bl. S. 256.

[8]) M.-Bl. S. 143.

[9]) §§. 5—9 d. Regl. v. 13. Febr. 1835.

[10]) M.-Erl. v. 20. Aug. 1858., M.-Bl. S. 184., siehe hierzu V. v. 24. Dezbr. 1816., G.-S. 1817. S. 57., Dekl. v. 29. Mai 1820., G.-S. S. 79., Staats-Min.-

Mit Nicht-Versorgungsberechtigten dürfen besetzt werden: a) diejenigen Stellen der Magistrats-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, in so weit versorgungsberechtigte Militär-Invaliden nicht vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen [1]), wie städtische Medizinalbeamte [2]) und die Raths-Zimmer- und Maurermeister; b) die Stellen der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten [3]); c) die Kämmereikassendienerstellen [4]), d) solche Stellen, deren Besetzung den Vorständen milder und frommer Stiftungen, oder moralischen Personen zusteht, auch wenn deren Verwaltung unter der Aufsicht eines Magistrats steht [5]), e) Forststellen, die ein Einkommen von weniger als 120 Thaler jährlich gewähren. Wenn sich dazu qualifizirte, versorgungsberechtigte Jäger melden, so ist auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen [6]).

§. 66. Von den General-Kommandos werden die versorgungsberechtigten Militär-Personen halbjährlich ermittelt und sind verpflichtet solche den anstellenden Behörden, insbesondere auch Königl. Eisenbahn-Direktionen [7]), so lange sie unversorgt sind, nachzuweisen. Die Civilbehörden, welche sich Militär-Anwärter zu Besetzung von offenen Stellen namhaft machen lassen, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando mitzutheilen, ob sie auf einen und auf welchen Bewerber rücksichtigen werden [8]).

§. 67. Ueber die im Laufe eines Jahres definitiv angestellten versorgungsberechtigten Militärpersonen ist eine summarische Angabe der Zahl der Angestellten a) aus dem Offizierstande, und b) aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen am Schlusse des Jahres an die vorgesetzten Behörden einzureichen. Versorgungsberechtigte, welche ihre Stellung verändern, sind zu den Versorgten nicht von Neuem zu zählen [9]).

16) Für die Beamten der Standesherren.

§. 68. Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung der ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen und welche zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind, bedürfen sämmtlich gleicher Qualifikation, wie die Königl. Staatsdiener und müssen diese nachweisen [10]).

Beschl. v. 12. Oktbr. u. K.-O. v. 22. Dezbr. 1837., A. Bd. 22. S. 3. u. K.-O. v. 12. Aug. 1839., G.-S. S. 266., u. wegen Prüfung der Forstversorgungsberechtigten bei Anstellungen im Kommunalforstdienste in den Reg.-Bez. Arnsberg und Minden die M.-Instr. v. 19. Mai 1857., M.-Bl. S. 163.

[1]) Dekl. v. 29. Mai 1820., G.-S. S. 79.

[2]) M.-R. v. 23. Juli 1838., A. Bd. 22. S. 169. u. 25. März 1840., M.-Bl. S. 173.

[3]) K.-O. v. 1. Aug. 1835., G.-S. S. 176.

[4]) M.-R. v. 26. Jan. 1841., M.-Bl. S. 56.

[5]) M.-R. v. 21. Oktbr. 1829., A. Bd. 13. S. 853.

[6]) Cirk.-Erl. v. 20. Aug. 1858., M.-Bl. S. 184.

[7]) M.-R. v. 2. Febr. 1858., M.-Bl. S. 30.

[8]) M.-R. u. Instr. v. 30. März 1855., M.-Bl. S. 83., u. M.-R. v. 10. Juli 1857., M.-Bl. S. 139.

[9]) M.-Erl. v. 19. Septbr. 1845. u. 9. Mai 1859., M.-Bl. S. 116.

[10]) §. 57. d. Instr. v. 30. Mai 1820., G.-S. S. 81.

17) Für die Lehrer und Geistlichen.

§. 69. Den Prüfungen vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission der Provinzial-Schulkollegien [1]) haben sich nach gehöriger Vorbereitung auf den Gymnasien und Universitäten nach Maßgabe des Reglements vom 20. April 1831 [2]) und den Ministerial-Reskripten vom 3. und 4. Februar und 16. Mai 1838 [3]) zu unterziehen die künftigen Lehrer a) an Anstalten, die ihre Zöglinge zur Universität entlassen können, b) an Real- und höheren Bürgerschulen, c) an solchen Schulen, welche für die 2. oder 3. Klasse der zu a bezeichneten Anstalten vorbereiten. Die Prüfungen für das höhere Schulamt sind nach dem Zwecke verschieden: a) pro facultate docendi, b) pro loco, c) pro ascensione, d) pro rectoratu. Das Examen pro facultate docendi ist dazu bestimmt, die Tüchtigkeit des Kandidaten nur im Allgemeinen zu ermitteln, demnächst ist die praktische Befähigung im Unterrichten durch das Probejahr darzuthun. Die Prüfung pro loco wird abgelegt, wenn ein Kandidat zu einer bestimmten Stelle berufen wird; die Prüfung pro ascensione ist eine Prüfung pro loco und wird abgelegt bei der Beförderung in eine höhere Stelle. Das colloquium pro rectoratu wird nur mit Denen abgehalten, welche zu Direktoren an höheren Schulen vorgeschlagen sind, um zu ermitteln, ob dieselben den erforderlichen Grad philosophischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung besitzen.

Der Prüfung pro schola müssen sich nach näherer Bestimmung des Ministerial-Reskripts vom 24. Oktober 1827 vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, welche aus den Schulräthen des Provinzial-Schulkollegiums und der betreffenden Regierung und dem Direktor eines Schullehrer-Seminars besteht, unterwerfen: alle diejenigen Personen, welche, wie die Rektoren und Konrektoren an den Stadtschulen und die Lehrer an den Seminarien, zwar keine Anstellung im höheren Schulamte begehren, aber auch nicht zu den Elementarlehrern gerechnet werden können. Einer solchen Prüfung jedoch unter Zuziehung eines Kommissars der bischöflichen Behörde haben sich auch zu unterwerfen: diejenigen katholischen Geistlichen, welche Schulunterricht neben ihren geistlichen Pflichten zu besorgen haben [4]). Die Qualifikation als Lehrer an einer Provinzial-Gewerbeschule wird durch eine Prüfung vor einer damit berechtigten Prüfungs-Kommission erworben [5]).

Wer Elementar-Schullehrer werden will, muß seine Befähigung dazu [6]) vor sämmtlichen Lehrern eines Seminars in Gegenwart und unter Leitung eines Regierungs-Kommissars [7]) nach näherer Vorschrift des Ministerial-Reskripts vom 1. Juni 1826 [8]), und hinsichtlich der katholischen Schulamtsbewerber, nach Maßgabe des Ministerial-

[1]) §§. 7. u. 12. d. Instr. v. 31. Dezbr. 1817. u. K.-O. v. 31. Dezbr. 1825.
[2]) A. Bd. 15. S. 311.
[3]) Müller, die preuß. Schulgesetzgebung S. 56.
[4]) M.-R. v. 24. Oktbr. 1827., Müller, S. 67.
[5]) Verordn. v. 5. Juni 1850, a. a. O.
[6]) §§. 24. u. 25. Tit. 12. Thl. 2. Allgem. Ldr.
[7]) §. 18. d. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.
[8]) A. Bd. 10. S. 358. u. 363.

Reskripts vom 22. März 1827.[1]) in einer Prüfung darthun[2]). Kandidaten, welche in derselben nur das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. III. erhalten, müssen sich, wenn sie zwei Jahre lang als Lehrer provisorisch fungirt haben, vor ihrer definitiven Anstellung noch einer zweiten Prüfung unterwerfen, in welcher besonders deren praktische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden soll[3]). Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Orden, insbesondere auch Schulschwestern, welche allen Bedingungen, von welchen die Anstellung weltlicher Lehrer abhängt, entsprechen und der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen in allen Beziehungen sich unterwerfen, sind von der Berufung zu Lehrerstellen in Elementarschulen nicht auszuschließen[4]). Als Hilfslehrer an den Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen sollen nur diejenigen angestellt werden, welche ihre Tüchtigkeit in einer anzustellenden Prüfung dargethan haben, rücksichtlich welcher für die Zeichnenlehrer die Vorschriften des Reskripts vom 14. März 1851 und für die Gesanglehrer die des Cirk.-Reskripts vom 10. November 1830 in Betracht kommen[5]).

§. 70. Der Berufung der Geistlichen geht eine genaue Prüfung ihres Wandels und ihrer Kenntnisse voraus[6]). Die evangelischen Theologen müssen bestehen: a) das Examen pro facultate concionandi, welches nach vollendeten Universitätsstudien abzulegen ist, b) das Examen pro ministerio oder der Wahlfähigkeit und, wenn des Kandidaten Vokation zu einer Anstellung nicht innerhalb des Jahres erfolgt, in welchem er das Examen pro ministerio bestanden hat, c) ein öffentliches colloquium[7]). Wegen Zulassung ausländischer Theologen kommen die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 11. April und des Ministerial-Reskripts vom 6. September 1845[8]), ferner des Cirkular-Reskripts vom 30. Januar 1842[9]) in Anwendung. Die katholischen Theologen haben eine Prüfung über ihre theoretische Ausbildung auf einer der Universitäten zu Breslau oder Bonn oder auf einer der Akademien zu Münster, Braunsberg oder Paderborn abzulegen. Demnächst werden sie auf einem Priester-Seminar praktisch ausgebildet und empfangen die Weihen[10]). Preußische Unterthanen, welche sich im Auslande zu katholischen Priestern weihen lassen, sind in Preußen von jeder Anstellung ausgeschlossen[11]).

---

[1]) A. Bd. 11. S. 114.

[2]) M.-R. v. 19. Octbr. 1832, a. a. O.. Bd. 14. S. 932., v. 8. Jan. u. 1. Aug. 1840., M.-Bl. S. 51. u. 295. u. 7. April 1843., a. a. O., S. 126., Roenne, Unterrichtswesen, Bd. 1. S. 416. u. Müller, S. 70.

[3]) §. 8. d. Cirk.-R. v. 1. Juni 1826.

[4]) M.-R. v. 8. März 1559., M.-Bl. S. 141.

[5]) Müller, S. 74. u. 75.

[6]) §§. 61. u. 62. u. 319. Tit. 11. Thl. 2. Allg. Ldr.

[7]) Publ. v. 24. Febr. 1817., A. Bd. 1. S. 131., s. hierzu M.-R. v. 18. April u. 6. Septbr. 1823., a a. O., Bd. 7. S. 1. u. 844., 19. Febr. u. 25. März 1824., a. a. O. Bd. 8. S. 149. u. 782., 4. März 1838., a. a. O., Bd. 22. S. 91.

[8]) M.-Bl. 1845. S. 5.

[9]) M.-Bl. 1842. S. 64.

[10]) M.-R. v. 31. Juli 1820., A. Bd. 5. S. 622. u. 11. März 1824., a. a. O., Bd. 8. S. 1061.

[11]) K.-O. v. 23. Dezbr. 1845., G.-S. 1846. S. 21.

Viertes Kapitel.

Ausfertigung der Bestallungen.

§. 1. Ueber die Anstellung als Staatsbeamter wird in der Regel eine Bestallung von dem Könige oder der mit der Besetzung der Stelle beauftragten Behörde gebührenfrei [1]), aber für besoldete Beamte auf einem zu den betreffenden Akten zu bringenden Stempel von 15 Sgr. [2]) ertheilt. Der Verwendung eines Stempels bedarf es nicht, wenn der Beamte unentgeldlich oder nur auf ein Jahr dient und in dieser Zeit kein Einkommen von 50 Thlr. oder mehr bezieht [3]).

Die Landräthe erhalten keine Amtsbestallungen [4]).

Ueber die Form der Bestallungen ist Folgendes bestimmt worden:

a) in allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältniß andeuten, in dem ein Beamter zu einer gewissen Behörde stehen soll, muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt; in allen übrigen Fällen soll diese nähere Bezeichnung unterbleiben;

b) der Betrag des Gehaltes oder Einkommens wird niemals in die Bestallung aufgenommen, sondern es wird eine besondere Verfügung deshalb erlassen, wovon dem Beamten und der betreffenden Kasse oder Behörde Mittheilung gemacht wird;

c) die Bestallungen werden nach einem Formulare ausgestellt, welches die Anstellung ausdrückt und den Satz enthält: „Es wird von demselben Treue und Gehorsam gegen Se. Majestät den König und Allerhöchst deren Königl. Haus, gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und ein Betragen erwartet, wie es für einen rechtschaffenen Königl. Diener sich ziemt" [5]).

§. 2. Die Bestallungen für Magistrats-Personen werden von den Stadtverordneten ertheilt, die Ausfertigungen aber sind von den Regierungen zu bestätigen [6]). Den Bestallungen für die Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern ist, als Bestätigungsurkunde, eine von der Regierung beglaubigte Abschrift des Königl. Erlasses, durch welchen die Bestätigung ertheilt wird, beizuheften [7]).

§. 3. Mit der Insinuation der Bestallung beginnt der amtliche Charakter des Angestellten, welcher in der Regel auch noch besonders in das Amt eingeführt wird [8]).

---

[1]) Verordn. v. 22. Novbr. 1842., G.-S. S. 309. u. K.-O. v. 19. Febr. 1837 u. 24. Dezbr. 1840., Jahrb. Bd. 49. S. 236. u. J.-M.-Bl. 1841. S. 10.
[2]) M.-R. v. 30. Juli 1823. u. 25. Jan. 1858., M.-Bl. S. 13.
[3]) R. v. 28. April 1840., M.-Bl. S. 188.
[4]) M.-R. v. 11. Febr. 1842., M.-Bl. S. 51.
[5]) Staats-Min.-Beschl. v. 18. Juni 1828., u. M.-R. v. 29. Juni u. 18. Aug. 1833., Jahrb. Bd. 41. S. 579.
[6]) M.-R. v. 27. März 1809, Rumpf, Städte-Ordn. S. 64.
[7]) Hübner, S. 134.
[8]) Roenne, preuß. Staatsr., Bd. 2. S. 279.

Fünftes Kapitel.

Ableistung des Diensteides.

§. 1. Jeder Staatsbeamte, so wie Jeder, der zu dienstlichen Verrichtungen Behufs seiner Ausbildung, zur Aushilfe oder zur Probe angenommen wird [1]), muß durch einen sogenannten Dienst- und Verfassungseid verpflichtet werden [2]), vor dessen Ableistung dem Schwörenden folgende Vorhaltung zu machen ist:

„Der Diensteid ist bestimmt, dem Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er, in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der inneren Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch, wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann.

Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen, gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen.

Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß Jeden abhalten, sich Vernachlässigung seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das Sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden Derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeigungen empfohlen zu werden. Dahingegen haben Diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten an-

---

[1]) R. v. 29. Mai 1843., J.-M.-Bl. S. 143.
[2]) Art. 108. d. Verf.-Urk.

gedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, unausbleiblich werden vollzogen werden" [1]).

§. 2. Der Diensteid selbst ist dahin abzuleisten:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum . . . . des . . . . bestellt worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w." [2]).

Die Eingangsformel lautet bei griechischen Christen: „Ich N. N. schwöre vor dem Allmächtigen Gott und vor seinem Evangelio, daß rc." und bei Juden: „Ich N. N. schwöre bei Adonai, dem Gott Israels rc."

Den Eidesworten am Schlusse kann jeder Schwörende die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen. Dieselbe lautet bei den evangelischen Christen: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen!" — Bei katholischen Christen: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!" [3]). — Bei griechischen Christen: „Zu dessen Betheuerung küsse ich das Wort und das Kreuz meines Erlösers. Amen!" — Bei Juden: „Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen!" [4]). Bei den Verwaltungsbehörden werden alle Diensteide ohne Zuziehung einer Gerichtsperson abgenommen [5]). Juden sollen den Diensteid unter Zuziehung und Mitwirkung der Religionsbeamten und Zeugen in der Synagoge nach jüdischem Ritus nach Maßgabe der Allg. Ger.-O., Thl. I. Tit 10. §§. 317 f. leisten, spätere Verweisungen auf den Diensteid sind dagegen im Dienstlokal der betreffenden Behörde ohne Zuziehung jener Kultusbeamten und Zeugen zu bewirken [6]).

Ueber die Form, unter der die Mennoniten den Amtseid leisten, enthält die V. v. 11. März 1827 [7]) die entsprechenden Vorschriften.

§. 3. Die Feldhüter und Ehrenfeldhüter werden nach §. 51. der Feldpol.-Ordn. v. 1. Novbr. 1847 [8]), die auf Lebenszeit oder auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontraktes von Gemeinden angestellten Forstschutzpersonen, letztere u. A. dann, wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören, nach §§. 32. u. 33. d. Ges. v. 2. Juni 1852 [9]) gerichtlich vereidigt.

---

[1]) Verordn. v. 26. Oktbr. 1799. Rabe's Samml Bd. 5. S. 586.
[2]) K.-O. v. 5. Novbr. 1833., G.-S. S. 291. u. Nr. 5. d. Staats-Min.-Beschl. vom 12. Febr. 1850., M.-Bl. S. 26.
[3]) K.-O. v. 8. Aug. 1833, G.-S. S. 182.
[4]) Allg. Ger.-O. Thl. 1. Tit. 10. §. 364.
[5]) M.-Schr. v. 24. Febr. 1829., A. Bd. 13. S. 2.
[6]) M.-R. v. 4. Febr. 1854.
[7]) G.-S. S. 28.
[8]) G.-S. S. 376.
[9]) G.-S. S. 305.

§. 4. Die Verpflichtungsprotokolle aller Beamten, auch derjenigen, deren Diensteinkommen unter 50 Thaler jährlich beträgt, sobald die Anstellung auf länger als ein Jahr erfolgt, sind stempelpflichtig [1]). Dies gilt auch von den Feld- und Waldhütern, Nachtwächtern u. s. w. [2]). Darauf, ob der Beamte provisorisch, zeitweise oder auf Tantieme oder Diäten angestellt wird, überhaupt ob die Einnahme fixirt oder zufällig sei, kommt es nicht an [3]).

Dagegen sind stempelfrei die Verpflichtungsprotokolle bei Beamten, die ganz unentgeldlich dienen [4]); ferner bei denen, welche nur auf ein Jahr angenommen werden, und in dieser Zeit ein Diensteinkommen unter 50 Thlr. beziehen [5]). Stempelfrei sind ferner die Verhandlungen, durch welche ein Beamter, bei Versetzungen und Beförderungen, auf den früheren Diensteid verwiesen wird [6]); ferner die Verhandlungen über die nach §. 3. zu bewirkende Vereidigung von Forstbeamten [7]) und die Protokolle über die Verpflichtung von Militärs, die blos auf eine dreimonatliche Probe vorläufig angenommen werden [8]).

§. 5. Bei Beamten, die eine anderweite Amtswirksamkeit erhalten, oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergehen, soll nur die schriftliche oder zu Protokoll abgegebene Erklärung gefordert werden, daß sie sich bei Uebernahme des neuen Amtes durch den schon abgeleisteten Eid für alle ihre neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachten [9]).

§. 6. Läßt sich ein Beamter ein Amtsverbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht [10]).

Sechstes Kapitel.

Amts-Kautionen.

§. 1. Für gewisse Aemter ist außer der Befähigung für dieselben die Bestellung einer Kaution die nothwendige Bedingung ihres Erwerbes und wer einem solchen Beamten eine Kasse übergiebt, ehe und bevor die Kaution desselben berichtigt worden, haftet für allen daraus entstan-

---

[1]) Stempeltarif v. 7. März 1822., Position-Protokolle Litt. b., M.-R. v. 25. Juli 1828, Schmidt, Kommentar, S. 167. u. V. v. 28. April 1840., Kam.-Ztg., Bd. 6. S. 605.

[2]) M.-R. v. 20. Mai 1829., A. Bd. 13. S. 500.

[3]) M.-R. v. 28. Aug. 1822., u. 7. Febr. 1825., Schmidt, S. 167.

[4]) M.-R. v. 28. April 1840., Kam.-Ztg. Bd. 6. S. 605, u. 4. Dezbr. 1834., A. Bd. 18. S. 969.

[5]) M.-R. v. 28. April 1840., Kam.-Ztg., Bd. 6. S. 605. u. 20. Mai 1829., A. Bd. 13. S. 500., u. Reg.-Bek. v. 15. Juli 1850., M.-Bl. S. 230.

[6]) M.-R. v. 6. Juni 1831., Schmidt, S. 168., u. 28. Jan. 1832., A. Bd. 16. S. 63.

[7]) M.-R. v. 22. Juni 1838., Jahrb. Bd. 51. S. 491.

[8]) R. v. 26. Oktbr. 1823., Schmidt, S. 124.

[9]) K.-O. v. 10. Febr. 1835., Jahrb. Bd. 45. S. 471.

[10]) K.-O. v. 11. Aug. 1832., G.-S. S. 204. §. 331. d. Str.-G.-B. v. 14. April 1851., M.-R. v. 8. Febr. 1814., Jahrb. Bd. 3. S. 19., u. 31. März 1826., A. Bd. 10. S. 269., Roenne, preuß. Staatsrecht, Bd. 2. S. 280.

denen Schaden [1]). In der Regel soll deshalb die Erlegung der Kaution [2]) in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe [3]), z. B. in 4½=, resp. 5prozentigen Schuldverschreibungen der Staats=Anleihen der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859, in 4prozentigen Schuldverschreibungen der Staats=Anleihe vom Jahre 1853, in Obligationen der Staats=Prämien=Anleihe vom Jahre 1855, in 4prozentigen Stamm=Aktien der Niederschlesisch=Märkischen und der Münster=Hammer Eisenbahn, in 3½prozentigen Staatsschuldscheinen, in 3½prozentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und in den vom Regierungs=Präsidio zu Merseburg im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer=Kredit=Kassenscheinen [4]), vor der Einführung in das Amt Statt finden. Eine Ausnahme in letzterer Beziehung findet nur Statt bei Militärversorgungsberechtigten, welche als Unterbeamte angestellt werden [5]), desgleichen bei den mit Invaliden=Gehalt oder mit Militär= oder Civilpensionen begnadigten, im ambulanten Steuerdienste stumpf gewordenen Personen oder zur Disposition gestellten Beamten. Dem Kautionssteller steht zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren die Wahl frei [6]). Der Beamte kann die Kaution selbst oder durch einen Dritten erlegen [7]), dadurch entsteht zwischen diesem und dem Staate kein obligatorisches Verhältniß. Die Kaution gehört unbedingt und unwiderruflich dem Staate, gerade so, als wenn der Beamte sie selbst bestellt hätte [8]). Der Dritte kann sich durch Cession, Verpfändung oder Arrestschlag seine weitern Rechte sichern. Diese sind sodann der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und diese hat, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, zu bescheinigen, an wen die Kaution zurück zu geben ist [9]).

§. 2. Kautionspflichtig sind diejenigen Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch bloße Einnahmen von Geld oder Materialien, dem Staate angehörig, zu besorgen haben. Die Kautionen sind in folgenden Beträgen zu bestellen:

a., 6000 Thaler von dem Rendanten einer General= oder einer Regierungs=Hauptkasse und einem Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz;

b., 3000 Thaler von dem Rendanten einer Provinzial=Steuer=, Obergerichts=Sportel= und Salarien=, Oberbergamts=, Haupt=Zoll= oder Hauptsteuer=Amts= und Kreissteuerkasse, einer Domänen=Rentamts= oder Forstkasse oder eines größeren Magazins, ingleichen von dem Vorsteher eines bedeutenden Postamts, jedoch nur dann, wenn das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Thaler erreicht oder übersteigt [10]).

---

[1]) §. 83. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
[2]) Nr. 2. d. K.=O. v. 11. Febr. 1832., G.=S. S. 61., u. 22. Dezbr. 1843., G.=S. 1844. S. 44.
[3]) Ges. v. 21. Mai 1860., G.=S. S. 211.
[4]) F.=M.=R. v. 23. Juni 1860., M.=Bl. S. 129.
[5]) R. v. 17. September 1832. u. 21. Febr. 1834., Jahrb. Bd. 40. S. 194. u. Bd. 43. S. 150., u. v. 17. April 1840, J.=M.=Bl. S. 153.
[6]) Ges. v. 21. Mai 1860.
[7]) K.=O. v. 7. Novbr. 1838., A. Bd. 22. S. 860.
[8]) R. v. 28. Mai 1832, Jahrb. 1839. S. 438.
[9]) K.=O. v. 5. April 1837., G.=S. S. 43.
[10]) Nr. 1. d. K.=O. v. 11. Febr. 1832., G.=S. S. 61.

Wegen der den Kreis=Steuer=Einnehmern zugewiesenen Tantiemen, aus den Domänen=Amortisations= und Rentenbanken, der klassifizirten Einkommensteuer u. s. w., ist bei Abmessung der Kaution für dieselben deren gesammtes Diensteinkommen in Betracht zu ziehen [1]).

c., mit dem Betrage eines zweijährigen Diensteinkommens, dergestalt, daß die Kaution $\frac{1}{12}$ der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigt: von dem Rendanten einer der oben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, ingleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Diensteinkommen die Summe von 900 Thaler nicht erreicht;

d., mit dem Betrage eines einjährigen Diensteinkommens: von dem Oberbuchhalter bei einer Central= und Regierungs=Hauptkasse und der Kassen=Kontroleurs, auch bei den gerichtlichen Salarienkassen [2]), Kassirer und anderen Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geldempfange oder an der Verwaltung von Magazin=Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben;

e., mit dem Betrage eines halbjährigen Diensteinkommens von den Salarienkassen=Kontrolleurs, welche zugleich Sportel=Revisoren sind, so wie von solchen Subaltern= und Unterbeamten, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerthen Gegenständen obliegt [3]); Boten und Exekutoren bei den Kollegialgerichten bestellen eine Kaution von 100 Thaler und bei den Gerichts=Kommissionen von 50 Thaler [4]);

f., mit 100 Thaler von dem Sekretär einer Gerichts=Kommission [5]). Nach Umständen kann die Kaution bis zu $\frac{1}{2}$ des Normalgehalts erhöht werden. Bei Gerichts=Deputationen zahlt der Sportel=Rezeptor, und bei Kreisgerichten der Sekretär, der die Depositalverwaltung hat, $\frac{4}{3}$ des Gehaltes als Kaution [6]);

g., die Kautionen müssen wenigstens 50 Thaler betragen und bei höherem Betrage durch 50 theilbar sein [7]).

h., von einem kautionspflichtigen Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wird die Kaution nach dem Gesammteinkommen seiner Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maßstaben (c., d., e.) normirt sind, so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden [8]). Bei Rendanten, welche mehrere Kassen, z. B. Salarien= und Depositalkassen verwalten, muß als Regel angenommen werden, daß die Hälfte des fixirten Diensteinkommens und dasjenige, was von der Besoldung auf die Depositalgebühren gewiesen worden, das Einkommen des Rendanten bildet, und es ist dieses Einkommen bei

---

1) M.=R. v. 26. Juni 1853., M.=Bl. S. 248.
2) Instr. v. 15. März 1850, Schulze und Schering, S. 54.
3) Nr. 1. d. K.=O. v. 11. Febr. 1832.
4) R. v. 17. Septbr 1832., Jahrb. Bd. 40. S. 195., u. 30. Juni 1849., J.=M.=Bl. S. 324.
5) Verf. v. 11. Jan. 1839., J.=M.=Bl. S. 55., 1. Oktbr. 1832., Jahrb. Bd. 40., S. 455., 22. April 1848., J.=M.=Bl. S. 144., 18. Juni 1849., J.=M.=Bl. S. 296. u. Etats=Instr. v. 15. März 1850.
6) Anton, Preußens Justiz=Verw. S. 24. u. Etats=Instr. v. 15. März 1850.
7) §. 4. d. Ges. v. 21. Mai 1860.
8) §. 1. d. K.=O. v. 11. Febr. 1832., G.=S. S. 61.

der Berechnung der Kaution zu Grunde zu legen [1]). Muß wegen Vermehrung des Diensteinkommens eines Beamten, ohne dessen Beförderung, eine Erhöhung seiner Kaution erfolgen, so soll die erhaltene Zulage zunächst dazu verwendet werden, falls der Beamte den Zuschuß zur Kaution auf andere Weise nicht zu beschaffen vermag und derselbe sonst zuverlässig ist [2]).

Von der Kautionsbestellung sind frei:

1., Diejenigen, welche nur auf Hoffnung und zu ihrer Ausbildung dienen und daher streng unter Kontrolle gehalten werden müssen [3]),

2., diejenigen Unterbeamten [4]), welche nur aufwarten und insinuiren, mithin keine Gelder in Empfang nehmen;

3., die durch Kabinets-Verfügung von der Kautionsbestellung befreiten Beamten [5]),

4., Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, ohne daß sie für solches eine besondere Remuneration erhalten,

5., Kanzleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geldbriefen zu übernehmen haben.

In den Fällen zu 4. und 5. ist es dem Ermessen der Verwaltungs-Chefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Kautionsbestellnng zu fordern ist [6]).

6., Die persönlichen Gehaltszulagen der kautionspflichtigen Beamten werden bei Festsetzung der Kautionen nicht mitgerechnet [7]).

Die Kautionen durch Gehaltsabzüge zu decken, soll bei den Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung nur ausnahmsweise nachgelassen werden [8]).

§. 3. Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständnisse mit dem Finanz-Minister bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Den Kautionsbestellern werden die Zinsscheine belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betreffenden Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt [9]). Dem Kautionsbesteller wird von der Kasse, bei welcher die Kaution als besonderes Depositum verwaltet wird, eine mit fortlaufender Nummer versehene und vom Kassenkurator visirte Empfangsbescheinigung in der durch das M.-R. v. 15. Aug. 1845 [10]) vorgeschriebenen Form ertheilt [11]). Geht dieselbe verloren, so genügt der

---

[1]) R. v. 18. Juni 1832., Jahrb. Bd. 39., S. 439. u. K.-O. v. 22. Dezbr. 1843., G.-S. 1844. S. 44.

[2]) R. v. 30. März 1833., Jahrb. Bd. 41. S. 236., 12. Septbr. 1836., Jahrb. Bd. 48. S. 237., K.-O. v. 5. Aug. 1836., u. Verf. v. 30. Juni 1840., J.-M.-Bl. S. 225. §. 8.

[3]) R. v. 8. Oktbr. 1832., Jahrb. 1840., S. 447.

[4]) Jahrb. 1840., S. 195.

[5]) R. v. 1. April 1833., Jahrb. 1842. S. 153. Roenne hält diese Vorschrift, als unvereinbar mit Art. 103. der Verf.-Urk., für aufgehoben, Anton nicht.

[6]) R. v. 1. April 1833., Jahrb. 1842., S. 153.

[7]) Staats-Min.-Beschl. v. 6. Juli 1852., M.-Bl. S. 157.

[8]) Reskr. v. 16. Novbr. 1844., Schoefert, der pr. Beamte S. 201.

[9]) §. 2. d. Ges. v. 21. Mai 1860.

[10]) M.-Bl. S. 249.

[11]) Nr. 4. u. 6. d. K.-O. v. 11. Febr. 1832.

Mortifikationsschein des Kautionsstellers[1]). Geschieht die Einzahlung an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen[2]).

§. 4. Die Kaution haftet, wie in einem hierüber aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich festzusetzen[3]),

a., für die Erfüllung der Pflichten, welche dem Beamten vermöge seiner Amtsgeschäfte obliegen,

b., für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, so wie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwaigen Stellvertretung des Beamten, soweit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt worden[4]), namentlich auch im Falle der Suspension vom Amte[5]), aber nur, wenn die Entfernung vom Amte durch rechtskräftige gerichtliche oder disziplinarische Entscheidung erfolgt ist[6]).

In dem erwähnten Protokolle ist, falls ein Rendant mehrere Kassen verwaltet, festzustellen, wie viel von der Kaution für die eine oder die andere Kassenverwaltung zu rechnen ist[7]).

§. 5. Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufhört, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, so erfolgt, gegen Auslieferung des quittirten Empfangsscheines und unter Einsendung des s. g. Liberationsattestes[8]), die Zurückerstattung der Kaution[9]). Hat der Empfänger Effekten bestellt, so erhält er diese zurück[10]).

Vor Ausstellung des Liberationsattestes ist zu prüfen: ob das öffentliche Aufgebot unbekannter Kassengläubiger nach §. 171. Tit. 51. Thl. I. Allg. Ger.=O. erforderlich ist[11]). Dasselbe erfolgt bezüglich der Kautionen von pensionirten, versetzten oder verstorbenen, überhaupt ausgeschiedenen Gerichtsboten, Executoren und Deposital=Kassen=Rendanten im öffentlichen Anzeiger des Regierungs=Amtsblattes unentgeldlich[12]).

Die Regulirung der Ansprüche an die Kaution verstorbener Beamten gehört vor die Nachlaßbehörde, zu deren Depositum die Kaution in solchem Falle zurückzuzahlen ist[13]).

§. 6. Ist zur Versilberung einer Kaution zu schreiten, so kann der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist[14]).

---

1) K.=O. v. 15. April 1837., G.=S. S. 73.
2) Nr. 4. d. K.=O. v. 11. Febr. 1832.
3) M.=R. v. 18. April 1844., M.=Bl. S. 142.
4) K.=O. v. 5. April 1837.
5) R. v. 3. Juni 1837., Jahrb. Bd. 49. S. 475., 3. Juni 1838., a. a. O., S. 441. u. 18. Febr. 1839., J.=M.=Bl. S. 49.
6) K.=O. v. 15. April 1837., u. Verf. v. 29. Jan. 1839., J.=M.=Bl. S. 631. K.=O. v. 24. Jan. u. 2. Septbr. 1845., M.=Bl. S. 353. u. J.=M.=Bl. S. 200.
7) R. v. 4. April 1834., Jahrb. Bd. 43. S. 563. u. 28. Aug. 1837., Jahrb. Bd. 50. S. 136. u. Verf. v. 13. Mai 1841., J.=M.=Bl. S. 184.
8) Verf. v. 8. Oktbr. 1845., J.=M.=Bl. S. 200.
9) Nr. 7. d. K.=O. v. 11. Febr. 1832.
10) Verf. v. 13. Dezbr. 1848., J.=M.=Bl. S. 453.
11) R. v. 14. Juni 1837., Jahrb. Bd. 49., S. 475.
12) V. v. 4. Dezbr. 1847., J.=M.=Bl. S. 358. u. 12. Juli 1848., a. a. O. S. 241.
13) R. v. 30. Mai 1838., Jahrb. Bd. 51. S. 378.
14) §. 3. d. Ges. v. 21. Mai 1820.

§. 7. Bei der Kautionsstellung solcher Beamten, welchen neben der Verwaltung einer Königl. Kasse oder eines Magazins 2c., oder als besonderes Amt die Verwaltung von Provinzial-, Kreis-, Kommunal-Instituten, Korporations-Fonds 2c., überhaupt eine mit Erhebung, Verwahrung und Verwaltung nicht fiskalischer Gelder oder Güter verbundene Funktion übertragen wird, wozu auch Auktions-Kommissarien, Häuser-Administratoren, gerichtliche Deposital-Kassen-Rendanten, ferner die Rendanten solcher Anstalten gehören, deren Dotation im eigenthümlichen oder Stiftungsvermögen besteht, ohne Rücksicht darauf, ob eine dergleichen Anstalt zu ihrer Unterhaltung neben den Einnahmen aus eigenem Vermögen, noch etwa einen Zuschuß aus Staatskassen bezieht oder nicht, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1., Bei Bestimmung der Höhe der Kaution sind die vorstehenden Bestimmungen, wo nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes bedingt wird, analogisch zur Anwendung zu bringen.

2., Die Kaution kann sowohl in baarem Gelde, als in inländischen Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen, so wie durch Hypothek nach Maßgabe des §. 188. Tit. 14. Thl. I. des Allg. Ldr. bestellt werden. Bei der Bestellung in baarem Gelde erfolgt die Anlegung desselben bei der Bank, in so fern der Kautionsbesteller nicht anderweite Anträge macht.

3., An die General-Staatskasse werden solche Kautionen nicht abgeliefert, auch von derselben nicht verzinst, sondern auf andere, in jedem Falle näher zu bestimmende Art untergebracht und verwaltet [1]).

§. 8. Hinsichtlich der bis zum 1. Juli 1860 bestellten Kautionen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß aus dem bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden angesammelten Kautions-Depositum die Rückzahlung bewirkt wird. Wird die Erhöhung solcher Kautionen nach dem 1. Juli 1860 erforderlich, so tritt die Zurückzahlung aus dem Kautionsdepositum ebenfalls ein, und es muß die neue Kaution in ihrem ganzen Umfange nach den vorstehenden Vorschriften bestellt werden [2]).

§. 9. Auf die Kautionen der Gemeindebeamten, Gemeindeempfänger und Stadtkassen-Rendanten finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung [3]), die von denselben zu leistenden Kautionen bestimmt vielmehr in den sechs östlichen Provinzen der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz dagegen die Stadtverordneten-Versammlung allein [4]). Die Ortserheber sind nicht verpflichtet, wegen der von ihnen zu erhebenden Domänen-Amortisationsrenten, Kautionen zu bestellen [5]).

---

[1]) M.-R. v. 18. April 1844., M.-Bl. S. 141. u. Verf. v. 16. Septbr. 1843. J.-M.-Bl. S. 238.

[2]) §§. 5. u. 6. d. Ges. v. 21. Mai 1860.

[3]) R. v. 6. Aug. 1832., 18. Jan. 1833. u. 23. Novbr. 1835., Mascher, städt. Kom.-Verf.

[4]) 56. Nr. 6. d. Städte-O. v. 30. Mai 1853., G.-S. S. 227., u. 15. Mai 1856. G.-S. S. 406.

[5]) M.-R. v. 19. Oktbr. 1841., M.-Bl. S. 248.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Pflichten der Civil-Beamten.

§. 1. Die Beamten sind außer der allgemeinen Unterthanenpflicht dem Staatsoberhaupte besondere Treue und Gehorsam schuldig [1]). Zur Pflicht der Treue gehört das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung, durch Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen und die Pflicht der Treue gegen den König gering achten [2]).

§. 2. Die Beamten müssen sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens würdig beweisen, die ihr Beruf erfordert [3]). Sie dürfen auch durch ihr Privatleben keine Gleichgiltigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich gar durch ihren Lebenswandel verächtlich machen [4]). Sie dürfen also namentlich nicht der Trunkenheit und dem Spiele ergeben sein [5]), und sind, wenn dies der Fall, zunächst protokollarisch vor den Folgen zu verwarnen [6]), sie sollen ökonomisch leben, aber keine Schulden machen [7]), und dürfen den ihnen von ihren Gläubigern, namentlich den Handwerkern gegebenen Kredit nicht mißbrauchen, sich auch bei Exekutionen durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehaltes nicht schützen [8]).

§. 3. Die Beamten müssen sich, auch abgesehen von dem Falle einer Disziplinarbestrafung, jede Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range oder Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, ohne Widerspruch im Interesse des Dienstes gefallen lassen [9]). Nur die richterlichen Beamten machen hiervon eine Ausnahme, indem bei diesen die Versetzung in ein anderes Richteramt zwar als Disziplinarstrafe erkannt werden [10]), hiervon abgesehen aber nur dann geschehen kann, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist, worüber der Disziplinar-Senat des Obertribunals zu beschließen hat [11]). Selbst richterliche Beamte müssen sich aber der Versetzung in eine andere Stelle ohne Widerspruch unterwerfen, wenn solche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder Bezirke nöthig wird [12]).

---

[1]) §§. 2. u. 3., Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
[2]) M.-R. v. 7. u. 19. April u. 11. Mai 1850., M.-Bl. S. 89., 96. u. 122. u. §. 98. d. Str.-G.-B.
[3]) §. 2. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 465.
[4]) §. 38. d. Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., G.-S. S. 248.
[5]) K.-O. v. 24. Dezbr. 1836., A. Bd. 21., S. 13. u. Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., G.-S. S. 248.
[6]) M.-R. v. 21. April 1845., M.-Bl. S. 115.
[7]) M.-R. v. 16. Dezbr. 1842., Kam.-Ztg., Bd. 9. S. 250.
[8]) K.-O. v. 12. Mai 1841., Kam.-Ztg., Bd. 7., S. 818.
[9]) §. 87. Nr. 1. d. G. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 465.
[10]) §. 1. d. Ges. v. 26. März 1856., G.-S. S. 201.
[11]) §§. 85—55. d. Ges. v. 7. Mai 1851., G.-S. S. 218. u. §. 2. d. Ges. v. 26. März 1856.
[12]) Art. 87. d. Verf.-Urk., §. 26. d. Verordn. v. 2. Jan. 1849. u. §. 51. d. Ges. v. 7. Mai 1851., G.-S. S. 218.

§. 4. Jeder dauernd angestellte Beamte muß sich, ohne rechtlichen Anspruch auf besondere Vergütung, die Erweiterung seines bisherigen Geschäftskreises gefallen lassen [1]), und ist insbesondere verpflichtet, auftragsweise die Verwaltung von Kommunalämtern zu übernehmen [2]), so wie ohne besondere Entschädigung an seinem Wohnorte, oder innerhalb seines Dienstbezirks, die besonderen (natürlich amtlichen, der Würde und Stellung des betreffenden Beamten nicht zuwiderlaufenden) Aufträge seiner Vorgesetzten auszuführen. Auch die ohne Gehalt, zu ihrer Ausbildung oder Beförderung angestellten Staatsdiener sind verpflichtet, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne besondere Vergütung auszuführen [3]). Die Frage über den Umfang der Dienstfunktionen und über die Belohnung für ausgeführte Dienstgeschäfte ist lediglich im Verwaltungswege zu erledigen [4]). Wegen der Verpflichtung aller Staatsbeamten zur Uebernahme von Aufträgen der Auseinandersetzungsbehörden enthält die entsprechenden Bestimmungen der §. 108. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und der Art. 15. des Gesetzes vom 2. März 1850 [5]).

§. 5. Jeder Beamte ist verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte nach dem Inhalte der besonderen Gesetze und Instruktionen pflichtmäßig zu erledigen und darauf die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden [6]). Er darf die Geschäfte seines Amtes eigenmächtig einem Andern nicht übertragen [7]); es sei denn, daß er durch Krankheit oder anderen Zufall auf eine Zeit lang gehindert wird, sein Amt selbst zu verwalten, in welchem Falle er auf so lange, bis von seinen Vorgesetzten wegen seiner Vertretung Anstalten getroffen sind, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Andern, welche zu Geschäften gleicher Art bestellt und verpflichtet sind, auftragen kann [8]).

§. 6. Den Mitgliedern der Provinzial-Domänenverwaltung ist es untersagt, ohne Dispensation des Chefs der Domänenverwaltung Domänengrundstücke in der Provinz, in welcher sie angestellt sind, zu erwerben [9]); die bei den Domainen-Aemtern angestellten Beamten sind von Erpachtungen der Domainengrundstücke in ihren Aemtern ausgeschlossen [10]), auch dürfen sie ohne Erlaubniß der Regierung keine Grundstückkäufe in ihrem Verwaltungsbezirke abschließen. Den Rentmeistern ist verboten, die auf Antrag des von ihnen verwalteten Amtes subhastirten Grundstücke zu erkaufen, auch sollen sie keine Domanialrenten erwerben und sich nicht in Kaufgeschäfte mit den Amtseingesessenen und Amtszinspflichtigen einlassen [11]).

---

[1]) Roenne, pr. Staatsrecht, Bd. 2. S. 206.
[2]) M.-R. v. 9. Jan. 1850., M.-Bl. S. 9.
[3]) Roenne, a. a. O.
[4]) Erl. d. Komp. Ger.-H. v. 2. Novbr. 1850., M.-Bl. 1851., S. 35.
[5]) Ges.-S. S. 109. u. 143.
[6]) §§. 3., 87. u. 88. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
[7]) §. 41. Tit. 13. Thl. 1. a. a. O.
[8]) §. 45. a. a. O.
[9]) K.-O. v. 29. Febr. 1812., G.-S. S. 16.
[10]) Reskr. v. 10. Juli 1810., Rabe's Samml., Bd. 10. S. 377., u. 15. Mai 1798., Mylius N. C. C., Tom. X. p. 1627.
[11]) M.-R. v. 4. Dezbr. 1837., A. Bd. 21. S. 29.

Im Staatsdienste stehende Forstbeamte sind nicht befugt, ohne Genehmigung des Finanz-Ministeriums ein Grundstück zu erwerben, welches in den ihrer Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder an solche grenzt [1]).

Berg- und Hüttenbeamte sollen kein Berg- und Hütteneigenthum für sich und ihre Angehörigen erwerben [2]); sie dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hütten-Departements an dem Bergbaue als Gewerke Theil nehmen, diese Genehmigung darf nur auf die den vierten Theil der Zeche nicht übersteigende Anzahl von Kuxen ertheilt werden [3]). Streitige Zechen, oder andere Berggebäude darf kein Bergbeamter an sich bringen [4]).

§. 7. Bei gerichtlichen Verkäufen dürfen die solche Handlungen leitenden Gerichtspersonen und die Protokollführer und bei Auktionen die Auktions-Kommissarien und Ausrufer die zum Verkaufe gestellten Grundstücke und Gegenstände nicht erwerben [5]).

§. 8. Die richterlichen Beamten müssen sich aller Verbindungen und des vertrauten Umganges mit den Parteien, ingleichen mit den Rechtsanwalten enthalten, von ihnen keine Visiten annehmen oder bei denselben ablegen und in anderen Privatgesellschaften über ihre Sachen und Gesuche sich in keine Unterredungen einlassen. Sie müssen sich ferner des Rathgebens und sonstiger Einmischungen in die Privatsachen Anderer enthalten [6]).

§. 9. Die Rechts-Anwälte müssen Jedem, der sich an sie wendet, mit ihrem Amte dienen und dürfen ihre Assistenz Niemandem versagen; ferner müssen sie armen Parteien unentgeldlich dienen [7]). Die von einem Angeklagten ihnen angetragene Vertheidigung sind sie abzulehnen befugt [8]).

§. 10. Diejenigen Beamten, denen öffentliche Fonds zur Disposition gestellt sind, um sich damit Schreib- und andere Arbeitshilfe zu verschaffen, sind verpflichtet, hierzu moralische und qualifizirte Personen anzunehmen und müssen dieselben, wenn denselben diese Eigenschaften abgehen oder deren Entlassung sonst im dienstlichen Interesse wünschenswerth erscheint, auf Anbringen der vorgesetzten Behörde entlassen, worauf in den Engagements-Kontrakten Rücksicht zu nehmen ist [9]).

---

[1]) K.-O. v. 5. Septbr. 1821., G.-S. S. 158.
[2]) K.-O. v. 20. Jan. 1806. u. 27. Novbr. 1808. Amtsbl. d. Reg. zu Erfurt 1817., S. 237.
[3]) §§. 138. u. 139. Tit. 16. Thl. 2. Allg. Ldr. u. Obertrib.-Erk. v. 9. Novbr. 1855., Striethorst's Arch., Bd. 18., S. 306.
[4]) §. 140. Tit. 16. Thl. 2. Allg. Ldr.
[5]) §§. 21—25. Tit. 11. Thl. 1. a. a. O.
[6]) §§. 11—15. Tit. 3. Thl. 3. Allg. Ger.-Ordn.
[7]) Anton, S. 293.
[8]) Verordn. v. 5. Mai 1851., J.-M.-Bl. S. 215.
[9]) M.-Reskr. v. 25. Oktbr. 1847., M.-Bl. 1848., S. 62. u. 6. Febr. 1848. a. a. O. S. 2.

Achtes Kapitel.

Allgemeine Rechte der Civilbeamten.

§. 1. Den Civilbeamten ist gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessener Schutz zu gewähren [1]).

§. 2. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden [2]). Es kann deshalb auch gegen Beamte, aus Handlungen oder Aeußerungen bei Ausübung ihres Amtes, eine Injurienklage nur dann angestellt werden, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist [3]). Dies ist dann der Fall, wenn ein Beamter sein Amt zu Beleidigungen Anderer mißbraucht [4]). Die Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur in so fern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselben erfolgen, die Absicht zu beleidigen hervorgeht [5]).

§. 3. Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen mit Diskretion und Aufmunterung behandelt und dem mehr oder minderen Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet werden. Jeder Vorgesetzte muß deshalb vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen und nur dann Strafen anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden oder böser Wille klar ist [6]). Vorgesetzte dürfen sich deshalb auch nicht in einer niederhaltenden, rücksichtslosen, das Ehrgefühl und Vertrauen schwächenden Art gegen ihre Untergebenen benehmen [7]).

§. 4. Beamte werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andere Staatsbürger beurtheilt [8]).

§. 5. In Amtsangelegenheiten sind die Beamten, namentlich auch die Baubeamten [9]), befugt, sich der ihnen, nach der Verordnung vom 9. Januar 1817 [10]) beigelegten Dienstsiegel zu bedienen. Für die Gerichtsbehörden sind die maßgebenden Vorschriften in den Reskr. vom 9. November und 16. Dezember 1839 [11]), 20. Juli 1842 [12]), 20. Okto-

---

1) Art. 98. d. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850., G.-S. S. 17. u. §. 85. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.

2) §. 87. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.

3) Erk. d. Komp.-Ger.-H. v. 16. Dezbr. 1854., M.-Bl. S. 85.

4) §. 86. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr. u. §§. 309. 314—321. u. 330. d. Str.-G.-B.

5) §. 54. Str.-G.-B.

6) §. 38. d. Reg.-Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., G.-S. S. 248.

7) Cirk.-Verf. d. Min. f. Handel 2c. v. 8. Jan. 1856., M.-Bl. S. 54.

8) §. 104. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.

9) M.-R. v. 18. April 1835., A. Bd. 19. S. 379., 15. Jan. 1836., a. a. O., Bd. 20. S. 100., 15. Juni 1837, a. a. O., Bd. 21. S. 543.

10) G.-S. S. 17.

11) J.-M.-Bl. S. 374 u. 429.

12) a. a. O. S. 259.

ber 1843 [1]) und 29. Mai 1854 [2]) und für die Rechts-Anwalte in dem zuletzt gedachten, so wie in dem Reskr. vom 28. März 1837 [3]) enthalten.

§. 6. Die Anciennetät jeder Klasse von etatsmäßigen Beamten und das demnächstige Aufrücken in höhere Stellen wird hauptsächlich nach dem Dienstalter geordnet, doch ist letzteres bei dem Aufrücken in höhere Besoldungen nicht ausschließlich, sondern die tüchtigsten und zuverlässigsten Beamten sind vorzugsweise zu berücksichtigen [4]). Anstellungen als Supernumerarien und Extraordinarien begründen in der Regel keine Anciennetät, sondern das Dienstalter ist von demjenigen Zeitpunkte abhängig, wo ein Individuum in einer Dienstkategorie zuerst fixirt angestellt und zum Etat gebracht wird [5]).

Den Regierungs-Assessoren kann die Zeit, während welcher sie lediglich durch Privatangelegenheiten verhindert wurden, sich ihrer Amtsobliegenheiten zu unterziehen, hinsichtlich ihrer Anciennetät nicht angerechnet werden [6]).

§. 7. Bei Dienstjubiläen werden nur die Jahre der wirklichen Dienstleistung gerechnet, nicht aber diejenigen, während welcher ein Beamter auf Wartegeld gestanden [7]). Eben so wenig findet dabei eine doppelte Anrechnung der Kriegsjahre Statt [8]). Anzeigen über eintretende Dienstjubiläen sollen nur dann gemacht werden, wenn ein Beamter wirklich 50 Jahre im aktiven Dienste gewesen, sein Amt vorwurfsfrei verwaltet und sich sonst gut geführt hat [9]).

§. 8. Zum Schutze der Beamten in Ausübung ihres Berufs ist bestimmt worden, daß derjenige,

a., der eine öffentliche Behörde oder einen öffentlichen Beamten, während sie in Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung beleidigt und verleumdet, insbesondere auch, wenn letzteres öffentlich geschieht, nach §. 102. des Straf-Gesetzbuchs; ferner derjenige

b., der sich gegen ein Mitglied einer öffentlichen Behörde oder einen öffentlichen Beamten, während sie in Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Bezug auf ihren Beruf, einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung schuldig macht, nach §. 192. a. a. O.; wenn erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, nach §. 193. a. a. O.; und wenn gar der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, nach §. 194. a. a. O.,

---

1) J.-M.-Bl. S. 268.
2) a. a. O. S. 276.
3) Jahrb., Bd. 49. S. 224.
4) M.-R. v. 5. Juli 1835., A. Bd. 19. S. 808. u. 22. Jan. 1851., M.-Bl. S. 4.
5) M.-R. v. 5. März 1822., A. Bd. 7. S. 257.
6) M.-R. v. 14. Juli 1842., M.-Bl. S. 241.
7) K.-O. v. 23. Febr. 1839., Kam.-Ztg. 5. Jahrg. S. 725.
8) M.-R. v. 19. März 1839., A. Bd. 23. S. 2.
9) M.-R. v. 13. Septbr. 1849., M.-Bl. S. 217.

ferner derjenige

c., der einen zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Gerichte berufenen Beamten, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, nach §. 89. a. a. O. bestraft werden soll. Neben der zuletzt angezogenen Gesetzesstelle kommen überdies 1) rücksichtlich der Steuerbeamten die Vorschriften der Steuergesetze vom 26. Mai 1818, §. 147. [1]), 8. Febr. 1819, §. 89. [2]), 30. Mai 1820, §. 17b. [3]) und 23. Januar 1838, §. 26. [4]) nebst dem Gesetze vom 28. Juni 1834 [5]) über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten; 2) wegen der Forst- und Jagdbeamten die Gesetze v. 31. März 1837 [6]); und 3) behufs Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen das Gesetz vom 31. März 1841 [7]) in Betracht [8]).

Ferner wird derjenige

d., der eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, nach §. 90. a. a. O.;

und endlich derjenige

e., der in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, nach §. 346. a. a. O.,

bestraft. In Ansehung der gegen einen öffentlichen Beamten verübten Beleidigungen bedarf es zu Einleitung der Verfolgung eines Antrags des Verletzten nicht [9]), die Staats-Anwaltschaft hat aber in jedem Falle die nähere Anweisung des Justiz-Ministers einzuholen [10]).

§. 9. Soweit die Besorgung der zu den Rechten und Pflichten des Staates gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten vermöge ihres Amtes obliegt, ist Jedermann verbunden, denselben innerhalb der Grenzen ihres Auftrages, eben so wie dem Landesherrn selbst, Folge zu leisten [11]).

§. 10. Oeffentlichen Urkunden, welche von Beamten in den ihnen zuständigen Angelegenheiten verfaßt, ausgestellt oder bekräftigt worden sind, gebührt so lange voller Glaube, bis deren Unrichtigkeit nachgewiesen worden [12]).

§. 11. Gegen die zum Dienste des Staates in fremden Landen

---

[1]) G.-S. S. 107.
[2]) G.-S. S. 102.
[3]) G.-S. S. 123.
[4]) G.-S. S. 78.
[5]) G.-S. S. 83.
[6]) G.-S. S. 65 u. 67.
[7]) G.-S. S. 64.
[8]) s. Kap. 21. d. Werkes.
[9]) §. 103 Str.-G.-B.
[10]) §. 19. d. Allg. Verf. v. 10. Novbr. 1849. u. M.-R. v. 23. Juni 1851., M.-Bl. S. 125.
[11]) §. 16. Tit. 13. Thl. 2. Allg. Ldr.
[12]) §. 123. Tit. 10. Thl. 1. Allg. Ger.-O.

sich aufhaltenden Beamten kann keine Art der Verjährung angefangen werden [1]).

§. 12. Jedem Beamten steht das Recht zu, über diejenigen Verfügungen, durch welche er sich verletzt glaubt, bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen [2]).

Neuntes Kapitel.

Titel und Rangverhältnisse.

§. 1. Der Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen [3]) und sind durch die Verordnung vom 7. Febr. 1817 [4]) und durch verschiedene dieselbe ergänzende Erlasse festgestellt worden, wie folgt:

§. 2. Die höchste Klasse der Staatsbeamten wird von den Personen gebildet, welche das Prädikat „Excellenz" führen. Im Civilbeamtenstande ist dies nur mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimen Rath" bleibend verbunden. Die Mitglieder des Staats-Ministeriums führen dasselbe, so wie den Titel „Staats-Minister", nur so lange, als sie wirklich Staats-Minister sind [5]).

§. 3. Nach den Beamten der höchsten Klasse folgen die höheren Beamten der Ministerien in 3 Klassen. Es gehören: zur I. Klasse: die Chefs und Direktoren der Abtheilungen der Ministerien, die wirklichen Geheimen Legations-, Ober-Justiz-, Ober-Finanz-, Ober-Regierungsräthe, die wirklichen Geheimen Kriegsräthe und die wirklichen Geheimen Admiralitätsräthe [6]), der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer, der Chef-Präsident des Ober-Tribunals, der Chef-Präsident des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist, der Ober-Berghauptmann, der Staats-Sekretär (des Staatsrathes), die Unter-Staats-Sekretäre, die Ober-Präsidenten und der Präsident des Ober-Kirchenraths; — zur II. Klasse: die vortragenden Räthe der Ministerien, welche die Titel: Geheimer Legations-, Geheimer Ober-Justiz-, Geheimer Ober-Finanz-, wirklicher Geheimer Kriegs-, Geheimer Ober-Regierungs-, Geheimer Ober-Medizinal-, Geheimer Ober-Berg-Rath führen; die Geheimen Admiralitätsräthe [7]), ferner die Ober-Tribunalsräthe, die ersten Präsidenten des Kammergerichts und der Appellationsgerichte, die wirklichen Regierungs-Präsidenten, der erste Präsident und der General-Prokurator des rheinischen Appellations-Gerichtshofes [8]), die Direk-

---

[1]) §. 518. Tit. 9. Thl. 1. Allg. Ldr.
[2]) M.-R. v. 19. Febr. 1856., M.-Bl. S. 75.
[3]) §. 84. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
[4]) G.-S. S. 61.
[5]) A. Erl. v. 19. Febr. 1849., M.-Bl. S. 39.
[6]) A. Erl. v. 18. Aug. 1856., M.-Bl. S. 217.
[7]) a. a. O.
[8]) K.-O. v. 6. Febr. 1824., G.-S. S. 57.

toren der Ober-Rechnungskammer, der Polizei-Präsident von Berlin [1]), der General-Staats-Anwalt beim Ober-Tribunal [2]), so wie die Vize-Präsidenten bei demselben, vor den Ober-Tribunal-Räthen, und die Ober-Staats-Anwalte bei demselben [3]), ferner die Universitäts-Rektoren für die Dauer des Rektorats [4]); — zur III. Klasse: die wirklichen Legations-, Geheimen Justiz-, Geheimen Finanz-, Geheimen oder wirklichen Kriegs- und Geheimen Regierungsräthe, sofern sie vortragende Räthe in den Ministerien sind, die wirklichen Admiralitätsräthe [5]), der General-Münz-Direktor, Hauptbank-Direktor, Direktor der Seehandlung, die Vize-Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte und Regierungen, die Senats-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Köln, der erste General-Advokat und die Präsidenten der Landgerichte [6]), die General-Kommissarien, die Geheimen Seehandlungs-Räthe, die Geheimen Ober-Rechnungs-Räthe der Ober-Rechnungskammer, die Geheimen Posträthe des General-Postamts, die Geheimen Oberbauräthe, die Geheimen Rechnungs- und Geheimen Ober-Medizinalräthe, die Ober-Bauräthe, die Ober-Medizinal- und Ober-Konsistorialräthe bei den Ministerien, die General-Superintendenten [7]), die Ober-Bergamts-Direktoren, die Intendanten der Intendanturen, die ersten Direktoren (Präsidenten) der fünf Stadtgerichte zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg [8]).

§. 4. Zwischen der zuletzt erwähnten und der I. Klasse der Provinzialbeamten rangiren: die Ober-Staatsanwalte (ausschließlich der beim Ober-Tribunale), die Ober-Forstmeister, die Ober-Regierungsräthe, die Polizei-Präsidenten der größern Städte (mit Ausschluß des Polizei-Präsidenten zu Berlin), die Ober-Post-Direktoren, die bei den Ministerien fungirenden Titularräthe und Legationsräthe, die Geheimen Justiz-, Finanz-, Kriegs-, Polizei-, Regierungs-, Rechnungs-, Hof-, Kommerzien- und Kommissionsräthe.

§. 5. Die höheren Provinzialbeamten sind in 5 Klassen getheilt. Zur I. Klasse gehören: die Ober-Präsidenten und die Präsidenten der Konsistorien; — zur II. Klasse: die Chef-Präsidenten der Regierungen und Appellationsgerichte, der General-Prokurator des rheinischen Appellations-Gerichtshofes [9]), die Berghauptleute; — zur III. Klasse: die Vize-Präsidenten und Direktoren der Regierungen und Appellationsgerichte, die Direktoren der Ober-Bergämter. Hinter diesen die Ober-Forstmeister, die Ober-Post-Direktoren [10]), die Polizei-Präsidenten, außer Berlin, die Präsidenten der 5 Stadtgerichte [11]), der erste General-Advokat und die Präsidenten der Landgerichte im Bezirke

---

1) K.-O. v. 26. Jan. 1834., G.-S. S. 19.
2) A. Erl. v. 7. Novbr. 1853., G.-S. S. 907.
3) K.-O. v. 7. Novbr. 1853. G.-S. S. 907.
4) K.-O. v. 9. April 1819., A. Bd. 3. S. 428.
5) A. Erl. v. 18. Aug. 1856.
6) K.-O. v. 6. Febr. 1824., G.-S. S. 87.
7) A. Bd. 1. S. 126.
8) A. Erl. v. 19. März 1850., G.-S. S. 275.
9) K.-O. v. 6. Febr. 1824., G.-S. S. 57.
10) K.-O. v. 3. April 1850., G.-S. S. 300.
11) A. Erl. v. 19. März 1850., G.-S. S. 275.

des rheinischen Appellations-Gerichtshofes [1]). Zu dieser Klasse gehört auch die I. Klasse der Titularräthe: Geheime-, Justiz-, Regierungs-, Finanz- rc. Räthe. Zur IV., sich an die III. Klasse der Ministerialbeamten anschließenden, Klasse gehören: die Regierungs-, Appellationsgerichts-, Ober-Berg-, Intendantur-Räthe, die Forstmeister [2]), die Ober-Bergräthe und Direktoren der Bergämter [3]), die Ober-Medizinal-, die Ober-Konsistorial- und Konsistorial-Räthe bei den Provinzial-Kollegien, die General-Advokaten, die Ober-Prokuratoren und Handelsgerichts-Präsidenten in der Rheinprovinz [4]), die Landräthe, Direktoren der Stadt- und Kreisgerichte [5]), die Polizei-Direktoren, die Lotterie-Direktoren, die Staats-Anwalte der fünf Stadtgerichte [6]), die ordentlichen Professoren an den Universitäten und die Superintendenten [7]). — Zwischen der IV. und V. Klasse kommen: die Stadt- und Kreisgerichtsräthe, die Prokuratoren und Landgerichtsräthe beim Appellations-Gerichtshofe zu Köln [8]), die Staats-Anwalte, Landrentmeister und Provinzial-Rentmeister [9]), die Assessoren der Ober-Rechnungskammer [10]), die Finanz-, Rechnungs-, Justiz-, Kriegs-, Steuer-, Polizei-, Kommerzien-, Kommissions-, Kanzlei-, Amts- und Posträthe, so wie die Polizei-Direktoren in mittleren Städten. Zur V. Klasse gehören: die Stadt- und Kreisrichter, die Appellations- und Landgerichts- so wie die Regierungs- und Intendantur-Assessoren, die Handelsrichter in der Rheinprovinz [11]), die Rechtsanwalte, welche hinter dem jüngsten angestellten Gerichts-Assessor rangiren [12]) und Notarien, Post-Inspektoren [13]) und Post-Direktoren [14]), die Ober-Telegraphen-Inspektoren [15]), Provinzial-Archivare [16]), die Ober-Bau-Inspektoren [17]) und Bau-Inspektoren [18]), die Departements-, Deposital- und Salarienkassen-Revisoren bei den Appellationsgerichten [19]), die Polizeiräthe [20]), endlich die bei den Ministerien angestellten höheren Subalternen, sei es, daß sie das Prädikat „Geheim" haben oder nicht.

§. 6. Die Subalternbeamten zerfallen in 4 Klassen. Zur I. Klasse gehören die am Schlusse des vorhergehenden §. aufgeführten Subalternbeamten in den Ministerien, die expedirenden Sekretäre,

---

[1]) K.-O. v. 6. Febr. 1824.
[2]) K.-O. v. 31. Dezbr. 1825., G.-S. 1826. S. 5. u. A. Erl. v. 18. Septbr. 1850., G.-S. S. 489.
[3]) A. Erl. v. 7. Mai 1856., G.-S. S. 344.
[4]) K.-O. v. 6. Febr. 1824., G.-S. S. 57.
[5]) A. Erl. v. 9. März 1850., G.-S. S. 274.
[6]) a. a. O.
[7]) K.-O. v. 13. Novbr. 1817., 27. Mai u. 27. Novbr. 1816., A. Bd. 1. S. 126.
[8]) K.-O. v. 6. Febr. 1832., G.-S. S. 57.
[9]) Erl. v. 24. Juni 1850., G.-S. S. 341.
[10]) K.-O. v. 17. Febr. 1827., Jahrb., Bd. 29. S. 93.
[11]) K.-O. v. 6. Febr. 1832., G.-S. S. 57.
[12]) R. v. 27. März 1818., Jahrb., Bd. 11., S. 235.
[13]) A. Erl. v. 3. April 1850., G.-S. S. 300.
[14]) Erl. v. 4. Septbr. 1850., G.-S. S. 399.
[15]) A. Erl. v. 12. Febr. 1856., G.-S. S. 120.
[16]) A. Erl. v. 26. Novbr. 1855., M.-Bl. 1856. S. 26.
[17]) M.-Erl. v. 14. Febr. 1855., M.-Bl. S. 50.
[18]) M.-R. v. 23. Dezbr. 1848., M.-Bl. 1849. S. 23.
[19]) A. Erl. v. 17. Dezbr. 1851., G.-S. 1852., S. 26.
[20]) M.-R. v. 4. Febr. 1855., M.-Bl. S. 17.

Journalisten, Kalkulatoren, Registratoren, Rendanten, Kontrolleure, Kanzlei-Vorsteher, die Departements-, Deposital- und Salarien-Kassen-Revisoren, so wie die Provinzial-Archivare [1]); — zur II. Klasse: die Referendarien und Auskultatoren der Landeskollegien; — zur III. Klasse: a) die unter der I. Klasse benannten Subalternen bei den Landeskollegien, die Kreis-Sekretäre [2]), Postmeister und Ober-Post-Sekretäre [3]), die Telegraphen-Inspektoren [4]); b) die Kanzlei-Sekretäre und Kanzlisten der Ministerien; — zur IV. Klasse: die höheren Subalternen bei den Gerichten erster Instanz [5]), die Kanzlei-Sekretäre und Kanzlisten der Landes-Kollegien und die Telegraphen-Sekretäre [6]).

§. 7. Die Titularräthe zerfallen in zwei Klassen. Zur I. Klasse gehören die Legationsräthe, die Geheimen Justiz-, Finanz-, Kriegs-, Regierungs-, Polizei-, Rechnungs-, Hof-, Kommerzien-, Kommissions- ꝛc. Räthe; — zur II. Klasse: die einfachen Justiz- ꝛc. Räthe.

§. 8. Zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten gelten folgende Bestimmungen:

a., alle vortragenden Räthe bei den Ministerien haben den Vorrang vor den Titularräthen und dasselbe gilt auch bei den Provinzialbehörden;

b., die Beamten der Ministerien und Oberbehörden einer Klasse stehen unter sich in gleichem Range und der Vorrang wird nur durch das Datum des Patents bestimmt.

§. 9. Justizbeamte, welchen ohne Erhöhung des Dienstranges eine andere Stellung angewiesen wird, für welche es der Ertheilung einer vom König zu vollziehenden Bestallung nicht bedarf, soll bei ihrer Ernennung die Vertauschung des bisherigen Prädikats mit dem der neuen Stellung und des dem betreffenden Dienstrange entsprechenden Titels zur Pflicht gemacht werden [7]).

§. 10. Eine Bestimmung über das Rangverhältniß der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht erlassen; bei feierlichen Gelegenheiten und für gemeinschaftliche Geschäfte sollen aber die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach dem Alter ihrer Patente, die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domänen- und Justizbeamten, die General-Superintendenten mit den Regierungs-Direktoren gleichen Rang, und bei geistlichen Feierlichkeiten, wobei sie in Funktion sind, den Vortritt haben [8]).

§. 11. Den Gemeindebeamten ist in den neueren Städte-Ordnungen ein bestimmter Rang nicht eingeräumt worden. Den Titel eines „Oberbürgermeisters" gewähren diese Gesetze ebenfalls nicht. Derselbe kann daher jetzt nur durch spezielle Königl. Verordnung erlangt werden. In den sechs östlichen Provinzen kann den Magistrats-

---

[1]) Ober-Präs.-Bek. v. 3. Jan. 1856., M.-Bl. S. 26.
[2]) K.-O. v. 25. Novbr. 1843., G.-S. 1844., S. 15.
[3]) Erl. v. 4. Septbr. 1850., G.-S. S. 399.
[4]) A. Erl. v. 12. Febr. 1856.
[5]) Anton, S. 35.
[6]) A. Erl. v. 12. Febr. 1856.
[7]) K.-O. v. 5. Juli 1855., J.-M.-Bl. S. 238.
[8]) K.-O. v. 27. Mai u. 27. Novbr. 1816., A. Bd. 1. S. 126.

mitgliedern vom Magistrate, in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden [1]).

§. 12. Der Verlust des Ranges und Titels tritt ein: a) in Folge eines rechtskräftigen, richterlichen Straferkenntnisses, welches solchen ausdrücklich ausspricht, oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautet [2]); b) in Folge der im förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig erkannten Dienstentlassung [3]). Dagegen behalten die auf ihr Ansuchen oder sonst in Gnaden entlassenen Königl. Beamten, mit Ausnahme der Referendarien, ihren Amtscharakter oder Titel auch nach der Entlassung, auch wenn ihnen solcher nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist [4]). Dasselbe gilt hinsichtlich der standesherrlichen Beamten [5]).

Die von den Gemeindebeamten zu führenden Titel: „Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann" sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat und solchen niederlegt, kann keinen dieser Titel weiter führen [6]).

§. 13. Das unbefugte Führen eines Titels wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft [7]). Auf ausländische Titel und Würden findet diese Bestimmung ebenfalls Anwendung [8]), auch auf diejenigen ökonomischen Sachverständigen, welche bei den Auseinandersetzungsbehörden kommissarisch beschäftigt gewesen, später aber im Staatsdienste nicht mehr verwendet worden, falls sie den Titel „Oekonomie-Kommissarius" fort führen [9]).

Zehntes Kapitel.

Uniformen, Amtszeichen und Amtstrachten, Orden und Ehrenzeichen.

§. 1. Amts-Uniformen, über deren Einführung die Verordnung vom 7. Febr. 1817 [10]) die entsprechenden Vorschriften enthält, können nur von Denen getragen werden, welche zu einem Amte nicht blos interimistisch, sondern definitiv ernannt sind [11]). Sie theilen sich in Staats- und Interims-Uniformen. Die Staats-Uniform zerfällt in 8, die In-

---

1) §. 34. d. Städte-Ordn. v. 24. Mai 1853., G.-S. S. 228.

2) §. 12. Nr. 2. u. §. 22. d. Str.-G.-B.

3) §. 15. Nr. 4. d. Ges. v. 7. Mai 1851., G.-S. S. 211. u. §. 16. Nr. 2. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 468.

4) §§. 83. u. 85. Tit. 2. Thl. 1. Allg. Ger.-O., M.-R. v. 24. Oktbr. 1834., Jahrb. Bd. 44. S. 360., u. 15. Septbr. 1837., Gräff u. v. Roenne, Erg. d. Preuß. Rechtsb., Bd. 7. S. 233.

5) §. 57 c. d. Instr. v. 30. Mai 1820., G.-S. S. 81.

6) §. 156. d. älteren Städte-Ordn. v. 19. Novbr. 1808. In die neueren Städte-Ordnungen ist diese Bestimmung, als selbstverständlich, nicht übergegangen. Mascher, die städtische Kom.-Verf., S. 57.

7) §. 105. d. Str.-G.-B.

8) Erk. d. Obertrib. v. 19. April 1855., Oppenhoff, Str.-G.-B. S. 145.

9) M.-R. v. 31. März 1857., M.-Bl. S. 84.

10) G.-S. S. 61.

11) R. v. 4. März 1825., A. Bd. 9. S. 24.

terims=Uniform in 5 Klassen. Die Grundfarbe der Staats=Uniform und des Unterfutters ist dunkelblau, dunkelgrün bei den Beamten des Forstwesens, schwarz bei der Bergverwaltung. Kragen und Aufschläge sind von dunkelblauem Sammet bei den Staats=Ministern, dem Personal des Kabinets, des Staats=Ministeriums, des Staats=Sekretariats, des Staats=Schatzes, der Verwaltung des Kron=Fideikommißfonds, der Ober=Rechnungs=Kammer, der General=Ordens=Kommission, des Münzwesens und des statistischen Bureaus, bei den Beamten des Kriegs=Ministeriums, bei den Beamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden; von schwarzem Sammet bei den Beamten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; von scharlachrothem Tuch bei den Beamten der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, der Justiz, der Bergwerks= und Forstverwaltung; von karmoisinrothem Tuch bei den Beamten der ausübenden Polizei und den Baubeamten; von orangefarbenem Tuche bei den Beamten der Postverwaltung; von dunkelblauem Tuche bei den Beamten der Landgestüte; von kornblauem Tuche bei Steuer=, Grenz= und Zollbeamten. Stickerei: Gold, für die Justiz: Silber. Knöpfe: gelb, für die Justiz: weiß, mit dem kleinen Wappenschilde, für die Bergwerkspartie mit Schlägel und Eisen, bei den Steuerbeamten glatt. Degen: leichter Offizier=Infanterie=Degen von vergoldetem Metall, die Beamten der Forstverwaltung haben Hirschfänger. Porteépée: von Gold und dunkelblauer Seide. Beamten, welche Landwehr=Offiziere sind, oder die bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubniß zur Tragung der Regiments= oder Armee=Uniform erhalten haben, nicht aber Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, welche als solche in der Landwehr dienen, oder denen das Forttragen der Uniform ihres Grades gestattet ist, können auch zur Civil=Uniform das Porteépée in Silber und Schwarz tragen. Diejenigen Personen, welchen in ihrem früheren Militärdienstverhältniß die silberne Ehren=Trobdel verliehen ist, haben letztere auch zur Civiluniform zu tragen, sofern zu letzterer ein Säbel oder Degen gehört [1]). Unterkleider und Weste: von weißem Kasemir, bei der Interims=Uniform: von dunkelblauem Tuche. Hut: dreieckig mit der Nationalkokarde. Die beiden ersten Klassen haben eine goldene Agraffe, die übrigen Klassen dagegen kleine Tressenlitzen. Die vier ersten Klassen haben blaue und goldene Kordons. Landwehr= oder verabschiedete Offiziere [2]) tragen Kordons in Silber und Schwarz. Zwei Epaulettes tragen die fünf ersten Rangklassen. In ihnen so wie dem Kragen und Aufschlägen liegen die Hauptabzeichnungen für die einzelnen Uniformsklassen. Die Epaulettes aller Klassen enthalten den schwarzen Adler, die der ersten Klasse mit reich verzierter Borte und dreifachen Bouillons, die der 2. Klasse: mit einfacher Borte, ohne Verzierung und doppelten Bouillons, die der 3. Klasse: mit Frangen, neuen Kantillen und einfacher Borte, die der 4. Klasse: mit Frangen und einfacher Borte und die der 5. Klasse: mit einfachen Frangen [3]).

---

[1]) M.=R. v. 31. Jan. 1854., M.=Bl. S. 66., und wegen der Telegraphenbeamten v. 27. März u. 22. April 1854., a. a. O., S. 90.

[2]) M.=R. v. 31. Jan. 1854.

[3]) K.=O. v. 10. Juni 1817., A. Bd. 3. S. 310.

Bei der Interims-Uniform sind die Grundfarbe des Rockes und Unterfutters, Schnitt des Rockes und Kragens, so wie die Aufschläge wie bei der Staats-Uniform, Stickerei: nur bei den 3 ersten Klassen; Epaulettes, Knöpfe, Degen, Portepée, Unterkleider, Hut und Hutverzierung wie bei der Staats-Uniform. Von der vierten Uniformsklasse abwärts wird ein einfacher blauer Rock mit Kragen und Aufschlägen derselben Farbe getragen [1]).

§. 2. Bei der Steuer-Verwaltung tragen die Aufsichtsbeamten Waffenröcke, Tressen an den Achselklappen und Mützen. Die Ober-Steuer- resp. Zoll-Inspektoren zwei geschlossene und die Ober-Steuer- und Ober-Grenz-Kontrolleure offene goldene Kontre-Epaulettes. Letztere und den Offizier-Säbel mit dem Portepée tragen auch die als Aufseher angestellten ehemaligen Offiziere der Linie und Landwehr. Die Ober-Inspektoren und Ober-Kontrolleure können einen Paletot tragen [2]).

§. 3. Die Dienst-Uniform der Statsbaubeamten besteht in dunkelblauem Oberrock, bei den Bau-Inspektoren und Kreis-, Land-, Wege- und Wasserbaumeistern mit schwarzem Sammetkragen ohne Abzeichen, zwei Reihen vergoldeter Knöpfe 2c., bei den Chaussee- und Strombau-Aufsehern, Buhnenmeistern und Brückenwärtern mit Tuchkragen, Goldtresse und einer Reihe vergoldeter Knöpfe. Die Bau-Inspektoren tragen Kontre-Epaulettes mit 2, die Kreis- 2c. Baumeister mit 1 Sterne, beide Klassen Offizierdegen mit goldenem Portepée. Alle tragen eine Mütze mit dem vorschriftsmäßigen Abzeichen [3]). Bauführer, welche als solche oder als Feldmesser vereidigt sind, sind zum Tragen der Dienstmütze mit der Krone berechtigt [4]). Die civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere, welche zur Probeleistung bei der Chausseebau-Verwaltung kommandirt sind, dürfen das amtliche Brustschild der Civilstelle auf der Militär-Uniform tragen [5]).

§. 4. Die Dienst-Uniform der Polizeibeamten besteht: in blauem Waffenrocke, mit einer Reihe Wappenknöpfen, karmoisinrothem runden Kragen. Die höheren Beamten tragen denselben eckig mit Aufschlägen und der Stickerei ihrer Rangklasse. Die Polizei-Inspektoren können einen Interimsrock ohne Stickerei mit einem Stern am Kragen tragen, — Epaulettes: für die Polizei-Inspektoren mit goldenem, für die Polizei-Kommissarien mit karmoisinrothem Grunde, vergoldetem Halbmonde und dem Königl. Wappenschilde. Die Sergeanten tragen breite karmoisinrothe Achselklappen mit gleichem Wappenschilde und graue Beinkleider, mit karmoisinrother Biese, oder weiß. Die berittenen Beamten dürfen hohe Stiefeln mit angeschnallten Sporen tragen; — Infanteriehelm mit schwarzer Nath, abgestumpftem Aufsatz und dem kleinen Königl. Wappen in den heraldischen Farben als Sternschild; — Seitengewehr, in der Regel der Infanterie-Säbel, unterm Rocke. Die Polizei-Inspektoren, so wie die zum Tragen des silbernen Portepée berechtigten Beamten dürfen Degen führen [6]). Diese

[1]) M.-R. v. 4. Jan. 1834., A. Bd. 18. S. 5.
[2]) Verf. v. 3. Dezbr. 1854., M.-Bl. S. 270.
[3]) M.-R. v. 16. Juni 1854., M.-Bl. S. 178. u. 14. Febr. 1855., M.-Bl. S. 50.
[4]) M.-R. v. 12. März 1855., M.-Bl. S. 51.
[5]) A. Erl. v. 29. Jan. 1857., M.-Bl. S. 55.
[6]) M.-R. v. 24. Juli 1845., M.-Bl. S. 297.

Uniform kann auch von den Kommunal-Polizeibeamten, insbesondere auch den Nachtwachtmeistern [1]), so wie von den Magistratsmitgliedern, denen die Polizeiverwaltung speciell und für ihre Person übertragen worden ist, angelegt werden. Statt der rothen Aufschläge sind jedoch blaue zu wählen [2]), nämlich von der Farbe des Uniformrocks [3]). Es ist denselben auch gestattet, den preußischen Adler in den Achselklappen zu tragen. Verpflichtet zum Tragen der Uniform sind die exekutiven Gemeinde-Polizeibeamten nicht [4]). Die Bürgermeister derjenigen Städte, bei welchen die Ausübung der Polizei den Magistraten nur vermöge der Städte-Ordnungen obliegt, sind zur Tragung der Polizei-Uniform nicht berechtigt, noch weniger verpflichtet [5]). Eben so wenig die Polizei-Amtmänner in Westfalen [6]), die Kreisboten und Kreisausreiter [7]) und die Polizei-Bureaubeamten [8]). Magistratsmitglieder, welche in Polizeisachen nur verfügen, sind zu den Exekutivbeamten nicht zu rechnen [9]).

§. 5. Die Staats- sowohl wie die Interims-Uniform der Forstbeamten hat nur eine Reihe Knöpfe. Die Interims-Uniform hat aber keinen rothen Kragen, keine solchen Aufschläge und nur einen schmalen rothen Vorstoß, auch weder sammtne Aufschläge noch Kragen. Die Beinkleider zu dieser Uniform sind wie der Rock von grüner Farbe mit rothem Vorstoß. Die Ueberröcke sind durchaus grün mit 2 Reihen Uniformknöpfen besetzt. Die Dienstmütze ist ebenfalls grün, mit rothem Vorstoß. Die praktischen Forstbeamten (vom Oberförster aufwärts) tragen Kordons von Gold mit grüner Ausfüllung. Die Porteépées der Oberförster sind mit dünnen, die der höheren Forstbeamten mit dickeren Kantillen umgeben. Die Förster tragen weder Kordons noch Porteépées. Wer befugt ist, die Hirschfänger-Koppel über der Schulter zu tragen, darf auch goldene Spangen oder s. g. Raupen auf die Achseln setzen lassen [10]).

Die Uniform der Gemeinde-Forstbeamten, zu deren Tragung dieselben berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, besteht in den Rerungs-Bezirken Koblenz und Trier [11]) und in der Provinz Westfalen [12]) für die Unterförster in grünem Rock mit stehendem hellgrünen Kragen und eben solchen Aufschlägen, einfachem Hirschfänger mit hirschhörnernem Griff und schwarzem Koppel, so wie grüner Tuchmütze; für die Oberförster: in grünem Rock mit hellgrünem Kragen und dergl. Aufschlägen von Sammet, grünen Beinkleidern, jedoch mit grünem (nicht rothem) Vorstoß, Bügelhirschfänger mit elfenbeinernem Griff und grüner Tuchmütze. Ein besonderes Abzeichen brauchen die Gemeindeforstbeamten nicht zu tragen [13]).

---

1) M.-R. v. 8. Novbr. 1814., A. Bd. 11., S. 989.
2) M.-R. v. 31. März 1836., A. Bd. 20., S. 157.
3) M.-R. v. 14. Juni 1836., a. a. O., S. 158.
4) M.-R. v. 20. Oktbr. 1845., M.-Bl. S. 347.
5) M.-R. v. 4. Aug. 1836., A. Bd. 20., S. 158.
6) M.-R. v. 20. Oktbr. 1845., M.-Bl. S. 346.
7) M.-R. v. 16. Aug. 1828., A. Bd. 12. S. 735.
8) M.-R. v. 27. Dezbr. 1819. A. Bd. 11. S. 987.
9) M.-R. v. 10. Juni 1836., a. a. O., S. 159.
10) M.-R. v. 18. März 1834., A. Bd. 18. S. 36.
11) K.-O. v. 30. Oktbr. 1841., M.-Bl. S. 355.
12) K.-O. v. 31. Mai 1842., M.-Bl. S. 291.
13) M.-R. v. 20. Mai 1854., M.-Bl. S. 112.

§. 6. Ueber die Uniform der Postbeamten ist Folgendes bestimmt. Es besteht die Staats-Uniform in dunkelblauem Rocke, stehendem orangefarbenem Kragen, vergoldeten Knöpfen mit dem kleinen Wappenschilde, Stickerei nach den §. 1. dieses Kapitels enthaltenen Vorschriften, vom Postsekretär abwärts ohne solche, zwei goldenen Epaulettes mit Frangen für die Ober-Post-Direktoren, Kontre-Epaulettes mit goldenem Felde und dem Wappenschilde für die Postträthe, Post-Inspektoren, Ober-Postkassen-Rendanten und Post-Direktoren, dergl. mit orangefarbenem Felde und dem Wappenschilde für die Postkassen-Kontrolleure, Postmeister, Hof- und Ober-Post-Sekretäre, so wie die Post-Sekretäre, dergl. mit dunkelblauem Felde und dem Wappenschilde für die Post-Assistenten, Post-Expediteure und Post-Expedienten; in schwarzen Unterkleidern mit goldenen Tressen, die Expediteure und Expedienten ohne solche; Infanteriedegen, Porte-pée von Gold und dunkelblauer Seide, dreieckigem Hut, vom Postrathe abwärts ohne Kordons. Die Dienst-Uniform unterscheidet sich von der Staats-Uniform dadurch, daß der Rock die Form des Waffenrockes hat, und die Unterkleider aus militärgrauem Tuche bestehen. Die Dienstmütze besteht aus dunkelblauem Tuche mit orangenem Vorstoß und Streifen. Der Mantel oder Paletot hat den Schnitt, wie für die Infanterie-Offiziere, mit blauem Umlegekragen und orangefarbenem Tuche gefüttert. Die Post-Eleven, -Aspiranten, Post-Expeditionsgehilfen und probeweise beschäftigten Expedienten tragen auch eine Dienst-Uniform, aber ohne Epaulettes. Die Eleven und Aspiranten tragen an jeder Seite des Rockkragens eine kleine goldene Rosette [1]).

§. 7. Die Oberbeamten (Inspektoren) der Straf- und Korrektions-Anstalten können, gleich den Polizei-Kommissarien, Waffenröcke mit Epaulettes, ohne Stickerei tragen. Den Direktoren steht die Stickerei auf den Röcken, wie für die Polizei-Inspektoren zu. Denjenigen Oberbeamten, welche als Offiziere in der Armee gedient haben, und mit dem Rechte, Militär-Uniform zu tragen, verabschiedet worden sind, bleibt dieses Recht vorbehalten [2]). Von den Unterbeamten darf nur der Hausvater und der Oberaufseher ein goldenes Porteépée tragen [3]).

§. 8. Die Beamten der verschiedenen Ressorts haben auf den Dienstmützen über der kleinen Kokarde folgende Unterscheidungszeichen zu tragen: die Schutzmannschaft, die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten, so wie zum Waffengebrauch nicht befugte Forstbeamten: ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers im weißen Felde, mit der Krone darüber; — die Postbeamten: ein Posthorn mit der Krone darüber; — die Telegraphenbeamten: Pfeil und Blitz mit der Krone darüber; — die Königl. Eisenbahnbeamten ein geflügeltes Rad mit der Krone darüber; — die Privat-Eisenbahnbeamten: dasselbe geflügelte Rad, jedoch ohne Krone; — die Baubeamten: Zirkel, Triangel und Loth mit der Krone darüber; — die Berg-, Hütten- und Salinenbeamten: das silberne Schlägel und Eisen mit der Krone darüber; —

---

[1]) Post-Uniform-Regl. S. 1097., Bd. 2. d. Post-Dienst-Instr.
[2]) M.-R. v. 10. Febr. u. 14. April 1845., M.-Bl. S. 41. u. 126.
[3]) M.-R. v. 11. April 1845., M.-Bl. S. 127.

die Schifffahrts-Polizeibeamten und Lootsen: einen Anker mit der Krone darüber; — die nicht Königl. derartigen Beamten: einen Anker ohne Krone; — die Beamten der Militärverwaltung einen kleinen heraldischen Adler [1]).

§. 9. Das Tragen von Ketten und Medaillen, als Amtszeichen für städtische Gemeindebehörden, in der in dem Ministerial-Reskript vom 1. Febr. 1848 [2]) vorgeschriebenen Form, ist nur als eine besondere, in jedem einzelnen Falle von dem Könige zu bewilligende Auszeichnung gestattet und soll in der Regel dem Amte verliehen und von dem Inhaber desselben getragen werden dürfen [3]). Verpflichtet zu Anlegung der Amtszeichen sind die zu deren Tragung Berechtigten nicht [4]).

Die Dorf-Schulzen der Provinz Schlesien haben nach Maßgabe der Instruktion v. 1. Mai 1804 und der Kabinets-Ordre v. 1. Oktbr. 1841 und 26. März 1842 Schulzenstöcke und gelbseidene, mit der preußischen Landesfarbe versehene Armbänder als Dienstzeichen zu tragen. Im Königreich Preußen, der Provinz Sachsen, Mark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz ist nach den von den Ober-Präsidenten auf vorgängiges Gutachten der Kreistage zu treffenden näheren Anordnungen den Schulzen ebenfalls gestattet, Schulzenstöcke und Armbinden oder bloße Schulzenstäbe zu tragen. Auf dem Knopfe des Schulzenstabes soll der Name des Dorfes und des Kreises eingetragen sein. Die Armbinden sind, sofern sie angelegt werden, mit den unterscheidenden, bei den landständischen Uniformen bestehenden Provinzialfarben und den preußischen Landesfarben zu versehen [5]). In der Herrschaft Schwedt verbleibt es bei der dort hergebrachten Amtstracht. (Ministerielle Zusammenstellungen wegen der Landgemeinden-Verfassung). Die Anlegung von Polizei-Uniformen ist den Schulzen nicht gestattet [6]).

§. 10. Wegen der Amtstracht der Mitglieder der Universitäten ist Folgendes vorgeschrieben: der Rektor trägt einen langen gestickten Mantel von purpurfarbenem Sammet über dem üblichen Anzuge, ohne Degen, und ein rundes Baret von der Farbe des Mantels; — die Dekane den s. g. Lutherrock, von wollenem Stoff, in den Farben der Fakultäten (violett, in's Schwarz spielend für die theologische, purpurn für die juristische, scharlachroth für die medizinische und preußischblau für die philosophische Fakultät; — die Professoren und zwar der theologischen Fakultät, sofern sie ordinirt sind, den Talar und die sonstige Amtstracht der evangelischen Geistlichen, die nicht ordinirten Professoren der Theologie, so wie die Professoren der übrigen Fakultäten schwarze Lutherröcke von wollenem Stoffe, mit den Fakultätsfarben gefüttert; — die außerordentlichen Professoren und Privatdozenten dergl. Röcke ohne die Fakultätsfarben; sämmtliche Dozenten Barets in der Fakultätsfarbe. Die Pedelle tragen lange rothe Röcke und rothe Barets.

---

[1]) A. Erl. v. 30. Novbr. 1853., nebst Tableau, M.-Bl. S. 1.
[2]) M.-Bl. 1848. S. 34.
[3]) K.-O. v. 9. April u. M.-R. v. 15. April 1851., M.-Bl. S. 87.
[4]) M.-R. v. 1. Febr. 1853., M.-Bl. S. 37.
[5]) K.-O. v. 27. Novbr. 1854., M.-Bl. 1855., S. 136.
[6]) M.-R. v. 25. Oktbr. 1833., A. Bd. 17. S. 988.

Zur Anschaffung der Amtstrachten sind nur die ordentlichen Professoren verpflichtet [1]).

§. 11. Die Beamten und ordentlichen Professoren sollen bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn sie vor dem Könige erscheinen, sich nicht anders, als in der ihnen beigelegten Uniform oder Amtstracht zeigen [2]).

§. 12. Zu Annahme und Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen müssen die dekorirten Beamten die Erlaubniß selbst aber auf dem geordneten Instanzenwege bei dem Könige nachsuchen [3]).

§. 13. Die Orden, Denkmünzen oder Ehrenzeichen, gleichviel ob preußische oder ausländische, welche ein Beamter besitzt, sind bei dessen Tode von den Hinterbliebenen oder den nächsten Vorgesetzten, mit der Anzeige des Todestages des Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Kommission zu Berlin einzusenden. Die Verleihungs-Urkunden bleiben den Erben; desgleichen die Großherzoglich Badische Gedächtniß-Medaille aus dem Jahre 1849 [4]). Ordens-Dekorationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer aus eigenen Mitteln angeschafft haben und französische Orden sind nicht zurückzugeben [5]). Die Kriegsdenkmünzen von 1813, 14. und 15. sind an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat [6]).

§. 14. In allen Fällen, in welchen den Inhaber preußischer oder fremder Orden oder Ehrenzeichen oder Denkmünzen, in Gemäßheit eines rechtskräftigen Strafurtheils der Verlust der bürgerlichen Ehre trifft, oder wo gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, werden dem Verurtheilten Seitens des Gerichts, im Wege der Strafvollstreckung Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen abgenommen und sofort, nach der Rechtskraft des Urtheils, an die General-Ordens-Kommission eingesendet [7]).

§. 15. Das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung oder eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens wird mit Geldbuße bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft [8]).

§. 16. Die Verpfändung von Ordens-Insignien ist unzulässig [9]).

---

1) K.-O. v. 23. Aug. 1845.
2) K.-O. v. 6. Oktbr. 1824., u. 23. Aug. 1845.
3) K.-O. v. 24. Juni 1846., M.-Bl. S. 191.
4) Verf. v. 27. Mai 1840., M.-Bl. S. 195., v. 7. Septbr. 1850., a. a. O. S. 375. u. 11. Novbr. 1850. a. a. O. S. 388.
5) Verf. v. 22. Juli 1840., M.-Bl. S. 252.
6) Verf. v. 27. Mai 1840., a. a. O. S. 195.
7) Verf. v. 20. Novbr. 1851., J.-M.-Bl. S. 372. u. 8. Aug. 1833., a. a. O. S. 334.
8) §. 105. d. Str.-G.-B.
9) M.-R. v. 1. April 1852., M.-Bl. S. 87.

Elftes Kapitel.

Amtseinkünfte und Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen.

§. 1. Der Staatsdiener erwirbt durch die definitive Anstellung das Recht auf die mit dem ihm übertragenen Amte verbundenen oder ihm zugesicherten Amtseinkünfte (Besoldung, Gehalt, Gage) und die sonstigen etwaigen Amts-Emolumente. Dies Recht hat der Beamte von dem Zeitpunkte an, welchen die Bestallung oder die Anstellungs-Verfügung ergiebt, und es ist dasselbe im Allgemeinen ein unentziehbares Recht, welches nicht einseitig, sondern nur durch freiwillige Auflösung des Dienstverhältnisses oder in Folge der Dienstentlassung wegen rechtskräftiger, richterlicher Verurtheilung zu einer den Verlust des Amtes nach sich ziehenden Strafe, oder im Wege des Disziplinarverfahrens entzogen werden kann [1]). Bei Steitigkeiten der unmittelbaren Staatsbeamten mit der Dienstbehörde, wegen Entziehung des Diensteinkommens, ist der Rechtsweg unzulässig, und es findet gegen Entscheidungen der Dienstbehörde nur der Rekurs an das Staatsministerium, beziehungsweise die Berufung auf die Entscheidung des Königs Statt [2]).

§. 2. Die Zahlung aller Gehalte erfolgt nach dem Nennwerthe in Courant, jedoch sind alle Beamte verpflichtet, erforderlichen Falls den fünften Theil ihrer Besoldung in Gold, den preußischen Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thaler gerechnet, anzunehmen [3]). Die Zahlung erfolgt an alle bei den Kollegien so wie bei den Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen [4]) angestellten Beamten vierteljährlich, an die in nicht kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten aber monatlich, im Voraus. Den Verwaltungs-Chefs steht jedoch frei, auch da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamte oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, monatliche Vorausbezahlungen festzusetzen [5]). Die Gerichts-Kanzlisten sollen ihr Gehalt nur monatlich erhalten [6]). Die Rückstände an Besoldungen verjähren innerhalb 4 Jahren [7]).

§. 3. Einen Anspruch auf Gehaltsverbesserung haben nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich welcher wegen der Ancienetätsverhältnisse und Gehaltsstufen folgende Einrichtungen bestehen:

1., Die Gehälter der Appellationsgerichtsräthe werden nach der Gesammtzahl der bei allen Appellationsgerichten vorhandenen Rathsstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Die Lokalzulagen, welche der Etat für einige Rathsstellen in Berlin nachweist, wer-

---

1) Roenne, preuß. Staatsrecht, Bd. 2. S. 330.
2) K.-O. v. 7. Juli 1830., A. Bd. 14. S. 722.
3) A. Erl. v. 11. Aug. 1848., G.-S. S. 227.
4) R. v. 30. Juni 1849., J.-M.-Bl. S. 324.
5) K.-O. v. 10. Mai 1828., Jahrb. Bd. 32. S. 96.
6) §. 27. d. Kanzlei-Regl. v. 19. Dezbr. 1833., Jahrb. Bd. 42. S. 365.
7) §. 2. Nr. 5. d. G. v. 31. März 1838., G.-S. S. 250. u. §. 2. Nr. 5. d. V. v. 6. Juli 1845., G.-S. S. 484.

den hierdurch nicht betroffen [1]). Auf diese Weise soll ein gleichmäßiges Vorrücken der Obergerichtsräthe in die höheren Gehaltsstufen bewirkt werden [2]).

2., Bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg sollen die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, zu $\frac{3}{4}$ aus Rathsstellen, und zu $\frac{1}{4}$ aus Richterstellen bestehen. Die Mitglieder rücken bei jedem dieser Gerichte unter sich nach ihrer Anciennetät vor, welche bei den Räthen durch das Datum des Rathspatents und bei den Richtern durch das Dienstalter als Richter, nämlich durch die erste etatsmäßige Anstellung bei einem solchen Gerichte, oder, sofern sich hierauf ein höheres Dienstalter gründet, durch die Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, bestimmt wird.

3., In den Etats der Kreisgerichte werden die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, sämmtlich als Richterstellen aufgeführt. Einem Theile der Richter bis zur Hälfte der Mitglieder der innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks befindlichen Kreisgerichte kann nach Maßgabe ihrer Würdigkeit der Rathscharakter verliehen werden, welcher jedoch keine Anciennetätsrechte in Bezug auf die zu 2. erwähnten Rathsstellen begründet. Die Gehälter der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, werden nicht nach dem speziellen Etat des Gerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammtzahl der bei allen Kreisgerichten innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks vorhandenen Richterstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Lokalzulagen, welche die Etats für einzelne Stellen bei Gerichten in größeren Städten nachweisen, werden hierdurch nicht berührt. Die Anciennetät und Reihenfolge im Kollegium ist ausschließlich nach dem Dienstalter als Richter, nämlich nach der ersten etatsmäßigen Anstellung als solcher, oder, sofern sich hierauf ein höheres Dienstalter gründet, nach der Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, zu bestimmen [3]).

Die Aszension der Beamten der Staats-Anwaltschaft in höher dotirte Stellen wird lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt. Gehen die Beamten der Staatsanwaltschaft, welche etatsmäßig angestellt sind, oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über, so kommt die Dienstzeit in der Staats-Anwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anciennetät in Anrechnung [4]).

Die Regierungen können Gehaltserhöhungen, bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, jedoch nur in so weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird [5]). Die Ansprüche der

---

[1]) Allg. Erl. v. 19. März 1838., G.-S. S. 274.
[2]) J.-M.-Bl. 1850. S. 105.
[3]) Erl. v. 19. März 1850.
[4]) a. a. O., Nr. 7.
[5]) §. 12. Nr. 4. der Gesch.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., G.-S. S. 256.

Staatsbeamten auf Gewährung einer Gehaltszulage sind vom Rechtswege ausgeschlossen [1]). Wenn die Regierung die einem städtischen Gemeindebeamten vom Magistrate kontraktlich zugesicherte Besoldung für unzulänglich erachtet und deshalb im öffentlichen Interesse, zur Sicherung einer zweckmäßigen Verwaltung, die Anordnung erläßt, daß dem Gemeindebeamten ein höheres Gehalt angewiesen werde, so ist hiergegen der Rechtsweg unzulässig [2]).

§. 4. Den im Staatsdienste beschäftigten Hilfsarbeitern sind die ihnen bewilligten, nach Monats- oder Jahresperioden fixirten Remunerationen monatlich **praenumerando** zu zahlen, wenn die Empfangsberechtigten zu denjenigen dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern gehören, auf deren Arbeitskraft bei Bemessung des Personalbedarfs der betreffenden Behörde oder Stelle in der Art gerechnet ist, daß die ihnen zu zahlenden Remunerationen bei Aufstellung der bezüglichen Etats vorgesehen worden sind und dem zufolge aus den in letzterm ausgesetzten Fonds bestritten werden. In jedem anderen Falle sind Remunerationen und beziehendlich Diäten, mögen sie nach Stücken, Tagen oder Monaten bewilligt sein, nur **postnumerando** zu zahlen. Ausnahmsweise kann auch dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern ihre diätarische Remuneration **postnumerando** gezahlt werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem dienstlichen Interesse entspricht [3]).

§. 5. Bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen ist wie folgt zu verfahren:

a., Es steht den Ministerien und Verwaltungsbehörden frei, innerhalb der zahlbaren Etatssummen Zulagen und Besoldungen mehr oder minder, ohne Beschränkung auf den Normalbetrag der einzelnen Stellen, in so weit zu bewilligen, als dadurch das Maximum des Normalgehalts für die betreffende Dienstkategorie nicht überschritten, von der anderen Seite aber dem jüngsten oder zuletzt angestellten Beamten nie mehr, als das geringste Gehalt der Kategorie, wozu derselbe gehört, zu Theil wird, jedoch

b., nicht, nach Befinden, weniger, als das letztere beträgt, zu bewilligen. Die Wenigerbewilligung darf niemals den Betrag von 20 Prozent, oder den fünften Theil des geringsten Normalgehaltes übersteigen.

c., Die normalmäßigen Stellen dürfen nicht vermehrt, wohl aber, nach Befinden, vermindert werden. In letzterem Falle geht jedesmal die letzte Stelle der betreffenden Dienstkategorie mit dem dafür bestimmten Normalgehalte ein. Von diesem Gehalte sollen dann

d., 20 Prozent oder $\frac{1}{5}$ zurückbehalten und zu Gehaltsverbesserungen, jedoch ohne Ueberschreitung des Maximums des Normalsatzes, verwendet, das übrige Gehalt oder $\frac{4}{5}$ dagegen erspart und eingezogen werden [4]).

---

[1]) Erl. d. Komp.-Ger.-H. v. 13. Novbr. 1858., M.-Bl. S. 197.
[2]) a. a. O., M.-Bl. 1859., S. 121.
[3]) Staats-Min.-Beschl. v. 2. Juli 1859., M.-Bl. S. 166.
[4]) v. Roenne, pr. Staatsrecht, Bd. 2. S. 331. u. M.-R. v. 20. April 1833. u. 15. Jan. 1826., A. Bd. 17. S. 256.

Zu neuen Besoldungen und Besoldungszulagen bedarf es der Genehmigung des Königs, wenn a) der Fall einen Rath eines Ministerial-Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft, b) überhaupt Normalsätze für die Zahl der Diener und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird [1]).

§. 6. Die Chef-Präsidenten der Obergerichte sind bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen ebenfalls berechtigt, aus vakant gewordenen Besoldungen und Emolumenten in so weit Gehaltserhöhungen zu bewilligen, als dadurch die nach dem Normal-Etat für die betreffende Stelle ausgesetzten Besoldungssätze nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, im Ganzen nichts entzogen wird [2]).

§. 7. Gratifikationen sollen den Beamten in der Regel gar nicht mehr bewilligt werden. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Beamten, für welche in den Etats Gratifikationsfonds ausgesetzt sind, z. B. für Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser [3]), so wie für die Exekutoren der Domainen- und Forstverwaltung [4]). Extraordinäre Remunerationen dürfen nur noch für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche des Beamten liegende Leistungen, z. B. für das Aussondern und den Verkauf alter, unbrauchbarer Akten, nicht aber auch Zeitungen [5]) der Gerichte [6]) und der Verwaltungsbehörden [7]), für gutachtliche Arbeiten in gerichtlichen Angelegenheiten [8]), für die Verwaltung der Spezial-Baukassen bei öffentlichen Bauten der Civilverwaltung [9]), endlich Unterstützungen nur in außergewöhnlichen Bedarfsfällen an solche Beamte gewährt werden, deren Diensteinkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt [10]), und welche bei tadelloser amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirthschaft führen, und ohne eigene Schuld in Noth gerathen sind [11]).

Ueber die Befugniß der Regierungen zu Bewilligung von Gratifikationen und außerordentlichen Remunerationen enthält der §. 12. Nr. 4. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 [12]) und die Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 zu Abschnitt IV. die maßgebenden Vorschriften.

---

1) Verordn. v. 27. Oktbr. 1810., G.-S. S. 9.
2) Nr. 5. d. K.-O. v. 31. Dezbr. 1827., G.-S. 1828. S. 6.
3) §§. 13. u. 14. d. Instr. v. 16. Juni 1836., G.-S. S. 191. u. M.-R. v. 15. März 1850., M.-Bl. S. 67.
4) M.-R. v. 7. Mai 1850., M.-Bl. S. 301.
5) M.-R. v. 30. April 1859., M.-Bl. S. 141.
6) Verf. v. 24. Juni 1848., J.-M.-Bl. S. 228.
7) M.-R. v. 12. Dezbr. 1857., M.-Bl. 1858. S. 2.
8) J.-M.-R. v. 31. Juli 1855., M.-Bl. S. 250.
9) Regl. v. 26. Novbr. 1853., M.-Bl. 1854. S. 82.
10) Verordn. v. 15. Aug. 1850., J.-M.-Bl. S. 300., 7. Mai 1850., M.-Bl. S. 301.
11) M.-R. v. 22. Jan. 1851., M.-Bl. S. 4.
12) G.-S. S. 248.

§. 8. Beamte haben vom Jahresbetrage ihres Diensteinkommens, auch wenn dasselbe aus fixirten Diäten oder Remunerationen besteht [1]) und auch dann, wenn sie es aus verschiedenen Kassen beziehen, zur letzten Quittung den gesetzlichen Stempel von $\frac{1}{12}$ Prozent zu verwenden [2]).

Zwölftes Kapitel.

Belassung, Einziehung oder Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden.

§. 1. Sobald ein, mit einem Gnadengehalte entlassener Militär-Invalide in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle im unmittelbaren ständischen oder Kommunaldienste, auf Lebenszeit, Kündigung oder Probe angestellt wird, hört die Zahlung des Gnadengehaltes sogleich [3]), und wenn die Anstellung im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem ersten des folgenden Monats auf, sofern ein Invalide aber eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende, tägliche oder monatliche Diäten oder Remunerationen erhält, die aus Königl. oder Gemeindekassen unmittelbar gezahlt oder verrechnet werden, so wird das Gnadengehalt nach Ablauf der ersten 6 Monate der Beschäftigung eingezogen [4]).

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann Statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug darunter befindlicher Dienstausgaben, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz a) von 50 Thlr. bei Gemeinen der Landarmee, Matrosen aller vier Klassen und Schiffsjungen, so wie den ihnen im Range Gleichgestellten; — b) von 72 Thlr. bei den Unteroffizieren der Landarmee, den Marine-Unteroffizieren beider Klassen, so wie den ihnen Gleichgestellten; — c) von 100 Thlr. bei den Feldwebeln, Marine-Feldwebeln und Stabs-Wachtmeistern und den ihnen im Range Gleichgestellten, — erreicht. In solchen Fällen kann dem Invaliden nach Maßgabe seiner Charge bis zu Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder, wenn es für ihn günstiger ist, selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden [5]).

§. 3. Den im Civildienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Offizieren und Militärbeamten soll, sofern deren reines Einkommen den Normalsatz von 250 Thaler jährlich nicht übersteigt, die Militärpension unbedingt belassen und nur in demselben Maße gekürzt werden, als das reine Civileinkommen, welches dabei nach seinem vollen No-

---

[1]) M.-R. v. 13. Juni u. Cirk.-V. v. 27. Mai 1853., M.-Bl. S. 184.

[2]) M.-R. v. 11. Mai 1835., A. S. 341., u. 4. u. 12. Aug. 1855., M.-Bl. S. 167., w. der Quittung der Chaussee-Aufseher s. M.-R. v. 21. Oktbr. 1855., M.-Bl. S. 215.

[3]) §§. 1., 2. u. 3. u. 9. d. St.-M.-Beschl. v. 30. Mai 1844., J.-M.-Bl. S. 179. u. M.-Bl. S. 298., 27. Dezbr. 1826., 5. Dezbr. 1857. u. 15. Aug. 1859.; siehe die Citate zu §. 2.

[4]) Staats-Min.-Beschl. v. 12. Novbr. 1853., St.-Anz. S. 2052.

[5]) §§. 5. u. 6. d. Regl. v. 30. Mai 1844., u. M.-R. v. 10. Septbr. 1857., M.-Bl. S. 180.

minalbetrage ohne Anrechnung der davon zu entrichtenden Pensionsbeiträge zum Ansatz kommt, über jenen Satz hinaus geht. Bei vorübergehender Beschäftigung solcher Militärpensionäre gegen Diäten oder anderweite Remuneration, soll denselben für die ersten 6 Monate der Beschäftigung die volle Militärpension belassen, dagegen vom 7. Monate der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den zuerst erwähnten Bedingungen fortgewährt werden [1]).

§. 4. Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens und bei ganz unbestimmten Hebungen, sofern die Diensteinnahme nach der Fraktion nicht 12 Thaler monatlich beträgt, mindestens 6 Thaler monatlich in Abzug gebracht [2]).

§. 5. Pensionirten Landgendarmen kann ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden, jedoch nur bis zur Höhe des Aktivitätsgehalts bei der Gendarmerie [3]).

§. 6. Invaliden, welche zur Hilfeleistung bei Behörden, jedoch als Privatgehilfen etatsmäßiger Beamten oder nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Tage- oder Wochenlohn angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt [4]). Jäger von mindestens 12jähriger Militärdienstzeit, welche als ambulante Forst-Hilfs-Aufseher angenommen sind, können als „vorübergehend beschäftigt“ nicht betrachtet werden [5]).

§. 7. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reservebataillonen oder den Halbinvaliden-Sektionen mit halbem Gehalte beurlaubten Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß a) bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer andern bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung das halbe Gehalt, ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Diensteinkommens, sofort wegfällt, und daß b) bei Beurtheilung der Frage, ob und wie viel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit, so wie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten 6 Monate, von ihrem halben Gehalte zu belassen ist? allein die Sätze von 72 Thlr. für den Unteroffizier und 100 Thlr. für den Feldwebel oder Wachtmeister, zum Maßstabe dienen. Der Rücktritt auf das Urlaubs- (halbe) Gehalt oder in das Reservebataillon oder in die Halbinvaliden-Sektion findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit, oder aus einer, ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten 6 Monate entlassen wird [6]).

---

[1]) A. Erl. v. 5. Dezbr. 1857., M.-Bl. 1858. S. 33., u. M.-R. v. 29. Aug. 1858., M.-Bl. 1859. S. 46., u. M.-Erl. v. 15. Aug. 1859., M.-Bl. S. 213.
[2]) §. 7. d. Staats-M.-Beschl. v. 30. Mai 1844.
[3]) §. 8. a. a. O.
[4]) §§. 11. u. 12. a. a. O.
[5]) M.-R. v. 5. Juli 1858., M.-Bl. S. 170.
[6]) §§. 13—15. d. St.-M.-Beschl. v. 30. Mai 1844.

§. 8. Bei dem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritte eines vormaligen Militär- oder Marine-Invaliden aus einer ihm auf Lebenszeit, Kündigung oder Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das verdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht eine höhere Civilpension zusteht, oder er nicht durch Erkenntniß oder im Wege des Disziplinarverfahrens des Gnadengehaltes für verlustig erklärt worden ist [1]).

§. 9. Wenn ein Invalide eine unbestimmte Beschäftigung, bei der sein Gnadengehalt ganz oder theilweise eingezogen worden, selbst aufgiebt, oder daraus entlassen wird, so empfängt er sein Gnadengehalt, wofern er es nicht verwirkt hat, wieder und zwar, wenn die Beschäftigung vor dem 15. eines Monats aufhört, vom 1. desselben Monats, nach dem 15. vom 1. nächsten Monats ab. Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer andern gleichartigen Beschäftigung, so bezieht er alsdann sein Gnadengehalt von Neuem während der ersten 6 Monate seiner Beschäftigung [2]).

§. 10. Wenn ein im Staats- oder Gemeindedienste in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militär- oder Marine-Invalide, insbesondere auch ein ehemaliger Landgendarm [3]) a) aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird, und ihm nicht ein höherer Anspruch auf Civilpension zusteht, oder b) aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von 6 Monaten, oder c) aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet, so wird demselben das, ihm nach seinem Militärverhältniß gebührende Gnadengehalt aus dem Civil-Pensionsfonds gewährt.

Scheidet ein von einer städtischen Kommune oder einem ständischen Institute in der erwähnten Weise angestellter Invalide aus dem Dienste aus, so erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts für den zu a) gedachten Fall von der Kommune oder dem ständischen Institute und in den zu b) und c) gedachten Fällen von dem Pensions- und Aussterbefonds. Sollte in dem zu a) gedachten Falle keine Pension erdient, oder die erdiente Pension geringer sein, als das Militärgnadengehalt, so übernimmt der Pensions-Aussterbefonds die Zahlung des Militärgnadengehaltsbetrages, oder leistet den zu dessen Erfüllung nöthigen Zuschuß.

In allen übrigen Fällen wird das Gnadengehalt aus Militär-Pensionsfonds gewährt [4]).

§. 11. Beziehen Invaliden, welche bei der Leibgendarmerie oder bei der Garde-Unteroffizierkompagnie gestanden, eine ihnen vom Könige aus der Schatulle bewilligte Pensionszulage, so wird diese bei Berechnung des Doppelbetrages der Pension als ein integrirender Theil der letzteren zum Ansatz gebracht [5]).

§. 12. Die Zuschüsse, welche auch den gegen Tantieme, Exekutionsgebühren, oder mit unbeständigen Emolumenten civilangestellten

---

[1]) §§. 16. u. 17. d. St.-M.-Beschl. v. 30. Mai 1844. u. M.-R. v. 1. Febr. 1853.
[2]) §§. 18. u. 19. a. a. O.
[3]) M.-R. v. 25. März 1857., M.-Bl. S. 67.
[4]) §§. 20—23. a. a. O.
[5]) §. 10. d. Regl. v. 30. Mai 1844., M.-Bl. S. 299.

Invaliden bewilligt werden dürfen, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens von der Behörde, bei welcher der Invalide angestellt ist, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres der Regierung, auf deren Pensionsetat der Invalide steht, zur Feststellung und Erstattung anzuzeigen [1]).

§. 13. Ueber die Anstellung und Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden, so wie über das ihnen zugewiesene Einkommen, ferner über Veränderungen in den Verhältnissen der mit einem Gnadengehaltszuschuß oder beschäftigten Invaliden, in deren Folge die Einziehung oder die anderweitige Feststellung dieses Zuschusses eintreten muß, haben die anstellenden Behörden, auch die Gerichtsbehörden [2]) und die Königl. Eisenbahndirektionen [3]), sofort Anzeigen an die Regierungen, auf deren Etat der Gnadengehalt steht, für Berlin an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium zu richten [4]).

Einer gleichen Anzeige bedarf es hinsichtlich der etatsmäßigen oder einer bestimmten Stelle anzustellenden oder remuneratorisch zu beschäftigenden Invaliden, welche noch bei einem kombinirten Reservebataillon, einer Halbinvalden-Sektion, einer Invalidenkompagnie, einem Invalidenhause oder einer Veteranen-Sektion stehen oder von denselben beurlaubt sind. Die Anzeigen sind aber an die betreffenden Militär-Intendanturen, in zweifelhaften Fällen an diejenigen zu richten, in deren Bereiche die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt. In Berlin kann die Anzeige an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium erfolgen [5]).

§. 14. Bei jeder definitiven, versuchs- oder kündigungsweisen Anstellung eines Invaliden ist demselben sowohl der Civilversorgungsschein, als auch das ihm von der Gnadengehalt zahlenden Kasse ertheilte Quittungsbuch abzunehmen. Der Civilversorgungsschein ist der ersten Gehaltsanweisung beizufügen, das Quittungsbuch dagegen der Spezialkasse zu übersenden. Invaliden, welche kein Gnadengehalt beziehen, müssen darüber eine Bescheinigung ihrer Orts-Behörde beibringen [6]).

§. 15. Die Civilversorgungsscheine derjenigen Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben, sind an dasjenige General-Kommando einzusenden, von welchem der Civilversorgungsschein ausgestellt ist, solche Scheine aber, welche vom Kriegsministerium unterzeichnet sind, demjenigen General-Kommando einzureichen, in dessen Bezirke der betreffenden Invalide lebt. Dem betreffenden General-Kommando ist zugleich Abschrift des Tenors des ergangenen Erkenntnisses, oder wenn die Entlassung im Disziplinarwege erfolgt, die Gründe zu derselben speziell mitzutheilen [7]).

---

[1]) §. 11. a. a. O. u. M.-R. v. 10. Septbr. 1857., M.-Bl. S. 180.
[2]) J.-M.-R. v. 6. Mai 1852., M.-Bl. 1859. S. 111.
[3]) M.-R. v. 9. Mai 1859., a. a. O. S. 110.
[4]) §§. 1. u. 2. d. Regl. v. 30. Mai 1844., M.-Bl. S. 299.
[5]) §§. 4—7. a. a. O.
[6]) Staats-Min.-Beschl. v. 30. April 1838., J.-M.-Bl. 1842. S. 145.
[7]) M.-Erl. v. 19. Septbr. 1845. u. 9. Mai 1859., M.-Bl. 1859. S. 110.

§. 16. Die Behörden, welche durch ein Versehen die Auszahlung eines nach den bestehenden Vorschriften nicht zahlbaren Militär-Gnadengehalts bewirken oder veranlassen, sind verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen [1]).

Dreizehntes Kapitel.

Dienstwohnungen.

§. 1. Wenn den Beamten Dienstwohnungen in öffentlichen Gebäuden gegen den gewöhnlich 5 Prozent des Gehaltes betragenden Miethsabzug [2]) überwiesen werden, so kommen die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften des durch die Kabinets-Ordre vom 3. November 1822 genehmigten Regulativs vom 18. Oktober 1822 [3]) für alle Beamte der Civilverwaltung, mit Ausnahme der Forstbeamten, ohne Rücksicht darauf, zur Anwendung, ob den Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Besoldung abgezogen wird oder nicht [4]). Diese Bestimmungen finden Anwendung insbesondere auf die Justizbeamten [5]), auf die zum Ressort des Ministers des Innern gehörigen Beamten [6]), auf die Steuerbeamten [7]), auf die zum Ressort des Kultus-Ministers gehörigen Beamten [8]), endlich auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als solche Dienstwohnnngen einräumt [9]).

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

1., die Fensterscheiben, Stuben- und Kochöfen (welche vom Staate angeschafft werden) [10]), Feuerheerde und Backöfen;
2., die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben. Hiervon wird die Unterhaltung des Anstrichs der in den Außenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einfluß der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster ausgenommen, deren Anstrich sowohl auf der äußeren als auf der inneren Seite vom Staate unterhalten wird. Dazu gegehören auch die äußeren Vor- oder Doppelfenster [11]);
3., das Ausweißen der innern Wände mit der dazu erforderlichen Ausbesserung, und das Bemalen und Tapeziren der Stuben, Kammern u. s. w.;

---

[1]) K.-O. v. 24. Juli 1838., J.-M.-Bl. 1842. S. 147.
[2]) M.-R. v. 7. Jan. 1852., M.-Bl. S. 1.
[3]) A. Bd. 7. S. 2.
[4]) §§. 9. u. 14. d. K.-O. v. 18. Oktbr. 1822.
[5]) M.-R. v. 12. Jan. 1824. u. 9. Juni 1828. Jahrb., Bd. 23., S. 72. u. Bd. 31. S. 279.
[6]) M.-R. v. 27. Aug. 1829.
[7]) R. v. 19. Dezbr. 1835. u. 20. Juli 1836., A. Bd. 19. S. 947. u. Bd. 20. S. 563., u. 7. Jan. 1852., M.-Bl. S. 1.
[8]) M.-R. v. 4. Novbr. 1825., A. Bd. 9. S. 1012. u. v. 17. März 1842., M.-Bl. S. 111.
[9]) §. 14. d. Regl. v. 18. Oktbr. 1822.
[10]) M.-R. v. 29. Oktbr. 1851., M.-Bl. S. 245.
[11]) M.-R. v. 19. Oktbr. 1853., M.-Bl. S. 257.

4., das Fegen der Schornsteine;
5., die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden und
6., die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat; Geistliche und Schullehrer sind davon befreit [1]), dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlokale, so muß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatskasse übernommen werden.

Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten [2]).

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat. Es gehören dahin auch die Schäden durch Naturereignisse, und die völlige Wiederherstellung oder neue Beschaffung, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann [3]). Das Umsetzen des Ofens ist als völlige Wiederherstellung desselben zu betrachten [4]).

§. 4. Der Inhaber darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine bauliche Veränderung in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder ob es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden [5]).

§. 5. Die oberste Verwaltungsbehörde hat die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannte Abweichung von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienstkategorien der Beamten zu bestimmen, z. B. wo von dem Bewohner gar keine Reparaturen zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütigung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Rechte auf Vergütigung zu bewirken ist.

Zu der ersten Kategorie sind zu rechnen alle Wohnungen für niedere Offizianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienstgebäuden und überhaupt aller solchen Beamten, die nur gering besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis zu 200 Thaler zu verstehen, doch kann auch für einzelne, besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden [6]). Im Ressort des Ministers des Innern sollen alle Beamten, deren Gehalt den Betrag von 200 Thaler nicht erreicht, die gedachte Befreiung uneingeschränkt genießen, so daß ihnen auch die Kosten für das Ausweißen der Wände und das Fegen der Schornsteine nicht aufzuerlegen [7]). In allen Woh-

---

1) §. 14. d. Regl. v. 18. Oktbr. 1822.
2) §. 2. a. a. O.
3) §. 3. a. a. O.
4) R. v. 19. Febr. 1839., A. Bd. 23. S. 3.
5) §. 4. d. Regl. v. 18. Oktbr. 1822.
6) §. 5. a. a. O.
7) R. v. 17. Aug. 1829., A. Bd. 13. S. 470.

nungen der hiernach zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlaßt werden, für Rechnung des Staates auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt [1]).

§. 6. Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienstwohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind und zu diesem Ende eine kostbarere Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und der Tapezirung, so wie der sonstigen inneren Verzierung; jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt und zur Revision und Festsetzung eingereicht werden. Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten ebenfalls zur Last [2]).

§. 7. Wenn andere höhere Staatsbeamte, deren Stellen eben nicht mit Repräsentation verbunden sind, ihre Dienst-Quartiere zur anständigen Wohnung einrichten lassen, so geschieht dies zwar jedesmal auf ihre eigenen Kosten, indessen ist nachgelassen, daß Diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer frühern unvermutheten Räumung der Wohnung auf Entschädigung für den Aufwand Anspruch machen wollen, zu der besseren Einrichtung, unter Einreichung des Anschlages, die höhere Genehmigung nachsuchen können. Erfolgt diese und die Zusicherung auf grundsätzliche Entschädigung, so soll letzteres in der Art Statt finden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen und ihm beim früheren Verlassen der Wohnung ein Ersatz der anschlagmäßig verwendeten Kosten in der Regel vom Nachfolger in der Dienstwohnung und ausnahmsweise aus der Staatskasse für die fehlenden Jahre zu Theil wird. Wer seine Dienstwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anständiger einrichten läßt, kann auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen [3]).

§. 8. Ameublements können nur mit besonderer Genehmigung des Königs auf Kosten des Staates angeschafft werden, gehören dem letzteren und müssen nach einem Inventarium wieder abgeliefert werden [4]).

§. 9. Wird einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Naturalbenutzung eine Geldentschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Falle weg [5]). Wird dagegen ein Beamter, welcher mit freier Wohnung nicht angestellt ist und darauf keinen Anspruch hat, an einen andern Ort versetzt, wo er eine solche erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde festzusetzende Miethe zu entrichten, derselbe übrigens aber den vorstehenden Vorschriften wegen der Unterhaltung unterworfen [6]).

§. 10. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmäch-

---

1) §. 5. d. Regl. v. 18. Oktbr. 1822.
2) §. 6. a. a. O.
3) §. 7. a. a. O.
4) §. 8. a. a. O.
5) §. 11. a. a. O.
6) §. 12. a. a. O.

tig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen [1]).

§. 11. Bei den Geistlichen und Kirchenbedienten kommen in Ermangelung von Provinzialgesetzen und gültigen Observanzen die Bestimmungen des Allg. Landrechts zur Anwendung [2]). Danach müssen dieselben die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reperaturen an den Gebäuden aus eigenen Mitteln besorgen [3]). Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Geistlichen nicht über 3 Thlr., und für den Kirchenbedienten nicht über 1 Thlr. betragen [4]). Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen Pertinenzstücken der Gebäude müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden [5]). Wegen Aufbringung der sonstigen Bau- und Reperaturkosten sind die Vorschriften der §§. 787 bis 792. Tit. 11. Thl. 2. Allg. Landrechts maßgebend.

Den Schullehrern, welche nicht zugleich Kirchenbediente sind, liegt keine Verpflichtung zu Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen ob, solche fällt vielmehr den zur Schule gewiesenen Einwohnern zur Last [6]).

§. 12. Wegen der den Forstbeamten zur Last fallenden Reparaturen an den ihnen überwiesenen Dienstgebäuden sind die Vorschriften des Regulativs vom 14. September 1842 maßgebend [7]).

§. 13. Sobald eine Dienstwohnung an einen andern Inhaber übergeht, muß a) eine förmliche Uebergabe erfolgen; b) bei der ersten Uebergabe dieser Art ein genaues Inventarium der Wohnung aufgenommen, solches von dem Wohnungsinhaber hinsichtlich der Richtigkeit anerkennend bescheinigt, demnächst bei der vorgesetzten Dienstbehörde aufbewahrt und den später vorkommenden Uebergaben zum Grunde gelegt werden. Bei jeder Uebergabe ist eine von dem abziehenden Beamten oder den Erben des letzten Wohnungsinhabers und dem anziehenden Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen und gleich nach erfolgter Uebergabe nebst dem Inventarium einzureichen, wobei zugleich der Anschlag von denjenigen Instandsetzungen mit eingereicht wird, welche etwa auf Kosten des abgehenden Beamten oder der Erben desselben erforderlich sind.

Trifft es, daß eine Wohnung nicht gleich wieder bezogen wird, sondern eine Zeit lang unbewohnt bleibt, so findet die Uebergabe in der Art Statt, daß der künftige Wohnungsinhaber dabei durch einen anderen Beamten vertreten wird. Wird die Wohnung demnächst bezogen, so hat der oben erwähnte Beamte der diesfälligen Uebergabe ebenfalls beizuwohnen [8]). Wegen Uebergabe der Dienstwohnungen der

---

[1]) §. 13. d. Regl. v. 18. Oktbr. 1822. u. K.-O. v. 16. April 1841., M.-Bl. S. 101.

[2]) M.-R. v. 17. März 1842., M.-Bl. S. 111.

[3]) §. 784. Tit. 11. Thl. 2. Allg. Ldr. u. M.-R. v. 21. Oktbr. u. 4. Dezbr. 1841., M.-Bl. S. 324. u. 325.

[4]) §. 785. Tit. 11. Thl. 2. Allg. Ldr. u. M.-R. v. 9. Dezbr. 1833., A. Bd. 18. S. 702.

[5]) §. 786. a. a. O.

[6]) M.-R. v. 17. März 1842., M.-Bl. S. 111.

[7]) v. Roenne, Domainen-, Forst- u. Jagdwesen d. Preuß. Staates, S. 395.

[8]) M.-R. v. 15. Mai 1837., Breslauer A.-Bl. S. 153.

Forst- und Domänenbeamten an den Dienstnachfolger kommt das Ministerial-Reskript vom 18. Januar 1836 [1]) in Betracht.

§. 14. Werden Wohnungen oder andere Emolumente, welche mit der Verwaltung eines Amtes nicht nothwendig verbunden sind, bei nachgewiesener Entbehrlichkeit unentgeldlich oder gegen eine bestimmte Vergütung Beamten überwiesen [2]), so ist deren Wiederabnahme auch dann, wenn dieselbe bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, jederzeit zulässig, ohne daß deshalb von den betheiligten Beamten, außer dem Erlasse der etwa von ihnen dafür gewährten Vergütigung, irgend eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann [3]).

Vierzehntes Kapitel.

Diäten und Reisekosten.

§. 1. Den Beamten, auch in den Hohenzollernschen Landen [4]), stehen für die Verrichtung kommissarischer Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes, oder, wenn es Beamte sind, denen ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amtes dienstlich zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirkes, Reisekosten und Diäten zu [5]). Diese Vorschrift findet auch auf Wartegeldempfänger Anwendung [6]).

a) Reisekosten.

§. 2. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäcktransports, zu vergüten:

a., den Beamten der ersten fünf Rangklassen . .	10	Sgr.	— Pf.
b., allen Beamten geringeren Grades, mit Ausschluß der Unterbeamten	7	„	6 „
c., den Unterbeamten	5	„	— „

auf die Meile [7]).

Wenn nicht dienstliche oder erhebliche Gründe entgegen stehen, muß der Beamte sich von den beiden gedachten Beförderungsmitteln des mindest kostspieligen bedienen, oder wenigstens seine Liquidation danach einrichten [8]).

Den Forstmeistern und Titular-Oberforstmeistern, so wie den Re-

---

[1]) R. v. 19. Febr. 1839., A. Bd. 20. S. 39.

[2]) Z. B. Heizmaterialien, welche an die in den Gefangen-Anstalten Dienstwohnungen inne habenden Unterbeamten, welche das Brennmaterial der Anstalt unter Aufsicht oder Verschluß haben, oder die Heizung besorgen, jedoch nur an solche, gegen Vergütung überlassen werden dürfen. (M.-R. v. 11. Aug. 1860., M.-Bl. S. 177.)

[3]) K.-O. v. 16. April 1841., M.-Bl. S. 101.

[4]) Verordn. v. 29. Novbr. 1851., G.-S. S. 79. u. A. Erl. v. 21. Juni 1852. G.-S. S. 463.

[5]) §. 1. d. Regl. v. 28. Juni 1825., G.-S. S. 163.

[6]) M.-R. v. 17. März 1849., M.-Bl. S. 40.

[7]) §. 1. d. A. Erl. v. 10. Juni 1848., G.-S. S. 157.

[8]) M.-R. v. 11. Dezbr. 1848., M.-Bl. S. 365.

gierungs- und Bauräthen steht außer den gesetzlichen Reisekosten für jeden Reisetag eine Fuhrkostenzulage von 1 Thlr. täglich zu [1]).

Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche

1., für die Beamten unter §. 2 a. auf . . . . 20 Sgr.
2., für die Beamten unter §. 2 b. auf . . . . 15 „
3., für die Beamten unter §. 3 c. auf . . . . 10 „

beträgt [2]).

Ein mehrmaliger Ab- und Zugang bei Reisen auf den Eisenbahnen ist nur dann zu liquidiren und die zulässige Entschädigung nur dann zu bewilligen, wenn a) der reisende Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem andern Eisenbahnhofe hat begeben müssen, oder wenn b) von ihm auf einer längeren Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen werden muß, um an diesem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten, so wie c) wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tage dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist. In allen übrigen Fällen dagegen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenorte mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist und deshalb den Eisenbahnhof zu verlassen hat, ist nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten zulässig [3]).

§. 3. Geht die Dienstreise eines Beamten der ersten fünf Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

Hat einer der unter §. 2 a. genannten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren [4]).

§. 4. Bei Dienstreisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurück gelegt werden können, erhalten:

a., Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse 1 Thlr. 15 Sgr.
b., Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . 1 „ — „
c., alle übrigen Beamten . . . . — „ 15 „

auf die Meile [5]).

Haben in besondern Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, angewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten [6]).

Bei Reisen, welche nur zum Theil auf Eisenbahnen oder Dampf-

---

[1]) K.-O. v. 29. April 1826. u. M.-R. v. 23. April 1848., M.-Bl. S. 252. u. 17. Septbr. 1853., a. a. O. S. 244. u. 2. Aug. 1860., a. a. O. S. 181.
[2]) §. 2. d. A. Erl. v. 10. Juni 1848.
[3]) J.-M.-R. v. 15. März 1851. u. R. d. M. d. J. u. d. F. v. 23. Febr. 1851., J.-M.-Bl. S. 83. u. M.-Bl. S. 30.
[4]) §. 1. d. A. Erl. v. 10. Juni 1848.
[5]) a. a. O.
[6]) §. 2. d. A. Erl. v. 10. Juni 1848.

schiffen gemacht werden können, deren Endziel aber nur mit anderen Transportmitteln zu erreichen ist, müssen die Kosten je nach der Art des Transportes zum Theil nach §. 2. und zum andern Theil nach §. 4. liquidirt werden [1]).

§. 5. Bei Vergütung der in §§. 2—4. bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet. — Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen [2]). — Bei Entfernungen über 1 Meile ist immer nach ganzen, halben und Viertelmeilen zu rechnen [3]). — Für Geschäfte außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als eine Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt [4]).

Wenn ein Beamter an einem und demselben Tage kommissarische Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander verrichtet, so sind die Entfernungen der gemachten Reise von Ort zu Ort zusammen zu rechnen [5]). Wenn ein Kommissarius von seinem Wohnorte aus eine Reise auf der Eisenbahn angetreten und, nachdem er letztere verlassen, auf dem Landwege fortgesetzt hat, oder, wenn derselbe an einen auf der Reise erreichten Ort des Uebernachtens wegen mehrmals zurückkehrt, so dürfen, sofern die ganze Dienstreise sich auf eine Entfernung von mehr als eine Meile erstreckt, immer nur die wirklich zurück gelegten Entfernungen zum Ansatz gebracht, und nur, wenn bei der Summe derselben eine Strecke von weniger als einer Viertelmeile überschießt, diese für eine volle Meile gerechnet werden [6]).

§. 6. Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 4. liquidiren [7]); Zoll- und Steuerbeamte jedoch nur dann, wenn die mit der Versetzung verbundene Gehaltsverbesserung die reglementsmäßige Entschädigung an Umzugskosten, Diäten und Reisekosten zusammen genommen nicht übersteigt [8]).

§. 7. Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalte ein Fixum für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, (z. B. Landräthe) können bei Dienstgeschäften außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise, wenn sie sich zu der Reise ihrer Dienstpferde nicht bedienen sollen, eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden [9]), welche vom Wohnorte aus zu liquidiren ist [10]). Die vollen Reisekosten sind dergleichen Beamten nur

---

1) M.-R. v. 11. Dezbr. 1848., M.-Bl. S. 365.
2) §. 3. a. a. O.
3) R. v. 10. Juni 1840., J.-M.-Bl. S. 198.
4) §. 3. d. A. Erl. v. 10. Juni 1848.
5) M.-R. v. 24. Oktbr. 1851., M.-Bl. S. 246.
6) M.-R. v. 27. März 1860., M.-Bl. S. 54.
7) §. 4. a. a. O.
8) M.-R. v. 1. Jan. 1859., M.-Bl. S. 7.
9) §. 13. d. Verordn. v. 28. Juni 1825., u. M.-R. v. 5. Dezbr. 1848., M.-Bl. S. 366.
10) M.-R. v. 19. Novbr. 1840., M.-Bl. S. 438.

dann zu gewähren, wenn denselben sofort bei Ertheilung des Auftrages ausdrücklich nachgelassen worden, die Reise nicht mit ihren Dienstpferden, sondern mit der Post ꝛc. zu unternehmen und dies bescheinigt ist [1]).

Die Kreis-Sekretäre beziehen keine Reisekostenfixe und sind daher bei Reisen, welche nicht auf Kosten der Landräthe geschehen müssen, die reglementsmäßige Entschädigung, wie andere Beamte, zu fordern befugt [2]).

Den Kreis-Sekretären, welche mit der Vertretung der Landräthe beauftragt sind, muß für Dienstreisen, welche sie während der Vertretung innerhalb des Kreises zu machen haben, die Equipage des Landraths oder ein entsprechender Theil der dem letzteren zustehenden Fuhrkosten-Entschädigung zur Disposition gestellt werden. Bei Stellvertretungen von längerer Dauer sind den Kreis-Sekretären für Dienstreisen extraordinäre Remunerationen aus Kreis- oder Staatsfonds anzuweisen [3]).

Wenn Landräthe in landesherrlichen Aufträgen, die nicht zu ihrem gewöhnlichen Amtsberufe gehören, z. B. Grenz-Regulirungen, Leitung von Abgeordnetenwahlen, außerhalb ihres Kreises ꝛc. Reisen unternehmen müssen, so können sie die Kosten dafür liquidiren [4]).

§. 8. Justizbeamte erhalten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle an Reisekosten für jede Viertelmeile

a) der als Richter kommittirte Beamte, so wie die Staatsanwalte und deren Gehilfen 7 Sgr. 6 Pf.
b) der als Aktuar kommittirte Beamte 3 „ 9 „ [5]).

Bei Entfernungen von gerade einer Viertelmeile giebt es keine Reisekosten [6]).

Die Polizei-Anwalte erhalten, wenn sie sonst noch Beamte sind, die ihnen als solche zustehenden Reisekosten, sonst für die Meile 15 Sgr. [7])

§. 9. Wenn Beamte, welche Reise- und Fuhrkostenfixe beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder ihre Stelle sonst von Andern vertreten werden muß, so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen von dieser Regel in Krankheit, oder anderen besonderen Umständen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden [8]).

§. 10. Den Kreis-Medizinalbeamten gebühren in Königl. Dienst-Angelegenheiten und bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Unter-

---

1) M.-R. v. 15. Dezbr. 1841., M.-Bl. 1842. S. 1.
2) M.-R. v. 30. Septbr. 1840., M.-Bl. S. 439.
3) M.-R. v. 24. Oktbr. 1851., M.-Bl. S. 246.
4) M.-R. v. 9. Oktbr. 1840., M.-Bl. S. 439., u. 18. Aug. 1841. a. a. O., S. 268., u. 26. Aug. 1853., a. a. O. S. 288.
5) Ges. v. 9. Mai 1851., G.-S. S. 616., u. 9. Mai 1854. Abschn. II. a. a. O. S. 283. u. Instr. v. 2. Juni 1845., J.-M.-Bl. S. 283.
6) Verordn. v. 25. Febr. 1854., J.-M.-Bl. S. 114. u. Instr. v. 2. Juni 1854.
7) §. 75. d. Instr. v. 24. Novbr. 1852., J.-M.-Bl. 1853. S. 23.
8) §. 14. d. Verordn. v. 28. Juni 1825.

suchungssachen Reisekosten ꝛc. nach den §§. 2—4 d. Kapitels und zwar den Kreis-Physikern und Departements-Thierärzten nach den den Beamten der 5. Klasse und den Kreis-Wundärzten und Kreis-Thierärzten nach den den übrigen Beamten mit Ausschluß der Unterbeamten zustehenden Sätzeklassen [1]).

b) Diäten.

§. 11. Diäten sind Vergütungen

a., für den Aufenthalt außerhalb des Wohnortes (oder des zugewiesenen Bezirks) bei kommissarischen Geschäften in Dienstangelegenheiten, oder

b., Remunerationen für nicht besoldete, wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung zeitweise angestellte Personen.

Letztere werden aus den dazu bestimmten Fonds entnommen und dürfen nie den Satz übersteigen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Diätarius beschäftigt wird. Werden dergleichen Hilfsarbeiter zu Verwaltung vakanter Stellen angenommen, so sollen sie aus den ersparten Besoldungen remunerirt werden. Wenn erkrankte Beamte, die nicht bei Kollegien angestellt sind, vertreten werden müssen, so dürfen die reglementsmäßigen Diäten aus den betreffenden Diätenfonds entnommen werden [2]). Dagegen erfolgt die Vertretung kranker Beamten bei den Kollegien in der Regel durch die Mitbeamten.

Auch Supernumerarien haben für solche Vertretungen keine Ansprüche auf Diäten. Nur in außerordentlichen Fällen ist die Bewilligung einer Remuneration zulässig [3]).

Für die unter a) gedachten Geschäfte innerhalb des Landes werden den Beamten die Diäten nach den in den folgenden §§. enthaltenen Sätzen und Bestimmungen bewilligt und dürfen für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungsbezirkes oder des sonstigen Wirkungskreises nicht erhöht werden [4]). Bei Kommissorien von längerer Dauer sind die Diäten nicht nothwendig nach dem Reglement zu gewähren, sondern von der Auftrag gebenden Behörde in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen und bei Ertheilung des Auftrags dem betreffenden Beamten bekannt zu machen [5]).

§. 12. Bei den Ministerien und anderen höchsten Centralbehörden erhalten an Diäten [6])

die Räthe 1. Kl. und alle denselben gleichstehenden Beamten	4 Thlr.	— Sgr.
„ „ 2. „ „ „ „ „ „	3 „	15 „
„ „ 3. „ „ „ „ „ „	3 „	— „
„ „ 4. u. 5. „ „ „ „ „	2 „	15 „
„ Kanzlei-Sekretäre „ „ „	1 „	20 „
„ Kanzleidiener und Boten „ „	1 „	— „

---

1) M.-R. v. 11. März 1853., M.-Bl. S. 76.
2) §. 16. d. Instr. f. d. Ober-Rechn.-Kammer v. 18. Dezbr. 1824.
3) M.-R. v. 27. April 1829
4) §. 6. d. Verordn. v. 28. Juni 1825.
5) M.-R. v. 16. April 1850., M.-Bl. S. 92., u. 30. Jan. 1851., a. a. O. S. 29.
6) §. 1. A. d. V. v. 28. Juni 1825. u. §. 5. d. Verordn. v. 10. Juni 1848.

§. 13. Bei den Regierungen, Appellationsgerichten, Ober-Bergämtern, General-Kommissionen, Militär-Intendanturen richten sich die Diäten nach den §. 11. bestimmten Sätzen, den Rangklassen gemäß, zu welchen die Beamten gehören, mit der Maßgabe

1) daß die Oberforstmeister und Landstallmeister den Diätensatz der 4. Klasse beziehen;
2) daß auf diesen Diätensatz auch die Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren [1]), die Regierungs-Referendarien dagegen auf 2 Thlr. täglicher Diäten Anspruch haben, wenn sie einen kommissarischen Auftrag selbstständig ausrichten, rücksichtlich der letzteren muß aber in jedem einzelnen Falle die ministerielle Genehmigung eingeholt werden [2]); für Reisen, welche Referendarien zu ihrer Ausbildung mit einem zur Ausrichtung eines auswärtigen Geschäftes kommittirten Regierungs-Mitgliede machen, stehen ihnen dergleichen nicht zu [3]);
3) daß die Subalternen 3. Klasse [4]), ingleichen die Referendarien und Auskultatoren, sofern sie als Gehilfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Ober-Amtleute, Stallmeister, Rendanten und Gestüte-Inspektoren 1 Thlr. 20 Sgr.
4) die Assistenten der eben gedachten Subalternen und die Dolmetscher, und die bei den Landgestüten angestellten Roßärzte, so wie die Civil-Supernumerarien [5]) und höheren Subalternen der Untergerichte [6]) 1 „ 10 „
5) die Kanzlisten und Kopisten, ingleichen die Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei den Landgestüten angestellten Stut-, Sattel- und Futtermeister 1 „ — „
6) die Kanzlei-Diener, Boten und Exekutoren — „ 20 „ beziehen [7]).

§. 14. Die Justizbeamten erhalten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle und bei Entfernungen von mehr als eine Viertelmeile folgende Sätze für jeden Tag:

a., der Richter, so wie die Staats-Anwalte und deren Gehilfen 1 Thlr. 15 Sgr., wenn das Geschäft einschließlich der Reise, in einem Tage vollendet wird, bei Geschäften von längerer Dauer 2 Thlr.
b., der kommittirte Aktuar, oder der mit dessen Funktionen beauftragte Beamte, Referendar ꝛc. 1 Thlr.
c., die Boten und Exekutoren 5 Sgr., wenn sie zu Gerichtstagen kom-

---

[1]) Verf. v. 11. Jan. 1855., J.-M.-Bl. S. 18.
[2]) M.-R. v. 12. Aug. 1857., M.-Bl. S. 141.
[3]) M.-R. v. 17. Juni 1857., M.-Bl. S. 121.
[4]) s. §. 6. Kap. 9.
[5]) M.-R. v. 6. Mai 1845., M.-Bl. S. 113.
[6]) §. Allg. Verf. 18. Juni 1849.
[7]) §. 1. B. d. Verordn. v. 28. Juni 1825. u. §. 5. d. Verordn. v. 10. Juni 1848.

mittirt sind 10 Sgr. Eine höhere Entschädigung bis zu 15 Sgr. kann der Justiz-Minister gewähren [1]).

Die Polizei-Anwalte erhalten, wenn sie sonst noch Beamte sind, die ihnen als solche zustehenden Diäten, sonst 1 Thlr. 10 Sgr. [2])

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Geschäfte, welche die Justiz-Aufsicht und Verwaltung betreffen. In diesem Falle kommen die §. 12. bestimmten Sätze zur Anwendung [3]). Ein Kreisrichter, welcher als Vertreter eines Gerichts-Direktors Aufsichtsreisen macht, erhält 2 Thlr. Diäten [4]).

§. 15. Bei Geschäften, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Ablösungen ꝛc. betreffen, zahlen die Parteien an Diäten

a., dem Kommissar, auch wenn das Geschäft an dessen Wohnorte Statt gefunden	3 Thlr.	— Sgr.
b., dem Protokollführer	— „	20 „
ausnahmsweise an besonders theueren Orten [5])	1 „	— „
c., den Vermessungs-Revisoren, für Geschäfte am Wohnorte	2 „	— „
außerhalb desselben [6])	3 „	— „
d., dem Feldmesser, für Reisetage [7])	1 „	15 „

Auf die in Rentenbank-Angelegenheiten beschäftigten Beamten finden die Sätze unter a—c Anwendung [8]), eben so auf die bei Landes-Meliorationen beschäftigten Feldmesser [9]).

§. 16. Die den Regierungen untergeordneten Kreis- und Polizei-, so wie Straf-Anstaltsbeamten empfangen:

a., die Landräthe und Polizei-Direktoren . . .	2 Thlr.	15 Sgr.
b., die Kreisdeputirten, die Direktoren und Ober-Inspektoren der Straf- und Korrektionsanstalten [10])	2 „	— „
c., die Kreis-Sekretäre	1 „	20 „
d., die Polizei-Inspektoren und Polizei-Kommissarien	1 „	10 „
e., die Boten, Ausreiter [11])	— „	20 „
f., die Kreisschreiber [12])	— „	20 „

Wenn Strafanstaltsbeamte zu Beaufsichtigung oder Kontrollirung der im Freien beschäftigten Gefangenen abkommandirt werden, so erhalten sie: a) wenn die Gefangenen die Mittagskost außerhalb der Anstalt einnehmen und die Beamten auf der Arbeitsstelle bleiben müssen,

[1]) Ges. v. 9. Mai 1851., G.-S. S. 619., 9. Mai 1854., a. a. O. S. 283. u. Instr. v. 2. Juni 1854, J.-M.-Bl. S. 260.

[2]) §. 75. d. Instr. v. 24. Novbr. 1852., J.-M.-Bl. S. 23.

[3]) §. 54. d. Gesch.-Regl. v. 18. Juli 1850., J.-M.-Bl. S. 248., u. allg. Verf. v. 11. Jan. 1855., J.-M.-Bl. S. 18.

[4]) V. v. 13. April 1854., Anton, S. 53.

[5]) M.-R. v. 23. Jan. 1856., M.-Bl. S. 86.

[6]) Regl. v. 25. April 1836., G.-S. S. 122.

[7]) R. v. 16. Juli 1843., M.-Bl. S. 226.

[8]) §. 55. d. Ges. v. 2. März 1850., G.-S. S. 181.

[9]) M.-R. v. 19. Jan. 1856., M.-Bl. S. 85.

[10]) M.-R. v. 27. Jan. 1849.. M.-Bl. S. 20.

[11]) §. 1. C. d. V. v. 28. Juni 1825., u. § 5. d. V. v. 10. Juni 1848.

[12]) R. v. 31. Juli 1839., A. Bd. 23. S. 545.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

ein Drittheil der ihnen zustehenden Diäten, wenn sie für ihre Beköstigung selbst sorgen müssen, b) wenn die Gefangenen auch zur Nachtzeit nicht zur Anstalt zurückkehren und die Beamten für Wohnung und Kost selbst sorgen

aa., bei Kommissorien bis zu 4 Wochen

1) der Anstalts=Vorsteher	1 Thlr.	15 Sgr.	tägliche Diäten;
2) der Inspektor . . .	1 „	— „	
3) der Aufseher . . .	— „	15 „	

bb., bei längeren Kommissorien Aversionalsätze, welche den Diätensatz unter **aa.** nicht erreichen dürfen. Erfolgt die Beköstigung von dem Arbeitgeber, so wird ein Drittheil, giebt derselbe keine Kost, aber freie Wohnung nebst Holz und Licht, so werden zwei Drittheile der Vergütung und wenn derselbe freie Kost und Wohnung verabreicht, gar keine Vergütung, in jedem Falle aber die reglementsmäßigen Reisekosten vom Arbeitgeber oder aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen gewährt [1]).

§. 17. Von den Geistlichen und Schulbeamten empfangen:

1) die Superintendenten, Kreis=Schul=Inspektoren, Universitäts=Professoren, Gymnasial= und Seminar=Direktoren . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.
2) die Prediger und die Lehrer an den Gymnasien, Seminaren und an den höheren Schulanstalten . . . . 2 „ — „
3) die Lehrer an den Elementar= oder gewöhnlichen Bürgerschulen, so wie die geringen Kirchenbedienten [2]) . . . . 1 „ — „

§. 18. Den Medizinalbeamten stehen zu:

I. bei Reisen in Königl. Dienstangelegenheiten:

1) den Kreis=Physikern und Departements=Thierärzten, letzteren außerhalb des denselben zur speziellen Verwaltung überwiesenen Kreisthierärztlichen Bezirkes . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.
2) den Kreis=Chirurgen und Kreis=Thierärzten . 1 „ 10 „

II. bei Reisen in gerichtlichen Partei= und Untersuchungssachen:

1) den Kreis=Physikern und Departements=Thierärzten in ihrer Eigenschaft als solche . . . . 2 Thlr. — Sgr.
2) den Kreis=Chirurgen und Kreis=Thierärzten [3]) 1 „ 10 „

Den Kreis=Physikern und sonstigen gerichtlichen Aerzten stehen bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften, für deren Verrichtung am Wohnorte des Beamten besondere Gebühren passiren, für alle Tage der Abwesenheit vom Wohnorte Diäten zu, Falls diese mehr als jene Gebühren betragen [4]).

Bei Reisen der Medizinalbeamten in Angelegenheiten ihrer Privat=

Bayerische Staats-Bibliothek München

[1]) M.=R. v. 21. April u. 7. Septbr. 1855., M.=Bl. S. 72. u. 163.
[2]) §. 1. C. IV. d. V. v. 28. Juni 1825. u. §. 5. d. V. v. 10. Juni 1848.
[3]) §. 1. C. V. d. V. v. 28. Juni 1825., §. 5. d. V. v. 10. Juni 1848. u. M.=R. v. 12. Juni 1851., M.=Bl. S. 131.
[4]) M.=R. v. 17. Juli 1857., M.=Bl. S. 128.

Praxis verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen der Taxe für Medizinal-Personen [1]).

§. 19. Den Steuerbeamten stehen folgende Sätze zu:

1) den Steuerräthen, Ober-Zoll- oder Ober-Steuer-Inspektoren	2	Thlr. 15	Sgr.
2) den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amts-, so wie Kreiskassen-Rendanten	2	„ —	„
3) den Haupt-Amts-Kontrolleuren, Steuer-Inspektoren und Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontrolleuren, so wie den Kontrolleuren oder Revisoren der direkten Steuern	1	„ 20	„
4) den Buchhaltern, Kassirern, Waaren-Revisoren und Haupt-Amts-Assistenten, so wie den Einnehmern der Unter-Steuer- oder Neben-Zoll-Aemter	1	„ 10	„
5) den Assistenten der oben genannten Aemter und der Kreis-Kassen, so wie den Grenz- oder Steuer-Aufsehern [2])	1	„ —	„

Die Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren dürfen bei ihren Dienstreisen 1 Thlr. Reisediäten dann liquidiren, wenn sie über Nacht von ihrem Wohnorte entfernt gewesen sind. Für den Tag der Abreise und den Tag des Wiedereintreffens im Wohnorte darf nur die Hälfte dieses Satzes in Anrechnung kommen [3]).

Den zur Stellvertretung im Zoll- und Steuerdienste einberufenen oder von einem Orte zum andern kommittirten Militäranwärtern gebühren die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten vom Wohnorte nach dem Bestimmungsorte und nach ersterem zurück, Falls es sich um extraordinäre Aushilfe oder zeitweise Verwaltung einer erledigten Stelle, ohne Aussicht auf deren Verleihung, also nur zu einer vorübergehenden Geschäftsleistung gegen Diäten oder eine im Voraus bekannt gemachte Remuneration handelt. Dies ist nicht der Fall, wenn der Anwärter zur Wahrnehmung einer erledigten Stelle mit Aussicht auf definitive Verleihung oder Beibehaltung im Dienste, also auf Probe gegen Gehalt oder Diäten einberufen wird oder wenn einem zu vorübergehenden Dienstleistungen einberufenen Anwärter noch während dieser Beschäftigung an einem andern Orte eine etatsmäßige Stelle definitiv oder vorerst auf Probe, jedoch mit Aussicht auf bleibende Anstellung in derselben verliehen wird [4]).

§. 20. Die Domänen- und Forstbeamten liquidiren wie folgt:

1) die Forst-Inspektoren	2	Thlr. 15	Sgr.
2) die Domänen-Rentmeister	2	„ —	„
3) die Forstkassenverwalter und Oberförster . .	1	„ 20	„
4) die Unterförster	—	„ 20	„
5) die Waldwärter [5])	—	„ 15	„

Sind die Forstschutzbeamten genöthigt zur Beiwohnung der Forst-

---

[1]) M.-R. v. 12. Juni 1851., M.-Bl. S. 131.
[2]) §. 1. C. VI. d. V. v. 28. Juni 1825. u. §. 5. d. V. v. 10. Juni 1848.
[3]) R. v. 14. Mai 1845., Kam.-Ztg. XI. S. 679.
[4]) Verf. d. Gen.-Steuer-Direktors v. 27. Juni 1854., M.-Bl. S. 127.
[5]) §. 1. C. VII. d. V. v. 28. Juni 1825. u. §. 5. d. V. v. 10. Juni 1848.

gerichtstage eine Nacht außerhalb ihres Wohnortes zu bleiben, so erhalten sie auf 2 Tage die Diäten [1]).

§. 21. Den Baubeamten stehen folgende Diätensätze zu:

1) den Bau-Inspektoren	2 Thlr.	— Sgr.
2) den Baumeistern	1 „	10 „
3) den Bauaufsehern, Buhnenmeistern [2]) . . .	— „	20 „
4) den Bau-Referendarien	1 „	10 „
5) den Baumeistern mit fixirtem Gehalte [3]) . .	1 „	— „

Die Landbau-Inspektoren erhalten außer ihrer Fuhrkosten-Entschädigung für jeden Reisetag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnortes übernachteten, eine Vergütung (Tagegeld) von 20 Sgr. [4]), nicht aber für die Tage der Rückkehr nach ihrem Wohnorte [5]).

§. 22. Für Beamte, welche vorstehend nicht besonders bezeichnet sind, werden die Diäten nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen in Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt [6]).

Beamte, welche versetzt und gleichzeitig im Range befördert werden, können, wenn sie auf Diäten (und Reisekosten) Anspruch haben, diese nach ihrer neuen amtlichen Stellung liquidiren [7]).

§. 23. Muß einem Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Königl. Gebäuden, auf den Grund kontraktlicher Verpflichtungen freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden, so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissionswohnungen zugebracht hat, ein Drittel in Abzug [8]). Wenn die vorgesetzten Behörden Ausnahmen von dieser Regel gestatten, so fällt der Abzug weg [9]).

§. 24. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch Solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung oder Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthaltes ohne Entgeld auszurichten [10]).

§. 25. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mitgerechnet, auswärts dauert; es sei denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihrem Verhältnisse zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Falle dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommissarischen Arbeiten, jedoch nur auf die von der Auftrag gebenden Behörde zu bestimmende Frist, am Orte des gewöhnlichen Aufenthaltes fort. Dagegen haben besoldete Beamte, so wie Referendarien [11]) für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte

---

1) M.-R. v. 3. Aug. 1843., Kam.-Ztg. XI. S. 1086.
2) §. 1. C. VIII. d. V. v. 28. Juni 1825., u. M.-R. v. 5. Oktbr. 1849., M.-Bl. S. 225.
3) M.-R. v. 19. Aug. 1845., M.-Bl. S. 247.
4) K.-O. v. 26. Septbr. u. Cirk.-Verf. v. 16. Dezbr. 1845.
5) M.-R. v. 9. Febr. 1850., M.-Bl. S. 70.
6) §. 2. d. V. v. 28. Juni 1825.
7) R. v. 24. Juni 1837., A. Bd. 21. S. 294.
8) §. 3. d. V. v. 28. Juni 1825., M.-Erl. v. 7. Septbr. 1848. M.-Bl. S. 29. u. v. 19. Juli 1856., a. a. O. S. 193.
9) K.-O. v. 29. April 1826., Jahrb. Bd. 27. S. 308.
10) §. 4. d. V. v. 28. Juni 1825.
11) R. v. 30. Oktbr. 1841., M.-Bl. S. 313.

liefern, keine besondere Vergütigung zu fordern [1]). Bei Versetzungen kann ein Beamter neben den Umzugskosten keine Diäten verlangen, wenn die Reise in einem Tage bewirkt werden kann [2]).

§. 26. Bei Aufträgen von längerer Dauer sollen die Diäten nicht nothwendig nach dem Reglement gewährt, sondern von der Auftrag gebenden Behörde in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt [3]) und dem betreffenden Beamten bekannt gemacht werden [4]).

§. 27. Die Ansprüche auf Diätenforderungen verjähren in 4 Jahren [5]). So lange die Verjährung nicht eingetreten ist, muß die Behörde für dergleichen Forderungen aufkommen und darf den Beamten zu keiner Zeit zur Klage verweisen [6]).

§. 28. Die Liquidationen über Reisekosten und Diäten sind unter Zugrundelegung der Entfernungen, wie sie das im Königl. Post-Cours-Bureau zu Berlin von Zeit zu Zeit in neuer Auflage erscheinende Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch nachweist [7]), nach dem folgenden Schema anzufertigen, zu bescheinigen, zur Zahlung anzuweisen und zu quittiren:

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, Behufs in der Zeit vom auf Grund der Verfügung der von dem Unterzeichneten ausgeführten Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat	Tg.	Zahl der Tage	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen: zur Eisenbahn oder Dampfschiff	Meilen: nach dem Landwege	Zu- u. Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe	Geldbetrag Rℓ.	Sgr.	₰
1861 März	6	1	Reise von A. nach B. Behufs ꝛc.	8	1	1			
"	7	1	Die Geschäfte ꝛc. ausgeführt.						
"	8	1	Von B. nach A. zurückgereist .	8	1	1			
				16	2	2			
			Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.						
			A. 16 Meilen zur Eisenbahn à 10 Sgr. pro Meile. .	.	.	.	5	10	—
			2 Meilen nach dem Landwege à 1 Thlr.	.	.	.	2	—	—
			Nebenkosten 2 Mal, à 20 Sgr.	.	.	.	1	10	—
			Summa der Reisekosten . .	.	.	.	8	20	—
			B. Tagegelder für drei Tage à 2 Thlr.	.	.	.	6	—	—
			zusammen	.	.	.	14	20	—

N., den

N. N.

1) §. 5. d. V. v. 28. Juni 1825.
2) R. v. 17. Novbr. 1840., M.-Bl. S. 51.
3) C.-R. v. 16. April 1850., M.-Bl. S. 92.
4) M.-R. v. 30. Jan. 1851., M.-Bl. S. 72.
5) §. 2. d. V. v. 31. Mai 1838.
6) R. v. 17. Juni 1839., A. Bd. 23. S. 637.
7) M.-R. v. 21. Mai 1856., M.-Bl. S. 161.

Die Nothwendigkeit der vorstehend bezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N. den

N. N.

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und . . .

N., den

N. N., Kalkulator.

Den vorstehend festgesetzten Betrag von 14 Thlr. 20 Sgr., in Worten ꝛc. hat die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse an den . . . . . . auszuzahlen und in der . . . . . Rechnung pro . . . . unter dem Titel . . . . . zu verausgaben.

N., den

Königl. Regierung, Abthl. f. . . . .

Vorstehender Betrag von ꝛc. in Worten ꝛc. ist mir aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu N. baar und richtig ausgezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N., den

N. N. [1]).

Funfzehntes Kapitel.

Umzugskosten.

§. 1. Nur etatsmäßig angestellte, nicht aber auch pensionirte Beamte [2]) erhalten Umzugskosten [3]) und zwar:

I.	Beamte der 1. Rangkl.	a) allg. Kosten	600 Thlr.	b) Transportkosten für je 5 Meilen:	30 Thlr.
II.	„ „ 2. „	dergl.	350 „	dergl.	24 „
III.	„ „ 3. „	„	250 „	„	18 „
IV.	Ober-Regierungs-Räthe und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	„	180 „	„	15 „
V.	Beamte der 4. Rangkl.	„	130 „	„	12 „
VI.	„ „ 5. „	„	80 „	„	9 „
VII.	Diejenigen Beamten, welche nicht zu obigen Klassen gehören, aber über den Subalternen der Provinzialbehörden stehen	„	70 „	„	8 „

---

[1]) Cirk.-Verf. d. Ober-Rechn.-Kammer v. 31. März 1851., M.-Bl. S. 200.
[2]) Verf. v. 30. Juni 1858., M.-Bl. S. 204.
[3]) §. 1. d. A. Erl. v. 26. März 1855., G.-S. S. 190.

VIII. Subalternen 1. Klasse bei den Provinzialbehörden und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	a) allg. Kosten 60 Thlr.	b) Transportkosten für je 5 Meilen: 7 Thlr.
IX. Subalternen 2. Klasse bei den Provinzialbehörden, Subalternen bei den Kreis- und Lokalbehörden, sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangklassen gehören	„ 50 „	„ 6 „
X. Unterbediente	„ 25 „	„ 4 „

Beamte, welche keine Familie d. h. Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister haben, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung [1]). Das Gesinde wird zur Familie gerechnet [2]). Von der Vergütungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte des Nominalbetrages der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ohne Berücksichtigung der Abzüge zum Pensionsfonds ab [3]). Das Mehrgehalt kommt im vollen Nominalbetrage in Abzug [4]).

Bei unverheiratheten Beamten ist von der auf allgemeine und auf Transportkosten zu gewährenden Vergütigungssumme zunächst die Hälfte abzusetzen und dem verbleibenden Reste die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen Einkommensverbesserung gegenüber zu stellen [5]).

§. 2. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten aus der — nicht in welche — die Versetzung erfolgt, bedingt [6]).

§. 3. Bei Berechnung der Vergütung nach §. 1. ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung Statt findet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststraße, und wo eine solche nicht vorhanden, nach der kürzesten fahrbaren Landstraße zum Grunde zu legen, und rücksichtlich der Meilenzahl, wenn solche nicht durch fünf theilbar ist, die überschießenden, oder die fünf Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von fünf Meilen anzunehmen [7]). Den Liquidationen ist jedesmal eine spezielle Reiseroute nach dem kürzesten Wege, unter Angabe der Meilenzahl, von Station zu Station, beizufügen [8]).

§. 4. Eine Umzugskosten-Vergütung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht Statt:

---

1) §. 3. d. A. Erl. v. 26. März 1855. u. M.-R. v. 24. Mai 1856., M.-Bl. S. 154.
2) M.-R. v. 16. Juli 1851., M.-Bl. S. 247.
3) §. 4. d. A. Erl. v. 26. März 1855., u. Staats-Min.-Beschl. v. 30. April 1859., M.-Bl. S. 166.
4) Staats-Anz. von 1856., S. 1670.
5) M.-R. v. 11. Dezbr. 1857., M.-Bl. 1858. S. 1.
6) §. 6. d. A. Erl. v. 26. März 1855.
7) §. 5. d. A. Erl. v. 26. März 1855., u. M.-R. v. 24. Mai 1856., M.-Bl. S. 154.
8) M.-R. v. 15. Oktbr. 1855., M.-Bl. S. 224.

a., wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt;
b., wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährlichen Betrag die Umzugskosten-Vergütungen gedeckt werden [1]).

§. 5. Die nach §. 1. zu Umzugskosten berechtigten Beamten, selbst wenn sie zum Halten von Dienstpferden verpflichtet sind oder fixirte Fuhrkosten-Entschädigungen beziehen [2]), erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 4a bezeichneten Falle befinden, außer denselben bei Versetzungen für ihre Person die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten. Nur dann stehen ihnen dergleichen nicht zu
a., wenn sie sich in dem §. 4a gedachten Falle befinden und
b., wenn die Entfernung der Orte von und nach welchen die Versetzung Statt findet, eine Viertelmeile und darunter beträgt [3]).

Wenn Beamte, welche Dienstpferde halten müssen, der letzteren sich zur Ausführung der Versetzungsreisen bedienen, so haben dieselben die Reisediäten, sofern ihnen solche zustehen, nur nach Maßgabe der Tagezahl zu liquidiren, innerhalb welcher die Reise mittelst Landfuhrwerks, auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen hätte gemacht werden können [4]).

§. 6. Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen, nach Maßgabe des vorhergehenden Kapitels erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, Falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist. Bei Versetzung der verheiratheten Beamten dieser Art kommt der §. 6. des vorhergehenden Kapitels zur Anwendung.

§. 7. Beamte, deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag erfolgt, können den Miethzins, welchen dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Wohnung an dem Orte des Abgangs etwa noch zu zahlen haben, zur Erstattung liquidiren [5]). Die desfallsigen Beträge sind unter Beifügung der Beläge in die Versetzungskosten-Liquidation mit aufzunehmen [6]).

§. 8. Ob ein Wartegeld-Empfänger bei seiner Wiederanstellung auf Umzugskosten Anspruch hat, entscheidet sich auf den Grund des §. 4b. dieses Kapitels nach einer Vergleichung des neuen Amtseinkommens mit demjenigen, welches er vor der Bewilligung des Wartegeldes zuletzt zu beziehen gehabt hat [7]).

§. 9. Den Steuerbeamten, vom Ober-Inspektor abwärts, werden bei Versetzungen folgende Vergütungen gewährt:
1., den Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren, Ober-Salzmagazin-

---

[1]) §. 2. d. Erl. v. 26. März 1855.
[2]) M.-R. v. 24. Mai 1856., M.-Bl. S. 154.
[3]) §. 7. a. a. O. u. Verf. d. Gen.-Steuer-Direktors v. 27. Mai 1857., M.-Bl S. 122.
[4]) M.-R. v. 24. Mai 1856.
[5]) M.-R. v. 15. Mai 1855., M.-Bl. S. 168. u. v. 24. Mai 1856., M.-Bl. S. 154., s. hierzu §§. 376. u. 377. Tit. 21. Thl. 1. Allg. Ldr.
[6]) M.-R. v. 16. Dezbr. 1859., M.-Bl. 1860. S. 20.
[7]) Staats-Min.-Beschl. v. 30. Novbr. 1848., J.-M.-Bl. S. 460.

Inspektoren, Kataster-Inspektionsvorstehern und Hypothekenbewahrern a) auf allgemeine Kosten 70 Thlr., b) auf Transportkosten für je 5 Meilen 8 Thlr.,

2., den Haupt-Zoll-, Haupt-Steuer-Amts- und Kreiskassen-Rendanten a) auf allgemeine Kosten 60 Thlr., b) auf Transportkosten für je 5 Meilen 7 Thlr.,

3., den Packhofs-Vorstehern, Ober-Revisoren und Distrikts-Steuer-Kontrolleuren a) auf allgemeine Kosten 50 Thlr., b) auf Transportkosten für je 5 Meilen 6 Thlr.,

4., den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-Kontrolleuren, Salzmagazin-, Kreiskassen- und Kataster-Kontrolleuren a) auf allgemeine Kosten 45 Thlr., b) auf Transportkosten für je 5 Meilen 6 Thlr.,

5., den Ober-Grenz-, Ober-Steuer-Kontrolleuren und Stempelfiskalats-Sekretären a) auf allgemeine Kosten 40 Thlr., b) auf Transportkosten für je 5 Meilen 6 Thlr.,

6., den Hauptamts- &c. Stempelfiskalats- und Kreiskassen-Assistenten, so wie den Einnehmern bei Neben-Zollämtern I. Klasse und bei Unter-Steuer-Aemtern, den Salzfaktoren und den Steuerempfängern in den westlichen Provinzen a) auf allgemeine Kosten 30 Thlr., b) auf Transportkosten für je 5 Meilen 5 Thlr.,

7., den Grenz- und Steuer-Aufsehern und Salzmagazin-Aufsehern, den Zoll- und Steuerempfängern, den Erhebern von Chausseegeld- oder sonstigen Kommunikations-Abgaben a) auf allgemeine Kosten 20 Thlr., b) auf Transportkosten für je 5 Meilen 4 Thlr.,

8., den Exekutoren, Amtsdienern, Gewichtssetzern, Thorwärtern, Salzwärtern und anderen Beamten zu mechanischen Verrichtungen a) auf allgemeine Kosten 15 Thlr., b) auf Transportkosten für je 5 Meilen 4 Thlr.

Im Uebrigen finden die vorstehenden Vorschriften auf diese Beamten Anwendung [1]).

§. 10. Den Chausseeaufsehern stehen bei Versetzung, sofern solche nicht als Strafmaßregel eintritt, folgende Vergütungen zu:

I., wenn sie verheirathet sind oder Familienglieder (Kinder, Eltern, Geschwister) bei sich im Hause und zu versorgen haben:

a., für allgemeine Kosten 15 Thlr.,

b., für Transportkosten und für Reisekosten der Familie, nach der Entfernung für jede 5 Meilen 2 Thlr.

Bei einer Entfernung von weniger als 5 Meilen oder bei größeren Entfernungen, für den geringern Ueberschuß der Meilenzahl wird die Vergütung wie für 5 Meilen gewährt.

II. wenn sie keine Familienglieder bei sich haben, die Hälfte der Sätze zu I.

Wegen der den Chausseeaufsehern außerdem zustehenden persönlichen Diäten und Reisekosten und der ihnen etwa zu gewährenden Miethsentschädigung gelten die in den §§. 5. u. 7. d. Kapitels enthaltenen Vorschriften.

Ob und zu welchem Betrage eine Umzugskosten-Vergütung zu lei-

---

[1]) Regl. v. 11. April 1856., M.-Bl. S. 155.

sten, wenn mit der Versetzung eine Gehaltserhöhung verbunden ist, bleibt besonderer Bewilligung in jedem Falle vorbehalten [1]).

Den Chausseewärtern sind Umzugskosten nach dem Cirk.-Reskript vom 16. Febr. 1837 zu gewähren [2]).

§. 11. Die bei den Staats- und den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen innerhalb des Bereichs einer und derselben Staats-Eisenbahnverwaltung, sofern die Reise ganz auf Staats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen zurück gelegt werden kann, a) freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes; b) freien Transport ihrer Effekten. Außerdem auf allgemeine Kosten eine Vergütung, welche für

I.	Oberbetriebs-Inspektoren, Ober-Maschinenmeister, Betriebs-Inspektoren	80 Thlr.
II.	Eisenbahn-Baumeister	70 „
III.	Maschinenmeister, Telegraphen-Inspektoren, Haupt-Kassen-Rendanten, Central-Bureau-Vorsteher, Bahn-Kontrolleure	60 Thlr.
IV.	Hauptkassen-Kassirer, Central-Materialien-Verwalter, Plan-Kammer-Verwalter, im Central-Bureau angestellte Buchhalter, Kalkulatoren, Expedienten, Registratoren, Zeichner, ferner Stations-Vorsteher 1. Klasse, Vorsteher und Kassirer der Güter-Expeditionen	50 „
V.	im Centralbureau angestellte Bureau-Assistenten, bei den Betriebs-Inspektionen und in den Maschinenmeister-Bureaus angestellte Buchhalter 2c., ferner Stations-Vorsteher 2. Klasse, Stations-Assistenten 1. Klasse, Güter- und Gepäck-Expedienten, Einnehmer, Materialien-Verwalter, Werkführer	35 „
VI.	Stations-Aufseher, Zugführer, Packmeister, Bahnmeister, Lokomotivenführer, Telegraphen-Aufseher, Kassenschreiber, Bauschreiber, Telegraphenschreiber, Kanzlisten	25 „
VII.	Stations-Assistenten 2. Kl., Bodenmeister, Lademeister, Wiegemeister, Telegraphisten	20 „
VIII.	Bureaudiener, Portiers, Schaffner, Heizer, Koaksaufseher	15 „
IX.	Schmierer, Weichensteller, Bahnwärter, Nachtwächter	10 „

beträgt [3]). Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte dieser Sätze.

Eine solche Vergütung findet nicht Statt, a) wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt; b) wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die Vergütung gedeckt wird, ohne Rücksicht aber auf die in der neuen Stellung etwa zu gewährende Dienstwohnung und Uniform oder die Geldvergütung dafür [4]). Beamte, welche sich nicht

---

[1]) M.-R. v. 24 März 1853., M.-Bl. S. 89.
[2]) a. a. O.
[3]) §§. 1. u. 2. d. Min.-R. v. 31. Jan. 1859., M.-Bl. S. 106.
[4]) §. 3. a. a. O.

in dem Littr. a. bezeichneten Falle befinden, erhalten für ihre Person die ihnen nach ihrer neuen Stellung zustehenden Diäten und Zu- und Abgangskosten [1]).

Von der Vergütung auf allgemeine Kosten geht in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung etwa verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ab [2]), auch findet die Vorschrift des §. 2. dieses Kapitels Anwendung [3]).

Sofern bei Versetzungen innerhalb einer und derselben Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Reise nicht ganz auf Staats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, ingleichen bei Versetzungen aus dem Bereiche einer Staats-Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer andern findet die Gewährung freier Fahrt und freien Transportes der Effekten nicht Statt, vielmehr erfolgt alsdann die Vergütung der Umzugskosten nach dem Allg. Erlaß vom 26. März 1855 (§. 1. dieses Kapitels) mit der Maßgabe, daß auf die oben bestimmten Sätze und Transportkosten für je 5 Meilen den Beamten unter I.: 9 Thlr., II.: 8 Thlr., III.: 7 Thlr., IV.: 6 Thlr., V.: 5 Thlr. und VI.—IX.: 4 Thlr. gewährt werden [4]).

Die gegen fixirte Diäten oder Remunerationen beschäftigten Hilfsarbeiter erhalten bei Versetzungen, wenn solche im dienstlichen Interesse erfolgen, auf den zwischen dem Orte, von welchem, und dem Orte, nach welchem die Versetzung Statt findet, gelegenen Bahnstrecken, so weit diese unter Staatsverwaltung stehen: a) freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes, b) freien Transport ihrer Effekten, außerdem die reglementsmäßigen Diäten und Zu- und Abgangskosten für ihre Person, aber keine Vergütung auf allgemeine Kosten [5]).

§. 12. Bezüglich der Forstschutzbeamten ist bestimmt worden, daß die Revierförster- so wie die Stellenzulagen bei Feststellung des zu gewährenden Betrages von Versetzungs- und Umzugskosten nach Maßgabe des §. 4b. dieses Kapitels als Theile des zu berücksichtigenden Diensteinkommens zu betrachten sind. Dagegen findet dies auf die Hegemeister-, Forstschutz- und Pferdehaltungszulagen keine Anwendung [6]).

§. 13. Bei Ansprüchen auf Umzugs- und Reisekosten ist der Rechtsweg zulässig [7]).

---

[1]) §. 6. d. M.-R. v. 31. Jan. 1859.
[2]) §. 4. a. a. O.
[3]) §. 5. a a. O.
[4]) §. 7. a. a. O.
[5]) §. 8. a. a. O.
[6]) M.-R. v. 2. Jan. 1860., M.-Bl. S. 24.
[7]) Ober-Trib.-Erl. v. 5. April 1851., J.-M.-Bl. S. 191.

Sechzehntes Kapitel.

Wartegelder.

§. 1. Wartegelder gebühren a) den unmittelbaren Staatsdienern, deren einstweilige Versetzung in den Ruhestand, in Folge der einstweiligen Entbehrlichkeit derselben bei Umgestaltung der Behörden, nothwendig wird [1]), so wie b) den durch Königl. Verordnung einstweilig in den Ruhestand versetzten Unterstaats-Sekretären, Ministerial-Direktoren, Regierungs-Präsidenten und Vize-Präsidenten, Militär-Intendanten, Beamten der Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten, Vorstehern Königl. Polizeibehörden, Landräthen, Gesandten und anderen diplomatischen Agenten [2]), was jederzeit geschehen kann. Auf Universitätslehrer finden diese Vorschriften keine Anwendung [3]).

§. 2. Die vorläufig zur Disposition gestellten Beamten, mit Ausnahme der Richter, welche nicht auf Wartegeld gestellt werden können, erhalten so lange, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint, und zwar diejenigen, welche jährlich 1200 Thlr. Gehalt und darüber haben, die Hälfte desselben, die mit 150 Thlr. Gehalt und darunter das volle, die mit einem Betrage zwischen beiden Summen salarirten Beamten folgendes Wartegeld:

bei	1100	Thlr.	Gehalt	580	Thlr.	
„	1000	„	„	560	„	
„	900	„	„	540	„	
„	800	„	„	500	„	
„	720	„	„	480	„	
„	600	„	„	400	„	
„	480	„	„	360	„	
„	360	„	„	270	„	
„	336	„	„	250	„	
„	300	„	„	225	„	
„	276	„	„	200	„	
„	264	„	„	200	„	
„	240	„	„	180	„	
„	204	„	„			und
abwärts bis	150	„	„	150	„	

Das Maximum des Wartegeldes ist auf 2000 Thlr. festgesetzt. Besoldungszuschüsse behufs der Repräsentation kommen hierbei nicht zur Berechnung.

Von den vorstehend nicht mit aufgeführten Besoldungen erhalten die Beamten das Wartegeld vom nächsten höheren Gehaltssatze, nach abgerundeten, vollen Thalern [4]).

---

[1]) §. 94. d. Ges. v. 21. Juni 1852., G.-S. S. 468.
[2]) §. 87. Nr. 2. a. a. O.
[3]) §. 96. a. a. O.
[4]) R. v. 16. März 1787., Rabe's, Samml., Bd. I. Abth. 7. S. 581., §§. 74. u. 75. d. Einl. z. Allg. Ldr. u. K.-O. v. 31. Aug. 1824.

Jeder auf Wartegeld gesetzte Beamte ist in der Wahl seines Wohnortes unbeschränkt, jedoch verpflichtet, auf Erfordern an seinem Wohnorte mäßige Hilfe im Staatsdienste zu leisten [1]).

§. 3. Die Bewilligung des Wartegeldes erfolgt nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1848 [2]) und der derselben beigefügten Nachweisung durch die betreffenden Ministerien. Dasselbe wird bis zum Schlusse des Jahres, in dem es beginnt, aus dem Gehalte der Stelle, dann für Rechnung des Pensions-Aussterbefonds gezahlt, das Gehalt der Stelle aber von diesem Zeitpunkte ab als erspart berechnet und vom Etat abgesetzt [3]).

§. 4. Mit dem Tage der Wiederanstellung des Wartegeld-Empfängers hört die Zahlung des Wartegeldes auf, sofern das neue Einkommen das der Berechnung des Wartegeldes zu Grunde gelegte Gehalt erreicht, andern Falls aber nur in so weit, als dasselbe dem Beamten nicht als Zuschuß zu Erfüllung seines früheren Einkommens belassen werden muß.

Die desfallsigen Anordnungen trifft die wieder anstellende Behörde oder veranlaßt solche bei der betreffenden Regierung [4]).

§. 5. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt vierteljährlich oder monatlich, so, wie den Beamten früher die Besoldung werden mußte [5]), indessen, Falls sie nicht ihr ganzes Einkommen beziehen, ohne Abzug von Pensionsbeiträgen [6]).

Siebzehntes Kapitel.

Denunziantenantheile.

§. 1. Denunziantenantheile sind nur dann zu bewilligen, wenn solche durch das Gesetz [7]) oder nach den in dem Reskript vom 8. Juni 1829 [8]) aufgestellten Grundsätzen in Polizei-Verordnungen der Regierungen und Ortspolizeibehörden bewilligt worden sind [9]).

§. 2. Bei Maß- und Gewichts-Kontraventionen [10]) erhalten die Polizeibeamten dann keine Denunziantenantheile, wenn sie die Kontraventionen nicht durch eigene Wachsamkeit entdeckt und angezeigt haben,

---

[1]) K.-O. v. 14. Juni u. 24. Oktbr. 1848., G.-S. S. 153. u. 338.
[2]) M.-Bl. S. 340.
[3]) R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 21. Oktbr. 1848. u. d. J.-Min. v. 15. Juli 1850., Handbuch von Hertting, Bd. I. S. 104.
[4]) a. a. O.
[5]) Staats-Min.-Beschl. v. 6. Juli 1848.
[6]) §. 22. d. Pensions-Regl.
[7]) M.-R. v. 19. Oktbr. 1850., M.-Bl. S. 344.
[8]) A. Bd. 13. S. 330.
[9]) M.-R. v. 31. Oktbr. 1853., M.-Bl. S. 265. u. 12. Dezbr. 1853., a. a. O. S. 282. u. v. 23. Juli 1858. a. a. O. S. 135.
[10]) K.-O. v. 25. Mai 1820., G.-S. S. 79.

solche vielmehr nur bei Gelegenheit einer speziellen, im Auftrage der vorgesetzten Behörde Statt gehabten Revision der Maße und Gewichte entdeckt und zur Bestrafung gelangt sind [1]).

Bei Kontraventionen gegen die Vorschriften wegen Erhebung der indirekten Steuern erhalten die Mitglieder der Haupt-Steuer-Aemter den gesetzlichen Denunziantenantheil nicht [2]), eben so wenig bei Stempelsteuer-Kontraventionen [3]).

In Gewerbesteuer-Kontraventionssachen erhalten die Gendarmen dann keinen Denunziantenantheil, wenn damit eine Gewerbepolizei-Uebertretung verbunden und deshalb gemäß §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die durch die Gewerbesteuer-Kontravention verwirkte Strafe zu verschärfen ist [4]).

Den gerichtlich vereidigten Feldhütern [5]) und den eben so vereideten Forstschutzbeamten [6]) dürfen Denunziantenantheile nicht bewilligt werden.

§. 3. Wird die gesetzliche Strafe, wenn auch nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung, erlassen, so fällt auch der Denunziantenantheil weg, sofern derselbe nicht ausdrücklich vorbehalten wird [7]).

Achtzehntes Kapitel.

Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

§. 1. Unmittelbare Staatsbeamte, gleichviel ob besoldet oder nicht, dürfen kein Nebenamt oder keine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und Nebenamt untergeben ist. Verabredungen, wodurch ein Beamter, um eine Nebenstelle oder eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise, vertreten lassen will, sind unzulässig [8]). Als nicht zulässige besoldete Nebenämter sind nicht die Ernennungen zu Examinatoren zu betrachten [9]).

§. 2. Das Verbot der Uebernahme von Nebenämtern bezieht sich nur auf den Fall, wenn ein Staatsdiener ein anderes öffentliches Amt, für welches eine zweite Centralbehörde konkurrirt, übernehmen will, nicht aber auf den Fall, wenn ein solcher Staatsdiener eine Konsulent-

---

[1]) R. v. 18. Mai 1834., A. Bd. 18. S. 501.
[2]) Ges. v. 7. Aug. 1846., G.-S. S. 335.
[3]) Ges. v. 7. März 1822., G.-S. S. 58.
[4]) J.-M.-R. v. 20. Dezbr. 1859., M.-Bl. S. 6.
[5]) §. 51. d. Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Nov. 1847., G.-S. S. 37.
[6]) §. 34. d. Ges. v. 2. Juni 1852., G.-S. S. 305.
[7]) J.-M.-R. v. 28. Oktbr. 1852., J.-M.-Bl. S. 358.
[8]) K.-O. v. 13. Juli 1839., G.-S. S. 235. u. v. 18. Juli 1840., M.-Bl. S. 436.
[9]) Art. 90. d. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850., G.-S. S. 29.

schaft oder ein Syndikat bei einer Korporation oder einer Privatperson zu übernehmen beabsichtigt. Auch zur Uebernahme solcher Funktionen kann indessen die Centralbehörde ihre Zustimmung verweigern [1]).

§. 3. Die Landräthe dürfen landschaftliche Aemter als Nebenämter, ohne vorherige Genehmigung, nicht [2]) und Kreis-Sekretäre Versicherungs-Agenturen überhaupt nicht übernehmen [3]). Den letzteren können auch die Funktionen der Kreis-Deputirten nicht übertragen werden [4]); eben so wenig die Funktionen des Rendanten einer unter Kuratel des Landraths stehenden Kasse, z. B. der Kreis-Kommunalkasse [5]).

§. 4. Die Kreisbaubeamten können mit Genehmigung der Regierung die Leitung des Baues der durch Staatsprämien unterstützten Chausseen in derselben Weise, wie bei Staatsbauten übernehmen, auch kann denselben die Unterhaltung übertragen werden. Zu der hierfür zu gewährenden billigen Entschädigung ist die ministerielle Genehmigung erforderlich [6]). Baumeister und Bauführer sind zur Uebernahme von Feldmesserarbeiten nur dann befugt, wenn sie die Feldmesser-Prüfung bestanden haben [7]).

§. 5. Geistlichen und Lehrern ist nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet, deren Ausrichtung ihrer amtlichen Würde keinen Eintrag thut und sie ihrem eigentlichen Berufe nicht entfremdet [8]).

§. 6. Bei der Justizverwaltung dürfen den richterlichen Beamten, zu denen Handelsräthe und Gerichtsschreiber nicht gehören [9]), andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf den Grund des Gesetzes zuläßig [10]).

§. 7. Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf Statt finden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamtes sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zuläßig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder -Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die vom Könige genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind als bleibend zu betrachten. Erfolgt ausnahmsweise und aus besonderen Gründen die Uebertragung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung durch die Centralbehörden bleibend oder doch auf bestimmte Jahre, so muß dies bei der Verleihung oder Genehmigung ausdrücklich bemerkt werden [11]).

§. 8. Bezüglich der städtischen Gemeindeämter ist vorgeschrieben, daß Mitglieder des Magistrats resp. Magistratspersonen (Bür-

---

[1]) K.-O. v. 18. Juli 1840.
[2]) M.-R. v. 30. April 1841., M.-Bl. S. 201.
[3]) M.-R. v. 26. Juli 1852., M.-Bl. S. 160.
[4]) M.-R. v. 12. März 1854., M.-Bl. S. 46.
[5]) M.-R. v. 26. März 1860., M.-Bl. S. 55.
[6]) M.-Erl. v. 23. Dezbr. 1854., M.-Bl. S. 264.
[7]) M.-R. v. 19. Aug. 1850., M.-Bl. S. 256.
[8]) M.-R. v. 31. Oktbr. 1841., M.-Bl. 1842. S. 1.
[9]) R. v. 28. Juni 1834., A. Bd. 18. S. 753.
[10]) Art. 87. d. Verf.-Urk. v. 31. Jan., G.-S. S. 30.
[11]) K.-O. v. 13. Juli 1839.

germeister und Beigeordnete in der Rheinprovinz), Stadtverordnete, Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Verordnete in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz nicht sein können:

1., diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (Landräthe, Regierungen);
2., die Gemeinde-Unterbeamten und die Gemeinde-Einnehmer in den 6 östlichen Provinzen, in den Städten über 10,000 Seelen;
3., Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen, als Stadtverordnete können indessen Lehrer an anderen, als öffentlichen Schulen gewählt werden [1]);
4., die richterlichen Beamten, zu denen jedoch in den sechs östlichen Provinzen und in Westfalen die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlichen Gerichte, in der Rheinprovinz die Mitglieder der Handels- und Gewerbegerichte, so wie die Ergänzungs-Friedensrichter nicht zu rechnen sind;
5., die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
6., die Polizeibeamten [2]);

Stadtverordnete können insbesondere nicht sein: in den sechs östlichen Provinzen und in Westfalen: die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten, zu denen auch die Ortssteuerempfänger gehören [3]), in der Rheinprovinz die Gemeindebeamten, mit Ausnahme der Beigeordneten. In den östlichen Provinzen und in Westfalen sind in den Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern ohne kollegialischen Vorstand die Schöffen zugleich als Stadtverordnete wählbar.

Gemeindeverordnete können in Westfalen auch nicht sein die nicht zum Gemeindevorstande gehörenden Gemeindebeamten und in der Rheinprovinz die Gemeindebeamten, mit Ausnahme der Beigeordneten.

Für Staatsbeamte, so weit sie überhaupt Magistratsmitglieder und Stadt- resp. Gemeindeverordnete sein können, ist zu Uebernahme eines Gemeindeamtes die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich [4]). Rechtsanwalte können zum Bürgermeisteramte nur dann zugelassen werden, wenn sie sich verpflichten, als Sachwalter weder für noch gegen die Einwohner der Stadt aufzutreten, und die Gerichtsbehörde diese Bedingung genehmigt [5]).

Die Wahl eines städtischen Beamten darf nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Gewählte kein Nebenamt annehmen dürfe, wenn es auch ohne Bedenken zugleich mit dem Gemeindeamte zu verwalten wäre [6]).

---

[1]) Mascher, städtische Komm.-Verf., S. 104.

[2]) §§. 17. u. 30. d. Städte-O. f. d. 6 östl. Prov. v. 30. Mai 1853., G.-S. S. 228., f. Westf. v. 19. März 1856., a. a. O., S. 237. u. §§. 16. u. 29., f. d. Rheinpr., v. 15. Mai 1856., a. a. O., S. 406., u. §§. 69. u. 80. d. westl. Landgem., Ordn. v. 19. März 1856., G.-S. S. 265. u. Art. 14. d. Ges. v. 15. Mai 1856. G.-S. S. 435.

[3]) M.-R. v. 3. Dezbr. 1853., Hübner, St.-O., S. 109.

[4]) St.-Min.-Beschl. v. 2. März 1850., M.-Bl. S. 38., u. J.-M.-Bl. S. 151.

[5]) R. v. 5. April 1834., A. Bd. 18. S. 412.

[6]) R. v. 10. März 1838., A. Bd. 22. S. 125.

Den Gemeindebeamten ertheilt die Genehmigung zu Uebernahme von Nebenämtern die vorgesetzte Dienstbehörde [1]).

§. 9. Die Verbindung eines Staatsamtes mit dem Privatdienste eines Standesherrn ist nicht unbedingt verboten. Es kann der zu ertheilenden Genehmigung aber die Bedingung hinzugefügt werden, daß bei eintretender Kollision der Pflichten, in einzelnen Fällen, der Privatbeamte sich der Abstimmung und sonstiger Mitwirkung zu enthalten habe [2]).

§. 10. Zu Geschwornen können die über 30 und nicht 70 Jahre alten Beamten, mit Ausnahme der Minister und Unterstaats-Sekretäre, der richterlichen Beamten, der Staatsanwalte und deren Gehilfen, der Regierungs-Präsidenten, Provinzial-Steuer-Direktoren, Landräthe, Polizei-Präsidenten und Polizei-Direktoren, der Religionsdiener aller Konfessionen, der Elementar-Schullehrer, berufen werden, sofern sie wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben, und entweder vom Könige unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thlr. jährlich beziehen. Die Rechts-Anwalte und Notarien sind stets wählbar [3]). Die Beamten bedürfen zum Eintritt als Geschworner keines Urlaubs, sondern es sind nur Anordnungen zur Verhütung dienstlicher Nachtheile zu treffen [4]).

§. 11. Zu Vormündern können die Civilbeamten nur mit Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten bestellt werden [5]). Diese Genehmigung ist auch zu Uebernahme von Mandaten, welche mit Geschäftsführungen und Vermögens-Verwaltungen für Andere verbunden und gegen Entgeld auszuführen sind, erforderlich [6]).

Neunzehntes Kapitel.

Gewerbebetrieb.

§. 1. Staatsbeamte, mittelbare sowohl wie unmittelbare und gleich viel ob sie besoldet oder nicht besoldet sind, bedürfen zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern sie nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbinden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden [7]).

§. 2. Den Chausseegelderhebern ist der Schankbetrieb in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur

---

1) M.-R. v. 31. Dezbr. 1845., M.-Bl. 1846. S. 3.
2) M.-R. v. 9. Novbr. 1833., A. Bd. 17. S. 445.
3) §§. 62. u. 63. d. Verordn. v. 3. Jan. 1849., G.-S. S. 14.
4) M.-R. v. 24. Aug. 1849., M.-Bl. S. 189.
5) §. 161. Tit. 18. Thl. 2. Allg. Ldr.
6) Cirk. d. Gen.-Post.-A. v. 23. Juni 1852., M.-Bl. S. 201.
7) §. 19. d. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845., G.-S. S. 41.

aus ganz besonderen Gründen nachgelassen werden [1]). Der Betrieb der Schankwirthschaft ist den Bürgermeistern der Städte [2]), den Gemeindevorstehern in Westfalen [3]) und den Schulzen in den sechs östlichen Provinzen, letzteren in der Regel, nicht gestattet. Hinsichtlich der Schulzen ist von dieser Regel dann eine Ausnahme zu machen, wenn auf einem Grundstücke gleichzeitig die Verpflichtung zum Schulzendienst und die Schankgerechtigkeit als Realrecht ruht [4]).

§. 3. Der Handel darf den Steuer- und Gemeinde-Empfängern als Nebengeschäft nicht gestattet werden [5]). Dagegen ist den Polizeidienern in den kleinen Städten der Betrieb eines Nebengeschäfts zu erlauben [6]).

§. 4. Wenn ein Beamter in Konkurs geräth, so sind der vorgesetzten Dienstbehörde alle bei der Inventur vorgefundenen dienstlichen Schriften, so wie alle Bücher, Siegel und andere Gegenstände zu verabfolgen, welche dem Gemeinschuldner zur Verwaltung seines Amtes anvertraut worden sind. Dasselbe gilt von den Gegenständen, welche ein solcher Beamte auf eigene Kosten zum dienstlichen Gebrauche angeschafft hat, sofern die Gegenstände, ohne Nachtheil des Dienstes, nicht veräußert werden können. In diesem Falle muß der Konkursmasse der Taxwerth der Gegenstände vergütet werden. Der Dienstbehörde steht frei, diese Gegenstände in der Konkursmasse zu belassen, wenn dieselben in einen solchen Zustand gesetzt worden, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst veräußert werden können. Die Dienstbehörde, welche von dem Tage, an welchem die Inventur Statt findet, vorher in Kenntniß zu setzen ist, hat die Befugniß, bei der Inventur das Interesse des Dienstes durch einen Beamten wahrnehmen zu lassen [7]).

Zwanzigstes Kapitel.

Urlaub.

§. 1. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort, ohne Vorwissen und Genehmigung seines Vorgesetzten, verlassen [8]). In den besonderen Gesetzen und Amts-Instruktionen ist vorgeschrieben, in wie fern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit lang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich ist [9]). Zum Eintritt als Abgeordnete in die

---

[1]) M.-R. v. 21. Jan. 1860., M.-Bl. S. 47.
[2]) §. 30. d. St.-O. v. 30. Mai 1853. u. 19. März 1856. u. §. 29. d. St.-O. v. 15. Mai 1856.
[3]) §. 69. d. westf. Landg.-O. v. 19. März 1856.
[4]) M.-R. v. 5. Dezbr. 1840. u. 10. März 1847., M.-Bl. 1840. S. 485. u. 1847. S. 64.
[5]) M.-R. v. 29. Febr. 1840., M.-Bl. S. 114.
[6]) M.-R. v. 12. Juli 1838., A. Bd. 22. S. 758.
[7]) §. 154. d. Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855., G.-S. S. 121.
[8]) §. 92. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
[9]) §. 93. a. a. O.

Häuser des Landtags bedürfen die Beamten keines Urlaubs [1]), ebensowenig zum Eintritt als Geschworne [2]).

§. 2. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maßregeln, welche für die Stellvertretung genommen oder zu nehmen sind, und, mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten [3]).

Die von den Geistlichen bei den Superintendenten anzubringenden Urlaubsgesuche sind nicht stempelpflichtig [4]).

§. 3. Der Urlaub nach Berlin zu dem Zwecke, um Angelegenheiten bei den Behörden persönlich zu betreiben, soll versagt werden, wenn der Beamte nicht darzuthun vermag, daß ganz besondere Umstände seine Anwesenheit dort unumgänglich nothwendig machen, und er die Mittel besitzt, die Kosten der Reise und des Aufenthalts in Berlin zu bestreiten [5]).

§. 4. Bei der Justiz bedürfen die Richter, welche allein stehen, zu Dienstreisen keiner Erlaubniß. — Die Präsidenten und Direktoren dürfen sich nur auf die kurze Zeit von einer Sitzung zur andern, ohne Urlaub von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat, entfernen. Jedoch soll bei Amtsgeschäften die Anzeige über den Zweck der Reise, die mögliche Dauer derselben und die Vertretung im Dienste genügen [6]). Den Einzelrichtern wird in eigenen Angelegenheiten eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist [7]). Zu letzterem Zwecke haben die Appellationsgerichte mit Genehmigung des Justizministers generelle Substitutionen benachbarter Richter anzuordnen [8]).

Referendarien und Auskultatoren nehmen, wenn sie bei einem Gerichte erster Instanz beschäftigt sind, bei dessen Direktor Urlaub, auch während sie bei der Staats-Anwaltschaft arbeiten [9]).

§. 5. Die Präsidenten der Appellationsgerichte haben den Urlaub den Mitgliedern der letzteren, wenn sie die Landesgrenze nicht überschreiten, den Dirigenten der Gerichte erster Instanz und allen ihrer Aufsicht anvertrauten Richtern zu ertheilen. Bis zu 14 Tage können die Dirigenten der Gerichte erster Instanz die Mitglieder in eigenen Geschäften beurlauben, der Urlaub von längerer Dauer aber ist beim Präsidenten des Appellationsgerichts nachzusuchen und demselben eine Bescheinigung des Gerichts-Dirigenten darüber beizufügen, daß demselben im dienstlichen Interesse nichts entgegenstehe und für die Stellvertre-

[1]) Art. 78. d. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850., G.-S. S. 29.
[2]) M.-R. v. 24. Aug. 1849., M.-Bl. S. 189.
[3]) M.-R. v. 9. Novbr. 1829., A. Bd. 13. S. 800., 27. Juli 1833., Jahrb., Bd. 42. S. 158.
[4]) M.-R. v. 7. Mai 1850., M.-Bl. S. 125.
[5]) M.-R. v. 30. Oktbr. 1839., u. 28. Mai 1840., M.-Bl. S. 134.
[6]) §. 8. Tit. 8. u. §. 39. Tit. 2. Thl. III. Allg. Gerichts-Ordn.
[7]) Art. 17. d. Dekl. v. 6. April 1839., G.-S. S. 132.
[8]) §. 23. d. Geschäfts-Regl. v. 18. Juli 1850., S. 240.
[9]) Verf. v. 3. Septbr. 1850., Anton, S. 240.

tung gesorgt sei. Die Mitglieder der Appellationsgerichte bedürfen zu Reisen ins Ausland der Genehmigung des Justiz-Ministers. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann. Bis zu 8 Wochen kann der Präsident des Appellationsgerichts Urlaub, außer dem Dienste, im Inlande ertheilen. Auf längere Dauer ist solcher, mit Ausnahme der nicht besoldeten Beamten, beim Justiz-Ministerium nachzusuchen. Dies müssen die unbesoldeten Assessoren Behufs ihrer Beschäftigung bei anderen Behörden thuen [1]).

In Bezug auf Beurlaubungen während der Gerichtsferien kommen die Vorschriften der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 [2]) und rücksichtlich der Rechts-Anwalte die Justiz-Ministerial-Reskripte vom 29. Oktober 1853 [3]) und 30. November 1831 [4]) zur Anwendung.

§. 6. Bei den Regierungen haben die Präsidenten zu Reisen außerhalb des Regierungs-, jedoch innerhalb des Ober-Präsidialbezirks, den Urlaub bei den Ober-Präsidenten nachzusuchen. Zu Reisen außerhalb der Provinz ertheilen die Ministerien den Urlaub auf Anfrage des Ober-Präsidenten [5]). Mitgliedern und Unterbeamten der Regierungen kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb des Landes auf 4 Wochen, innerhalb des Landes auf 6 Wochen gewähren, sofern solcher nicht mit Kosten für die Staatskasse verknüpft ist. Auf 6 Wochen außerhalb und 8 Wochen innerhalb des Landes ist der Urlaub des Ober-Präsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich [6]).

Die Regierungs-Referendarien erhalten, Behufs der Vorbereitung zur höheren Staatsprüfung und Anfertigung der Probearbeiten, in der Regel nur dann Urlaub von höchstens einjähriger Dauer, wenn sie von der Ober-Examinations-Kommission zur Prüfung verstattet sind und die Aufgaben zu den Probearbeiten erhalten haben [7]). Den Urlaub ertheilt in diesem wie in jedem anderen Falle der Regierungs-Präsident [8]).

Den Regierungen untergeordneten Bezirks- und Lokalbeamten, insbesondere auch den Landräthen [9]), ertheilt der Dirigent der betreffenden Regierungs-Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten, den Urlaub [10]). Kreis-Physiker bedürfen zu Krankenbesuchen bei einer auf einige Tage beschränkten Entfernung von ihrem Wohnorte keines Urlaubs, auch wenn die Reise ins Ausland geht. Bei längerer Abwesenheit, welche Stellvertretung nöthig macht, ist derselbe einzuholen [11]).

---

[1]) Anton, S. 240. u. Verf. v. 7. April 1848.
[2]) J.-M.-Bl. S. 129.
[3]) J.-M.-Bl. S. 378.
[4]) Jahrb. Bd. 38. S. 391.
[5]) Abschn. IV. d. Dienst-Instr. f. d. Reg. v. 31. Dezbr. 1825., G.-S. 1826. S. 29.
[6]) §. 11 h. der Dienst-Instr. f. d. Ober-Präs. v. 31. Dezbr. 1825. G.-S. 1826. S. 29.
[7]) M.-R. v. 30. April 1836., A. Bd. 20. S. 946.
[8]) M.-R. v. 28. Juni 1828., A. Bd. 13. S. 209. u. 11. Juli 1853., M.-Bl. S. 157.
[9]) M.-R. v. 29. Juli 1856., M.-Bl. S. 194.
[10]) Abschn. IV. d. Dienst-Instr. f. d. Reg. v. 31. Oktbr. 1825.
[11]) M.-R. v. 24. Jan. 1823., A. Bd. 7. S. 173. u. 27. Oktbr. 1840., M.-Bl. S. 471.

§. 7. Die Gendarmen müssen ihre Urlaubsgesuche sowohl bei der Militär- als Civilbehörde anbringen [1]).

§. 8. Den standesherrlichen Beamten ertheilt der Standesherr den Urlaub, der Stellvertreter aber ist der Regierung anzuzeigen [2]).

§. 9. Den Postbeamten soll, zu Erholungsreisen und Badekuren, Urlaub in der Regel nur ertheilt werden, wenn die Nothwendigkeit der Reisen und Kuren, so wie deren Dauer, durch ein vollständig begründetes, von zwei Aerzten (worunter ein Königl. Medizinalbeamter) ausgestelltes Attest dargethan wird [3]).

§. 10. Die Bürgermeister bedürfen zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aus dem Stadtbezirke eines Urlaubs, welchen einem Bürgermeister in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern der Landrath bis zu 14 Tagen, außerdem aber nur die Regierung ertheilen kann [4]). Die Bürgermeister können den besoldeten Mitgliedern auf 14 Tage, den Unterbeamten auf 4 Wochen, den unbesoldeten Mitgliedern bis auf 6 Wochen Urlaub ertheilen. Längeren Urlaub kann den Magistrats-Mitgliedern nur die Regierung, den Unterbeamten nur das Magistrats-Kollegium ertheilen. Haben unbesoldete Magistratsmitglieder schleunige Reisen zu machen, so müssen sie dem Dirigenten wenigstens die vermuthliche Zeit ihrer Abwesenheit und den Ort, wohin sie reisen, anzeigen. Magistrats-Dirigenten müssen bei mehr als dreitägiger Abwesenheit, so weit die Stadt unter Polizeiaufsicht des Landraths steht, bis auf 8 Tage bei diesem, auf längere Zeit durch denselben bei der Regierung den Urlaub nachsuchen [5]).

§. 11. Bei außerdienstlichen Beurlaubungen, auf länger als 4 Wochen, wird den Beamten nur die Hälfte ihres Gehaltes gewährt [6]). Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, a) wenn der Urlaub die Wiederherstellung der Gesundheit durch Gebrauch von Heilbädern und Brunnenkuren oder Vornahmen von chirurgischen Operationen bezweckt und die Nothwendigkeit durch glaubwürdige ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird [7]); oder b) wenn Beamte aus genügender Veranlassung in ihre entfernte Heimath reisen müssen und hierzu ein vierwöchentlicher Urlaub nicht ausreicht. In diesem Falle kann ein längerer Urlaub, bis zu 2 Monaten ohne Gehaltsverkürzung, bewilligt werden [8]).

§. 12. Die Vertretung eines beurlaubten Beamten muß in der Regel, und so weit dies nach dem Umfange der Geschäfte der betreffenden Behörden zulässig ist, besonders in den Fällen, wenn die Beurlaubten ihr volles Gehalt fortbeziehen, durch die übrigen Beamten der Behörde erfolgen. Kann die Vertretung nicht in dieser Weise Statt

[1]) M.-R. v. 24. April 1840., M.-Bl. S. 158.
[2]) Staats-Min.-Beschl. v. 23. März 1825., A. Bd. 22. S. 19.
[3]) M.-R. v. 3. Aug. 1837., A. Bd. 21. S. 636.
[4]) M.-Instr. v. 9. Mai u. 18. Juni 1856., M.-Bl. S. 147. u. 164.
[5]) §. 20. d. Instr. v. 25. Mai 1835., A. Bd. 19. S. 744.
[6]) K.-O. v. 28. Mai 1808., A. Bd. 13. S. 206.
[7]) K.-O. v. 27. Juni 1810. u. 16. Jan. 1843., J.-M.-Bl. S. 106.
[8]) K.-O. v. 23. Febr. 1833., Kam.-Ztg. Bd. 9. S. 544.

finden, so sind bei allen in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, welche unter Belassung des ganzen Gehaltes ertheilt worden, (§. 11 dieses Kapitels) die unvermeidlichen Vertretungskosten nicht den zu beurlaubenden Beamten zur Last zu legen, sondern, mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien, auf die betreffenden Fonds anzuweisen [1]). Die auf Kündigung angestellten Beamten müssen bei Badereisen von ihrem Gehalte so viel inne lassen, als zur Remunerirung ihrer Stellvertreter nothwendig ist [2]).

§. 13. Ein Beamter, auch wenn er ein Richter ist, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. Die Entziehung des Diensteinkommens wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren Statt [3]). Die Verrechnung der eingezogenen Gehaltsbeträge erfolgt, so weit sie nicht zu den Stellvertretungskosten zu verwenden, unter den Ordnungsstrafen [4]). Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist derselbe dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein. Dieselbe kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Gemeindebeamte ohne seine Schuld von seinem Amte entfernt gewesen ist [5]).

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen ist nicht ausgeschlossen, wenn hierdurch besondere Umstände gerechtfertigt erscheinen [6]).

Einundzwanzigstes Kapitel.

Waffengebrauch.

§. 1. Die Beamten der Gendarmerie [7]), der exekutiven Polizei und der Schutzmannschaft [8]) dürfen sich ihrer Waffen, aber mit möglichster Schonung, bedienen, wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst in ihrer Dienstfunktion ausgeübt wird, desgleichen,

---

[1]) Staats-Min.-Beschl. v. 15. März 1843., Kam.-Ztg. Bd. 9. S. 544.
[2]) Erl. d. Gen.-Steuer-Direktors v. 17. Juli 1850., M.-Bl. S. 234.
[3]) §§. 7. u. 9. d. Ges. v. 7. Mai 1851., G.-S. S. 219. u. §§. 8. u. 10. d. Verordn. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 465.
[4]) Staats-Min.-Beschl. v. 14. April 1860., M.-Bl. S. 81.
[5]) §§. 8. u. 10. u. resp. 9. u. 11. d. Verordn. v. 21. Juli 1852.
[6]) §. 12. a. a. O.
[7]) §. 28. d. Instr. v. 30. Dezbr. 1820., G.-S. 1821. S. 19.
[8]) K.-O. v. 4. Febr. 1854., M.-Bl. S. 69. u. K.-O. v. 3. Dezbr. 1823., M.-R. v. 10. März 1854., A. Bd. 8. S. 202. u. 13. Juli 1823., a. a. O. Bd 7. S. 643.

wenn entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler rc. ihrer Aufforderung, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, so wie, wenn sie auf andere Art den ihnen anvertrauten Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können. Vorher müssen indeß gelinde Mittel fruchtlos angewandt und es muß der Widerstand nicht anders zu überwinden sein.

§. 2. Die Grenz-Aufsichtsbeamten [1]) und die Forstbeamten, auch wenn sie in Gemeinde- oder Privatdiensten stehen, dann aber nur, wenn sie lebenslänglich angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit angestellten haben, vorschriftsmäßig vereidet [2]) und nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind [3]), sind zum Waffengebrauch nur dann berechtigt: a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder sie mit solchem bedroht werden und b) wenn die Kontravenienten sich ihrer Anhaltung, Visitation, Pfändung oder Abführung oder Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen, die Forstbeamten übrigens auch nur in den ihnen von der vorgesetzten Dienstbehörde angewiesenen Forst- und Jagdbezirken [4]).

Die Schußwaffe darf von den Forst- und Jagdbeamten nur dann angewendet werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit der Waffe oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, die stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Beamten, unternommen oder angedroht wird, jedoch wird es der Androhung eines solchen Angriffs gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder sie wieder aufnehmen [5]).

Die Grenzaufsichtsbeamten haben die Befugniß zum Gebrauch der Schußwaffen nur, wenn wenigstens zwei von ihnen auf einem Posten zusammen sind [6]).

§. 3. Ein Forst-, Jagd- oder Grenzbeamter, welcher von den Waffen Gebrauch gemacht und Jemand verletzt hat, ist verpflichtet, dem Verletzten, wenn es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, Beistand zu leisten, und, wenn von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden, nachzuforschen, ob dadurch Jemand verletzt sei. Erforderlichen Falls soll der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte der nächsten Ortsbehörde zur Verpflegung und Bewachung übergeben wird. Die entstehenden Kurkosten sind nöthigenfalls aus der Forst- oder Steuerkasse, beziehungsweise von dem Privat-Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen [7]).

§. 4. Wenn Jemand von einem Forst-, Jagd- oder Grenzbeamten im Dienste, durch Anwendung der Waffen, verletzt worden, so hat das

---

[1]) Ges. v. 28. Juni 1834., G.-S. S. 83.
[2]) §§. 32. u. 33. d. Ges. v. 2. Juni 1852., G.-S. S. 305.
[3]) Ges. v. 31. März 1837., G.-S. S. 65.
[4]) M.-R. v. 9. Juni 1856., M.-Bl. S. 176.
[5]) §. 1. d. Ges. v. 31. März 1837.
[6]) §. 2. d. Ges. v. 28. Juni 1834.
[7]) §§. 5. u. 6. d. Ges. v. 28. Juni 1834. u. §. 3. d. Ges. v. 31. März 1837.

kompetente Gericht an dem Orte, wo die Verletzung Statt gefunden, den Thatbestand nach den näheren Vorschriften der §§. 7—14 d. Ges. v. 28. Juni 1834 und §§. 4—12 d. Ges. v. 31. März 1837 festzustellen und zu untersuchen ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Amtsverschwiegenheit.

§. 1. Die Beamten sind verpflichtet, über die Gegenstände ihres Amtes und Dasjenige, was amtlich zu ihrer Kenntniß gelangt, Verschwiegenheit zu beobachten [1]). Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch geahndet [2]).

§. 2. Beamte, welche Staatsgeheimnisse, Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen sie wissen, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilen oder öffentlich bekannt machen [3]), begehen ein strafbares Verbrechen, ebenso diejenigen Beamten, welche unbefugter Weise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres Amtes oder Standes anvertraut sind [4]).

§. 3. Ein Rechtsanwalt kann nicht gezwungen werden, über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Vertheidiger von dem Angeklagten mitgetheilt worden, Zeugniß abzulegen [5]).

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Schadenersatz und Vertretungs-Verbindlichkeit.

§. 1. Der Beamte ist verpflichtet, für einen Schaden, welchen er Jemand aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt, aufzukommen. Derjenige Beamte aber, welcher den Befehl Dessen vollzieht, dem er zu gehorchen schuldig ist, kann in der Regel zu keinem Schadenersatze angehalten werden. Nur in dem Falle haftet auch der den Befehl ausführende Beamte, wenn die befohlene Handlung ausdrücklich verboten ist. Hat aber der Beamte aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet, so haftet er zwar dem Beschädigten, es bleibt ihm

---

[1]) K.-O. v. 21. Novbr. 1835., G.-S. S. 237., M.-R. v. 31. Jan. 1836., A. Bd. 20. S. 262. u. v. 21. April 1845., M.-Bl. S. 114. und wegen der Justizbeamten insbesondere §§. 18. u. 40. Tit. 3., §§. 2. u. 68. Tit. 5. u. §. 5. Tit. 8. Thl. 3. Allg. Ger.-Ordn.

[2]) §. 1. Nr. 1. d. Ges. v. 7. Mai 1851. u. §. 2. Nr. 1. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.-S. 1851., S. 118. u. 1852. S. 465.

[3]) §. 71. d. Str.-Ges.-B.

[4]) §. 155. a. a. O.

[5]) J.-M.-Bl. 1853., S. 353.

aber der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten. Ueberschreitet der Beamte die Grenzen des erhaltenen Befehls, so ist er allemal zum Ersatze des dadurch entstehenden Schadens verbunden [1]). Allemal haftet aber derjenige Beamte, welcher eine unerlaubte Handlung befiehlt, hauptsächlich also der vor dem, welcher solchen Befehl ausrichtet, für den daraus entstehenden Schaden [2]), und derjenige, welcher wissentlich etwas geschehen läßt, aber zu verhindern schuldig und vermögend gewesen wäre, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte [3]).

§. 2. Der Beamte muß ferner jedes bei der Amtsführung begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den erforderlichen Kenntnissen, hätte vermieden werden können, vertreten [4]). Dagegen kann gegen denselben aus solchen Handlungen, zu welchen er vermöge seines Amtes verpflichtet war, eine Entschädigungsklage nicht angestellt werden [5]). Bei Vormundschaftsverwaltungen haftet der Richter bloß für ein mäßiges Versehen [6]). Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden sowohl dem Staate als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet [7]). In allen diesen Fällen findet die Vertretung nur dann Statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel mehr übrig ist, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte [8]).

§. 3. Geschäfte, welche dem ganzen Kollegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden. In wie fern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden, als Mitschuldner, oder ein Jeder nur für seinen Antheil haften, ist nach den allgemeinen Vorschriften zu bestimmen [9]). Sind aber durch Gesetze, Amts-Instruktionen oder höhere Anweisungen, gewisse Arten von Geschäften einem oder etlichen Mitgliedern zur ausschließlichen Besorgung angewiesen, so müssen diese für ein dabei begangenes Versehen, und zwar wenn ihrer mehrere sind, nach Vorschrift der §§. 127., 128. u. 129. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr. haften [10]).

In keinem Falle sind die Mitglieder eines Kollegii zur Vertretung gehalten, wenn ihnen bei dem Geschäfte, worin das Versehen begangen, kein Votum zukam; oder wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung ihrer Vorgesetzten abwesend waren; ferner, wenn sie der Versammlung des Kollegii beizuwohnen durch Krankheit verhindert worden, endlich alsdann nicht, wenn sie überstimmt worden und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben [11]).

---

[1]) §§. 45—49. Tit. 6. Thl. 1. Allg. Ldr.
[2]) §. 58. a. a. O.
[3]) §. 59. a. a. O.
[4]) §§. 88. u. 89. a. a. O.
[5]) Erk. d. Komp. Ger.-H. v. 10. März 1855., M.-Bl. S. 114.
[6]) §§. 301., 464., 474., 514. Tit. 18. Thl. 2. Allg. Ldr.
[7]) §. 90. Tit. 6. Thl. 1. Allg. Ldr.
[8]) §. 92. a. a. O.
[9]) §§. 29. f. Tit. 6. Thl. 1. u. §§. 114. f. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
[10]) §. 140. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
[11]) §§. 141—144. a. a. O.

§. 4. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, ebenso, wie für andere Schulden desselben [1]).

§. 5. In Hypothekensachen haftet der Ingrossator für die unverfälschte Richtigkeit der Hypothekenbücher [2]), desgleichen die Gerichte [3]) nach Vorschrift der §§. 427—432., 500—503., 451. u. 452., 449. u. 541., 433—435. Tit. 20. §. 54. Tit. 6. Thl. 1. d. Allg. Ldr., der Deklaration v. 31. März 1838., G.=S. S. 252. u. §§. 297—300. Tit. 14. Thl. 1. Allg. Ldr.

§. 6. Denjenigen drei Gerichtsbeamten, welchen der Verschluß der vorschriftsmäßig eingerichteten Depositalkasse anvertraut worden ist, müssen alle Deposita gemeinschaftlich annehmen und ausgeben und keiner darf den ihm anvertrauten Schlüssel bei eigener Vertretung dem andern überlassen [4]).

Wenn etwas der gerichtlichen Verwahrung Anvertrautes durch Veruntreuung oder grobe Nachlässigkeit der bei der Verwaltung des Depositi angesetzten Personen verloren geht, so muß zuerst derjenige, welcher dies begangen hat, und zwar, wenn deren mehrere sind, einer für alle und alle für einen, wenn diese nicht zahlen können, diejenigen, welche die Verwaltung der Kasse mit geführt haben, sofern sie zur Untreue des anderen, durch Vernachlässigung ihrer Pflichten, Gelegenheit gegeben, und nach diesen, unter derselben Voraussetzung die Präsidenten und Vorgesetzten der Kollegien und nach diesen die übrigen Gerichtspersonen den Interessenten den Schaden ersetzen. Dazu sind auch die Erben der Gerichtspersonen verpflichtet, Falls dies ihr Erblasser hätte thun müssen [5]). Diese Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Schaden oder Verlust durch einen Zufall entstanden ist, welcher durch genaue Beobachtung der Vorschriften und Anwendung einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können [6]). Ist wider die Vorschrift, daß auf Privatgrundstücke Depositał=Darlehen nicht über die Hälfte des Werthes vorgestreckt werden sollen [7]), gehandelt worden, und es geht von den ausgeliehenen Geldern etwas verloren, so muß das ganze Gericht, resp. diejenigen, welche für die Annahme gestimmt haben, und zwar jeder für seinen Antheil, eventualiter aber einer für alle und alle für einen, wegen des Ausfalles haften [8]).

§. 7. Wer gegen öffentliche Beamte Entschädigungsansprüche aus ihrer Amtsführung geltend machen will, muß die Klage innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anstellen, widrigenfalls sein ganzes Recht verloren geht, auch dann, wenn der aus einer Handlung entstehende Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl in wechselndem Umfange sich auch

---

1) §. 144. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
2) §. 71. Tit. 1. d. Hyp.=Ordn.
3) §§. 75. u. 77. a. a. O.
4) §§. 6—13. Tit. 1. d. Depos.=Ordn.
5) §§. 54. u. 55. a. a. O.
6) §§. 57. u. 58. a. a. O.
7) §. 46. a. a. O.
8) §. 59. a. a. O.

in Zukunft erneuert [1]). Wenn aber solche Entschädigungsansprüche vom Staate oder dem, in dessen Diensten der Beamte steht, angestellt werden, so tritt die ordentliche Verjährung von 40 Jahren gegen den Staat und mit fiskalischen Rechten versehene Korporationen und von 30 Jahren in anderen Fällen [2]) ein. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schadenersatze des Anderen einen Vortheil verschafft hat, so weit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt [3]).

§. 8. Aus Verträgen und anderen privatrechtlichen Rechtsgeschäften, welche die Beamten für den Staat mit dritten Personen schließen, wird der Fiskus nach denselben Grundsätzen verpflichtet, welche in dieser Beziehung über die Verbindlichkeit der Korporationen [4]) aus den Verträgen und Rechtsgeschäften ihrer Beamten zur Anwendung kommen [5]). Durch unerlaubte Handlungen der Beamten wird der Staat weder als solcher, noch der Fiskus verbindlich, wohl aber muß letzterer für allen Schaden haften, welchen seine Beamte bei Erfüllung einer gegen bestimmte Personen rechtsgültig eingegangenen Verbindlichkeit verursachen [6]).

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblattes.

§. 1. Zum Halten der Gesetzsammlung, in welcher Gesetze, Verordnungen und landesherrliche Erlasse publizirt werden [7]), sind verpflichtet: die Räthe bei den Ministerien, desgleichen die Räthe, Assessoren und Referendarien bei den Landeskollegien, insbesondere auch bei den Intendanturen [8]), die Landräthe, diese zu zwei Exemplaren, für sich und das Landraths-Amt [9]), Superintendenten, Domänenbeamte [10]), die Beamten der Staats-Anwaltschaft [11]), die Rechts-Anwalte und Notare, so wie die Advokaten und Advokatanwalte [12]), die Kreisbaubeamten [13]), endlich die Auskultatoren [14]) und die Spezial-Kommissarien [15]).

§. 2. Zum Halten der Regierungs-Amtsblätter, welche u. A. alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der

---

[1]) Plenarbeschl. d. Ober-Trib. v. 20. März 1846., Entsch. Bd. 13. S. 19.
[2]) §§. 629. u. 546. Tit. 9. Thl. 1. Allg. Ldr.
[3]) §. 54. Tit. 6. Thl. 1. Allg. Ldr. u. Dekl. v. 31. März 1838. G.-S. S. 252.
[4]) §§. 147. f. Tit. 6. Thl. 2. Allg. Ldr.
[5]) Roenne, Staatsrecht, Bd. 2. S. 366.
[6]) a. a. O. S. 367.
[7]) Verordn. v. 27. Oktbr. 1810., G.-S. 1811. S. 165. u. Ges. v. 3. April 1846., G.-S. S. 152.
[8]) M.-R. v. 7. April 1854., M.-Bl. S. 65.
[9]) M.-R. v. 11. Aug. 1852., M.-Bl. S. 160.
[10]) §. 5. d. Verordn. v. 27. Oktbr. 1810.
[11]) A. Erl. v. 6. Juli 1850., G.-S. S. 362.
[12]) A. Erl. v. 9. Mai 1854., G.-S. S. 270.
[13]) M.-Erl. v. 19. Febr. 1855., M.-Bl. S. 18. u. 114.
[14]) R. v. 12. Januar 1820., Jahrb. Bd. 14. S. 224. u. Bd. 15. S. 28.
[15]) M.-Erl. v. 4. Juni 1852., M.-Bl. 1854. S. 110.

verschiedenen Landesbehörden und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten enthalten, sind die in §. 1. bezeichneten Beamten ebenfalls verpflichtet. Die Prediger erhalten dasselbe unentgeldlich [1]), nicht aber die Gerichts-Auskultatoren [2]). Auch die Staats- und Polizei-Anwalte erhalten dasselbe unentgeldlich [3]).

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Ueberschreitung der Amtsbefugnisse.

§. 1. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civilbeamte wegen der, durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz [4]).

§. 2. Wenn gegen einen auch im mittelbaren Staatsdienste stehenden Civilbeamten, wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung, eine gerichtliche Verfolgung, im Wege des Civil- oder Straf-Prozesses, eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, Falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder eine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt, nicht den Kompetenz-Konflikt [5]), auch dann zu erheben [6]), wenn ein Beamter von der Polizeibehörde durch ein vorläufiges Strafmandat einer Uebertretung für schuldig erklärt worden ist und gegen diese Straffestsetzung ein gerichtliches Erkenntniß provozirt [7]). Die Entscheidung darüber steht dem Gerichtshofe zu Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, nach Maßgabe des Gesetzes v. 8. April 1847 [8]) und des §. 2. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zu [9]). Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf katholische Geistliche, namentlich in den Hohenzollern'schen Landen, in Bezug auf welche die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe zu Erhebung des Konflikts befugt sind [10]).

§. 3. Der gedachte Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung genügende Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshand-

---

[1]) V. v. 28. März 1811., G.-S. S. 165., u. Erl. v. 6. Juli 1850., G.-S. S. 362.

[2]) M.-R. v. 10. Mai 1854., M.-Bl. S. 89.

[3]) V. v. 21. Septbr. 1849., J.-M.-Bl. S. 407.

[4]) Art. 97. d. Verf.-Urk., G.-S. 1850. S. 31.

[5]) Erk. d. Komp. Ger.-H. v. 6. Oktbr. 1855., J.-M.-Bl. 1855., S. 407., u. M.-Bl. S. 225., M.-R. v. 26. Juli 1856., a. a. O. S. 180.

[6]) §§. 1. u. 4. d. Ges. v. 13. Febr. 1854., G.-S. S. 86.

[7]) Erk. d. Komp. Ger.-H. v. 25. Oktbr. 1857., J.-M.-Bl. S. 108. u. M.-Bl. f. d. i. V. S. 65.

[8]) G.-S. S. 170.

[9]) G.-S. 1854. S. 86.

[10]) Erk. d. Komp. Ger.-H. v. 28. Juni 1858., M.-Bl. S. 200.

lung zur Last fällt und ob bejahenden Falls die Amtsüberschreitung zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist [1]). Befindet der Gerichtshof, daß dem Beamten eine solche Ueberschreitung oder Unterlassung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig, im entgegengesetzten Falle aber, daß er zulässig sei. Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache [2]).

Der gedachte Gerichtshof hat u. A. folgende Grundsätze angenommen:

a., Handlungen und Maßregeln, welche von Gendarmen vermöge ihrer Amtsgewalt vollzogen worden, sind berechtigte Amtshandlungen und Entschädigungsklagen gegen dieselben unzulässig [3]).

b., Gegen Beamte kann aus solchen Handlungen, zu welchen sie vermöge ihres Amtes verpflichtet waren, keine Entschädigungsklage angestellt werden [4]).

c., Viehtreiber, denen von der Polizeibehörde des Ortes wegen mangelnder Legitimation oder aus einem anderen polizeilichen Grunde ein Stück Vieh abgepfändet worden, können die Rückgabe desselben oder Erstattung des Schadens im Wege des Prozesses nicht verlangen. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn auch der Polizeibeamte bei der Pfändung sich in seiner amtlichen Eigenschaft nicht erkenntlich gemacht oder überhaupt als Beamter nicht bezeichnet hat [5]).

d., Die Entscheidung darüber, ob ein Baubeamter, der im dringenden Falle Bauarbeiten am Sonntage vornehmen läßt, sich dadurch einer Uebertretung der Vorschriften über die Heilighaltung der Sonntage schuldig gemacht habe, gebührt nicht dem Gerichte, sondern den vorgesetzten Verwaltungsbehörden [6]).

e., Gegen einen Polizeibeamten, welcher bei einer der Hehlerei verdächtigen Person Gegenstände in Beschlag genommen hat, kann aus dem Grunde, weil durch die eingeleitete Untersuchung eine strafbare Handlung des Besitzers nicht hat festgestellt werden können, von Seiten der letzteren eine Entschädigungsklage nicht erhoben werden [7]).

f., Gegen Lehrer und Geistliche, als Religionslehrer und Schul-Inspektoren, welche die Schulzucht gegen ihre Schüler ausüben, selbst wenn dies außerhalb der Schule geschieht, ist der Rechtsweg mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 49. und 51. Tit. 12. Thl. 2. Allg. Ldr. und der Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 [8]) unzulässig, dagegen ist der Rechtsweg zulässig gegen Lehrer und Geist-

---

[1]) Erk. d. Komp. Ger.-H. v. 12. Jan. 1856., J.-M.-Bl. S. 91.
[2]) §. 3. d. Ges. v. 13. Febr. 1854.
[3]) Erk. v. 3. Juni 1854., J.-M.-Bl. S. 394. u. v. 9. Jan. 1858., M.-Bl. S. 21.
[4]) Erk. v. 10. März 1855., a. a. O. S. 161.
[5]) Erk. v. 14. April 1855., a. a. O. S. 215.
[6]) Erk. v. 25. Oktbr. 1856., J.-M.-Bl. S. 108. u. M.-Bl. f. d. i. V. 1857. S. 65.
[7]) Erk. v. 27. Septbr. 1856., a. a. O. S. 354., u. M.-Bl. f. d. i. V. 1857. S. 10.
[8]) G.-S. S. 149.

liche, welche die Schulzucht bis zur Mißhandlung ausdehnen, die der Gesundheit der Schulkinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können [1]).

g., Geistliche, welche in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Aeußerungen die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse überschreiten, können im Rechtswege belangt werden [2]).

§. 4. Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird [3]).

§. 5. Dagegen bleiben von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen diejenigen Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist: a) gegen richterliche Beamte, b) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei, c) gegen die im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten [4]).

§. 6. Bei Erhebung des Konfliktes kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1., Wenn die vorgesetzte Behörde (§. 1.) anerkennt, daß der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, oder daß er eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen habe, und wenn sie gleichwohl glaubt, daß der Fall zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet sei, so ist doch von der Erhebung des Konfliktes abzusehen, und die Entscheidung darüber, ob unter den besonderen Umständen des Falles dem Beamten ein solches Verschulden, welches eine strafrechtliche oder civilrechtliche Verantwortlichkeit begründet, nicht zur Last falle, den Gerichten zu überlassen.

2., Da das Gesetz die Erhebung des Konfliktes nur als Befugniß gestattet, so ist von solcher nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ganz unzweifelhaft erscheint, daß eine Amtsüberschreitung nicht Statt gefunden hat.

3., Da endlich die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nothwendig ist, und zwar sowohl für die Prüfung der Behörde, ob der Konflikt zu erheben, als für die Beurtheilung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, ob derselbe begründet sei, so ist der Erhebung des Konfliktes bis zur Statt gefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben und nöthigen Falls erst in zweiter Instanz zu erheben [5]).

---

[1]) Erk. v. 5. April u. 22. Novbr. 1856., M.-Bl. S. 1858. S. 37—41. u. 7. Mai 1859., a. a. O. S. 208.

[2]) Erk. v. 28. Juni 1858., M.-Bl. 1859., S. 200.

[3]) §. 4. d. Ges. v. 13. Febr. 1854.

[4]) §. 7. a. a. O.

[5]) M.-R. v. 5. Oktbr. 1860., M.-Bl. S. 197.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Heiraths-Konsense.

§. 1. Die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt rezeptionsfähigen Civilbeamten sind verpflichtet, vor Eingehung einer Ehe, den Konsens ihres vorgesetzten Chefs hierzu einzuholen [1]). Das sind die im folgenden Kapitel §. 1. bezeichneten Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrer.

§. 2. Die Heiraths-Konsense ertheilen a) die Regierungs-Präsidenten den Regierungs- und allen übrigen der Regierung untergeordneten Beamten [2]), b) bei der Justiz: die Direktoren erster Instanz den Subaltern- und Unterbeamten ihres Gerichtssprengels, die ersten Präsidenten der Appellationsgerichte den Richtern erster Instanz (einschließlich der Direktoren) ihres Bezirks, so wie den Subaltern- und Unterbeamten des betreffenden Obergerichts, der Justiz-Minister den übrigen Beamten; c) bei der Staats-Anwaltschaft der Justiz-Minister den Ober-Staatsanwalten, letztere den Staats-Anwalten, Gehilfen und Bureaubeamten [3]).

§. 3. Der Heiraths-Konsens soll verweigert werden, wenn der Beamte es unterläßt, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Ehefrau in die Wittwenkasse einkaufen wolle [4]). Ist aber der Heiraths-Konsens auf den Grund einer desfallsigen Erklärung abgegeben, so ist die Erfüllung des gegebenen Versprechens von den Dienstvorgesetzten zu kontrolliren [5]).

§. 4. Beamte, welche das Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt zur Wittwenkasse nur Statt finden kann, bereits überschritten haben, oder deren Aufnahme in die Kasse deshalb nicht Statt finden kann, weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, erhalten den Konsens gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keinen Anspruch machen will [6]).

§. 5. Bei der Justiz bedarf jeder Beamte, gleich viel ob rezeptionsfähig oder nicht, einen Heiraths-Konsens [7]).

§. 6. Wenn Postbeamte, welche nicht über 400 Thlr. Einkommen haben, oder die nicht selbst oder durch ihre künftige Frau so viel eigenes Vermögen besitzen, daß die Zinsen bei dem Haushalte wirksam

---

[1]) K.-O. v. 9. Juli 1839. u. M.-R. v. 17. Aug. 1839., A. Bd. 23. S. 529. u. J.-M.-Bl. S. 302.

[2]) §. 40. d. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. u. Gesch.-Anw. v. 31. Dezbr. 1825., G.-S. 1826. S. 1.

[3]) §. 5. d. M.-R. v. 13. Novbr. 1849., J.-M.-Bl. S. 460.

[4]) K.-O. v. 27. Juli 1816., G.-S. S. 214. v. 10. Dezbr. 1816., A. Bd. 3., S. 78.

[5]) K.-O. v. 17. Juli 1816., G.-S. S. 214., M.-R. v. 16. Juni 1840., J.-M.-Bl. S. 204. u. 18. Aug. 1840., M.-Bl. S. 270.

[6]) K.-O. v. 17. Juli 1816., G.-S. S. 214., Dekl. v. 3. Septbr. 1817., G.-S. S. 301. u. M.-R. v. 20. Novbr. 1838., A. Bd. 22 S. 855.

[7]) Anton, S. 65. u. R. v. 29. Dezbr. 1824., Jahrb. S. 304.

zu Hilfe kommen, sich verheirathen wollen, so soll denselben der Konsens zwar nicht versagt, es soll protokollarisch der Braut aber, unter Zuziehung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihrer nächsten männlichen Verwandten, mit dem geringen Diensteinkommen des Bräutigams bekannt gemacht, beiden Theilen das Bedenkliche des Schrittes in Ansehung der ökonomischen Verhältnisse warnend vorgehalten und ihnen zugleich erklärt werden, daß jedes auf Unzulänglichkeit des Diensteinkommens gegründete Verbesserungsgesuch von der Behörde unberücksichtigt bleiben werde [1]).

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Beitritt zur Wittwenkasse.

§. 1. In die Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt können nur aufgenommen werden:

a., diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen [2]).

b., die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungsbehörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien [3]), noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten; alle diese Beamten jedoch nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensionsberechtigung beigelegt werden sollte [4]);

c., die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen [5]);

d., die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren oder an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen [6]);

e., die bei den Universitäten mit einer festen Besoldung angestellten Professoren [7]);

---

[1]) Cirk. v. 20. Juli 1829., A. Bd. 13. S. 513.

[2]) K.-O. v. 27. Febr. 1831., G.-S. S. 3. u. v. 6. Juli 1838., G.-S. S. 378.

[3]) M.-R. v. 21. Juni 1842., M.-Bl. S. 219.

[4]) a. a. O. u. M.-R. v. 21. Juni 1842., M.-Bl. S. 219.

[5]) K.-O. v. 10. Dezbr. 1816., A. Bd. 16. S. 102. u. 17. April 1820., a. a. O., Bd. 4. S. 789.

[6]) a. a. O., Publ. d. General-Dir. v. 23. Aug. 1838., A. Bd. 22. S. 716.

[7]) K.-O. v. 4. Juni 1838., Roenne's Unterrichtswesen ꝛc. Bd. 2. S. 505.

f., die reitenden Feldjäger [1]);

g., die standesherrlichen Beamten nach den für die Königl. Staatsdiener geltenden Bestimmungen [2]);

h., die vorläufig nur interimistisch angestellten Domänen-Rentbeamten, welche Kaution bestellt haben und rücksichtlich welcher anzunehmen, daß sie nach Aufgabe dieser Stellung in einer anderen definitiv untergebracht werden würden, mit Genehmigung des Finanz-Ministers [3]).

Diejenigen Beamten, welche zur Zeit ihrer Verheirathung noch nicht über 250 Thlr. bezogen und daher zum Beitritte nicht verpflichtet waren, sollen, wenn sie in ein höheres Einkommen treten, durch Zwangsmittel, und zwar zunächst durch Gehaltsabzüge, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung angehalten werden [4]).

§. 2. Ausdrücklich ausgeschlossen sind a) diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren fixirtes Diensteinkommen nicht mindestens 250 Thlr. beträgt (mit den sich aus §. 1. unter b. ergebenden Ausnahmen); b) die Kondukteure [5]); c) die auf Kündigung angestellten Beamten [6]); d) die Referendarien und Civil-Supernumerarien [7]); e) Kreis-Medizinalbeamte [8]); f) Polizei-Distrikts-Kommissarien [9]); ferner sind gänzlich ausgeschlossen: Männer über 60 Jahre, so wie Männer, welche mit Schwindsucht, Wassersucht, oder einer anderen chronischen Krankheit behaftet sind, die einen nahen Tod befürchten läßt. Bedingungsweise ausgeschlossen sind: Männer von 45—50 Jahren excl., wenn sie über 29 Jahre älter sind als ihre Frauen; Männer von 50—55 Jahren excl., wenn sie über 24 Jahre älter sind als ihre Frauen; Männer von 55—60 Jahren excl., wenn sie über 19 Jahre älter sind als ihre Frauen, und Männer von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahre älter sind, als ihre Frauen [10]); ferner diejenigen Beamten, und namentlich Landräthe, welche bereits verheirathet waren, als sie in den Staatsdienst traten [11]). Wirkliche Militärbediente, welche der Anstalt in Friedenszeiten beigetreten, sind zwar verpflichtet, bei ausbrechendem Kriege auszuscheiden, diese Vorschrift findet aber keine Anwendung auf die zur Aufnahme berechtigten Staatsbeamten, welche bei ausbrechendem Kriege zum Militärdienste einberufen werden oder demselben freiwillig sich widmen [12]).

§. 3. Bei allen Fällen, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt [13]).

---

[1]) K.-O. v. 27. Febr. 1831., G.-S. S. 3., 17. Juli 1816, a. a. O., S. 214., 22. Aug. u. 3. Septbr. 1817., a. a. O., S. 301. u. 6. Juli 1838., a. a. O. S. 378.

[2]) §. 57. lit. d. d. Instr. v. 30. Mai 1820., G.-S. S. 81. u. M.-R. v. 30. Oktbr. 1832., Jahrb. Bd. 40. S. 461.

[3]) M.-R. v. 12. Jan. 1850., M.-Bl. S. 80.

[4]) K.-O. v. 20. Febr. 1830. u. M.-R. v. 17. April 1830., A. Bd. 14. S. 256.

[5]) M.-R. v. 26. Aug. 1825., A. Bd. 4. S. 488.

[6]) M.-R. v. 24. Dezbr. 1836., a. a. O., Bd. 20. S. 827.

[7]) M.-R. v. 10. Septbr. 1838., Jahrb. Bd. 42. S. 197. u. A. Bd. 22. S. 548.

[8]) M.-R. v. 24. Aug. u. 17. Novbr. 1838., A. Bd. 22. S. 797.

[9]) M.-R. v. 11. Febr. 1840., M.-Bl. S. 40.

[10]) §§. 3. u. 4. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775. N. C. C. T. v. e. S. 381. Nr. 63. de 1775.

[11]) M.-R. v. 28. Febr. 1841., M.-Bl. S. 52.

[12]) Ges. v. 29. März 1851., G.-S. S. 90.

[13]) §. 5. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775.

§. 4. Wer hiernach der Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a., ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der §. 1. genannten Klassen gehöre, also zu a. darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu b. wegen der Spezial-Kommissarien, daß er dauernd beschäftigt sei, zu d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Kabinets-Ordre vom 17. April 1820. rezeptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn zur Aufnahme berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Diensteinkommen des Beamten zu a. angegeben ist [1]).

b., Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Kopulationsschein, in denen die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben und die Namen völlig übereinstimmend und die Unterschrift des Ausstellers so wie das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein müssen [2]).

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht worden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Rezeption im Drucke erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das Suppletorium zu bestärkende Mittel erweislich gemacht werden [3]).

c., Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch, auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

---

[1]) §. 6. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775. u. Publ. d. Gen.-Direktion der Anstalt, v. 29. Jan. 1859., Merseburg. A.-Bl., S. 15.

[2]) §. 7., 11. u. 12. a. a. O.

[3]) Publ. v. 29. Jan. 1859.

Dieses Attest muß von vier Mitgliedern der Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei [1])."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten der Gendarmen sind ausnahmsweise die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest muß von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte ausgestellt sein. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein [2]).

§. 5. Wer sich zu einem Mitgliede der Sozietät qualifizirt, kann seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwenpension versichern lassen, welche mindestens in einem Fünftel des Besoldungsbetrages besteht, aber nicht über 500 Thlr. hinausgeht und in Sätzen von 25 Thlr. sich abstuft [3]). Dies gilt aber nur von den beitrittspflichtigen Beamten. Die Beitrittsberechtigten, die unter 250 Thlr. Einkommen haben, und die unbesoldeten Assessoren, so wie Spezial-Kommissarien, dürfen erstere höchstens mit 50 Thlr., letztere aber mit 100 Thlr. versichern [4]). Die Pension kann, aber muß nicht [5]) bei höherem späteren Diensteinkommen bis zum Maximum erhöht werden, in welchem Falle die Interessenten völlig wie neue Mitglieder betrachtet werden. Die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse ist in diesem Falle aber nicht erforderlich [6]). Beamte, welche ihren Ehefrauen eine über das Fünftel ihres Gehalts hinausgehende Pension versichert haben, ist gestattet, letztere, unter Zustimmung ihrer Ehefrauen, bis auf 25 Thlr. herabzusetzen [7]).

---

[1]) §. 9. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775. u. Publ. d. Gen.-Direktion vom 29. April 1845.

[2]) Publ. v. 29. Jan. 1859.

[3]) Staats-Min.-Beschl. v. 12. Novbr. 1824., G.-S. S. 216.

[4]) K.-O. v. 6. Juli 1838., G.-S. S. 378.

[5]) R. v. 26. März 1827., A. Bd. 11. S. 28.

[6]) §. 16. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775. u. §. 2. d. K.-O. v. 6. Juli 1838. G.-S. S. 378.

[7]) K.-O. v. 14. Dezbr. 1833., G.-S. S. 1834.

§. 6. Der von neuen Interessenten zur Kasse der Anstalt zu entrichtende jährliche Versicherungsbeitrag, welcher in Preußischem Silbergelde berechnet wird, beträgt

1., wenn der Mann 21 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist:
13 thlr. 22 sgr., ist sie 17 Jahre alt: 13 thlr. 16 sgr.; ist sie
18: 13 thlr. 10 sgr.; 19: 13 thlr. 3 sgr.; 20: 12 thlr. 26 sgr.;
21: 12 „ 19 „ 22: 12 „ 13 „ 23: 12 „ 6 „
24: 11 „ 28 „ 25: 11 „ 20 „ 26: 11 „ 12 „
27: 11 „ 4 „ 28: 10 „ 26 „ 29: 10 „ 29 „
30: 10 „ 12 „ 31: 10 „ 5 „

2., wenn der Mann 22 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist:
14 thlr. 9 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 14 thlr. 2 sgr., ist sie
18: 13 thlr. 26 sgr.; 19: 13 thlr. 19 sgr.; 20: 13 thlr. 12 sgr.;
21: 13 „ 4 „ 22: 12 „ 27 „ 23: 12 „ 20 „
24: 12 „ 12 „ 25: 12 „ 4 „ 26: 11 „ 26 „
27: 11 „ 18 „ 28: 11 „ 10 „ 29: 11 „ 2 „
30: 10 „ 24 „ 31: 10 „ 16 „ 32: 10 „ 8 „

3., wenn der Mann 23 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist:
14 thlr. 26 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 14 thlr. 19 sgr., ist sie
18: 14 thlr. 12 sgr.; 19: 14 thlr. 5 sgr.; 20: 13 thlr. 28 sgr.;
21: 13 „ 20 „ 22: 13 „ 13 „ 23: 13 „ 5 „
24: 12 „ 27 „ 25: 12 „ 19 „ 26: 12 „ 11 „
27: 12 „ 3 „ 28: 11 „ 24 „ 29: 11 „ 16 „
30: 11 „ 7 „ 31: 10 „ 28 „ 32: 10 „ 20 „
33: 10 „ 12 „

4., wenn der Mann 24 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist:
15 thlr. 15 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 15 thlr. 8 sgr., ist sie
18: 15 thlr. 1 sgr.; 19: 14 thlr. 24 sgr.; 20: 14 thlr. 16 sgr.;
21: 14 „ 8 „ 22: 14 „ — „ 23: 13 „ 22 „
24: 13 „ 13 „ 25: 13 „ 5 „ 26: 12 „ 27 „
27: 12 „ 19 „ 28: 12 „ 10 „ 29: 12 „ 1 „
30: 11 „ 22 „ 31: 11 „ 12 „ 32: 11 „ 3 „
33: 10 „ 25 „ 34: 10 „ 17 „

5., wenn der Mann 25 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist:
16 thlr. 5 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 15 thlr. 28 sgr., ist sie
18: 15 thlr. 20 sgr.; 19: 15 thlr. 13 sgr.; 20: 15 thlr. 5 sgr.;
21: 14 „ 27 „ 22: 14 „ 19 „ 23: 14 „ 11 „
24: 14 „ 2 „ 25: 13 „ 22 „ 26: 13 „ 13 „
27: 13 „ 5 „ 28: 12 „ 26 „ 29: 12 „ 17 „
30: 12 „ 8 „ 31: 11 „ 28 „ 32: 11 „ 18 „
33: 11 „ 9 „ 34: 11 „ — „ 35: 10 „ 21 „

6., wenn der Mann 26 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist:
16 thlr. 27 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt, 16 thlr. 19 sgr., ist sie
18: 16 thlr. 11 sgr.; 19: 16 thlr. 3 sgr.; 20: 15 thlr. 25 sgr.;
21: 15 „ 17 „ 22: 15 „ 9 „ 23: 15 „ — „
24: 14 „ 21 „ 25: 14 „ 11 „ 26: 14 „ 2 „
27: 13 „ 23 „ 28: 13 „ 13 „ 29: 13 „ 4 „
30: 12 „ 24 „ 31: 12 „ 15 „ 32: 12 „ 5 „
33: 11 „ 25 „ 34: 11 „ 15 „ 35: 11 „ 5 „
36: 10 „ 26 „

7., wenn der Mann 27 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 17 thlr. 19 sgr., ist sie aber 17 Jahre alt: 17 thlr. 12 sgr., ist sie

18:	17 thlr.	4 sgr.;	19:	16 thlr.	25 sgr.;	20:	16 thlr.	17 sgr.;
21:	16 "	8 "	22:	16 "	— "	23:	15 "	21 "
24:	15 "	11 "	25:	15 "	2 "	26:	14 "	22 "
27:	14 "	12 "	28:	14 "	3 "	29:	13 "	23 "
30:	13 "	13 "	31:	13 "	2 "	32:	12 "	22 "
33:	12 "	12 "	34:	12 "	1 "	35:	11 "	21 "
36:	11 "	11 "	37:	11 "	2 "			

8., wenn der Mann 28 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 18 thlr. 13 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 18 thlr. 5 sgr., ist sie

18:	17 thlr.	27 sgr.;	19:	17 thlr.	19 sgr.;	20:	17 thlr.	10 sgr.;
21:	17 "	1 "	22:	16 "	22 "	23:	16 "	13 "
24:	16 "	3 "	25:	15 "	23 "	26:	15 "	13 "
27:	15 "	3 "	28:	14 "	23 "	29:	14 "	12 "
30:	14 "	2 "	31:	13 "	21 "	32:	13 "	11 "
33:	13 "	— "	34:	12 "	20 "	35:	12 "	9 "
36:	11 "	28 "	37:	11 "	18 "	38:	11 "	8 "

9., wenn der Mann 29 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 19 thlr. 8 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 19 thlr. 1 sgr., ist sie

18:	18 thlr.	23 sgr.;	19:	18 thlr.	14 sgr.;	20:	18 thlr.	5 sgr.;
21:	17 "	26 "	22:	17 "	16 "	23:	17 "	6 "
24:	16 "	26 "	25:	16 "	16 "	26:	16 "	6 "
27:	15 "	25 "	28:	15 "	15 "	29:	15 "	4 "
30:	14 "	23 "	31:	14 "	12 "	32:	14 "	1 "
33:	13 "	20 "	34:	13 "	9 "	35:	12 "	28 "
36:	12 "	16 "	37:	12 "	5 "	38:	11 "	24 "
39:	11 "	13 "						

10., wenn der Mann 30 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 20 thlr. 6 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 19 thlr. 28 sgr., ist sie

18:	19 thlr.	19 sgr.;	19:	19 thlr.	10 sgr.;	20:	19 thlr.	1 sgr.;
21:	18 "	22 "	22:	18 "	12 "	23:	18 "	2 "
24:	17 "	21 "	25:	17 "	11 "	26:	17 "	— "
27:	16 "	19 "	28:	16 "	7 "	29:	15 "	26 "
30:	15 "	15 "	31:	15 "	3 "	32:	14 "	22 "
33:	14 "	11 "	34:	13 "	29 "	35:	13 "	17 "
36:	13 "	5 "	37:	12 "	23 "	38:	12 "	11 "
39:	12 "	— "	40:	11 "	19 "			

11., wenn der Mann 31 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 21 thlr. 4 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 20 thlr. 26 sgr., ist sie

18:	20 thlr.	17 sgr.;	19:	20 thlr.	8 sgr.;	20:	19 thlr.	29 sgr.;
21:	19 "	19 "	22:	19 "	8 "	23:	18 "	28 "
24:	18 "	17 "	25:	18 "	6 "	26:	17 "	25 "
27:	17 "	13 "	28:	17 "	2 "	29:	16 "	20 "
30:	16 "	8 "	31:	15 "	26 "	32:	15 "	14 "
33:	15 "	2 "	34:	14 "	20 "	35:	14 "	8 "
36:	13 "	26 "	37:	13 "	13 "	38:	13 "	— "
39:	12 "	18 "	40:	12 "	6 "	41:	11 "	25 "

12., wenn der Mann 32 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 22 thlr. 4 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 21 thlr. 25 sgr., ist sie

18:	21 thlr.	16 sgr.;	19:	21 thlr.	7 sgr.;	20:	20 thlr.	27 sgr.;
21:	20 „	17 „	22:	20 „	6 „	23:	19 „	26 „
24:	19 „	15 „	25:	19 „	3 „	26:	18 „	21 „
27:	18 „	9 „	28:	17 „	27 „	29:	17 „	15 „
30:	17 „	3 „	31:	16 „	20 „	32:	16 „	8 „
33:	15 „	25 „	34:	15 „	12 „	35:	15 „	— „
36:	14 „	17 „	37:	14 „	4 „	38:	13 „	20 „
39:	13 „	7 „	40:	12 „	25 „	41:	12 „	13 „
42:	12 „	1 „						

13., wenn der Mann 33 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 23 thlr. 5 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 22 thlr. 26 sgr., ist sie

18:	22 thlr.	17 sgr.;	19:	22 thlr.	8 sgr.;	20:	21 thlr.	28 sgr.;
21:	21 „	17 „	22:	21 „	6 „	23:	20 „	25 „
24:	20 „	13 „	25:	20 „	1 „	26:	19 „	19 „
27:	19 „	7 „	28:	18 „	24 „	29:	18 „	11 „
30:	17 „	28 „	31:	17 „	15 „	32:	17 „	2 „
33:	16 „	19 „	34:	16 „	6 „	35:	15 „	23 „
36:	15 „	9 „	37:	14 „	25 „	38:	14 „	11 „
39:	13 „	28 „	40:	13 „	15 „	41:	13 „	2 „
42:	12 „	19 „	43:	12 „	6 „			

14., wenn der Mann 34 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 24 thlr. 17 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 23 thlr. 28 sgr., ist sie

18:	23 thlr.	19 sgr.;	19:	23 thlr.	9 sgr.;	20:	22 thlr.	29 sgr.;
21:	22 „	18 „	22:	22 „	7 „	23:	21 „	25 „
24:	21 „	13 „	25:	21 „	1 „	26:	20 „	19 „
27:	20 „	6 „	28:	19 „	22 „	29:	19 „	9 „
30:	18 „	26 „	31:	18 „	12 „	32:	17 „	28 „
33:	17 „	14 „	34:	17 „	1 „	35:	16 „	17 „
36:	16 „	3 „	37:	15 „	18 „	38:	15 „	4 „
39:	14 „	20 „	40:	14 „	6 „	41:	13 „	22 „
42:	13 „	8 „	43:	12 „	24 „	44:	12 „	11 „

15., wenn der Mann 35 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 25 thlr. 11 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 25 thlr. 2 sgr., ist sie

18:	24 thlr.	22 sgr.;	19:	24 thlr.	12 sgr.;	20:	24 thlr.	2 sgr.;
21:	23 „	21 „	22:	23 „	9 „	23:	22 „	27 „
24:	22 „	15 „	25:	22 „	2 „	26:	21 „	18 „
27:	21 „	5 „	28:	20 „	22 „	29:	20 „	8 „
30:	19 „	24 „	31:	19 „	10 „	32:	18 „	26 „
33:	18 „	11 „	34:	17 „	27 „	35:	17 „	12 „
36:	16 „	28 „	37:	16 „	13 „	38:	15 „	28 „
39:	15 „	18 „	40:	14 „	28 „	41:	14 „	13 „
42:	13 „	28 „	43:	13 „	13 „	44:	12 „	29 „
45:	12 „	15 „						

16., wenn der Mann 36 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 26 thlr. 16 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 26 thlr. 7 sgr., ist sie

18:	25 thlr.	27 sgr.;	19:	25 thlr.	17 sgr.;	20:	25 thlr.	6 sgr.;
21:	24 „	25 „	22:	24 „	13 „	23:	24 „	— „
24:	23 „	17 „	25:	23 „	4 „	26:	22 „	21 „
27:	22 „	7 „	28:	21 „	23 „	29:	21 „	9 „
30:	20 „	24 „	31:	20 „	10 „	32:	19 „	25 „
33:	19 „	9 „	34:	18 „	24 „	35:	18 „	9 „
36:	17 „	24 „	37:	17 „	8 „	38:	16 „	22 „
39:	16 „	7 „	40:	15 „	21 „	41:	15 „	5 „
42:	14 „	19 „	43:	14 „	4 „	44:	13 „	19 „
45:	13 „	4 „	46:	12 „	20 „			

17., wenn der Mann 37 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 27 thlr. 23 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 27 thlr. 13 sgr., ist sie

18:	27 thlr.	3 sgr.;	19:	26 thlr.	22 sgr.;	20:	26 thlr.	11 sgr.;
21:	26 „	— „	22:	25 „	17 „	23:	25 „	4 „
24:	24 „	21 „	25:	24 „	8 „	26:	23 „	24 „
27:	23 „	10 „	28:	22 „	25 „	29:	22 „	10 „
30:	21 „	25 „	31:	21 „	10 „	32:	20 „	25 „
33:	20 „	9 „	34:	19 „	23 „	35:	19 „	7 „
36:	18 „	21 „	37:	18 „	5 „	38:	17 „	19 „
39:	17 „	2 „	40:	16 „	15 „	41:	15 „	29 „
42:	15 „	13 „	43:	14 „	27 „	44:	14 „	11 „
45:	13 „	25 „	46:	13 „	10 „	47:	12 „	24 „

18., wenn der Mann 38 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 29 thlr. 2 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 28 thlr. 22 sgr.; ist sie

18:	28 thlr.	11 sgr.;	19:	28 thlr.	— sgr.;	20:	27 thlr.	19 sgr.;
21:	27 „	7 „	22:	26 „	24 „	23:	26 „	11 „
24:	25 „	27 „	25:	25 „	13 „	26:	24 „	29 „
27:	24 „	14 „	28:	23 „	29 „	29:	23 „	14 „
30:	22 „	28 „	31:	22 „	12 „	32:	21 „	26 „
33:	21 „	10 „	34:	20 „	23 „	35:	20 „	6 „
36:	19 „	20 „	37:	19 „	3 „	38:	18 „	16 „
39:	17 „	28 „	40:	17 „	11 „	41:	16 „	24 „
42:	16 „	7 „	43:	15 „	20 „	44:	15 „	3 „
45:	14 „	17 „	46:	14 „	1 „	47:	13 „	14 „
48:	12 „	28 „						

19., wenn der Mann 39 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 30 thlr. 12 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 30 thlr. 2 sgr.; ist sie

18:	29 thlr.	21 sgr.;	19:	29 thlr.	10 sgr.;	20:	28 thlr.	28 sgr.;
21:	28 „	16 „	22:	28 „	3 „	23:	27 „	20 „
24:	27 „	6 „	25:	26 „	22 „	26:	26 „	7 „
27:	25 „	21 „	28:	25 „	5 „	29:	24 „	19 „
30:	24 „	3 „	31:	23 „	16 „	32:	23 „	— „
33:	22 „	13 „	34.	21 „	25 „	35:	21 „	8 „
36:	20 „	20 „	37:	20 „	3 „	38:	19 „	15 „
39:	18 „	26 „	40:	18 „	8 „	41:	17 „	19 „
42:	17 „	1 „	43:	16 „	14 „	44:	15 „	27 „
45:	15 „	10 „	46:	14 „	23 „	47:	14 „	6 „
48:	13 „	19 „	49:	13 „	2 „			

20., wenn der Mann 40 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 31 thlr. 24 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 31 thlr. 14 sgr.; ist sie

18:	31 thlr.	3	sgr.;	19:	30 thlr.	22	sgr.;	20:	30 thlr.	10	sgr.;
21:	29 „	27	„	22:	29 „	14	„	23:	29 „	—	„
24:	28 „	16	„	25:	28 „	1	„	26:	27 „	16	„
27:	27 „	—	„	28:	26 „	14	„	29:	25 „	27	„
30:	25 „	10	„	31:	24 „	23	„	32:	24 „	5	„
33:	23 „	18	„	34:	23 „	—	„	35:	22 „	12	„
36:	21 „	24	„	37:	21 „	5	„	38:	20 „	16	„
39:	19 „	27	„	40:	19 „	8	„	41:	18 „	19	„
42:	18 „	—	„	43:	17 „	11	„	44:	16 „	22	„
45:	16 „	4	„	46:	15 „	16	„	47:	14 „	28	„
48:	14 „	11	„	49:	13 „	23	„	50:	13 „	6	„

21., wenn der Mann 41 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 33 thlr. 8 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 32 thlr. 28 sgr.; ist sie

18:	32 thlr.	18	sgr.;	19:	32 thlr.	7	sgr.;	20:	31 thlr.	25	sgr.;
21:	31 „	12	„	22:	30 „	28	„	23:	30 „	14	„
24:	29 „	29	„	25:	29 „	14	„	26:	28 „	28	„
27:	28 „	11	„	28:	27 „	24	„	29:	27 „	7	„
30:	26 „	20	„	31:	26 „	2	„	32:	25 „	14	„
33:	24 „	26	„	34:	24 „	7	„	35:	23 „	18	„
36:	22 „	29	„	37:	22 „	9	„	38:	21 „	20	„
39:	21 „	—	„	40:	20 „	10	„	41:	19 „	20	„
42:	19 „	—	„	43:	18 „	10	„	44:	17 „	20	„
45:	17 „	1	„	46:	16 „	12	„	47:	15 „	23	„
48:	15 „	4	„	49:	14 „	16	„	50:	13 „	27	„
51:	13 „	9	„								

22., wenn der Mann 42 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 34 thlr. 26 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 34 thlr. 16 sgr.; ist sie

18:	34 thlr.	5	sgr.;	19:	33 thlr.	23	sgr.;	20:	33 thlr.	11	sgr.;
21:	32 „	28	„	22:	32 „	14	„	23:	32 „	—	„
24:	31 „	15	„	25:	30 „	29	„	26:	30 „	13	„
27:	29 „	26	„	28:	29 „	9	„	29:	28 „	21	„
30:	28 „	3	„	31:	27 „	14	„	32:	26 „	25	„
33:	26 „	6	„	34:	25 „	16	„	35:	24 „	26	„
36:	24 „	6	„	37:	23 „	16	„	38:	22 „	26	„
39:	22 „	5	„	40:	21 „	14	„	41:	20 „	23	„
42:	20 „	2	„	43:	19 „	11	„	44:	18 „	20	„
45:	18 „	—	„	46:	17 „	10	„	47:	16 „	20	„
48:	16 „	—	„	49:	15 „	10	„	50:	14 „	21	„
51:	14 „	2	„	52:	13 „	13	„				

23., wenn der Mann 43 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 36 thlr. 16 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 36 thlr. 6 sgr.; ist sie

18:	35 thlr.	25	sgr.;	19:	35 thlr.	13	sgr.;	20:	35 thlr.	—	sgr.;
21:	34 „	17	„	22:	34 „	3	„	23:	33 „	18	„
24:	33 „	3	„	25:	32 „	17	„	26:	32 „	1	„
27:	31 „	13	„	28:	30 „	25	„	29:	30 „	7	„
30:	29 „	18	„	31:	28 „	29	„	32:	28 „	9	„
33:	27 „	19	„	34:	26 „	29	„	35:	26 „	8	„
36:	25 „	17	„	37:	24 „	26	„	38:	24 „	4	„

39: 23 thlr. 12 sgr.; 40: 22 thlr. 21 sgr.; 41: 21 thlr. 29 sgr.;
42: 21 „ 6 „ 43: 20 „ 14 „ 44: 19 „ 22 „
45: 19 „ 1 „ 46: 18 „ 10 „ 47: 17 „ 18 „
48: 16 „ 27 „ 49: 16 „ 7 „ 50: 15 „ 16 „
51: 14 „ 26 „ 52: 14 „ 7 „ 53: 13 „ 18 „

24., wenn der Mann 44 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 38 thlr. 9 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 37 thlr. 29 sgr.; ist sie
18: 37 thlr. 18 sgr.; 19: 37 thlr. 6 sgr.; 20: 36 thlr. 23 sgr.;
21: 36 „ 9 „ 22: 35 „ 25 „ 23: 35 „ 10 „
24: 34 „ 24 „ 25: 34 „ 8 „ 26: 33 „ 21 „
27: 33 „ 3 „ 28: 32 „ 14 „ 29: 31 „ 25 „
30: 31 „ 5 „ 31: 30 „ 16 „ 32: 29 „ 26 „
33: 29 „ 5 „ 34: 28 „ 13 „ 35: 27 „ 21 „
36: 26 „ 29 „ 37: 26 „ 7 „ 38: 25 „ 15 „
39: 24 „ 22 „ 40: 23 „ 29 „ 41: 23 „ 7 „
42: 22 „ 14 „ 43: 21 „ 20 „ 44: 20 „ 27 „
45: 20 „ 4 „ 46: 19 „ 11 „ 47: 18 „ 18 „
48: 17 „ 26 „ 49: 17 „ 5 „ 50: 16 „ 14 „
51: 15 „ 23 „ 52: 15 „ 2 „ 53: 14 „ 11 „
54: 13 „ 21 „

25., wenn der Mann 45 Jahre und die Frau 16 Jahre alt ist: 40 thlr. 6 sgr.; ist sie aber 17 Jahre alt: 39 thlr. 25 sgr.; ist sie
18: 39 thlr. 14 sgr.; 19: 39 thlr. 2 sgr.; 20: 38 thlr. 19 sgr.;
21: 38 „ 5 „ 22: 37 „ 20 „ 23: 37 „ 4 „
24: 36 „ 18 „ 25: 36 „ 1 „ 26: 35 „ 13 „
27: 34 „ 25 „ 28: 34 „ 6 „ 29: 33 „ 16 „
30: 32 „ 26 „ 31: 32 „ 6 „ 32: 31 „ 15 „
33: 30 „ 23 „ 34: 30 „ 1 „ 35: 29 „ 8 „
36: 28 „ 15 „ 37: 27 „ 22 „ 38: 26 „ 29 „
39: 26 „ 5 „ 40: 25 „ 11 „ 41: 24 „ 17 „
42: 23 „ 23 „ 43: 22 „ 29 „ 44: 22 „ 4 „
45: 21 „ 10 „ 46: 20 „ 15 „ 47: 19 „ 21 „
48: 18 „ 28 „ 49: 18 „ 5 „ 50: 17 „ 12 „
51: 16 „ 20 „ 52: 15 „ 28 „ 53: 15 „ 7 „
54: 14 „ 16 „ 55: 13 „ 26 „

26., wenn der Mann 46 Jahre und die Frau 17 Jahre alt ist: 41 thlr. 24 sgr.; ist sie aber 18 Jahre alt: 41 thlr. 12 sgr.; ist sie
19: 41 thlr. — sgr.; 20: 40 thlr. 17 sgr.; 21: 40 thlr. 2 sgr.;
22: 39 „ 17 „ 23: 39 „ 1 „ 24: 38 „ 14 „
25: 37 „ 26 „ 26: 37 „ 8 „ 27: 36 „ 19 „
28: 36 „ — „ 29: 35 „ 10 „ 30: 34 „ 20 „
31: 33 „ 28 „ 32: 33 „ 6 „ 33: 32 „ 14 „
34: 31 „ 22 „ 35: 30 „ 28 „ 36: 30 „ 4 „
37: 29 „ 10 „ 38: 28 „ 15 „ 39: 27 „ 20 „
40: 26 „ 24 „ 41: 25 „ 29 „ 42: 25 „ 4 „
43: 24 „ 9 „ 44: 23 „ 13 „ 45: 22 „ 17 „
46: 21 „ 22 „ 47: 20 „ 27 „ 48: 20 „ 2 „
49: 19 „ 8 „ 50: 18 „ 13 „ 51: 17 „ 19 „
52: 16 „ 26 „ 53: 16 „ 4 „ 54: 15 „ 12 „
55: 14 „ 20 „ 56: 13 „ 29 „

27., wenn der Mann 47 Jahre und die Frau 18 Jahre alt ist: 43 thlr. 14 sgr.; ist sie aber 19 Jahre alt: 43 thlr. 2 sgr.; ist sie

20:	42 thlr.	18 sgr.;	21:	42 thlr.	3 sgr.;	22:	41 thlr.	17 sgr.;
23:	41 "	— "	24:	40 "	13 "	25:	39 "	25 "
26:	39 "	6 "	27:	38 "	17 "	28:	37 "	27 "
29:	37 "	7 "	30:	36 "	16 "	31:	35 "	23 "
32:	35 "	— "	33:	34 "	7 "	34:	33 "	14 "
35:	32 "	20 "	36:	31 "	25 "	37:	30 "	29 "
38:	30 "	3 "	39:	29 "	7 "	40:	28 "	11 "
41:	27 "	14 "	42:	26 "	17 "	43:	25 "	21 "
44:	24 "	24 "	45:	23 "	28 "	46:	23 "	1 "
47:	22 "	4 "	48:	21 "	8 "	49:	20 "	12 "
50:	19 "	16 "	51:	18 "	21 "	52:	17 "	26 "
53:	17 "	2 "	54:	16 "	9 "	55:	15 "	16 "
56:	14 "	24 "	57:	14 "	3 "			

28., wenn der Mann 48 Jahre und die Frau 19 Jahre alt ist: 45 thlr. 6 sgr.; ist sie aber 20 Jahre alt: 44 thlr. 22 sgr.; ist sie

21:	44 thlr.	7 sgr.;	22:	43 thlr.	21 sgr.;	23:	43 thlr.	4 sgr.;
24:	42 "	17 "	25:	41 "	28 "	26:	41 "	8 "
27:	40 "	18 "	28:	39 "	28 "	29:	39 "	7 "
30:	38 "	15 "	31:	37 "	22 "	32:	36 "	29 "
33:	36 "	5 "	34:	35 "	10 "	35:	34 "	14 "
36:	33 "	19 "	37:	32 "	23 "	38:	31 "	26 "
39:	30 "	28 "	40:	30 "	— "	41:	29 "	2 "
42:	28 "	4 "	43:	27 "	6 "	44:	26 "	8 "
45:	25 "	10 "	46:	24 "	12 "	47:	23 "	14 "
48:	22 "	17 "	49:	21 "	20 "	50:	20 "	23 "
51:	19 "	26 "	52:	19 "	— "	53:	18 "	4 "
54:	17 "	9 "	55:	16 "	15 "	56:	15 "	22 "
57:	14 "	29 "	58:	14 "	6 "			

29., wenn der Mann 49 Jahre und die Frau 20 Jahre alt ist: 47 thlr.; ist sie aber 21 Jahre alt: 46 thlr. 15 sgr.; ist sie

22:	45 thlr.	29 sgr.;	23:	45 thlr.	12 sgr.;	24:	44 thlr.	23 sgr.;
25:	44 "	4 "	26:	43 "	14 "	27:	42 "	24 "
28:	42 "	3 "	29:	41 "	11 "	30:	40 "	18 "
31:	39 "	24 "	32:	39 "	— "	33:	38 "	5 "
34:	37 "	10 "	35:	36 "	14 "	36:	35 "	18 "
37:	34 "	20 "	38:	33 "	22 "	39:	32 "	24 "
40:	31 "	25 "	41:	30 "	26 "	42:	29 "	26 "
43:	28 "	26 "	44:	27 "	27 "	45:	26 "	27 "
46:	25 "	27 "	47:	24 "	28 "	48:	23 "	29 "
49:	23 "	— "	50:	22 "	2 "	51:	21 "	4 "
52:	20 "	6 "	53:	19 "	8 "	54:	18 "	12 "
55:	17 "	17 "	56:	16 "	22 "	57:	15 "	27 "
58:	15 "	3 "	59:	14 "	10 "			

30., wenn der Mann 50 Jahre und die Frau 26 Jahre alt ist: 45 thlr. 25 sgr.; ist sie aber 27 Jahre alt: 45 thlr. 4 sgr., ist sie

28:	44 thlr.	13	sgr.;	29:	43 thlr.	20	sgr.;	30:	42 thlr.	26	sgr.;
31:	42 „	2	„	32:	41 „	7	„	33:	40 „	11	„
34:	39 „	15	„	35:	38 „	18	„	36:	37 „	20	„
37:	36 „	22	„	38:	35 „	23	„	39:	34 „	23	„
40:	33 „	22	„	41:	32 „	22	„	42:	31 „	21	„
43:	30 „	20	„	44:	29 „	19	„	45;	28 „	18	„
46:	27 „	27	„	47:	26 „	16	„	48:	25 „	16	„
49:	24 „	15	„	50:	23 „	15	„	51:	22 „	15	„
52:	21 „	15	„	53:	20 „	16	„	54:	19 „	18	„
55:	18 „	21	„	56:	17 „	24	„	57:	16 „	28	„
58:	16 „	2	„	59:	15 „	7	„	60:	14 „	13	„

31., wenn der Mann 51 Jahre und die Frau 27 Jahre alt ist: 47 thlr. 19 sgr., ist sie aber 28 Jahre alt: 46 thlr. 27 sgr., ist sie

29:	46 thlr.	3	sgr.;	30:	45 thlr.	9	sgr.;	31:	44 thlr.	13	sgr.;
32:	43 „	17	„	33:	42 „	21	„	34:	41 „	24	„
35:	40 „	26	„	36:	39 „	27	„	37:	38 „	27	„
38:	37 „	27	„	39:	36 „	26	„	40:	35 „	24	„
41:	34 „	23	„	42:	33 „	21	„	43:	32 „	18	„
44:	31 „	16	„	45:	30 „	13	„	46:	29 „	10	„
47:	28 „	7	„	48:	27 „	4	„	49:	26 „	2	„
50:	25 „	—	„	51:	23 „	28	„	52:	22 „	27	„
53:	21 „	27	„	54:	20 „	27	„	55:	19 „	28	„
56:	19 „	—	„	57:	18 „	2	„	58:	17 „	5	„
59:	16 „	9	„	60:	15 „	13	„	61:	14 „	18	„

32., wenn der Mann 52 Jahre und die Frau 28 Jahre alt ist: 49 thlr. 16 sgr.; ist sie aber 29 Jahre alt: 48 thlr. 22 sgr.; ist sie

30:	47 thlr.	27	sgr.;	31:	47 thlr.	1	sgr.;	32:	46 thlr.	4	sgr.;
33:	45 „	6	„	34:	44 „	8	„	35:	43 „	9	„
36:	42 „	8	„	37:	41 „	7	„	38:	40 „	6	„
39:	39 „	3	„	40:	38 „	—	„	41:	36 „	27	„
42:	35 „	24	„	43:	34 „	20	„	44:	33 „	15	„
45:	32 „	11	„	46:	31 „	6	„	47:	30 „	1	„
48:	28 „	26	„	49:	27 „	23	„	50:	26 „	20	„
51:	25 „	17	„	52:	24 „	14	„	53:	23 „	11	„
54:	22 „	9	„	55:	21 „	8	„	56:	20 „	8	„
57:	19 „	8	„	58:	18 „	10	„	59:	17 „	12	„
60:	16 „	14	„	61:	15 „	18	„	62:	14 „	22	„

33., wenn der Mann 53 Jahre und die Frau 29 Jahre alt ist: 51 thlr. 14 sgr.; ist sie aber 30 Jahre alt: 50 thlr. 19 sgr., ist sie

31:	49 thlr.	23	sgr.;	32:	48 thlr.	25	sgr.;	33:	47 thlr.	26	sgr.;
34:	46 „	26	„	35:	45 „	25	„	36:	44 „	24	„
37:	43 „	22	„	38:	42 „	19	„	39:	41 „	16	„
40:	40 „	12	„	41:	39 „	7	„	42:	38 „	1	„
43:	36 „	25	„	44:	35 „	19	„	45:	34 „	13	„
46:	33 „	7	„	47:	32 „	1	„	48:	30 „	24	„
49:	29 „	18	„	50:	28 „	13	„	51:	27 „	7	„
52:	26 „	2	„	53:	24 „	26	„	54:	23 „	25	„

55: 22 thlr. 22 sgr.;	56: 21 thlr. 19 sgr.;	57: 20 thlr. 18 sgr.;
58: 19 „ 17 „	59: 18 „ 17 „	60: 17 „ 19 „
61: 16 „ 21 „	62: 15 „ 23 „	63: 14 „ 26 „

34., wenn der Mann 54 Jahre und die Frau 30 Jahre alt ist: 53 thlr. 17 sgr.; ist sie aber 31 Jahre alt: 52 thlr. 19 sgr., ist sie

32: 51 thlr. 20 sgr.;	33: 50 thlr. 21 sgr.;	34: 49 thlr. 20 sgr.;
35: 48 „ 18 „	36: 47 „ 15 „	37: 46 „ 12 „
38: 45 „ 8 „	39: 44 „ 3 „	40: 42 „ 27 „
41: 41 „ 21 „	42: 40 „ 14 „	43: 39 „ 6 „
44: 37 „ 28 „	45: 36 „ 20 „	46: 35 „ 12 „
47: 34 „ 4 „	48: 32 „ 26 „	49: 31 „ 18 „
50: 30 „ 10 „	51: 29 „ 3 „	52: 27 „ 26 „
53: 26 „ 20 „	54: 25 „ 14 „	55: 24 „ 9 „
56: 23 „ 4 „	57: 22 „ 1 „	58: 20 „ 28 „
59: 19 „ 27 „	60: 18 „ 26 „	61: 17 „ 26 „
62: 16 „ 27 „	63: 15 „ 29 „	64: 15 „ 1 „

35., wenn der Mann 55 Jahre und die Frau 36 Jahre alt ist: 50 thlr. 12 sgr.; ist sie aber 37 Jahre alt: 49 thlr. 7 sgr.; ist sie

38: 48 thlr. 1 sgr.;	39: 46 thlr. 25 sgr.;	40: 45 thlr. 18 sgr.;
41: 44 „ 10 „	42: 43 „ 1 „	43: 41 „ 22 „
44: 40 „ 12 „	45: 39 „ 2 „	46: 37 „ 21 „
47: 36 „ 11 „	48: 35 „ 1 „	49: 33 „ 21 „
50: 32 „ 11 „	51: 31 „ 2 „	52: 29 „ 23 „
53: 28 „ 15 „	54: 27 „ 7 „	55: 26 „ — „
56: 24 „ 23 „	57: 23 „ 17 „	58: 22 „ 12 „
59: 21 „ 9 „	60: 20 „ 6 „	61: 19 „ 4 „
62: 18 „ 3 „	63: 17 „ 4 „	64: 16 „ 5 „
65: 15 „ 6 „		

36., wenn der Mann 56 Jahre und die Frau 37 Jahre alt ist: 52 thlr. 7 sgr.; ist sie aber 38 Jahre alt: 51 thlr. — sgr., ist sie

39: 49 thlr. 21 sgr.;	40: 48 thlr. 12 sgr.;	41: 47 thlr. 3 sgr.;
42: 45 „ 23 „	43: 44 „ 12 „	44: 43 „ 1 „
45: 41 „ 19 „	46: 40 „ 6 „	47: 38 „ 23 „
48: 37 „ 11 „	49: 35 „ 29 „	50: 34 „ 17 „
51: 33 „ 5 „	52: 31 „ 24 „	53: 30 „ 14 „
54: 29 „ 4 „	55: 27 „ 25 „	56: 26 „ 16 „
57: 25 „ 7 „	58: 23 „ 29 „	59: 22 „ 23 „
60: 21 „ 18 „	61: 20 „ 15 „	62: 19 „ 13 „
63: 18 „ 11 „	64: 17 „ 10 „	65: 16 „ 10 „
66: 15 „ 10 „		

37., wenn der Mann 57 Jahre und die Frau 38 Jahre alt ist: 54 thlr. 4 sgr.; ist sie aber 39 Jahre alt 52 thlr. 24 sgr., ist sie

40: 51 thlr. 13 sgr.;	41: 50 thlr. 2 sgr.;	42: 48 thlr. 20 sgr.;
43: 47 „ 7 „	44: 45 „ 24 „	45: 44 „ 10 „
46: 42 „ 25 „	47: 41 „ 11 „	48: 39 „ 26 „
49: 38 „ 12 „	50: 36 „ 27 „	51: 35 „ 13 „
52: 33 „ 29 „	53: 32 „ 17 „	54: 31 „ 5 „
55: 29 „ 23 „	56: 28 „ 11 „	57: 27 „ 1 „
58: 25 „ 21 „	59: 24 „ 12 „	60: 23 „ 5 „

61: 21 thlr. 29 sgr.; 62: 20 thlr. 24 sgr.; 63: 19 thlr. 21 sgr.;
64: 18 „ 18 „ 65: 17 „ 17 „ 66: 16 „ 16 „
67: 15 „ 16 „

38., wenn der Mann 58 Jahre und die Frau 39 Jahre alt ist:
56 thlr. 2 sgr.; ist sie aber 40 Jahre alt: 54 thlr. 19 sgr., ist sie
41: 53 thlr. 6 sgr.; 42: 51 thlr. 22 sgr.; 43: 50 thlr. 8 sgr.;
44: 48 „ 22 „ 45: 47 „ 6 „ 46: 45 „ 20 „
47: 44 „ 3 „ 48: 42 „ 16 „ 49: 40 „ 29 „
50: 39 „ 12 „ 51: 37 „ 26 „ 52: 36 „ 10 „
53: 34 „ 24 „ 54: 33 „ 9 „ 55: 31 „ 25 „
56: 30 „ 11 „ 57: 28 „ 28 „ 58: 27 „ 16 „
59: 26 „ 5 „ 60: 24 „ 25 „ 61: 23 „ 16 „
62: 22 „ 8 „ 63: 21 „ 2 „ 64: 19 „ 28 „
65: 18 „ 25 „ 66: 17 „ 23 „ 67: 16 „ 21 „
68: 15 „ 21 „

39., wenn der Mann 59 Jahre und die Frau 40 Jahre alt ist:
57 thlr. 29 sgr.; ist sie aber 41 Jahre alt: 56 thlr. 14 sgr., ist sie
42: 54 thlr. 29 sgr.; 43: 53 thlr. 12 sgr.; 44: 51 thlr. 24 sgr.;
45: 50 „ 6 „ 46: 48 „ 18 „ 47: 46 „ 29 „
48: 45 „ 9 „ 49: 43 „ 19 „ 50: 42 „ — „
51: 40 „ 11 „ 52: 38 „ 23 „ 53: 37 „ 5 „
54: 35 „ 17 „ 55: 34 „ — „ 56: 32 „ 14 „
57: 30 „ 28 „ 58: 29 „ 14 „ 59: 28 „ — „
60: 26 „ 17 „ 61: 25 „ 5 „ 62: 23 „ 25 „
63: 22 „ 16 „ 64: 21 „ 9 „ 65: 20 „ 4 „
66: 19 „ 1 „ 67: 17 „ 28 „ 68: 16 „ 26 „
69: 15 „ 25 „

40., wenn der Mann 60 Jahre und die Frau 46 Jahre alt ist:
51 thlr. 19 sgr.; ist sie aber 47 Jahre alt: 49 thlr. 27 sgr., ist sie
48: 48 thlr. 5 sgr.; 49: 46 thlr. 13 sgr.; 50: 44 thlr. 21 sgr.;
51: 43 „ — „ 52: 41 „ 9 „ 53: 39 „ 18 „
54: 37 „ 28 „ 55: 36 „ 8 „ 56: 34 „ 19 „
57: 33 „ 1 „ 58: 31 „ 13 „ 59: 29 „ 27 „
60: 28 „ 12 „ 61: 26 „ 28 „ 62: 25 „ 15 „
63: 24 „ 3 „ 64: 22 „ 23 „ 65: 21 „ 15 „
66: 20 „ 9 „ 67: 19 „ 5 „ 68: 18 „ 2 „
69: 17 „ — „ 70: 15 „ 29 „ [1])

§. 7. Zur Aufnahme der Mitglieder sind zwei beständige Termine, der 1. April und 1. Oktober angesetzt [2]). Wer daher zur Aufnahme berechtigt und verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen der Kommissarien der Anstalt bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die benöthigten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September vor der General-Direktion eingehen können. In der Zwischenzeit der

---

[1]) Tarif zum Ges. v. 17. Mai 1856., G.-S. S. 477.
[2]) §. 34. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775.

vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen [1]).

§. 8. Die Interessenten müssen drei volle Jahre nach dem Rezeptionstermine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension erhalten sollen, und erhält die Wittwe gar keine Pension, wenn der Mann während des Jahres nach dem Aufnahmetage stirbt, und beziehungsweise ein Drittel oder zwei Drittel der ihr versicherten jährlichen Pension, wenn der Mann während des zweiten oder dritten Jahres nach dem Rezeptionstage stirbt [2]).

§. 9. Jedes Mitglied zahlt den bestimmten jährlichen Beitrag außerhalb Berlin an die Regierungs-Haupt-Kassen [3]) in halbjährigen Raten praenumerando. Der Beitrag kann in keinem Falle erhöht werden, wird aber auch nicht zurück gezahlt, wenn die Verbindung eines Mitgliedes mit der Sozietät auf die eine oder die andere Art aufgehoben wird [4]). Die Beiträge werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres den betheiligten Beamten, auch wenn sie suspendirt sind [5]), vom Gehalte in Abzug gebracht [6]).

Geistlichen und Lehrern solcher Stellen, welche nicht 400 Thlr. jährliches Einkommen gewähren, erhalten die Beiträge zu einer Versicherungssumme von 100 Thlr. aus Staatsfonds vergütet [7]). Jedem Interessenten steht es frei, sich von der halbjährlichen Beitragszahlung durch Einzahlung einer Summe zu befreien, wovon die Zinsen, zu drei Prozent gerechnet, das Quantum des jährlichen Beitrags ausmachen. Der erste halbjährige Beitrag ist jedoch mit zu entrichten. Ueber das gezahlte Kapital wird ein besonderer Rekognitionsschein ertheilt und dasselbe in jedem Falle, sowohl beim Tode des Mannes als der Frau, zurück gezahlt [8]).

§. 10. Wenn ein Mitglied die bestimmten jährlichen Beiträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlt hat, so soll die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod in halbjährigen Raten praenumerando vom nächsten Zahlungstermine an unverkürzt genießen und in Preuß. Silbergelde gegen vorschriftsmäßige und gehörig bescheinigte Quittung [9]) gezahlt erhalten. Sie hat zu dem Zwecke, nach dem Tode des Mannes, sofort einen Todtenschein und, wenn sie außerhalb Berlin wohnt, ein ortsobrigkeitliches Attest, daß sie noch am Leben und unverheirathet sei, einzureichen. Die Todtenscheine müssen die Angabe der Todesart enthalten [10]). Wird hingegen die Ehe auf an-

---

1) Publ. v. 29. Jan. 1859.
2) §. 1. Nr. C. d. Ges. v. 17. Mai 1856., G.-S. S. 479.
3) Verordn. v. 21. Septbr. 1851., J.-M.-Bl. S. 310.
4) §§. 22. u. 33. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775.
5) Staats-M.-Beschl. v. 9. Aug. 1855., M.-Bl. S. 193.
6) Reskr. v. 23. Septbr. 1818., A. Bd. 2. S. 939., 15. Septbr. 1850., J.-M.-Bl. S. 406., 21. Septbr. 1851., a. a. O. S. 311. u. v. 31. Jan. 1853. a. a. O. S. 65.
7) Reskr. v. 22. Juni 1837., A. Bd. 21. S. 405.
8) Publ. v. 16. Juli 1836.
9) S. Staats-M.-Beschl. v. 31. Mai 1854., M.-Bl. S. 125.
10) §. 38. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775., Publ. v. 1. Juli 1823. u. §. 1. lit. a. d. Ges. v. 17. Mai 1856.

dere Art getrennt, oder an der Erfüllung der Sozietätsgesetze etwas verabsäumt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a., Bei Ehescheidungen aller Art, den Fall der böslichen Verlassung ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Sozietät für beendigt erachtet. Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge trägt, daß die von dem geschiedenen Ehemanne übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden, so verbleibt ihr das Pensionsrecht und sie wird bei erfolgtem Tode des geschiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet [1]).

b., Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt und er durch richterlichen Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, so zessirt, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht; ist es aber der Mann, so steht es in der Frau Willkür, ob sie dafür sorgen will, daß die Beiträge fort entrichtet werden, bis der Mann stirbt, oder, wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den Sozietätsgrundsätzen für todt erachtet werden muß. In diesem Falle kann sie ihr Pensionsrecht erhalten und von der Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes genießt sie die Pension, auch wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheinigt werden kann.

c., Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall um's Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, so soll die Wittwe die Pension unverkürzt genießen.

d., Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe die Hälfte der ihr versicherten Pension.

e., Wenn ein Mann die Beiträge nicht entrichtet, so muß die Frau für deren Abführung sorgen, widrigenfalls ihr Pensionsrecht verloren geht [2]).

§. 11. Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, so behält sie die Hälfte ihrer Pension so lange die zweite Ehe dauert. Sie ist deshalb verpflichtet, den Kopulationsschein und die Taufzeugnisse der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder aus erster Ehe an die Direktion der Anstalt einzureichen. Wenn die Ehe wieder getrennt wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Pension von Neuem. Es steht ihr auch frei, sowohl für diese halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, worüber sie sich drei Monate nach der Wiederverheirathung zu erklären und einen nach Vorschrift des §. 4 c. dieses Kapitels ausgestellten Gesundheitsschein beibringen muß.

In diesem Falle erhält sie als volles Eigenthum, im Falle ihres Todes ihren Erben zahlbares Eigenthum, wenn sie unter 30 Jahre alt ist, eine 6jährige, wenn sie von 30 bis 40 Jahre incl. alt ist, eine 4jährige und wenn sie über 40 Jahre alt ist, eine 3jährige ganze Pension in halbjährigen Raten, oder auf ein Mal bezahlt, wenn sie in

---

[1]) Siehe hierzu §. 291. d. Anh. z. Allg. Ger.-Ordn. §. 43. Tit. 40. Thl. I. u. Verf. v. 16. Juli 1850., J.-M.-Bl. S. 260.

[2]) §§. 26. u. 33. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775.

letzterem Falle sich die Zinsen zu 4 Prozent abziehen lassen will. Der zweite Mann kann ihr, Falls er dazu berechtigt ist, eine besondere Pension versichern lassen. Die Summe beider Pensions-Versicherungen darf aber nicht mehr als 500 Thlr. betragen.

Sind aus erster Ehe unmündige Kinder vorhanden, so erhalten diese, vorausgesetzt, daß die Mutter noch lebt, die zweite Hälfte der Pension bis nach völlig zurückgelegtem 20. Jahre oder bis zum vorherigen Tode, so daß der Theil des einen Kindes, welches das zweite Jahr angetreten hat, oder vorher verstorben ist, den übrigen unmündigen Kindern zuwächst.

Will die Mutter die ihren minderjährigen Kindern erster Ehe zustehende Pensionshälfte mit erheben, so hat sie dazu die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde beizubringen [1]).

§. 12. Wer einen Termin mit dem halbjährlichen Beitrage zurück bleibt, zahlt am nächsten Termine den versäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich drei halbjährliche Beiträge. Zahlt er im zweiten Termine noch nicht ein, so muß er zum dritten Termine den ersten halbjährlichen Beitrag vierfach, den zweiten doppelt, den dritten dazu, mithin in Allem sieben halbjährliche Beiträge entrichten.

Läßt ein Interessent drei Zahlungstermine ohne Zahlung verstreichen, so erlischt das Recht zur Wittwenpension [2]).

§. 13. Stirbt eine Frau vor dem Ehemanne, so hat letzterer sofort den Todtenschein einzureichen [3]).

§. 14. Ueber die Pension muß die Wittwe in jedem Zahlungstermine quittiren, auch das Attest ihres Lebens und ihres unverheiratheten Standes, jedes Mal, wenn sie ihre Pension erhebt, auf's Neue beibringen [4]). Die Pensions-Quittung unterliegt dem gesetzlichen Stempel von $\frac{1}{12}$ Prozent, der aber nicht in natura verwendet, sondern bei der Zahlung im Oktobertermine in Abzug gebracht wird [5]).

§. 15. Die Wittwen-Pensionen können nicht mit Arrest belegt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel findet Statt, wenn ein Dritter zu Erhaltung des Pensionsrechts die Beiträge erweislich bezahlt hat, in welchem Falle der Gläubiger nach und nach befriedigt werden soll [6]).

§. 16. Denjenigen Beamten 2c., welche verpflichtet sind, ihren Ehefrauen eine Wittwenpension zu versichern, ist freigestellt, dies auch bei der Berliner Schulenburg'schen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse zu thun, so daß, wenn sie dies mit dem vorschriftsmäßigen Betrage von mindestens $\frac{1}{5}$ ihrer Besoldung thun, ihr Einkauf bei der Königl. Wittwen-Verpflegungs-

---

[1]) §. 27. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775. u. Publ. v. 17. April 1841. u. 29. April 1845., Hertting, S. 167.
[2]) §. 36. a. a. O.
[3]) §. 37. a. a. O.
[4]) §. 38. a. a. O.
[5]) Publ. v. 5. Juli 1828.
[6]) §. 40. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775.

Anstalt nicht erforderlich ist [1]). Nach dem mittelst Kabinets-Ordre vom 3. Dezember 1836 genehmigten Reglement dieser Anstalt vom 3. September 1836 [2]), sind von der Theilnahme an dieser Anstalt ausgeschlossen u. A. ungesunde Männer und solche, welche über 64 Jahre alt sind, und alle Paare, wo die Männer bei einem Alter von 64 Jahren bis zu 45 Jahren herunter, resp. über 14 Jahre bis 29 Jahre älter sind als die Frauen. Die Anstalt versichert den Ehefrauen, unverheiratheten Töchtern ꝛc. auf den früheren Todesfall der Männer lebenslängliche Pension von 20 bis 600 Thlr. Sobald der Mann das erste Jahr seiner Mitgliedschaft überlebt hat, erhält beim Eintritt seines Todes die Wittwe oder Tochter ꝛc. sofort einen vierteljährlichen Betrag der Pension als Begräbnißgeld, und dann, so lange sie lebt, vom nächsten Zahlungstermine ab die volle Pension in halbjährlichen Raten praenumerando. Die Meldungen zur Aufnahme erfolgen bei den Agenten der Anstalt.

§. 17. Den im Civildienste stehenden Landwehr-Offizieren, so wie den in Folge einer Mobilmachung bei der Armee in Dienst tretenden verheiratheten Offizieren und Beamten, welche ein pensionspflichtiges Gehalt beziehen, ist der Beitritt zu der mittelst Reglements vom 3. März 1792 [3]) gegründeten Militär-Wittwenkasse in Berlin gestattet, so daß diesen die Wahl zwischen dieser und den beiden vorgedachten Anstalten frei bleibt [4]).

§. 18. Den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den mit letzteren gleichstehenden Bibliothekaren und Prosektoren, so wie den Universitäts-Richtern, Quästoren und Sekretären steht es frei, ihre Ehefrauen in die bei jeder Universität bestehende Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt einzukaufen, in welchem Falle nicht zugleich auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verlangt werden kann [5]).

§. 19. Für die Prediger und Schullehrer bestehen in den meisten Provinzen besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Institute, u. A.: a) für Prediger: die Kurmärkische reformirte Prediger-Wittwen- und Waisenkasse und Begräbniß-Gesellschaft [6]); die Prediger-Wittwen- und Waisenkasse des Fürstenthums Halberstadt [7]) u. s. w.; b) für Prediger und Schullehrer: die große Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse [8]); c) für Schullehrer: die reformirte Stadtschullehrer-Wittwenkasse für die Mark, Pommern und Minden [9]); die Wittwen- und Waisenkasse für

---

[1]) K.-O. v. 19. Juli 1841., Kam.-Ztg. Bd. 7. S. 928. u. J.-M.-Bl. S. 110., so wie M.-R. v. 11. Aug. 1841., M.-Bl. S. 262.

[2]) Kam.-Ztg. Bd. 2. S. 806. u. Jahrb., Bd. 49. S. 169.

[3]) N. C. C. T. IX. Nr. 16. de 1792. S. 859.

[4] K.-O. v. 18. Oktbr. 1824., G.-S. S. 214. u. 23. Juni 1859., M.-Bl. S. 187.

[5]) K.-O. v. 4. Juni 1838., u. Roenne's Unterrichtswesen d. preuß. Staates, Bd. 2. S. 505.

[6]) Regl. v. 14. Novbr. 1800., Rabe's S., Bd. 13. S. 429.

[7]) Statut v. 5. Juli 1837., u. K.-O. v. 17. Jan. 1838.

[8]) K.-O. v. 6. April 1847., G.-S. S. 286.

[9]) Regl. v. 25. Febr. 1791., Rabe's S. Bd. 13. S. 205.

die Elementar-Schullehrer in der Rheinprovinz [1]); die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig [2]), Gumbinnen [3]) und Potsdam [4]), die Kreis-Elementarschullehrer-Wittwen- und Waisen-Sozietät im Regierungs-Bezirk Frankfurt [5]); die evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien [6]); die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Münster [7]).

§. 20. Für die Beamten der unter der Verwaltung des Staates stehenden Eisenbahnen bestehen besondere Pensions- und Unterstützungskassen. Den Tauf-, Trau- und Todtenscheinen, welche zur Betheiligung an derselben erforderlich sind, steht die Stempelfreiheit zu [8]).

§. 21. Die Verhandlungen, Atteste, Ausfertigungen zum Eintritt in die Allgemeine- oder Offizier-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, desgleichen zu Erhebung der Pensionen, sind porto- und stempelfrei [9]). Nur den Predigern ist nachgelassen, für jedes kirchliche Zeugniß 7 Sgr. 6 Pf. Gebühren zu nehmen [10]).

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Beiträge zum Pensionsfonds.

§. 1. Jeder etatsmäßig neu angestellte pensionsberechtigte Beamte, so wie jeder Lehrer und Beamte an den aus Staatsfonds unterhaltenen Anstalten [11]), insbesondere auch die Hausgeistlichen und Hausschullehrer bei den Straf- und Korrektions-Anstalten [12]), hat durch Besoldungs-Abzüge an laufenden Beiträgen zum Pensionsfonds von seinem Einkommen zu zahlen:

1., von einem Diensteinkommen bis 400 Thlr.	1 Prozent,
2., von über 400 Thlr. bis 1000 Thlr.	1½ „
3., bei höheren Gehalten für das 1. Tausend ebenfalls	1½ „
für die Beiträge innerhalb des 2. „	2 „
„ „ „ „ „ 3. und 4. „	3 „
„ „ „ „ „ 5. und 6. „	4 „
und von allen Beiträgen über 6000 Thlr.	5 „

---

1) Regl. v. 10. Dezbr. 1831., A. Bd. 16. S. 111.
2) Regl. v. 7. Novbr. u. K.-O. v. 16. Oktbr. 1821., A. Bd. 5. S. 876.
3) Regl. v. 28. Aug. 1826. u. K.-O. v. 11. Dezbr. 1826., a. a. O., Bd. 11. S. 120.
4) M.-R. v. 24. Febr. 1823., A. Bd. 7. S. 86.
5) Regl. v. 28. Aug. 1826. u. K.-O. v. 12. Oktbr. 1826.
6) Regl. v. 9. Aug. u. K.-O. v. 29. Juli 1825., Breslauer A.-Bl. 1826. S. 102. u. 1840. S. 43.
7) Regl. v. 14. Oktbr. 1831. u. K.-O. v. 24. Aug. 1831., A. Bd. 15. S. 765.
8) M.-R. v. 12. Mai 1859., M.-Bl. S. 168.
9) Nr. 8. d. Instr. v. 1. Juni 1854. zu §. 3. d. Ges. v. 10. Mai 1851., G.-S. S. 622.
10) §§. 13., 15. u. 38. d. Regl. v. 28. Dezbr. 1775.
11) §. 15. d. Verordn. v. 28. Mai 1846., G.-S. S. 217.
12) M.-R. v. 19. Jan. 1844., M.-Bl. S. 13.

Der Abzug beginnt mit dem ersten Monate der Anstellung [1]), darf jedoch die Summe von 500 Thlr. jährlich nicht übersteigen.

In den einzelnen Abstufungen werden die Prozentsätze nur von 50 zu 50 Thlr. berechnet, so daß das, was unter 50 Thlr., oder zwischen 50 und 100 Thlr. ist, nicht zur Berechnung kommt [2]).

Diese Gehaltsabzüge werden von demselben Dienstgenusse entrichtet, welcher der Berechnung der Pension des Beamten zum Grunde gelegt wird; persönliche Zulagen kommen dabei stets in Betracht [3]), ferner die Tantiemen, auf deren beständige Fortdauer der Beamte Anspruch hat [4]), Miethsbeträge für Dienstquartiere, wenn solche bei Gewährung des Normalgehalts zur Anrechnung kommen und alle Nebeneinnahmen aus Königl. Kassen, baare Auslagen, als: Bureaukosten, Diäten und Reisekosten, aber nicht. Der Pensionsbeitrag von Nebeneinnahmen ist bei der Hauptstelle in Abzug zu bringen [5]).

§. 2. Die nicht pensionsberechtigten Staatsdiener, insbesondere vorübergehend angenommene Beamte, solche Beamte, welche nur ein Nebenamt bekleiden, z. B. Kreis-Medizinal-Beamte, die Hofdienerschaft, die Geistlichen und Lehrer sind von jedem Abzuge zum Pensionsfonds befreit. Die Wartegeld-Beamten zahlen die Beiträge nur, wenn sie ihr ganzes früheres Einkommen beziehen. Beamten, welche in geringer dotirte oder in Kündigungsstellen versetzt worden, ist gestattet, die Pensionsbeiträge nach ihrem früheren Einkommen fort zu entrichten [6]). Wirkliche Pensionäre, die ganz außer Dienstthätigkeit sind, geben nichts zum Pensionsfonds, auch wenn sie ihr volles Dienstgehalt als Pension beziehen [7]).

Wegen der laufenden Pensionsbeiträge, welche die früher Hohenzollern'schen, in den Preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten zu zahlen haben, kommen die Vorschriften des Allerh. Erlasses vom 26. August 1854 [8]) in Betracht.

§. 3. Auf Kündigung angenommene Beamte zahlen ebenfalls keine Pensionsbeiträge, also: Ofenheizer, Portiers, Hausdiener, Aktenträger, Nachtwächter u. A., deren Dienst blos in mechanischen Verrichtungen besteht.

Exekutoren, Gerichts- und Kanzleidiener, Boten und Gefangenaufseher, Gefangenwärter u. dergl., deren Dienstverrichtungen größtentheils mechanischer Art sind, müssen, auch wenn sie in etatsmäßigen Stellen auf Kündigung angestellt werden, die laufenden Pensionsbeiträge entrichten.

Bei Abmessung der Remuneration für Beschäftigung auf Probe

---

1) M.-R. v. 10. Dezbr. 1827., Jahrb., Bd. 30. S. 364.
2) §. 21. d. Pensions-Regl. v. 30. April 1825., A. Bd. 16. S. 483.
3) §. 23. d. Pens.-Regl., K.-O. v. 3. Septbr. 1827., Jahrb., Bd. 30. S. 138.
4) M.-R. v. 10. März 1836.
5) M.-R. v. 12. u. 24. Novbr. 1824., A. Bd. 8. S. 964. u. Jahrb., Bd. 24. S. 271.
6) M.-R. v. 11. Septbr. 1835. u. 27. Dezbr. 1849., M.-Bl. 1850., S. 29., siehe hierzu auch Cirk.-Verf. v. 12. Juni 1842., M.-Bl. S. 244.
7) §. 22. d. Pensions-Regl., M.-R. v. 28. Oktbr. 1825., A. Bd. 10., S. 603., 14. Febr. 1825., Jahrb., Bd. 25. S. 113. u. 26. Novbr. 1841., J.-M.-Bl. S. 363.
8) G.-S. 1855. S. 33.

ist nur auf die nach Abzug der Pensionsbeiträge etatsmäßig zahlbaren Besoldungsbeträge Rücksicht zu nehmen [1]).

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden, lediglich der geschwächten Gesundheit wegen, um die sonst nothwendige Pensionirung zu vermeiden, oder aus andern dienstlichen Rücksichten, aus einer höher dotirten Stelle in eine Stelle mit geringerem Einkommen oder gegen Kündigung versetzt, so wird der Pensionsbeitrag nach dem höheren Satze entrichtet. Wird ein mit Pensionsansprüchen versehener Beamte dagegen in eine Kündigungsstelle mit höherem Einkommen versetzt, so hat er höhere Pensionsbeiträge nicht zu leisten [2]).

Beamte, welche nach ihrer etatsmäßigen Stellung Pensionsbeiträge entrichtet haben, später aber degradirt und in eine Kündigungsstelle versetzt werden, zahlen, wenn sie bereits pensionsberechtigt sind, auch in Kündigungsstellen Pensionsbeiträge, nach Maßgabe des Einkommens der letzteren [3]).

Von dem Gehalte eines suspendirten und während der Suspension auf die Hälfte seines Gehaltes gesetzten Beamten ist der ganze Beitrag zum Pensionsfonds zu entrichten. Dasselbe findet Statt, wenn ein Gehalt mit Arrest belegt, oder dem Beamten nur eine Kompetenz daraus verabreicht wird [4]).

Auch von vakanten Gehalten wird der Pensionsbeitrag fortgezahlt [5]), selbst von dem, den Erben und Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten bewilligten Einkommen der Sterbe- und Gnadenmonate [6]).

§. 4. Die Gehaltsabzüge werden in eben den Raten, in welchen die Bezahlung des Gehaltes geschieht, durch Abzug an der Geldbesoldung bei derjenigen Kasse, welche letztere leistet, berichtigt [7]).

§. 5. Jeder neu angestellte Beamte muß den 12. Theil der ihm bewilligten jährlichen Besoldung, nach Abzug des laufenden jährlichen Pensionsbeitrages, im Laufe des ersten Dienstjahres zum Pensionsfonds einzahlen. Desgleichen ist von den Gehaltserhöhungen solcher Beamten der Betrag des ersten Monats zum Besten des Pensionsfonds zurück zu zahlen [8]).

Bedürftigen Beamten darf der $\frac{1}{12}$-Abzug des Jahrgehaltes auf monatliche oder vierteljährliche Theilzahlungen, aber nicht über ein Jahr hinaus vertheilt werden. Bei Anstellungen in einer etatsmäßigen Stelle, oder auf Probe muß der Abzug sofort gemacht werden. Wird der Beamte nach Ablauf der Probezeit entlassen, so werden ihm die bereits geleisteten Zahlungen erstattet [9]).

§. 6. Bei den ersten Anstellungen, nicht aber bei späteren Gehaltserhöhungen von Militärpersonen, insbesondere auch der aus den

---

1) Verordn. v. 12. Mai 1842., J.-M.-Bl. S. 207.
2) Reskr. v. 31. Oktbr. 1836., Jahrb., Bd. 48. S. 473.
3) M.-R. v. 12. Juni 1842., M.-Bl. S. 244.
4) M.-R. v. 29. Jan. 1826., A. Bd. 10. S. 16.
5) Verf. v. 24. April 1826., Jahrb., Bd. 27. S. 313.
6) R. v. 10. Dezbr. 1827., Jahrb., Bd. 30. S. 364.
7) §. 24. d. Pens.-Regl.
8) §. 25. a. a. O.
9) M.-R. v. 18. April 1825., Jahrb., Bd. 25. S. 252.

Hohenzollern'schen Diensten übernommenen Offiziere [1]) im Civildienste soll nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letzteren gegen ihr früheres militärisches Abkommen den Abzug bestimmen, welchen sie zu erleiden haben [2]). Diese Vorschrift leidet auch Anwendung auf die bei einer Mobilmachung oder bei Zusammenziehung der Landwehr zu außerordentlichen Zwecken im Frieden einberufenen Landwehr-Offiziere bei einer später erfolgenden Anstellung im Civildienste [3]). Jeder im Civildienste zur Anstellung gelangende Offizier und Zahlmeister [4]) hat deshalb durch ein Attest seines Truppentheils darzuthun, welches Einkommen (Gehalt und Servis, bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment du Korps auch Tafel- und Kleidergeld) er bei seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste bezogen hat. Dagegen ist zu vorliegendem Zwecke das jährliche Militär-Einkommen der Militärpersonen vom Oberfeuerwerker abwärts, wie folgt anzunehmen:

I. Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister, mit Ausnahme der zu II. bezeichneten Feldwebel bei den Invaliden-Kompagnieen und Reserve-Bataillonen:
   a., Wachtmeister vom Regiment Garde du Korps 290 Thlr.
   b., Feldwebel vom 1. Garde-Regiment zu Fuß 270 „
   c., die bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppen 250 „

II. etatsmäßige und überzählige Feldwebel der Invaliden-Kompagnieen und Invalidenhäuser, überzählige Feldwebel der kombinirten Reserve-Bataillone, Porteépée-Fähnriche, Feuerwerker und Sergeanten, (einschließlich Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister):
   a., Sergeanten 1. Gehaltsklasse vom 1. Garde-Regiment zu Fuß, dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, den Garde-Kavallerie-Regimentern, so wie sämmtliche Feuerwerker 1. Gehaltsklasse . . . . 190 Thlr.
   b., die unter II. bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen . . . . 170 „

III. Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere und Trompeter, (Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabshornisten der Artillerie und Jäger, etatsmäßige Hautboisten) . . . . . . 160 Thlr.

IV. Gefreite und Gemeine aller Waffen [5]) . . . . . 100 „

Den bei den General-Kommandos als Registratoren fungirenden Militär-Personen wird außer dem Einkommen ihrer Militär-Charge noch die Zulage, die sie als Registratoren beziehen, angerechnet [6]).

V. Feldjäger vom reitenden Korps, auch wenn sie bei ihrer Anstellung sich nicht mehr im Dienste befinden [7]) . . . . 300 Thlr.

VI. ehemalige freiwillige Jäger . . . . 100 „

---

[1]) K.-O. v. 2. Aug. 1855., M.-Bl. S. 146.
[2]) M.-R. v. 18. April 1825., Jahrb., Bd. 25. S. 242., 7. Mai 1858., M.-Bl. S. 153., u. v. 29. Aug. 1858., M.-Bl. 1859. S. 46.
[3]) Staats-Min.-Beschl. v. 20. Dezbr. 1855., M.-Bl. 1856. S. 25.
[4]) M.-R. v. 1. Jan. 1856., M.-Bl. S. 60.
[5]) Staats-Min.-Beschl. v. 29. Dezbr. 1853., M.-Bl. 1854. S. 21.
[6]) Verf. v. 19. Jan. 1854., J.-M.-Bl. S. 27.
[7]) Reskr. v. 30. Dezbr. 1837., A. Bd. 21., S. 901.

VII. Armee-Gendarmen:

a., Wachtmeister . . . . 248 „

b., Unteroffiziere . . . . 210 „

c., Gemeine [1]) . . . . 160 „

Den zur Mobilmachung und bei außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr in Friedenszeiten einberufenen Landwehr-Offizieren wird der Betrag des in diesem Verhältnisse etwa schon erlittenen Gehaltsverbesserungsabzugs bei der ersten Anstellung im Staatsdienste in Anrechnung gebracht [2]). Im Uebrigen wird auf das Landwehr-Dienstverhältniß keine Rücksicht genommen [3]).

Bei Anstellung eines Ober- und Feldjägers des reitenden Feldjäger-Korps als Oberförster ist das eigentlich pensionsfähige Diensteinkommen eines Oberjägers mit 465 Thlr. jährlich (incl. 105 Thlr. Servis) und eines Feldjägers mit 276 Thlr. (incl. 36 Thlr. Servis) jährlich zur Berechnung des $\frac{1}{12}$-Abzugs in Anschlag zu bringen [4]).

§. 7. Wenn ein Beamter bald nach seiner Anstellung, ohne ein Jahr sein Gehalt bezogen zu haben, wieder aus dem Staatsdienste scheidet, so ist das $\frac{1}{12}$ zum Pensionsfonds nur von dem wirklich bezogenen Theile des Jahresgehaltes in Abzug zu bringen und das bereits abgezogene Mehr zu erstatten [5]).

Der Beitrag des zum Pensionsfonds zu zahlenden $\frac{1}{12}$ des Gehaltes kann nur ein Mal von einem Beamten gefordert werden. Tritt daher ein Beamter, nach erfolgtem Abzuge des $\frac{1}{12}$, aus dem unmittelbaren Staatsdienste aus und später wieder ein, so wird ihm das früher gezahlte $\frac{1}{12}$ angerechnet. Er hat also nur noch $\frac{1}{12}$ von dem Gehaltsbetrage zu zahlen, der nach Abzug des neuen Gehaltes von der früheren Besoldung verbleibt [6]). Auf entlassene oder unfreiwillig entlassene Beamte leidet diese Vorschrift keine Anwendung. Dergleichen Beamte müssen, wenn sie wieder angestellt werden, gleich den neu angestellten Beamten den $\frac{1}{12}$-Abzug vom ganzen neuen Gehalte unverkürzt entrichten [7]).

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Staatssteuern, Provinzial- und Kreis-Lasten, so wie Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§. 1. Die Staatsbeamten sind verpflichtet zu den persönlichen S t a a t s s t e u e r n, insbesondere der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, gleich allen übrigen Staatsbürgern, nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1851 [8]) beizutragen. Betreiben sie ausnahmsweise

---

[1]) M.-R. v. 24. Juni u. 27. Septbr. 1829., J.-M.-Bl. 1840., S. 293

[2]) Staats-Min.-Beschl. v. 20. Dezbr. 1855., Staats-Anz. S. 267.

[3]) Verf. v. 20. Novbr. 1838., A. Bd. 22. S. 862.

[4]) M.-R. v. 4. Mai 1843., M.-Bl. S. 202.

[5]) R. v. 10. Febr. 1835., Jahrb. Bd. 45., S. 227.

[6]) R. v. 11. Septbr. u. Schr. d. Ober-Rechn.-Kammer v. 28. Aug. 1835., Jahrb., Bd. 46., S. 131.

[7]) M.-R. v. 19. April 1860., M.-Bl. S. 129.

[8]) G.-S. 1851., S. 193.

ein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe, so haben sie von demselben auch die Gewerbesteuer nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Mai 1820 [1]), und den dasselbe ergänzenden und erläuternden Verordnungen, Instruktionen und Verfügungen zu entrichten [2]).

§. 2. Wegen Heranziehung der Beamten zu den Gemeinde- und Schulabgaben [3]) kommen die in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 [4]) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 [5]), zur Anwendung [6]).

§. 3. Das Diensteinkommen der Beamten, auch der mittelbaren [7]), also der städtischen, landschaftlichen und Sozietäts-Beamten, der Oekonomie-Kommissarien [8]), der Königl. Hofdiener [9]), der bei den Staats-Eisenbahnen angestellten Beamten [10]), aber nicht der Rechts-Anwalte, Aerzte, Künstler, so wie der Beamten an den Privat-Eisenbahnen [11]), kann von den Gemeinden, zu welchen sie gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Ortes in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben oder der erforderliche Bedarf einer Gemeinde, durch Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer gedeckt wird. Jeder Beamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist als ein Einwohner desjenigen Ortes zu betrachten, in welchem diese Behörde ihren Sitz hat [12]); wohnt derselbe aber an einem anderen Orte, so ist er als Einwohner des Ortes, wo die Behörde ihren Sitz hat, nicht zu betrachten, vielmehr nur verpflichtet, hinsichtlich des Diensteinkommens zu den Steuern dieses Ortes beizutragen [13]).

§. 4. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Besteuerung im Uebrigen zwar wie das Einkommen der übrigen Ortseinwohner behandelt, darf aber immer nur mit der Hälfte seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden [14]), d. h. die Beiträge der Beamten sind immer nur von der Hälfte ihres Diensteinkommens mit demjenigen Prozente oder Verhältnißsatze zu berechnen, welchen die sonstigen Einwohner

---

1) G.-S. 1820., S. 150.
2) Mascher, die direkten preuß. Steuern.
3) M.-R. v. 9. April 1859., M.-Bl. S. 142.
4) G.-S. S. 184.
5) G.-S. S. 145.
6) §. 4. d. Städte-Ordn. f. d. 6 östl. Prov. v. 30. Mai 1853., G.-S. S. 261., für Westf. v. 19. März 1856., G.-S. S. 237. u. f. d. Rheinpr. v. 15. Mai 1856., G.-S. S. 406., §. 14. das die Landgem.-Verf. d. 6 östl. Prov. betr. Ges. v. 14. April 1856., G.-S. S. 359; — §. 63. d. westf. Landgem.-O. v. 19. März 1856., G.-S. S. 265. — u. §. 29. d. rhein. Gem.-Ordn. v. 23. Juli 1845., G.-S. S. 523., f. Mascher, die städtische Kom.-Verf. S. 131., Mascher, der preuß. Dorfschulze, S. 32. und Mascher, der Gemeinde-Vorsteher für Rheinland und Westfalen, S. 64. u. 72.
7) K.-O. v. 14. Mai 1832.
8) M.-R. v. 12. Juni 1823., A. Bd. 7. S. 310.
9) M.-R. v. 25. Septbr. 1827., A. Bd. 21. S. 704.
10) Schr. d. Handels-Min. v. 13. Mai 1853., Hübner, S. 59.
11) M.-R. v. 23. Mai 1847., M.-Bl. S. 173.
12) §§. 1. u. 8. d. Ges. v. 11. Juli 1822. u. M.-R. v. 2. Juli 1856., M.-Bl. S. 177.
13) M.-R. v. 14. April 1855., M.-Bl. S. 68.
14) §. 2. d. Ges. v. 11. Juli 1822.

vom ganzen Einkommen zahlen [1]). In den Fällen, wo der Beamte neben seinem Diensteinkommen noch ein anderes Einkommen zu beziehen hat, ist der auf das Gehalt fallende Theil der Gesammtstaatssteuer zu berechnen, von dem so gefundenen Betrage die Hälfte zu nehmen und diese Hälfte als der mit Zuschlägen zu belegende Gegenstand anzunehmen, während daneben von dem aus dieser Berechnung für das Privateinkommen sich ergebenden ganzen Staatssteuersatze die Zuschläge unverkürzt bemessen werden [2]). Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behufe bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde [3]). Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind [4]). Ueber das, was in dem Gehalte als Ersatz baarer Auslagen steuerfrei zu lassen ist, hat lediglich die vorgesetzte Dienstbehörde des Beitragspflichtigen zu bestimmen. Doch ist es Sache jedes Steuerpflichtigen hierüber das erforderliche Attest selbst zu beschaffen, und bis dies geschieht, kann vorläufig unter Vorbehalt der Wiedererstattung des zu viel erhobenen, der ganze Betrag des Diensteinkommens von den Kommunalbehörden verhältnißmäßig zur Besteuerung gezogen werden [5]). Von dem Diensteinkommen sind die Abzüge zum Pensionsfonds [6]), so wie die auf den Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassenbeiträge [7]) in Abzug zu bringen, nicht aber die Abzüge für Gläubiger der Beamten [8]).

§. 5. Im äußersten Falle kann von den Beamten an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thlr. nicht mehr als ein Prozent, bei Gehalten von 250 bis zu 500 Thlr. ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent und bei höheren Gehalten nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden [9]). Eine Besteuerung mit den festgestellten Maximalsätzen darf nur dann Statt finden, wenn die übrigen Ortseinwohner, deren Einkommen die Hälfte des Diensteinkommens der Beamten gleichkommt, das Doppelte jener Maximalsätze zu entrichten haben [10]). Ueber das hier bestimmte Maximum hinaus sind Beamte auch dann zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen nicht verpflichtet, wenn dieselben durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebracht werden [11]).

---

[1]) M.-R. v. 5. Novbr. 1822., A. Bd. 6. S. 909., 26. Febr. u. 1. April 1823., A. Bd. 7. S. 21. u. 311., 20. Novbr. 1837., A. Bd. 21., S. 1020. u. 2. Juni 1856., M.-Bl. S. 167.
[2]) M.-R. v. 24. Oktbr. 1856., M.-Bl. S. 251.
[3]) §. 5. d. Ges. v. 11. Juli 1822.
[4]) §. 10. a. a. O.
[5]) Publ. v. 25. Jan. 1824., A. Bd. 8. S. 105.
[6]) M.-R. v. 5. Mai 1828., A. Bd. 12., S. 431.
[7]) M.-R. v. 2. Juni 1856., M.-Bl. S. 169.
[8]) M.-R. v. 31. Juli 1839., A. Bd. 23., S. 650.
[9]) §. 3. d. Ges. v. 11. Juli 1822.
[10]) M.-R. v. 5. Novbr. 1822., A. Bd. 6., S. 909. u. 12. Aug. 1825., a. a. O., Bd. 9. S. 683.
[11]) M.-R. v. 22. Septbr. 1824., A. Bd. 8. S. 853.

§. 6. Die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis-, als ihrer besonderen Kriegs- und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen (z. B. Schulbedürfnisse) sind zwar unter den Gemeindebedürfnissen mit begriffen, es darf aber auch derentwegen über das unter §. 5. bestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden [1]). Die Anwendung dieser Vorschrift ist auf solche Provinzial- und Kreislasten beschränkt, welche von den betreffenden Verbänden auf die Gemeinden vertheilt werden und deren Aufbringung demnächst im Wege der gewöhnlichen Gemeindebesteuerung [2]), d. h. durch Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden, zu welchen die Beamten nur mit Hülfe des nach ihrem Diensteinkommen bemessenen Steuersatzes herangezogen werden dürfen [3]). Wenn eine Gemeinde zur Deckung der Schulbedürfnisse Abgaben ausschreibt, so müssen, wenn das Gemeindevermögen zur Deckung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht ausreicht, die Beamten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen beitragen, wenn gleich sie ihre Kinder nicht in die Schule des Ortes schicken. Es ist dabei unerheblich, ob diese Abgaben auf den Kämmerei-Etat übernommen sind oder nicht [4]). Wenn endlich zur Bestreitung von Kreisabgaben keine Gemeindesteuern ausgeschrieben, sondern Kreissteuern von den einzelnen Kreiseingesessenen erhoben werden, so kommt den Beamten eine Befreiung nicht zu Statten [5]).

§. 7. Nach vorstehenden Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuerbeträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritt entstanden ist [6]). Die Last, rücksichtlich welcher von dem Diensteinkommen der Beamten Beiträge gefordert werden, muß Gegenstand der Repartition sein. Denn zu den vormaligen Lasten ihres Wohnortes haben die Beamten nicht beizutragen, sondern nur zu den kurrenten Lasten [7]).

§. 8. Die Empfänger von Wartegeldern und Pensionen werden zwar ebenfalls nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen behandelt, indessen sind von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten (auch vom Einzugsgelde s. §. 14. d. Kap.) befreit die Pensionen, ingleichen die Wartegelder der Beamten, deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht [8]).

---

[1]) §. 4. d. Ges. v. 11. Juli 1822., M.-R. v. 2. Septbr. 1823., A. Bd. 7., S. 636., 8. Febr. 1826., a. a. O., Bd. 10. S. 100. u. v. 13. Novbr. 1838., a. a. O., Bd. 22., S. 956.

[2]) M.-R. v. 2. Juni 1856., M.-Bl. S. 168.

[3]) M.-R. v. 31. Dezbr. 1856., M.-Bl. 1857., S. 22.

[4]) M.-R. v. 28. April 1836., A. Bd. 20. S. 377., 31. Aug. 1838., a. a. O. Bd. 22., S. 685. u. 9. April 1859., M.-Bl. S. 142.

[5]) M.-R. v. 29. Septbr. u. 18. Juni 1854., 18. Dezbr. u. 25. April 1853., M.-Bl. 1854., S. 228.

[6]) §. 6. d. Ges. v. 11. Juli 1822.

[7]) M.-R. v. 12. Aug. 1825., A. Bd. 9. S. 683.

[8]) §. 10. d. Ges. v. 22. Juli 1822., K.-O. v. 14. Mai 1832., G.-S. S. 145. u. M.-R. v. 30. Novbr. 1855., M.-Bl. 1856., S. 3. u. v. 10. Mai 1858., M.-Bl. S. 106.

§. 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und anderen Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindekosten ihres Wohnortes gleich den anderen Einwohnern zu entrichten [1]).

§. 10. Außerordentliche und einstweilige Gehilfen in den Bureaus der Staatsbehörden werden hinsichtlich der Gemeindelasten den Beamten nicht gleich geachtet, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Ortes, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne im Orte haben, gleich den anderen Einwohnern behandelt [2]). Demgemäß sind zu Entrichtung von Gemeindeabgaben nicht verpflichtet: die bei den Behörden beschäftigten Diätarien und Lohnschreiber, als solche [3]), die Hilfsaufseher bei den Strafanstalten [4]) und die Auskultatoren und Referendarien als solche. Sie sind aber kommunalsteuerpflichtig, wenn sie aus der väterlichen Gewalt entlassen ein Domizil am Orte konstituiren [5]). Desgleichen dann, wenn sie als Hilfsarbeiter auf unbestimmte Zeit gegen Diäten an einen Ort berufen werden [6]).

§. 11. Von persönlichen Hand- und Spann-Diensten sind die Beamten durch Entrichtung der in den vorhergehenden §§. bestimmten Geldbeiträge frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitze, resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Behinderung durch Stellvertreter leisten [7]).

§. 12. Zu den indirekten Gemeindeabgaben muß Jeder, also auch die von direkten Gemeindebeträgen befreiten Personen, beitragen. Auch sind die Beamten nicht berechtigt, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen [8]).

§. 13. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, zu welchen letzteren aber die Seminar-Direktoren, auch wenn sie früher ein geistliches Amt bekleidet haben und die Seminar-Lehrer nicht zu rechnen sind [9]), bleiben von den direkten persönlichen Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens in so weit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, so weit dieselben nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener in

---

[1]) §. 7. d. Ges. v. 11. Juli 1822. u. M.-R. v. 2. Juni 1856., M.-Bl. S. 168.
[2]) §. 11. d. Ges. v. 11. Juli 1822.
[3]) M.-R. v. 15. Dezbr. 1836., A. Bd. 20. S. 936.
[4]) M.-R. v. 22. Novbr. 1855., M.-Bl. S. 231.
[5]) M.-R. v. 10. März 1831., A. Bd. 15., S. 106., 20. Mai 1834., a. a. O., Bd. 18. S. 439., u. 11. Juli 1836., a. a. O. Bd. 20. S. 655.
[6]) M.-R. v. 7. Aug. 1835., A. Bd. 19. S. 767.
[7]) §. 4. d. Städte-O. v. 30. Mai 1853., 19. März u. 15. Mai 1856., §. 63. d. westf. Land-Gem.-O. v. 19. März 1856, s. §. 2. d. Kap.
[8]) §. 13. d. Ges. v. 11. Juli 1822.
[9]) M.-R. v. 4. April u. 9. Septbr. 1860., M.-Bl. S. 69. u. 204.

so weit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand [1]).

Ueber den Umfang der Befreiungen der Geistlichen ꝛc. war vor Erlaß des zuletzt gedachten Gesetzes bestimmt worden:

Die Geistlichen und Schullehrer, selbst wenn sie emeritirt sind [2]), nicht aber die jüdischen Rabbiner und Schullehrer [3]) sollen von der Theilnahme an allen Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte (Besoldungen und Emolumente) und Amtswohnungen befreit sein. Dies findet namentlich auch auf die Vorspannleistung mit Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, Anwendung. Die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer soll sich auch auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge eines Krieges von den Kommunalbehörden ausgeschrieben werden [4]). Wenn Kirchengrundstücke den Predigern und Schullehrern zur Bewirthschaftung überwiesen werden, und deren Nutzung einen Theil ihres Amtseinkommens ausmacht, so sind von denselben ebenfalls keine Gemeindeabgaben zu fordern [5]).

Die Befreiung der Kirchendiener von persönlichen Gemeindeabgaben und Diensten kann nur durch spezielle Rechtsverhältnisse, z. B. eine legale Kirchen-Ordnung begründet werden [6]).

Von der Hundesteuer sind die Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener nicht befreit [7]), und wegen Heranziehung derselben zu den Kreislasten siehe die §. 6. enthaltenen Vorschriften.

Zur Entrichtung des Einzugsgeldes sind die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen, welche in Folge dienstlicher Verpflichtung ihren Aufenthalt in einem Gemeindebezirke nehmen, nicht verpflichtet [8]), eben so wenig Pensionäre, deren Pension die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht erreicht [9]).

Dreißigstes Kapitel.

Exekutionen (in das Vermögen, durch Beschlagnahme des Gehaltes und Verhaftung der Person des Beamten).

§. 1. Wenn wider einen, noch im Dienste oder auf Pension stehenden Beamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrliche Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen,

---

[1]) §. 4. der 3 Städte-Ordnungen, §. 61. d. westf. Land-Gem.-O. u. Art. 10. d. Ges. v. 15. Mai 1856.
[2]) M.-R. v. 22. Juli 1854., M.-Bl. S. 133.
[3]) M.-R. v. 10. Jan. 1848., M.-Bl. S. 41.
[4]) K.-O. v. 13. Septbr. 1815., 11. März 1816. u. 30. Jan. 1817., M.-R. v. 28. Febr. 1817., A. Bd. 1. S. 138., §. 10. d. Ges. v. 11. Juli 1822., siehe auch §. 775. Tit. 11. Thl. 2. Allg. Ldr.
[5]) M.-R. v. 17. März 1833., A. Bd. 17. S. 116.
[6]) M.-R. v. 9. April 1842., M.-Bl. S. 109.
[7]) K.-O. v. 29. April 1829., A. Bd. 13. S. 354.
[8]) §. 5. Nr. 3. d. Ges. v. 14. Mai 1860., G.-S. S. 237., §. 56. d. westf. Landgem.-O. v. 19. März 1856., u. Art. 6. d. Ges. v. 15. Mai 1856.
[9]) M.-R. v. 8. Juli 1858., M.-Bl. S. 134.

auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden [1]) und von dem Gelde und Viktualien muß so viel frei bleiben, als dem Betrage des gesetzlich nicht abzugsfähigen Theiles des Diensteinkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleich kommt [2]).

Die von der Ehefrau eines Beamten eingebrachten Mobilien sind kein Pfändungsobjekt für die Gläubiger ihres Mannes, und findet auch die im §. 157. Tit. 2. Thl. 2. Allg. Ldr. den Gläubigern des Mannes ertheilte Befugniß, sich an den Nießbrauch des Eingebrachten der Frau zu halten, auf die Mobilien keine Anwendung [3]).

§. 2. Die Beschlagnahme von Besoldungen, Dienstemolumenten, Wartegeldern, Pensionen und anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünften der Civilbeamten kann sofort und ohne daß andere Exekutionen angewendet sind, gewählt werden [4]). Die Korrespondenz hierüber ist mit der vorgesetzten Behörde derjenigen Kasse zu führen, aus welcher jene gezahlt werden [5]).

§. 3. Der Beschlagnahme sind nicht unterworfen:

a., die Gnadengehälter der Hinterbliebenen verstorbener Beamten, den Nachlaßgläubigern gegenüber [6]).

b., die aus der allgemeinen Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen. Nur solche Gläubiger, welche die Beiträge zur Erhaltung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, können die Pension selbst als Exekutionsobjekt bezeichnen.

c., Unterstützungsgelder der Wittwen eines Beamten [7]).

§. 4. Von den Besoldungen, gleich viel ob dieselben in festem Gehalte oder Diäten bestehen [8]), so wie von den Emolumenten der Civilbeamten sind 400 Thlr., von den Pensionen, auch den rückständigen [9]), so wie von den Wartegeldern, welche sie aus öffentlichen Fonds beziehen, 200 Thlr., so wie ferner die Hälfte des Ueberrestes exekutionsfrei und nur die Hälfte des Ueberrestes ist der Exekution unterworfen.

Diese Begünstigung kommt allen im unmittelbaren Dienste des Staates, oder im Dienste der demselben untergeordneten Korporationen und Institute stehenden Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen und landschaftlichen Beamten [10]), insbesondere auch den Kreis-Physikern und anderen Medizinalbeamten, den Rechts-Anwalten, Notarien und

---

[1]) §. 156. d. Anh. z. Allg. Ger.-O., K.-O. v. 8. Novbr. 1831., G.-S. S. 250. u. §. 12. lit. e. d. Ges. v. 30. Juli 1853., G.-S. S. 909.

[2]) K.-O. v. 11. Dezbr. 1831., G.-S. 1832. S. 2. u. M.-R. v. 7. Aug. 1837., Anton, S. 184.

[3]) K.-O. v. 7. April 1838., G.-S. S. 255.

[4]) §. 11. d. Exekutions-Ges. v. 4. März 1834. u. §. 106. Tit. 24. Thl. I. d. A. Ger.-O.

[5]) Reskr. v. 27. Jan. 1831., Jahrb., Bd. 37. S. 85.

[6]) M.-R. v. 15. Novbr. 1819., G.-S. 1820. S. 45.

[7]) M.-R. v. 9. Jan. 1832., Jahrb., Bd. 39. S. 235.

[8]) M.-R. v. 30. Juli 1837., Jahrb., Bd. 50. S. 115. u. 10. Novbr. 1840., J.-M.-Bl. S. 384.

[9]) M.-R. v. 8. Febr. 1841., J.-M.-Bl. S. 99.

[10]) §§. 160. u. 162. d. Anh. z. Allg. Ger.-Ordn.

Dorfgerichtsschreibern [1]), endlich auch den Oekonomie-Kommissarien, Feldmessern und Baumeistern zu Statten, letzteren jedoch nur während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten, so wie während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung [2]).

Der Erwerb eines Beamten außer seinem Dienstverhältnisse bleibt ohne Einschränkung der Exekution unterworfen [3]).

§. 5. Bei den Geistlichen muß die Regierung den abzugsfähigen Theil des Einkommens festsetzen und für dessen Abführung an die Gerichte sorgen [4]). Rechts-Anwalte und Notarien müssen in der Regel ihre wirklichen Einnahmen vierteljährlich manifestiren und den über ihre Kompetenz sich ergebenden Betrag der reinen Einnahme zum Depositum zahlen. Was am Jahresschlusse nach Abzug aller Auslagen (Bureaukosten, Porto rc.) und des Kompetenzquantums übrig bleibt, wird unter die Gläubiger vertheilt [5]).

Bei anderen Beamten wird die Korrespondenz wegen Innebehaltung und Zahlung des abzugsfähigen Theiles der Besoldung oder Pension mit der vorgesetzten Behörde derjenigen Kasse geführt, aus welcher jene gezahlt werden [6]).

§. 6. Bei dem in fixirtem Gehalte stehenden Beamten bleiben die von ihm bei auswärtigen Geschäften verdienten Diäten bei Anweisung des abzugsfähigen Theiles seines Einkommens unberücksichtigt. Bei Oekonomie-Kommissarien, welche entweder gegen fixirte Diäten, oder blos gegen Diäten für die speziellen Aufträge beschäftigt werden, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Diäten zum Theil eine Entschädigung für die entstandenen Auslagen sind [7]).

§. 7. Wird ein Beamter, dessen Gehalt dem exekutivischen Abzugsverfahren unterworfen ist, dienstunfähig, so müssen in dem Falle, wenn ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten der Stellvertretung ganz oder zum Theil auferlegt werden, diese Kosten nicht vom ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehaltes entnommen werden [8]).

Dahingegen sind die Gehälter, Wartegelder und Pensionen der Beamten, ohne Rücksicht auf ihre Höhe und Abzugsfähigkeit:

a., bis zur Hälfte verhaftet, wegen der, vom Tage der angemeldeten Klage [9]) laufenden, nicht aber wegen der bereits verauslagten Alimente [10]),

---

[1]) §§. 103—108. d. Anh., §§. 160—165. Tit. 24. Thl. I. A. Ger.-Ordn., M.-R. v. 7. Juli 1805., 7. Juni 1835., Jahrb., Bd. 45. S. 420., 21. Dezbr. 1836., Jahrb., Bd. 47. S. 327., 14. Juli 1831., Jahrb., Bd. 35. S. 101., K.-O. v. 19. Jan. 1833., G.-S. S. 4. u. M.-R. v. 27. Mai 1836., Erg.-Bd. III. S. 495.

[2]) K.-O. v. 19. Jan. 1833., G.-S. S. 4.

[3]) M.-R. v. 28. Mai 1833., Jahrb., Bd. 41. S. 468.

[4]) M.-R. v. 18. April 1828., Jahrb., Bd. 31. S. 276.

[5]) M.-R. v. 1. Aug. 1831., Jahrb., Bd. 38. S. 118. u. 24. Novbr. 1834., Erg.-Bd. III. S. 511.

[6]) M.-R. v. 27. Jan. 1831., Jahrb., Bd. 37. S. 85.

[7]) M.-R. v. 6. Mai 1833., Jahrb., Bd. 41. S. 468.

[8]) K.-O. v. 21. April 1841., J.-M.-Bl. S. 182.

[9]) §. 6. Nr. 1. Tit. 14. Thl. I. d. A. Ger.-Ordn. u. M.-R. v. 10. Aug. 1813., Jahrb., Bd. 2. S. 46., u. 11. Febr. 1831., a. a. O., Bd. 37. S. 84.

[10]) M.-R. v. 10. Mai 1833., Jahrb., Bd. 41., S. 465.

b., ganz verhaftet für laufende Abgaben und Schulden, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind.

Zu letzteren gehören die Geldstrafen, nicht aber die Untersuchungskosten. In Betreff der letzteren muß dem Beamten ein Einkommen von 300 Thlr. frei bleiben [1]). Auf Pensionen hat letzteres jedoch wieder keine Anwendung [2]). Konkurrirt eine der unter a. und b. gedachten mit anderen in die Abzüge eingewiesenen Schulden, so wird

a., bei Konkurrenz öffentlicher kurrenter Abgaben nur die Hälfte derselben vom freien Antheil des Besoldeten oder Pensionärs, die andere Hälfte aber von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile der Gestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurück stehen müssen.

b., Die Ansprüche wegen laufender Alimente, oder aus unerlaubten Handlungen, werden, nach Verhältniß zu den übrigen immittirten Forderungen, aus dem im Allgemeinen abzugsfähigen Betrage gedeckt, und das Uebrige wird auf den für sie allein in Beschlag genommenen Theil der Besoldung oder Pension angewiesen [3]).

§. 8. Bei der Berechnung des abzugsfähigen Theiles kommt alles Einkommen in Anrechnung, welches als regelmäßig wiederkehrende, an die Person des Gemeinschuldners gebundene, Hebung zu betrachten ist [4]). Die Beiträge zur Wittwenkasse und zum Pensionsfonds werden vorweg abgezogen und erst vom Ueberreste der abzugsfähige Theil berechnet [5]).

§. 9. Die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen &c. und anderen an die Person des Schuldners gebundenen fortlaufenden Einkünften erstreckt sich sowohl auf die bereits fälligen, als auf die künftigen Beträge derselben und umfaßt auch jedes Diensteinkommen, welches späterhin bei eintretenden Veränderungen erworben wird [6]).

Wenn Besoldungen &c. von mehreren Gläubigern im Wege der Exekution in Beschlag genommen worden sind, so müssen dieselben an den Fälligkeitsterminen in gerichtlichen Verwahrsam genommen [7]) und — nach Vorschrift der §§. 380. und 369. der Konkurs-Ordnung gerichtlich vertheilt werden [8]). Letzteres geschieht jährlich mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist [9]). Einzelne Gläubiger können, auf Requisition der Gerichte, aus der zur Zahlung des mit Beschlag belegten Gehaltes verpflichteten Kasse befriedigt werden [10]).

---

[1]) K.-O. v. 11. Juni 1829., Jahrb., Bd. 34. S. 115.
[2]) M.-R. v. 24. April 1831., Jahrb., Bd. 37. S. 371.
[3]) Anh. §§. 167—170. Tit. 24. Thl. I. A. Ger.-Ordn. u. Reskr. v. 15. Juli 1835., Erg.-Bd. 3. S. 498.
[4]) §. 16. d. Verordn. v. 4. März 1834., G.-S. S. 70.
[5]) K.-Ordn. v. 29. Mai 1834., G.-S. S. 70., 19. Jan. 1833., G.-S. S. 4. u. M.-R. v. 29. Juli 1825., A. Bd. 9. S. 478.
[6]) §. 377. d. Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855.
[7]) §. 60. d. Instr. v. 6. Aug. 1855.
[8]) §. 378. d. Konkurs-Ordn.
[9]) §. 379. a. a. O.
[10]) Reskr. v. 28. Juni 1830., Jahrb., Bd. 35. S. 474.

§. 10. Wenn Beamte ohne ihr eigenes Verschulden, durch Unglücksfälle und andere ungewöhnliche Ereignisse in Schulden gerathen sind, so ist zur Vermeidung eines förmlichen gerichtlichen Gehaltsabzugsverfahrens von den Vorgesetzten darauf zu halten, daß die Schulden im Wege einer gütlichen Vereinigung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner nach und nach bezahlt und dabei die Beamten möglichst erleichtert werden [1]).

§. 11. Die Personalexekution ist unzulässig gegen die im Dienste stehenden Civilbeamten [2]), auch wenn sie nur auf Kündigung, oder gegen fixirte oder unfixirte Diäten [3]), wie Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser ꝛc. [4]), oder unentgeldlich angestellt, wie Referendarien und Auskultatoren [5]), oder endlich suspendirt [6]) sind.

Dagegen gehören nicht zu den vom Personalarreste befreiten Beamten: a) bloße Supernumerarien, ausgenommen, wenn sie einen anderen Beamten vertreten oder kommissarisch beschäftigt werden [7]), b) die Polizei-Distrikts-Kommissarien in Schlesien [8]), c) die Protokollführer der Oekonomie- und Spezial-Kommissarien [9]), d) die auf Pension oder Wartegeld stehenden Beamten [10]), e) standesherrliche, nur für die Privatangelegenheiten des Standesherrn bestimmte Beamte [11]).

Zulässig ist die Personalexekution stets

a., bei Wechselexekution, bis auf 5 Jahre [12]);

b., wegen verweigerter Leistung einer Handlung und namentlich wegen verweigerter Leistung eines Manifestationseides, bis auf ein Jahr [13]).

Wenn ein Staatsdiener zum Personalarrest gebracht werden soll, so muß der ihm vorgesetzten Behörde von der Verfügung so zeitig Nachricht gegeben werden, daß dieselbe die nothwendige Zeit behält, um wegen Versehung des Dienstes Vorkehrungen zu treffen. Inzwischen ist der Schuldner in Observation zu nehmen [14]).

---

1) J.-M.-R. v. 34. Jan. 1843., J.-M.-Bl. S. 22.

2) Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 24., Anh. §. 174.

3) J.-M.-R. v. 4. Aug. 1832., Erg. d. Pr. Rechtsb., Bd. 7. S. 788. u. v. 10. Novbr. 1840, J.-M.-Bl. S. 384.

4) K.-O. v. 19. Jan. 1833., G.-S. S. 4.

5) J.-M.-R. v. 10. Febr. 1837., Erg. d. Pr. Rechtsb., Bd. 7. S. 789. u. A. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 24., Anh. §. 174.

6) Reskr. v. 28. Juni 1833., Erg. d. Pr. Rechtsb., Bd. 3. S. 555.

7) J.-M.-R. v. 21. Jan. 1841., J.-M.-Bl. S. 63. u. M.-R. v. 22. Febr. 1849., M.-Bl. S. 40.

8) J.-M.-R. v. 9. Septbr. 1842., J.-M.-Bl. S. 304.

9) M.-R. v. 28. Juni 1841., M.-Bl. S. 236.

10) K.-O. v. 29. März 1823., G.-S. S. 39.

11) §. 60. d. Instr. v. 30. Mai 1820., G.-S. S. 81. u. J.-M.-R. v. 14. Mai 1834., Jahrb., Bd. 24. S. 131.

12) Ges. v. 11. Mai 1839., G.-S. S. 173. u. §. 5. d. Ges. v. 15. Febr. 1850., G.-S. S. 54.

13) §. 9. d. Verordn. v. 4. März 1834., G.-S. S. 33., K.-O. v. 29. März u. 6. Oktbr. 1823., G.-S. S. 39. u. 167., u. 31. Dezbr. 1842., J.-M.-Bl. 1843. S. 19.

14) Reskr. v. 20. Aug. 1835., Jahrb., Bd. 46. S. 119. u. 28. Febr. 1836., Ergänz.-Bd. 3. S. 351.; siehe auch §. 9. d. Exek.-Ges. v. 4. März 1834., G.-S. S. 31., u. §. 145. Tit. 24. Thl. I. Allg. Ger.-Ordn. u. §. 47. d. Reg.-Instr. v. 26. Dezbr. 1808., Rabe's Samml. Bd. 9. S. 487.

Einunddreißigstes Kapitel.

Ermittelung, Festsetzung und Ersatz der Defekte.

§. 1. Die Defekte zerfallen in Kassen= und Rechnungs=Defekte. Erstere sind solche, welche durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung der Kassen= und Aufsichtsbeamten, oder anderer mit Erhebung von Kassengeldern beauftragten Beamten veranlaßt werden, oder durch Zufall und ohne Schuld oder Versehen eines Beamten entstanden sind. Letztere sind die, bei der Rechnungslegung durch Irrthum veranlaßten, welche von der Revisionsbehörde festgesetzt werden [1]). Von den Kassen=Defekten ist hier die Rede [2]).

§. 2. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört [3]). Hierbei wird zunächst die Höhe des Defektes, so wie demnächst die Angabe und Bescheinigung derjenigen Umstände, wodurch der wirklich vorhandene Defekt sich als ein, dem Kassenbeamten zur Last fallendes Verbrechen gestaltet, als erstes gesetzliches Erforderniß erachtet [4]).

§. 3. Von dieser Behörde ist der Oberrechnungs=Kammer von jedem entdeckten Kassen= oder sonstigen Defekte sofort Anzeige zu machen [5]) und zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der Verordnung vom 24. Januar 1844 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe an Gelde zu berechnen ist [6]).

§. 4. Ebenso hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung

---

[1]) Reskr. v. 18. Jan. 1833., Jahrb., Bd. 41. S. 237.

[2]) 1., Ueber die Festsetzung und den Ersatz der bei den Militär=Kassen, Militär=Magazinen und anderen Militär=Verwaltungen vorkommenden Defekte ist ein vom 24. Februar 1857 datirter Nachtrag zu der dem Kapitel 31. zu Grunde liegenden Instruktion v. 26. Juni 1844 erschienen und im Min.=Bl. 1858. S. 177. veröffentlicht worden. 2) Das bloße Vorhandensein eines Defektes involvirt noch kein Verbrechen des Kassenbeamten; denn der Defekt kann

a., durch ein zufälliges Ereigniß entstanden sein, welches dem Beamten entweder gar nicht, oder nur als ein geringes, höchstens seine Erstattungsverbindlichkeit herbeiführendes Versehen anzurechnen ist;

b., ferner kann der Defekt in einer leichtsinnigen, unordentlichen, nachlässigen Amtsführung seinen Grund haben, sowie

c., in dem böslichen Vorsatze des Beamten, die ihm anvertrauten Gelder zu entziehen und in seinem Nutzen zu verwenden. (M.=R. v. 4. Jan. 1836., A. Bd. 20. S. 35.)

[3]) §. 1. d. Ges. v. 24. Jan. 1844., G.=S. S. 52.

[4]) Reskr. d. M. d. J. u. d. P., sowie d. F. v. 4. Jan. 1836., A. Bd. 20. S. 35.

[5]) Reskr. v. 30. Juni 1847., J.=M.=Bl. S. 197.

[6]) §. 2. d. Ges. v. 24. Jan. 1844.

gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Beamten gekommen ist [1]).

§. 5. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 1. und 2. dieses Kapitels bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen [2]), welcher, Falls diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde besitzt, sofort vollstreckbar wird, in allen anderen Fällen dagegen der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde unterliegt und erst nach deren Genehmigung vollstreckbar wird [3]).

Dieser Beschluß ist von der Behörde, welche ihn abgefaßt hat, sobald derselbe vollstreckbar geworden, der Ober-Rechnungs-Kammer mitzutheilen [4]). Läßt sich zur Zeit der Feststellung des Defekts noch nicht beurtheilen, ob überhaupt ein Beamter, oder welcher den Defekt zu ersetzen hat, so ist die Abfassung des Beschlusses vorerst in Beziehung auf den objektiven Thatbestand zu bewirken, dagegen die Ermittelung der zum Ersatz verpflichteten Person weiterer Beschlußnahme vorzubehalten [5]).

§. 6. Die vorgesetzte Centralbehörde kann jedoch in allen Fällen einschreiten und den Beschluß selbst abfassen oder berichtigen [6]).

§. 7. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist [7]).

§. 8. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken [8]).

§. 9. Der abzufassende Beschluß kann auf unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1., sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden, gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder für überführt erachtet wird;

2., sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist:

a., gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts;

b., gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe der Erhebung, der Ablieferung oder dem Trans-

---

[1]) §. 3. d. Ges. v. 24. Jan. 1844.
[2]) §. 4. a. a. O.
[3]) §§. 5. u. 6. a. a. O.
[4]) Allg. Verf. v. 30. Juni 1847., J.-M.-Bl. S. 197. u. §. 30. d. Instr. f. d. Ober-Rechn.-Kammer.
[5]) Verf. d. Gen.-Steuer-Direktors v. 15. März 1854., M.-Bl. S. 91.
[6]) §. 7. d. Ges. v. 24. Jan. 1844.
[7]) §. 8. a. a. O.
[8]) §. 9. a. a. O.

port von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hat, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages. Eben dies gilt gegen die im §. 3. dieses Kapitels genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen [1]).

§. 10. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 9. dieses Kapitels genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden: gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können [2]).

§. 11. Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten [3]).

§. 12. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte, vorläufige Sicherheitsmaßregeln, durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts, gegen die nach §. 9. dieses Kapitels der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht und deren Genehmigung eingeholt werden [4]). Bei Defekten von Kassenbeamten sind die Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung der Exekution nur gegen den Defektanten und den zum Ersatz sonst verpflichteten Beamten befugt. Gegen dritte Personen, welche als Bürgen oder als Besitzer eines zur Kaution gestellten Grundstücks verhaftet sind, müssen sie dagegen ihre Ansprüche im Rechtswege geltend machen [5]).

§. 13. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen [6]).

§. 14. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Ein-

---

[1]) §. 10. d. Ges. v. 24. Jan. 1844.
[2]) §. 11. a. a. O.
[3]) §. 12. a. a. O.
[4]) §. 13. a. a. O.
[5]) Entsch. d. Ger.-Hofes f. Komp.-Konfl. v. 20. Oktbr. 1855.
[6]) §. 14. d. Ges. v. 24. Jan. 1844.

tragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen [1]).

§. 15. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird, (§. 9. dieses Kapitels) steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder, wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des Beschlusses an, Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa einzuleitenden Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten [2]).

§. 16. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehaltes, nach §. 10. dieses Kapitels, angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist [3]).

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte [4]), auch gegen ausgeschiedene Beamte [5]), so wie deren Erben [6]), den letzteren namentlich steht gegen die angeordnete Beschlagnahme des Vermögens ihres Erblassers der Rechtsweg nur in demselben Maße, wie den Beamten selbst zu [7]).

§. 18. Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten ein Exekutionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden [8]). Eben so sind die Gesetze in Kraft geblieben, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte, wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist [9]).

§. 19. Kein Kassen-Defekt darf ohne Genehmigung des Königs oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassen- und

---

1) §. 15. d. Ges. v. 24. Jan. 1844.
2) §. 16. a. a. O.
3) §. 17. a. a. O.
4) §. 18. a. a. O., s. hierzu §. 6. Kap. 6.
5) Reskr. v. 20. Aug. 1845., M.-Bl. S. 282.
6) Erk. d. Komp.-Ger.-H. v. 17. April 1858., M.-Bl. 1859. S. 74.
7) a. a. O.
8) §. 19. d. Ges. v. 24. Jan. 1844.
9) §. 20. a. a. O.

Aufsichtsbeamten, erlassen werden; auch darf dem Rendanten und anderen Beamten, welchen ein Defekt zur Last fällt, der Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfonds nicht vergütet werden [1]).

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Behandlung militärpflichtiger Beamten.

§. 1. Die zu einer gewöhnlichen Landwehrübung kommandirten Staatsbeamten werden rechtzeitig der vorgesetzten Behörde desselben bekannt gemacht. Will der Beamte dispensirt sein, so wird sein Gesuch von der vorgesetzten Behörde desselben, Falls dieselbe solches für berücksichtigenswerth hält, dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur überschickt. Findet die Dienstbehörde sich veranlaßt, die Suspension eines ihrer, zur Landwehrübung einberufenen Beamten im Interesse des Civildienstes in Antrag zu bringen, so muß die Unentbehrlichkeit in seinem Verhältniß bescheinigt werden. Vertretungskosten dürfen einem einberufenen Beamten nicht erwachsen. Die Landwehr-Offiziere zweiten Aufgebots werden zu Landwehrübungen nicht herangezogen [2]).

§. 2. Die für den Fall einer Mobilmachung unabkömmlichen Beamten müssen von den Civilbehörden, durch Ausstellung von Unentbehrlichkeits-Attesten, reklamirt werden. Letztere sind vor dem 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres an die vorgesetzten Behörden einzureichen. Reklamationen im Augenblicke der Mobilmachung finden ausnahmsweise nur unter besonders dringenden Umständen Berücksichtigung [3]).

§. 3. Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung seiner militärdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück [4]). War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden [5]).

§. 4. Jeder Civilbeamte, insbesondere auch diejenigen Forstschutzbeamten, welche der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger angehören [6]), welcher bei einer Mobilmachung zum Militärdienste eintritt, behält seine fixirte Besoldung und zu seiner Equipirung soll ihm ein 2- bis 3-monatlicher Besoldungszuschuß bewilligt werden. Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen [7]). Erhält derselbe aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-

---

[1]) §. 30. d. Instr. f. d. Ober-Rechn.-Kammer, v. 18. Dezbr. 1824.
[2]) Kab.-O. v. 16. Febr. 1825.
[3]) Min.-R. v. 24. Novbr. 1854., M.-Bl. S. 41. u. v. 9. Oktbr. 1855., M.-Bl. S. 173.
[4]) Staats-Min.-Beschl. v. 22. Jan. 1831., M.-Bl. 1850. S. 234.
[5]) §. 13. a. a. O.
[6]) M.-Erl. v. 29. Juni 1859., M.-Bl. S. 227.
[7]) §. 14. a. a. O.

besoldung abgerechnet. Werden solchen Civilbeamten in dem ersten Monate vom Tage ihres Eintreffens beim Regimente ab, nach §. 210. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, an Stelle des Soldes Diäten gezahlt, so ist denselben der Civilgehalt neben diesen Diäten ungekürzt zu belassen, dagegen ist denselben eine Feldzulage aus Civilfonds während dieser Zeit nicht zu gewähren. Ist die Offizierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütung, welche ein Landwehroffizier für die Verwaltung der Stelle als ein interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht [1]).

§. 5. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er vor dem Eintritte in den Militärdienst keinen weitern Anspruch. Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militärcharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote [2]).

§. 6. Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde [3]).

§. 7. Die Bestimmungen in den §§. 4., 5. u. 6. finden auch auf solche Beamte Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind, nicht aber auf die blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Personen [4]).

§. 8. Pensionirte Gemeindebeamte sind ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln. Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension wieder ein [5]).

§. 9. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen eben so behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldung aus der Staatskasse zu erheben haben [6]).

§. 10. Kommunalbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. In so fern einzelne Stadtgemeinden nicht im Stande sind, die nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Zuschüsse aufzubringen, tritt die Staatskasse zu Hilfe. Wo Privatinteressen obwalten, soll eine freie Entschließung zu etwaiger Unterstützung Statt finden [7]).

§. 11. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militär-Intendanturen zur An-

---

[1]) §. 15. d. Staats-M.-Beschl. v. 22. Jan. 1831., St.-M.-Beschl. v. 28. Septbr. 1831. u. M.-R. v. 6. März 1855., M.-Bl. S. 42.

[2]) §. 16. a. a. O.

[3]) Staats-M.-Beschl. v. 23. Jan. 1850.

[4]) §. 17. d. Staats-M.-Beschl. v. 22. Jan. 1831.

[5]) §. 18. a. a. O.

[6]) §. 11. a. a. O.

[7]) §. 19. a. a. O.

stellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militär-Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind eben so zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamtenpersonal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten genommen werden [1]).

§. 12. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheil gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung gewährt werden, welche im Wege der Aszension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte [2]).

§. 13. Dem zufolge sollen auch alle nach Ableistung der Staatsprüfung ohne Gehalt angestellten Beamten (Assessoren rc.) während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung rc. dienen, eben so nach ihrer Reihenfolge aszendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden [3]).

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staats-Prüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten [4]).

§. 14. Den Referendarien, welche im Militärverbande stehen, und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höheren Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militärdienst noch die Prüfung bestehen zu können, in so fern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten [5]).

§. 15. Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen einberufenen Mannschaften zum Militärdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie Denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Dienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten [6]).

Die durch die Mobilmachung eingetretene Verzögerung, welche den Referendarien zu vergüten ist, soll, gleichviel, ob es zum Kriege gekommen ist, oder nicht, in allen Fällen der Gestalt ausgeglichen werden, daß die nach dem Examen festgestellte Anciennetät als Assessor um denselben Zeitraum antedatirt wird, welchen die betreffenden Referendarien im Militär gedient haben [7]).

§. 16. Nach den in den §§. 14. u. 15. enthaltenen Grundsätzen sind nicht blos die Referendarien, sondern auch alle anderen Beamten

---

[1]) §. 20. d. Staats-Min.-Beschl. v. 22. Jan. 1831.
[2]) §. 21. a. a. O.
[3]) §. 22. a. a. O. u. Nr. 1. d. Staats-M.-Beschl. v. 19. Juli 1850., M.-Bl. S. 234.
[4]) desgl. v. 19. Juli 1850., a. a. O.
[5]) desgl. v. 22. Jan. 1831. §. 23.
[6]) §. 24. a. a. O.
[7]) Allerh. Erlaß v. 7. April 1852., M.-Bl. S. 157.

und Aspiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß

a., wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militärverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen,

b., andern Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor Denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes, durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennetät beizulegen [1]).

Für solche Personen, die erst in den Amtsdienst treten wollen, gelten diese Vorschriften nicht [2]).

§. 17. Ob und in wie weit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei derselben eingezogenen Civilbeamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten [3]).

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Disziplin und Disziplinarverfahren.

§. 1. Ein Beamter, auch wenn er Richter ist, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig zeigt, unterliegt den folgenden Bestimmungen [4]).

§. 2. Ist eine der unter §. 1. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Straffachen zuständig sind [5]).

§. 3. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden [6]).

---

[1]) Nr. 2. d. Staats-Min.-Beschl. v. 19. Juli 1850. u. 8. Juni 1852., M.-Bl. S. 148.

[2]) M.-R. v. 25. Novbr. 1852., M.-Bl. S. 314.

[3]) Staats-Min.-Beschl. v. 19. Juli 1850. Nr. 4., u. v. 8. Juni 1852., M.-Bl. S. 158.

[4]) §. 1. d. Ges. v. 7. Mai 1851., G.-S. S. 218. u. §. 2. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 465.

[5]) §§. 2. u. 3. d. letzt. Ges.

[6]) §§. 3. u. 4. a. a. O.

§. 4. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch in so fern Statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder festzusetzen sei [1]).

§. 5. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht [2]).

Dagegen ist in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zu Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert, eben so wenig in der Befugniß höherer Gerichte, in diesen Fällen Rügen auszusprechen, und Richter zum Ersatze von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatze von Schaden anzuhalten [3]).

§. 6. Alle Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen der Disziplinargesetze erfolgen, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Ort insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten [4]).

§. 7. Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist, nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung von den dazu berechtigten Dienstvorgesetzten, zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird, auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt [5]). Erscheint aber wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem zuständigen Disziplinargerichte als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein [6]).

§. 8. Disziplinarstrafen sind gegen richterliche Beamte
1) Warnung;
2) Verweis.

---

[1]) §§. 4. u. 5. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[2]) §§. 5. u. 6. a. a. O.
[3]) §§. 81. u. 100. a. a. O.
[4]) §§. 12. u. 13. a. a. O.
[5]) §. 13. d. Ges. v. 7. Mai 1851.
[6]) §. 14. a. a. O.

Derselbe kann gegen Richter mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Diensteinkommen eines Monats nicht übersteigt.

3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr.

Diese Strafe zieht den Verlust des Diensteinkommens für deren Dauer nach sich. Der Disziplinarhof ist aber ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Diensteinkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei.

4) Dienstentlassung [1]).

§. 9. Gegen nicht richterliche Beamte bestehen die Disziplinarstrafen

a) in Ordnungsstrafen:

1) Warnung;
2) Verweis;
3) Geldbuße.
4) Gegen untere Beamte (Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, so wie blos zu mechanischen Funktionen bestimmten Beamten) auch Arreststrafen auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Das Staats-Ministerium ist ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können und hat als solche bezeichnet bei der Postverwaltung: Post-Kondukteure, Briefträger, Wagenmeister; — bei der Eisenbahnverwaltung: Bahnwärter, Schaffner, Heizer, Weichensteller, Wiegemeister; — bei der Bauverwaltung: Chaussee-Aufseher und Chausseewärter, Brückenmeister und -Wärter, Aufseher über Ufer- und Strandpflanzungen, Kampen 2c., Strommeister, Stromaufseher, Buhnenmeister; — bei der Handels- und Gewerbeverwaltung: Lootsen und Fähraufseher [2]); bei der Steuerverwaltung: Haupt-Zoll-Amts- und Haupt-Steuer-Amts-Assistenten, Einnehmer und Assistenten bei den Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern, Salzfaktoren, Salzfaktorei-Verwalter und Salinen-Kontroleure, Salz-Magazin-Assistenten und -Aufseher, Kreiskassen-Kontroleure und -Assistenten, Grenz- und Steuer-Aufseher zu Fuß und zu Pferde, Zoll- und Steuer-Aufseher bei der Verwaltung der indirekten Steuern, Thor-Kontroleure, Legitimationsschein-Ausfertiger, Ansager und Kontrolbeamte, Chausseegeld-Erheber, Brück-, Schleusen-, Fährgeld- 2c. Einnehmer und -Empfänger und deren Assistenten und Brücken-Aufseher [3]).

b) in Entfernung aus dem Amte.

Diese kann bestehen

1., in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs

---

[1]) §. 15. d. Ges. v. 7. Mai 1851.
[2]) Staats-Min.-Beschl. v. 26. Novbr. 1853., M.-Bl. S. 2.
[3]) Staats-Min.-Beschl. v. 28. Febr. 1853., M.-Bl. S. 113.

auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2., in Dienstentlassung [1]). Die Dienstentlassung zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruchs von selbst nach sich, es wird darauf nicht besonders erkannt. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbeitrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei [2]).

§. 10. Welche der in den vorhergehenden §§. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen [3]).

§. 11. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisungen gegen seine Untergebenen befugt [4]).

§. 12. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt wie folgt: die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, so wie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden, Geldbußen bis zu drei Thlr. verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Post-Anstalten in Bezug auf ihre Untergebenen, und die Post-Inspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Den Ober-Post-Direktoren, dem Telegraphen-Direktor, so wie den von der Staats-Regierung eingesetzten Behörden der Eisenbahn-Verwaltung, steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thlr. zu verhängen.

Die Vorsteher der Provinzialbehörden sind ermächtigt, alle bei denselben angestellten und beschäftigten Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder dieser Behörden und der zu Funktionen solcher Mitglieder ihnen beigegebenen Hilfsarbeiter [5]), mit Geldbußen bis zu dreißig Thlr. zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzial-Behörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Ministerien haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thlr. aufzuerlegen [6]).

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche Geldbuße verhängen

---

[1]) §§. 14—16. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[2]) §. 15. d. Ges. v. 7. Mai 1851. u. §. 16. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[3]) §§. 16. u. 17. d. letzt. Ges.
[4]) §. 18. a. a. O.
[5]) M.-R. v. 2. Mai 1853., M.-Bl. S. 114.
[6]) §. 19. d. Ges. v. 21. Juli 1852.

können, sind ermächtigt, gegen die betreffenden Beamten Arreststrafen zu verfügen. Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thlr. beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten [1]).

§. 13. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet eine Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge Statt [2]).

§. 14. Der Anwendung einer Disziplinarstrafe gegen richterliche Beamte muß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen [3]). Gegen alle übrigen Beamten muß der Entfernung aus dem Amte ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen [4]).

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen nicht richterliche Beamte wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1., wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört von dem Minister, der dem Angeschuldigten vorgesetzt ist, wenn Gefahr im Verzuge ist aber von dem betreffenden Vorsteher der Provinzialbehörde, in welchem Falle aber die ministerielle Genehmigung einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen ist;

2., in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet, oder von dem vorgesetzten Minister [5]).

§. 15. Für die richterlichen Beamten sind die zuständigen Disziplinargerichte:

1., das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte, desgleichen des Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen, der Präsidenten und Direktoren der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, und des General-Auditeurs, so wie der übrigen Mitglieder des General-Auditoriats [6]);

2., die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellations-Gerichts-Hofes zu Köln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitenstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter (auch der Mitglieder der Handels- und Gewerbegerichte) ihres Gerichtssprengels [7]);

3., das Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen in Ansehung seiner Mitglieder und der Mitglieder der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren [8]);

4., Das General-Auditoriat in Ansehung der Auditeure [9]).

---

[1]) §. 20. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[2]) §. 21. a. a. O.
[3]) §. 17. d. Ges. v. 7. Mai 1851.
[4]) §. 22. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[5]) §. 23. a. a. O.
[6]) §. 18. Nr. 1. u. 2. u. §§. 65, 66, 71, 74. d. Ges. v. 7. Mai 1851. u. §. 1. d. Ges. v. 17. März 1852.
[7]) §. 18. Nr. 3. u. §. 78. d. Ges. v. 7. Mai 1851.
[8]) §§. 65. u. 66. a. a. O.
[9]) §. 70. a. a. O.

Gegen die Erkenntnisse der Appellationsgerichte, des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen und des General-Auditoriats in Disziplinarsachen, findet die Berufung an das Obertribunal Statt [1]). Bei dem Obertribunale werden diese Sachen von dem Disziplinar-Senate erledigt [2]), im Falle aber gegen ein Disziplinarurtel erster Instanz, welches auf keine höhere Strafe als Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße, oder auf Geldbuße lautet, nur von dem Angeschuldigten die Berufung eingelegt ist, von dem Ersten Civil-Senate, oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln betrifft, von dem Rheinischen Senate [3]).

Bei den Appellationsgerichten und dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen erfolgt die Verhandlung und Entscheidung der Disziplinarsachen in Plenar-Sitzungen, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder Theil nehmen können [4]), und bei dem General-Auditoriate in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist [5]).

Das Obertribunal ist auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft bei dem Appellationsgerichte oder des Angeschuldigten berechtigt, die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht zu verweisen, wenn bei dem zuständigen Appellationsgerichte die beschlußfähige Zahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist oder Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichtes bezweifelt werden kann [6]). Dies findet auch in Betreff des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen und des General-Auditoriats Statt, welchen ein Appellationsgericht substituirt werden kann [7]). — Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen werden vom Obertribunale entschieden [8]).

§. 16. Die zuständigen Disziplinargerichte für nicht richterliche Beamten sind folgende:

1., Der Disziplinarhof in Berlin ist die entscheidende Disziplinarbehörde in Ansehung derjenigen nicht richterlichen Beamten, zu deren Anstellung eine von dem Könige oder von einem der Minister ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist [9]). Derselbe ist dem Staats-Ministerium untergeordnet; von seinen Mitgliedern müssen wenigstens vier Mitglieder des Ober-Tribunals sein, welche von dem Könige auf drei Jahre ernannt werden [10]). Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen [11]).

---

[1]) §§. 36., 66., 72. d. Ges. v. 7. Mai 1852.
[2]) §. 2. d. Ges. v. 26. März 1856., G.-S. S. 201.
[3]) §. 3. a. a. O.
[4]) §§. 19., 20. u. 65. d. Ges. v. 7. Mai 1851.
[5]) §. 70. a. a. O.
[6]) §. 21. a. a. O.
[7]) §. 67. u. 73. a. a. O.
[8]) §. 22. a. a. O.
[9]) §. 24. Nr. 1. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[10]) §. 29. a. a. O.
[11]) §. 30. a. a. O.

2., Die Provinzialbehörden, nämlich die Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Provinzial-Steuer-Direktionen, Ober-Bergämter, General-Kommissionen, Militär-Intendanturen, das Polizei-Präsidium zu Berlin und die Eisenbahn-Kommissariate bilden die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt, oder ihnen untergeordnet, und nicht der Kompetenz des Disziplinarhofes unterworfen sind. Den Provinzialbehörden sind in dieser Beziehung die unter den Ministern stehenden Centralbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, so wie die General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen gleichgestellt [1]). Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den vorstehend bezeichneten begriffen sind, ist die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam die entscheidende Disziplinarbehörde [2]). Die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören [3]). Dies ist durch die Beschlüsse vom 23. August 1853 und 16. März 1854 [4]) in Bezug I., auf alle bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin angestellten oder demselben untergeordneten Beamten, welche von dem Minister des Innern ernannt oder bestätigt werden, mit Ausnahme der Assessoren, Inspektoren und der Polizei-Hauptleute; II., auf alle von dem Finanz-Minister ernannten oder bestätigten, aber nicht zu etatsmäßigen Mitgliedern der Provinzialbehörden gehörigen Beamten der Domainen-, Forst- und Steuer-Verwaltung, mit Ausnahme der Forst-Inspektions-Beamten, der Ober-Zoll-, Ober-Steuer- und Ober-Salz-Magazin-Inspektoren, der Bureau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung, des Rendanten der Provinzial-Steuer-Kasse zu Berlin, der Kataster-Bureau-Vorsteher in der Rheinprovinz und Westfalen und der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz; III., auf die von dem Kriegs-Minister im Ressort der Militär-Intendanturen ernannten oder bestätigten Beamten, mit Ausnahme der überzähligen Intendantur-Assessoren, etatsmäßigen Intendantur-Sekretäre und Registratoren, Proviantmeister, Montirungs-Depot-Rendanten und Garnison-Verwaltungs-Direktoren und Ober-Inspektoren; IV., auf die von dem Kriegs-Minister ernannten oder bestätigten Garnison-Schullehrer; V., auf alle vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Ressort der Bau-, so wie der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung ernannten oder bestätigten Beamten, jedoch mit Ausnahme der Ober-Bau-Inspektoren, Direktoren und Mitglieder der Bergämter, Betriebs-

---

[1]) §. 24. Nr. 2. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[2]) §. 25. a. a. O.
[3]) §. 26. a. a. O.
[4]) M.-Bl. 1853. S. 227. u. 1854. S. 75.

Dirigenten der Hüttenwerke und Salinen und der Ober-Berg-Amts-Haupt-Kassen-Rendanten, und VI., auf die im Ressort des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten angestellten pensionsberechtigten Feldmesser, die Beamten der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, mit Ausschluß der Instituts-Lehrer, und die Staatsgestüts-Beamten, mit Ausschluß der Landstallmeister und selbstständigen Gestüt-Vorsteher, — geschehen.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in Plenar-Sitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In den Plenar-Versammlungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch allgemeine Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist [1]). Auch die technischen Mitglieder der Regierung sind zur Theilnahme an diesen Sitzungen berechtigt und verpflichtet, haben aber nur in den ihren Geschäftskreis berührenden Angelegenheiten ein Stimmrecht [2]). Den Schulräthen steht in allen Disziplinarsachen gegen Lehrer ein volles Votum zu und den geistlichen Räthen der Regierungen, sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt [3]); den nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Regierung, namentlich den Assessoren [4]) nur dann, wenn sie als Untersuchungs-Kommissare oder Referenten fungirt haben [5]). Bei den übrigen Provinzial-Behörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenar-Sitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und Diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der ein für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Kommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizei-Präsidiums, ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat [6]).

Wenn bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staats-Anwaltschaft oder des Angeklagten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Dienstbehörden zweifelhaft werden kann, so tritt eine andere durch das Staats-Ministerium substituirte Dienstbehörde an deren Stelle [7]). Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als

---

[1]) siehe Geschäfts-Anw. v. 31. Dezbr. 1825.
[2]) M.-R. v. 12. März 1853., M.-Bl. S. 73.
[3]) M.-R. v. 15. Aug. 1855., M.-Bl. S. 176.
[4]) K.-O. v. 31. Dezbr. 1825. V., G.-S. 1826. S. 5. u. M.-R. v. 10. Jan. 1838., A. 1838. S. 1.
[5]) M.-R. v. 20. Juli 1859., M.-Bl. S. 196.
[6]) §. 31. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[7]) §. 27. a. a. O.

solcher werden von dem Staats-Ministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden [1]).

3., Das Staats-Ministerium bildet die zweite Instanz in Fällen, wo gegen die Entscheidung des Disziplinarhofes oder der Provinzial-Behörden von dem Beamten der Staats-Anwaltschaft oder dem Angeschuldigten die Berufung eingelegt wird [2]).

§. 17. In einigen Fällen treten folgende Abweichungen von den in den §§. 15. und 16. gedachten Kompetenzbefugnissen ein:

1., Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten bildet das betreffende Appellationsgericht die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz. Ist der Beamte bei dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen angestellt, so ist dieses die entscheidende Behörde erster Instanz, nnd in Betreff der bei dem General-Auditoriate angestellten oder demselben untergeordneten Bureau- und Unterbeamten dies letztere. Die Berufung geht an das Obertribunal [3]).

2., Rücksichtlich der Gerichtsschreiber und Gerichts-Vollzieher im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln finden bei Dienstvergehen, die mit schwererer Strafe, als Verweis oder Geldbuße zu ahnden sind, die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 [4]), unter den durch den §. 65. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 angeordneten Modifikationen Anwendung [5]). Die zuständigen Disziplinarbehörden sind hiernach in diesen Fällen die Landgerichte und der Appellations-Gerichtshof zu Köln.

3., In Betreff der Notarien im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln kommen die Vorschriften der Verordnung vom 25. April 1822 [6]) zur Anwendung, wonach der Civil-Senat der betreffenden Landgerichte die zuständigen Disziplinargerichte erster Instanz sind und die Berufung gegen die Urtheile dieser Gerichte an das Ober-Tribunal Statt findet [7]).

4., Hinsichtlich der Advokaten und Advokat-Anwalte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln finden bei Dienstvergehen die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1844 [8]) unter den durch die §§. 69—71., 73., 75—77. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 angeordneten Modifikationen Anwendung [9]). Die zuständigen Disziplinargerichte sind hiernach die betreffenden Disziplinarräthe, welche bei jedem Landgerichte, an dessen Amtssitze wenigstens zwölf beim Appellations-Gerichtshofe immatrikulirte Advokaten wohnen, und in Köln für die Advokaten und Advokat-Anwalte des dortigen Landgerichtes und Appellations-Gerichtshofes gemein-

---

1) §. 28. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
2) §§. 41. u. 45. a. a. O.
3) §§. 64. u. 76. a. a. O.
4) G.-S. S. 71.
5) §. 65. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
6) G.-S. S. 109.
7) Art. 47.—52. d. Verordn. v. 25. April 1822., §§. 67. u. 76. d. Ges. v. 21. Juli 1852. u. §. 3. d. Ges. v. 26. März 1856., G.-S. S. 201.
8) G.-S. S. 175.
9) §. 68. d. Ges. v. 21. Juli 1852.

schaftlich errichtet sind. Diese Disziplinarräthe bestehen aus von den Advokaten und Advokat-Anwalten des Bezirks gewählten Advokat-Anwalten [1]). Gegen die Beschlüsse der Disziplinarräthe findet die Berufung Statt, über welche ein aus zwei Civil-Senaten gebildeter Disziplinarsenat des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten, in der Rathskammer erkennt [2]).

5., Hinsichts der Rechts-Anwalte und Notarien in den Landestheilen, wo das Preußische und gemeine Recht gilt, kommt bei Dienstvergehen die Verordnung vom 30. April 1847 [3]) unter den durch die §§. 70., 71., 73., 75—77. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 angeordneten Modifikationen zur Anwendung [4]). Die zuständige Behörde ist hiernach der Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notarien, welcher in jedem Appellations-Gerichtsbezirke errichtet ist und von den Rechts-Anwalten und Notarien des Bezirkes aus deren Mitte gewählt wird [5]). Gegen die definitiven Entscheidungen dieser Ehrenräthe findet die Berufung an das Ober-Tribunal Statt [6]). Für die bei dem Ober-Tribunal angestellten Rechts-Anwalte besteht als Disziplinargericht gleichfalls ein Ehrenrath, welcher von den Rechts-Anwalten aus ihrer Mitte gewählt wird und gegen dessen Entscheidung gleichfalls die Berufung an das Ober-Tribunal Statt findet [7]).

6., In den Disziplinaruntersuchungen gegen Advokaten und Advokat-Anwalte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, so wie gegen Rechts-Anwalte und Notarien in den übrigen Landestheilen steht dem betreffenden Appellations-Gerichte die Befugniß zu, die Sache an sich zu ziehen, wenn Gründe obwalten, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Disziplinar- und Ehrenrathes bezweifelt werden kann, oder wenn dieser die Einleitung der Untersuchung verweigert, oder die Erledigung der eingeleiteten Untersuchung nachtheilig verzögert. In diesen Fällen findet dann die Berufung gegen die Entscheidung an das Ober-Tribunal Statt [8]).

7., In Disziplinaruntersuchungen gegen Beamte der Militär-Verwaltung, welche nicht vor den Disziplinarhof gehören und nicht bei den Militär-Intendanturen angestellt oder diesen untergeordnet sind, bilden die nach §. 80. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gebildeten Militär-Disziplinarkommissionen die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz [9]).

§. 18. Auf Geistliche und Kirchenbeamte finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, sondern die Disziplin über dieselben

---

[1]) §§. 2. u. 4. d. Verordn. v. 7. Juni 1844.
[2]) §§. 14. u. 25. a. a. O.
[3]) G.-S. S. 196.
[4]) §. 68. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[5]) §§. 1. 2. 21. d. Verordn. v. 30. April 1847.
[6]) §. 74. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[7]) §. 4. d. Ges. v. 26. März 1856., G.-S. S. 202.
[8]) §§. 70. 71 u. 76. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[9]) §. 79. a. a. O.

wird nach denjenigen Gesetzen geübt, welche darüber vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde ergangen sind, und die betreffenden Disziplinarbehörden sind die vorgesetzten kirchlichen Aufsichts-Behörden, nämlich in Betreff der evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten die Provinzial-Konsistorien und in zweiter Instanz der evangelische Ober-Kirchenrath [1]), und in Betreff der katholischen Geistlichen und Kirchenbeamten die katholisch-geistlichen Gerichte [2]).

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und das Verfahren vor den Disziplinargerichten regelt sich für die richterlichen Beamten nach den Vorschriften der §§. 23. f. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. und bezüglich der übrigen Beamten nach den Bestimmungen der §§. 32. f. des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

§. 19. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei [3]). Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) nicht Statt [4]), wohl aber die Berufung und zwar Seitens der nicht richterlichen Beamten an das Staats-Ministerium, sowohl Seitens des Angeschuldigten, als des Beamten der Staats-Anwaltschaft [5]).

§. 20. Jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr Statt findet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist [6]).

§. 21. Hinsichtlich einiger, nicht zum Richterstande gehörigen Beamtenklassen treten bezüglich der in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen einige Modifikationen ein:

1., bezüglich der Justiz-Verwaltungsbeamten, welche kein Richteramt bekleiden:

a., Der Justiz-Minister kann gegen alle diese Beamten Ordnungsstrafen aller Art (siehe §. 9. dieses Kapitels) verhängen, vorbehaltlich der Einschränkungen, welche wegen der Advokaten, Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notarien festgesetzt sind [7]).

b., Der Staatsanwalt bei einem Appellations-Gerichte (Ober-Staats-Anwalt, General-Prokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellations-Gerichtes angestellten Beamten der Staats-Anwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staats-Anwaltschaft bei den Polizei-Gerichten (Polizei-Anwalt) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 20 Thlr. zu verhängen [8]). Der

---

[1]) A. Erl. v. 29. Juni 1850., u. §. 1. Nr. 6. d. beigefügten Ressort-Regl., G.-S. 1850. S. 343.

[2]) §§. 535—538. Tit. 11. Thl. 2. Allg. Ldr.

[3]) §§. 33. d. Ges. v. 7. Mai 1851. u. §. 38. d. Ges. v. 21. Juli 1852.

[4]) §§. 35. u. 40. a. a. O.

[5]) §§. 36. u. 41. a. a. O.

[6]) §§. 47. d. Ges. v. 21. Juli 1852.

[7]) §. 56. a. a. O.

[8]) §. 57. a. a. O.

Staats=Anwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Ober=Prokurator) ist befugt, allen Beamten der Staats=Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen [1]).

c., Außer dem Justiz=Minister sind die Vorgesetzten der Justiz=Behörden befugt, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staats=Anwaltschaft gegen Bureau= und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen, Geldbußen jedoch

aa., der Erste Präsident des Ober=Tribunals, die ersten Präsidenten der Appellations=Gerichte, der Präsident des Revisions=Kollegiums und der General=Auditeur in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten nur bis zur Höhe von 30 Thlr.;

bb., die Präsidenten oder Direktoren eines Gerichtes erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts nur bis zur Summe von 10 Thlr., und

cc., die Dirigenten der Kreisgerichts=Deputationen und die Einzelrichter in Ansehung der bei den Gerichts=Deputationen resp. Gerichts=Kommissionen angestellten Beamten nur bis zur Summe von 3 Thlr. [2]).

In Ansehung der Gerichts=Vollzieher im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens finden dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbuße auszusprechen nur den Beamten der Staats=Anwaltschaft zusteht [3]).

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parket=Sekretäre auszusprechen, steht dem General=Staats=Anwalte bei dem Ober=Tribunal und dem General=Prokurator bei dem Appellations=Gerichte zu Köln gegen die in deren Parket angestellten Sekretäre, und dem Ober=Prokurator bei einem Landgerichte gegen die Sekretäre in seinem Parket zu [4]). Gegen Ordnungsstrafen findet in allen hier gedachten Fällen die Beschwerde bei den höheren Vorgesetzten Statt [5]).

d., Hinsichtlich der Bureau= und Unterbeamten bei den Gerichten treten wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens und der Zuständigkeit der entscheidenden Disziplinarbehörden, die im §. 64. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 festgesetzten Modifikationen ein.

e., Rücksichtlich der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, so wie der Notarien, Advokaten und Anwalte im Bezirke des Rheinischen Appellations=Gerichtshofes, desgleichen in Betreff der Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien in den übrigen Provinzen kommt das Gesetz vom 21. Juli 1852 mit den aus dem §. 17. Nr. 2—6. dieses Kapitels ersichtlichen Modifikationen zur Anwendung.

2., Gegen solche Gemeindebeamte, die weder vom Könige, noch von

---

1) §. 58. d. Ges. v. 21. Juli 1772.
2) §. 59. a. a. O.
3) §. 60. a. a. O.
4) §. 61. a. a. O.
5) §. 62. a. a. O.

der Bezirks-Regierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, kann außer dem Präsidenten der Bezirks-Regierung auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung des betreffenden Beamten zusteht, die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügen [1]).

§. 22. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dies gilt auch von Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien, die noch keine Pensionsberechtigung besitzen [2]). Gegen eine solche Entlassung steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu, wenn er sich auch auf einen besonders geschlossenen, schriftlichen Dienstkontrakt bezieht [3]). Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren [4]). Referendarien und Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden [5]).

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung [6]).

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in dergleichen Kategorie stehende, oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister nach Anhörung der Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß [7]).

§. 23. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist, Seitens der Staats-, resp. der Polizei-Anwaltschaft, sofort nach erfolgter Einleitung von derselben, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidung sofort mitzutheilen und zwar insbesondere a) wegen der Geistlichen und Kirchenbeamten den geistlichen Oberen, wegen der vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister der Regierung, in deren Bezirke dieselben

---

1) §. 78. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
2) M.-R. v. 26. Novbr. 1852., M.-Bl. S. 326.
3) Erk. d. Komp. Ger.-H. v. 17. Dezbr. 1853., J.-M.-Bl. 1854., S. 83.
4) §. 83. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
5) §. 84. a. a. O.
6) §. 85. a. a. O.
7) §. 86. a. a. O.

ihren Wohnsitz haben, in Berlin der Ministerial=Bau=Kommission, c) wegen der Eisenbahn=Polizeibeamten dem Königl. Eisenbahn=Kommissariate, d) wegen der richterlichen Beamten, der Beamten der Staats-Anwaltschaft, Rechtsanwalte und Notare überdies dem Justiz=Minister und e) wegen der bei den landwirthschaftlichen Behörden fungirenden richterlichen Beamten auch dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Hinsichtlich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. Dann wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt.

In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen, bei welchen die Staats=Anwaltschaft mitzuwirken hat, wird wie rücksichtlich der Verbrechen und Vergehen verfahren, jedoch werden auch die Entscheidungsgründe in Abschrift mitgetheilt [1]).

Beschlüsse, wodurch die Verhaftung eines Beamten oder seine Entlassung aus der Haft bestimmt werden, sind der vorgesetzten Behörde sofort mitzutheilen [2]).

§. 24. Bei der Entlassung eines gerichtlich bestraften Elementarlehrers ist auf dessen Prüfungs=Zeugniß das Vergehen, dessen sich der Inhaber schuldig gemacht, so wie die Strafe, zu der er verurtheilt worden, resp. der sonst zu seiner Entlassung vorliegende Grund Seitens der Regierung zu vermerken [3]).

Vierunddreißigstes Kapitel.

Amtssuspension.

§. 1. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1., wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2., wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet [4]).

§. 2. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

---

[1]) Allg. Verf. v. 29. Juni, 18. u. 23. Aug., 29. Dezbr. 1851., 12. Juli 1852., J.=M.=Bl. 1851., S. 230., u. 1852., S. 2., 250., 303. u. 318.

[2]) M.=Reskr. v. 6. Febr. 1857., M.=Bl. S. 38.

[3]) M.=Verf. v. 26. März 1859., M.=Bl. S. 145.

[4]) §. 44. d. Ges. v. 7. Mai. 1851., G.=S. S. 218., u. §. 48. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.=S. S. 465. Siehe hierzu Kap. 33., §. 23.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheiles [1]).

§. 3. Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen einen Richter und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staats-Anwaltschaft, oder auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargericht in in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist [2]).

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht der Staats-Anwaltschaft, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen. Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt [3]).

§. 4. Sobald gegen einen nicht richterlichen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, so kann die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde die Suspension verfügen. Dies kann auch im ganzen Laufe der Untersuchung geschehen [4]). Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden, worüber aber sofort an die höhere Behörde zu berichten ist [5]).

§. 5. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens, wobei auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge keine Rücksicht zu nehmen. Die zu gewährende Hälfte des Gehaltes ist von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten **praenumerando** zu zahlen [6]) und sind davon die Wittwenkassenbeiträge vorweg in Abzug zu bringen [7]). Aus dem inne behaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und

---

[1]) §§. 45. u. 49. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[2]) §. 46. d. Ges. v. 7. Mai 1851.
[3]) §. 47. a. a. O.
[4]) §. 50. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[5]) §. 54. a. a. O.
[6]) M.-R. v. 9. Aug. 1853., M.-Bl. S. 229.
[7]) Staats-M.-Beschl. v. 9. Aug. 1855., M.-Bl. S. 193.

des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten. Einen weitern Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet [1]). Es macht hierbei keinen Unterschied, ob er eine Kaution geleistet hat oder nicht [2]). Dergleichen Beamte zahlen, Falls sie eine Dienstwohnung inne haben, nur die Hälfte des Miethzinses. Die Berichtigung der Staats- und Gemeindeabgaben ist ihre Sache [3]).

§. 6. Der zu den Kosten nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu, wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen [4]).

§. 7. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der inne behaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der inne behaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, so weit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist [5]).

§. 8. Die Klagen suspendirter Beamten, daß ihnen während ihrer Amtssuspension zu viel von ihrem Diensteinkommen entzogen worden sei, sind nach aufgehobener Suspension im Wege Rechtens geltend zu machen [6]).

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Amts-Verbrechen und -Vergehen.

§. 1. Kein Beamter darf für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annehmen, fordern, oder sich versprechen lassen, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt für die Rechts-Anwalte nach §. 9. d. Gesetzes v. 12. Mai 1851 [7]). Die Zuwiderhandlung wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, auch soll auf Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an den Fiskus erkannt, und es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [8]). Zur Annahme von Geschenken oder anderen Vortheilen für Amtsverrichtungen der Verwaltungsbeamten ist allemal die Genehmi-

---

1) §. 48. d. Ges. v. 7. Mai 1851., u. §. 51. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
2) Staats-M.-Beschl. v. 30. Septbr. 1856., M.-Bl. S. 217.
3) M.-R. v. 15. Febr. 1855., M.-Bl. S. 65.
4) §. 49. d. Ges. v. 7. Mai 1851., u. §. 52. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
5) §. 50. u resp. 53. a. a. O.
6) Erk. d. Komp. Ger.-H. v. 17. Febr. 1855., M.-Bl. S. 134.
7) G.-S. 1851., S. 651.
8) §. 309. d. Str.-G.-B.

gung, nicht blos Anzeige der vorgesetzten Ministerien erforderlich [1]). Wenn aber ein Beamter für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein und es wird außerdem auf Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an den Fiskus erkannt; sind jedoch mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten und zugleich zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern ein [2]). Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so ist Zuchthausstrafe, neben Herausgabe des Geschenkes oder des Werthes desselben an den Fiskus, verwirkt [3]).

§. 2. Eine Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich zu Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft [4]).

§. 3. a) Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [5]).

b) Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann deshalb auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere und finden keine Milderungsgründe Statt, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein [6]).

c) Wenn ein Beamter mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt, oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, so wird derselbe mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. Hat für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung, oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung, eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt, oder hat die Freiheitsentziehung rechtswidrig über einen Monat gedauert, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren [7]).

d) Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft [8]).

---

1) M.-R. v. 16. Septbr. 1847., 8. März u. 15. Juni 1856., M.-Bl. 1847., S. 249. u. 1856., S. 116. u. 219.
2) §. 310. d. Str.-G.-B.
3) §. 312. a. a. O.
4) §. 314. a. a. O.
5) §. 315. a. a. O.
6) §. 316. a. a. O.
7) §. 317. a. a. O.
8) §. 318. a. a. O.

e) Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft [1]).

f) Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft. Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist. Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [2]).

g) Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere, als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein, auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [3]).

h) Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt, oder befördert hat. Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [4]).

§. 4. Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme, oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von 100 bis 2000 Thlr. bestraft. Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft [5]).

§. 5. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte

---

1) §. 319. d. Str.-G.-B.
2) §. 320. a. a. O.
3) §. 321. a. a. O.
4) §. 322. a. a. O.
5) §. 323. a. a. O.

bestraft [1]). Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so tritt Zuchthausstrafe von 3 bis zu 10 Jahren ein [2]).

§. 6. a) Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, auch kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [3]).

b) Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht, oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. Eine solche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt [4]).

§. 7. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Packete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [5]).

§. 8. Ein gerichtlicher Anwalt oder anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Sache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheile seines Klienten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein [6]).

§. 9. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet, oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen

---

[1]) §. 324. d. Str.-G.-B.
[2]) §. 325. a. a. O.
[3]) §. 326. a. a. O.
[4]) §. 327. a. a. O.
[5]) §. 328. a. a. O.
[6]) §. 329. a. a. O.

oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen. Dies findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, so fern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft [1]).

§. 10. Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle öffentliche Beamte Anwendung, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise, oder nur vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht [2]).

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Beendigung des Staatsdienstes.

§. 1. Die Richter werden auf ihre Lebenszeit ernannt [3]) und auch rücksichtlich aller übrigen Beamten ist dies in der Regel der Fall. Amtsverbindungen dagegen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt sind, wie die der Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst [4]). Zu diesen Beamten gehören auch die Distrikts-Kommissarien in Posen. Dieselben haben keinen Anspruch auf lebenslängliche Beibehaltung, sondern müssen sich ihre Entlassung durch den Minister des Innern jederzeit gefallen lassen; es soll ihnen aber die Versicherung ertheilt werden, daß, bei Amtstreue, Thätigkeit und Brauchbarkeit ihre Entlassung nicht ohne bringende Gründe erfolgen und auch dann in Zukunft auf ihre anderweite Versorgung möglichst Rücksicht genommen werden soll [5]). Die auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten können ihres Dienstes entlassen werden, wenn die Regierung die zu ihrer gerichtlichen Vereidigung ertheilte Befugniß zurück zieht [6]).

§. 2. Diejenigen Unterbeamten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sollen so viel als möglich nur auf Probe angenommen werden und, wo dies nicht zulässig ist, der wirklichen Anstellung in der Regel sechsmonatlicher Probedienst vorangehen [7]). Alle Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden [8]).

---

[1]) §. 330. d. Str.-G.-B.
[2]) §. 331. a. a. O.
[3]) Art. 87. d. Verf.-Urk.
[4]) §. 102. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.
[5]) Kab.-O. v. 10. Dezbr. 1836., Bergius, Ergänz. z. Ges.-Samml. S. 573.
[6]) §. 35. d. Ges. v. 2. Juni 1852., G.-S. S. 305.
[7]) §. 63. Kap. 3.
[8]) §. 83. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 465., s. Kap. 30. §. 22. d. W.

§. 3. Die definitiv nicht auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten, richterlichen und nicht richterlichen Standes, können ihres Amtes nur entsetzt werden

a., in Folge eines solchen rechtskräftigen richterlichen Straferkenntnisses, welches, wegen Amtsverbrechen oder -Vergehen [1]), von Rechtswegen den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht, beziehungsweise solchen ausspricht, oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautet,

b., in Folge der im förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig erkannten Dienstentlassung [2]).

Gegen nicht richterliche Beamte können überdies folgende Verfügungen im dienstlichen Interesse, ohne Disziplinarverfahren getroffen werden:

1., Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können, außer im Wege des Disziplinarverfahrens, wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2., Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung des reglementsmäßigen Wartegeldes [3]).

3., Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension [4]).

§. 4. Gänzlich in den Ruhestand kann ein Beamter nur dann versetzt werden, wenn er durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist [5]).

§. 5. Sucht ein Richter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so faßt das zuständige Disziplinargericht, unter Beobachtung des in den §§. 58—62. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. angeordneten Verfahrens, darüber Beschluß, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Dieser Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen und Falls derselbe auf Versetzung in den Ruhestand lautet, welche indessen immer nur gegen Gewährung der regle-

---

[1]) s. Kap. 31. d. W.

[2]) §. 15. Nr. 4. d. Ges. v. 7. Mai 1851., G.-S. S. 221. u. §. 16. Nr. 2. d. Ges. v. 21. Juni 1852., G.-S. S. 468.

[3]) Kap. 16. d. W.

[4]) §. 87. d. Ges. v. 21. Juli 1852.

[5]) §§. 56. d. Ges. v. 7. Mai 1851. u. 88. d. Ges. v. 21. Juli 1852.

mentsmäßigen Pension eintritt, dem Justiz-Minister zu Veranlassung des Weiteren zu übersenden [1]).

§. 6. Wegen der nicht richterlichen unmittelbaren Staatsdiener [2]), mit Ausnahme der Universitätslehrer [3]), kommen bei dem §. 5. gedachten Falle folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1., Sucht ein dauernd unfähiger Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege [4]).

2., Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte vom Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Ist der Beamte vom Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staats-Ministeriums [5]).

3., Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung, d. h. die Entscheidung des Ressort-Chefs [6]), über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist [7]).

4., Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem vorstehend unter 3. bestimmten Zeitpunkte [8]).

5., Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben ist, in Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeit-

---

[1]) §§. 62—64. d. Ges. v. 7. Mai 1851.
[2]) §. 94. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[3]) §. 96. a. a. O.
[4]) §. 89. a. a. O.
[5]) §. 90. a. a. O.
[6]) §. 91. a. a. O.
[7]) St.-M.-Beschl. v. 3. Januar 1859., M.-Bl. S. 45.
[8]) §. 92. a. a. O.

punktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften dieses §. erfolgen [1]).

6., Wenn ein Rechtsanwalt dauernd dienstunfähig wird, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern. Tritt innerhalb 6 Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das in §. 61., beziehungsweise §. 62., des Gesetzes vom 7. Mai 1851. [2]) vorgeschriebene Verfahren Statt gefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege. Fällt der Beschluß bejahend aus, so kann der Justiz-Minister die Stelle für erledigt erklären [3]).

§. 7. In Bezug auf die Pensionirung der mittelbaren Staatsdiener, zu denen die Hausväter bei den Provinzial-Korrektions- rc. Anstalten gehören [4]), kommen die bestehenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

Wenn sie indeß vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können sie, gleich den unmittelbaren Staatsdienern, gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen [5]) in den Ruhestand versetzt werden [6]). Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten hat in streitigen Fällen die Regierung zu entscheiden [7]). Gegen diesen Beschluß, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt [8]). Diese Vorschriften finden auch auf nicht pensionsberechtigte Gemeindebeamte Anwendung, wenn denselben bei ihrer Versetzung in den Ruhestand diejenige Pension bewilligt wird, welche ihnen zustehen würde, wenn sie pensionsberechtigt wären [9]).

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung einer Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein. Die zu bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger und andere von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeinde-

---

[1]) §. 93. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[2]) s. §. 5. d. Kap.
[3]) §. 77. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[4]) M.-R. v. 10. Dezbr. 1839. A. S. 895. u. 26. Juni 1859., M.-Bl. S. 182.
[5]) §. 6. Nr. 5. d. Kap.
[6]) §. 95. d. Ges. v. 21. Juli 1852.
[7]) §. 65. d. Städte-Ordn. f. d. 6. östl. Prov. v. 30. Mai 1853., G.-S. S. 284., §. 65. d. St.-O. f. Westf. v. 19. März 1856., G.-S. S. 258., §. 72. d. Landgem.-O. f. Westf. v. 19. März 1856., G.-S. S. 287., §. 59. d. St.-O. f. d. Rheinpr. v. 15. Mai 1856., G.-S. S. 426. u. Art. 25. d. Gemeinde-Verf. f. dieselbe Prov., v. 15. Mai 1856., G.-S. S. 442.
[8]) a. a. O. u. M.-R. v. 3. Mai 1855., M.-Bl. S. 92.
[9]) Erl. v. 16. Jan. 1848., M.-Bl. S. 1. u. 3. Mai 1855.

Beamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen Beschluß des Magistrats in den sechs östlichen Provinzen und Westfalen und des Bürgermeisters in der Rheinprovinz, in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung, auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden [1]).

§. 8. Der Dienst als Beamter kann ferner sein Ende durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsdienste erreichen. Die Entlassung muß bei derjenigen Instanz nachgesucht werden, von welcher die Besetzung des Amtes abhängt [2]). Bei solchen Stellen, deren Besetzung den Regierungen zusteht, können diese auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird [3]). Bei Subalternstellen, deren Besetzung allein von den Präsidenten der Regierungen oder Landes-Justiz-Kollegien abhängt, sind diese berechtigt, den Abschied zu ertheilen, wenn solcher ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird [4]). Die Entlassung soll nur dann versagt werden, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist [5]) und unbesoldeten Gemeindebeamten dann, wenn sie die angenommene Stelle noch nicht drei Jahre verwaltet haben [6]). Wem die Entlassung aus gedachtem Grunde versagt wird, dem steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen [7]). In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist [8]). Einem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Gemeindebeamten kann der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältniß vor Beendigung der Untersuchung gestattet werden [9]).

§. 9. Wenn ein Staatsdiener mit Tode abgeht und auf diese Weise das Dienstverhältniß gelöst wird, so muß dies der vorgesetzten Dienstbehörde Seitens der Angehörigen, Hauswirthe [10]), Polizeibehörde und Geistlichen [11]) angezeigt und Vorkehrungen zur Sicherstellung der Akten, Briefschaften und Gelder getroffen werden, welche der Verstorbene, als zu seinem Amte gehörig, in Verwahrung gehabt hat. Die vorgesetzte Dienstbehörde oder dasjenige Kollegium, bei welchem, oder unter welchem der Verstorbene wegen seines Amtes gestanden hat, kann, ohne Unterschied, ob der übrige Nachlaß gerichtlich gesiegelt wird oder nicht, die Versiegelung der Akten, Briefschaften und Gelder, so wie der Lokale, worin dieselben aufbewahrt sind, vornehmen. Selbst ein Verbot des Erblassers, die Siegelung nicht vorzunehmen, kann die Behörde

---

[1]) §. 75. d. St.-O. f. d. 6 östl. Prov. u. Westf. u. §. 80. d. St.-O. f. d. Rheinpr.

[2]) §. 94. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr..

[3]) §. 12. Nr. 3. d. Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

[4]) K.-O. v. 31. Dezbr. 1825. sub D. Nr. VI., G.-S. 1826. S. 9., K.-O. v. 31. Dezbr. 1827., Nr. 7. u. 8., G.-S. 1828., S. 6. u. 7.

[5]) §. 95. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.

[6]) §. 74. d. St.-O. f. d. 6 östl. Prov. u. f. Westf., §. 79. d. St.-O. f. d. Rheinpr.

[7]) §. 96. Tit. 10. Thl. 2. Allg. Ldr.

[8]) §. 97. a. a. O.

[9]) Allerh. Erl. v. 22. März 1856., M.-Bl. S. 141.

[10]) §. 23. Tit. 5. Thl. 2. Allg. Ger.-O.

[11]) a. a. O., Tit. 7. §. 67. u. §§. 477—480. Tit. 11. Thl. 2. Allg. Ldr.

nicht hindern, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staates, oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörigen Gelder und Briefschaften erfordert [1]). Wenn der Nachlaß eines Verwaltungsbeamten gerichtlich versiegelt wird, so muß die betreffende Dienstbehörde davon benachrichtigt werden und ist befugt, an diejenigen Zimmer und Behältnisse, worin Amtsakten zu vermuthen, ihre Siegel ebenfalls anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen die dann sich vorfindenden Akten und Papiere selbst dann, wenn der Verstorbene zwar an sich ein Justizbeamter, aber in anderer Rücksicht einer Verwaltungsbehörde zugleich untergeordnet war und Geschäfte in Händen hatte, welche zu deren Ressort gehören, dem zuzuziehenden Abgeordneten der Verwaltungsbehörde ausgehändigt, auch muß in einem solchen Falle die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden [2]).

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Pensionen.

§. 1. Den Civilbeamten, insbesondere auch den bei den Königl. Straf- und Besserungs-Anstalten angestellten Hausvätern [3]), welche ihre Besoldung aus Staatsfonds beziehen, steht, nach einer bestimmten Dienstzeit, pflichtmäßiger Führung und eingetretener Dienstunfähigkeit eine lebenslängliche Pension nach den aus den folgenden Paragraphen ersichtlichen näheren Vorschriften des Pensionsreglements vom 30. April 1830. und gegen Entrichtung der gesetzlichen Pensionsbeiträge [4]) zu [5]). Dagegen zieht die im Wege des Disziplinarverfahrens ausgesprochene Dienstentlassung den Verlust jedes Pensionsanspruchs von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. Das Disziplinargericht, beziehungsweise die Disziplinarbehörde ist indeß ermächtigt, wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen [6]).

§. 2. Pensionsberechtigt sind diejenigen Beamten, welche nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre und nach einer pflichtmäßigen Dienstführung durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechen, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind [7]). Bei besonderen Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermö-

---

[1]) §§. 67. u. 31. Tit. 5. Thl. 2. Allg. Ger.-Ordn. u. K.-O. v. 14. Juli 1843., G.-S. S. 321.

[2]) §. 433. u. 436. Tit. 5. Thl. 2. Allg. Ger.-Ordn. u. §. 47. d. Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

[3]) M.-R. v. 26. Juni 1859. u. M.-Bl. 1859. S. 182.

[4]) Kap. 24. d. W.

[5]) A. Bd. 16. S. 843.

[6]) §. 15. Nr. 1. d. Ges. v. 7. Mai 1851., G.-S. S. 218. u. §. 16. Nr. 2. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 465.

[7]) §. 1. d. Pens.-Regl.

genslosigkeit kann indeß der König eine angemessene Pension bewilligen, wo auch noch kein Anspruch besteht [1]). In diesem Falle findet das §. 6. Nr. 5. Kapitel 32. dieses Werkes vorgeschriebene Verfahren Statt.

Ist die Dienstunfähigkeit nur relativ und der Beamte noch fähig, ein anderes Amt zu bekleiden, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation, noch Verlust an dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließt, so ist die Pensionirung an die Entscheidung geknüpft, daß ein solcher anderweiter Gebrauch von dem Beamten für den Staatsdienst nicht zu machen ist [2]). Es ist auch zulässig, dem betreffenden Beamten einen Gehilfen auf seine Kosten zuzuordnen, wenn der Dienst dabei keine Gefahr läuft [3]).

Die Vermögens- und Familienverhältnisse kommen bei Begründung des Pensionsanspruchs nicht in Betracht [4]).

§. 3. Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer zum Grunde zu legen ist, fängt mit der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienste an. Wenn jedoch der Staatsdiener damals noch nicht das 20. Lebensjahr zurückgelegt hatte, so wird sie erst von dem Anfange seines 21. Lebensjahres ab gerechnet und die früher im Dienste zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt [5]). Daher haben auch die Behörden bei Pensionsvorschlägen zu bescheinigen, daß die darin bezeichnete Dienstzeit und das angegebene Alter richtig sind. Bei Beamten, welche früher im Militär gedient haben, kommt die im aktiven Militär zugebrachte Zeit, so wie die Zeit, während welcher sie vorläufig gegen Diäten oder unentgeldlich im Königl. Dienste beschäftigt gewesen, eben so zur Berechnung, wie dies hinsichts desjenigen Zeitraums geschieht, während dessen ein Beamter als Supernumerar, Auskultator, Referendar ꝛc. fungirt hat. Bei den früheren Militärs findet diese Anrechnung auch dann Statt, wenn sie für die vorläufige Beschäftigung auch nicht besonders vereidigt, sondern nur durch Handschlag verpflichtet sind [6]). Den vor Erlaß des Gesetzes vom 3. September 1814 im Militär gestandenen Civilbeamten soll auch die vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre im Militär zugebrachte Dienstzeit zu Gute gerechnet werden [7]).

§. 4. Nur diejenigen Jahre kommen zur Berechnung, welche der Beamte wirklich im unmittelbaren Staatsdienste zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge Statt gefunden hat, oder nicht. Die Zeit, in der der Beamte etwa auf Wartegeld gestanden, wird gerechnet, nicht aber die in freiwilliger Dienstlosigkeit oder in fremden oder in anderen, als unmittelbaren Staatsdiensten, zugebrachten Jahre [8]); eben so wenig die Jahre, während welcher

---

[1]) §. 6. d. Pens.-Regl.
[2]) §. 7. a. a. O.
[3]) Reskr. v. 1. Juni 1827., Jahrb. Bd. 29. S. 213., K.-O. v. 19. Oktbr. u. Cirk.-Reskr. v. 14. Dezbr. 1835., 17. Novbr. 1853. u. 14. April 1857.
[4]) §. 8. d. Pens.-Regl.
[5]) §. 9. a. a. O.
[6]) Staats-Min.-Beschl. v. 31. Mai 1842., J.-M.-Bl. S. 215., Min.-Schr. v. 31. März 1826., A. Bd. 10. S. 226.
[7]) §. 11. d. Pens.-Regl., K.-O. v. 20. Novbr. 1828., A. S. 953. u. M.-R. v. 24. Mai 1856., M.-Bl. S. 219. u. 16. Febr. 1860., a. a. O., S. 56.
[8]) §. 10. d. Pens.-Regl.

ein Beamter, der früher im Militärdienste gestanden und auf Grund eines Civilversorgungsscheines eine Anstellung erhalten hat, nach seiner Entlassung aus dem Militär und vor der Anstellung im Civildienste ein Gnadengehalt bezogen hat [1]).

Die Anrechnung der im unmittelbaren Staatsdienste zugebrachten Dienstjahre kann Seitens der Departements-Chefs beantragt werden [2]).

Den bei den Gerichten angestellten ehemaligen Privatgerichtsbeamten wird ihre frühere Dienstzeit angerechnet [3]).

Die Zeit, die Jemand als Rechtsanwalt oder Notar fungirt hat, kann nur auf geschehenen Antrag bei vorwurfsfreiem Dienste und mit Genehmigung des Königs gerechnet werden [4]).

Den in Preußen zur Pensionirung gelangenden Beamten soll die in fremdherrlichen Diensten zugebrachte Dienstzeit angerechnet werden, wenn sie in den wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen angestellt waren, oder wenn sie aus einem Preußischen Landestheile gebürtig sind, der der Preußischen Monarchie nicht einverleibt worden ist [5]).

§. 5. Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militärdienstes wird doppelt gerechnet. Jedoch nur dann, wenn solche sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militär von der kompetenten Militärbehörde ausdrücklich bescheinigt und die Dauer derselben in dem Abschiede angegeben ist. Auf den nachträglichen Nachweis soll nicht eingegangen werden [6]).

Als Kriegsjahre werden doppelt gerechnet: die Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807, für ein Kriegsjahr — der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien allein — die Feldzüge von 1812, 13, 14 und 15 [7]), — der Insurrektionskampf des Jahres 1848 in Baden, für die an Gefechten betheiligt gewesenen Personen [8]), — der Feldzug in Schleswig-Holstein im Jahre 1848, für eben solche Personen [9]), — der Feldzug in Schleswig und Jütland, so wie der Kampf in der Pfalz und im Großherzogthum Baden zur Unterdrückung des daselbst ausgebrochenen Aufstandes im Jahre 1849, für eben solche Personen [10]), — das Gefecht des Preußischen Post-Dampfschiffes „Preußischer Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" im Jahre 1849, für eben solche Personen [11]), — die Gefechte in Dresden zur Unterdrückung des Aufstandes im Königreiche Sachsen [12]). Die doppelte Berechnung der Jahre

---

1) J.-M.-Reskr. v. 15. April 1835., Jahrb., Bd. 45. S. 472. u. M.-R. v. 11. Dezbr. 1838., A. Bd. 22. S. 852.
2) Staats-Min.-Beschl. v. 8. Mai 1828., Jahrb., Bd. 31., S. 284.
3) §. 7. d. Verordn. v. 2. Jan. 1849., G.-S. S. 3.
4) K.-O. v. 14. Septbr. 1836., Jahrb., Bd. 48. S. 233.
5) K.-O. v. 23. Novbr. 1839., M.-Bl. 1840. S. 37. u. Jahrb., Bd. 54. S. 414. u. §. 10. d. Pens.-Regl.
6) §. 11. d. Pens.-Regl.
7) Reskr. v. 13. Novbr. 1826., Jahrb., Bd. 28. S. 306.
8) Allerh. Erl. v. 13. Febr. 1849., J.-M.-Bl. S. 133.
9) Allerh. Erl. v. 20. Novbr. 1848., J.-M.-Bl. S. 483.
10) Allerh. Erl. v. 6. Novbr. 1849., J.-M.-Bl. S. 483.
11) Allerh. Erl. v. 19. Jan. 1850., J.-M.-Bl. S. 146.
12) Allerh. Erl. v. 6. Mai 1858., M.-Bl. S. 149.

1813, 14 und 15 kommt übrigens nur denjenigen Militärpersonen zu Statten, welche auf die Kriegsdenkmünze für Kombattanten Anspruch haben [1]) und der Regel nach bei den in Kriegsgefangenschaft gerathenen Personen nicht in Anwendung. Bei diesen muß jedesmal nachgewiesen werden, ob, bei welcher Gelegenheit, durch welche speziellen Umstände und wie lange das betreffende Individuum in Kriegsgefangenschaft gerathen ist. Ist die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung, oder begründen andere Umstände eine besondere Berücksichtigung, so kann durch Königl. Ordre die Anrechnung der Zeit angeordnet werden [2]).

Bei den Personen, die in den Jahren 1807, 12, 13, 14 und 15 nicht das ganze Jahr im Militär gedient haben, wird die wirkliche Dienstzeit nach Jahr und Monat berechnet und dann ein volles Jahr als Kriegsjahr hinzugerechnet. Wenn z. B. Jemand 1813 vier Monat und 1814 ein halbes Jahr gedient hat, so erfolgt die Berechnung so:

1) im Jahre 1813	— Jahr	4 Monate,
2) „ „ 1814	— „	6 „
zusammen	— Jahr	10 Monate, dazu
3) die Kriegsjahre 1813 u. 1814 mit	2 Jahren	— Monat, überhaupt
also	2 Jahr	10 Monate.

§. 6. Bei der Bestimmung der Höhe der Pension wird die Dienstdauer und die Besoldung, in deren Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befindet, zum Grunde gelegt und zwar beträgt die Pension

I. nach zurückgelegtem 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre $\frac{2}{8}$
II. „ „ „ 20. „ „ „ „ 30. „ $\frac{3}{8}$
III. „ „ „ 30. „ „ „ „ 40. „ $\frac{4}{8}$
IV. „ „ „ 40. „ „ „ „ 50. „ $\frac{5}{8}$
V. vom 50. Dienstjahre $\frac{6}{8}$ des Diensteinkommens. Nach zurückgelegtem 20. bis zum 50. Dienstjahre, von 5 zu 5 Jahren, soll die Pension um $\frac{1}{16}$ des Diensteinkommens steigen [3]). Kommen neben der reglementsmäßig berechneten, monatlichen Thalersumme noch Groschen und Pfennige vor, so soll dieser noch ein ganzer Thaler zugesetzt werden [4]). Anträge auf Erhöhung der reglementsmäßigen Pension sind unstatthaft [5]).

Das Minimum einer Pension beträgt 60 bis 96 Thlr. jährlich [6]), das Maximum desjenigen Betrages dagegen, welches mit dem Rechte des künftigen Pensionsanspruchs im Civildienste beigelegt werden kann, soll auf den Normalbetrag von 4000 Thaler angenommen werden [7]).

Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension einen Theil ausmacht, ist zu ziehen: a) das fixirte Gehalt, jedoch

---

[1]) Reskr. v. 13. Novbr. 1826., Jahrb., Bd. 28. S. 306.
[2]) K.-O. v. 10. Jan. 1828., A. Bd. 12. S. 38.
[3]) §. 12. d. Pens.-Regl. u. K.-O. v. 4. Aug. 1843.
[4]) Staats-Min.-Beschl. v. 21. Novbr. 1837.
[5]) K.-O. v. 19. Oktbr. 1835., nicht publizirt, s. Pensions-Regl. für Civilbeamte v. 30. April 1825., Berlin 1857.
[6]) §. 14. d. Pens.-Regl. u. K.-O. v. 19. Oktbr. 1835.
[7]) K.-O. v. 10. Juni 1848., M.-Bl. S. 188.

nach Abzug der persönlichen Zulage und desjenigen Theiles, welcher nur zum Ersatze des Dienstaufwandes bestimmt ist; b) der Werth der freien Wohnung, jedoch nur alsdann, wenn derselbe bei der Geldbesoldung ausdrücklich in Abzug gebracht ist, oder daraus berichtigt werden muß; c) eben so freie Heizung und Licht; d) Naturalbezüge nach den Etatspreisen; e) der Ertrag der Dienstgrundstücke, wie solcher dem Beamten zur Erreichung einer etatsmäßigen Geldbesoldung in Zurechnung gebracht ist; f) steigende und fallende Dienstemolumente nach dem Durchschnittsertrage der drei letzten Jahre, in so weit sie das Maximum der Besoldung der betreffenden Dienstkategorie nach dem Normaletat nicht übersteigen [1]). Tafelgelder gelangen nicht zum Ansatz, eben so wenig Remunerationen, Gratifikationen, Denunziantenantheile u. dergl. accidentielle Dienstgenüsse [2]).

§. 7. Der Bestimmung einer Pension muß eine genaue Erörterung der Bewegungsgründe und der hierbei zur Sprache gebrachten faktischen Umstände vorangehen [3]). Trägt der Beamte auf Entlassung mit Pension an, so muß er auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. ausführlich die Umstände anzeigen, welche sein Austreten aus dem Dienste nöthig machen und die Gründe auseinander setzen, auf die er das Pensionsgesuch stützt. Nach genauer Prüfung eines solchen Antrags muß die Dienstbehörde, unter Ueberreichung der vorschriftsmäßig aufzustellenden Pensions-Nachweisung [4]), gutachtlich an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde berichten [5]). Die beizufügenden ärztlichen Atteste müssen vom Kreis-Physikus ausgestellt sein [6]).

Findet die vorgesetzte Dienstbehörde die Entlassung nöthig und die Bewilligung einer Pension motivirt, so ist rücksichtlich der richterlichen Beamten nach Vorschrift des §. 5. und wegen der nicht richterlichen Beamten nach §. 6. Kap. 37. dieses Werkes zu verfahren.

§. 8. Die Feststellung der Pension, so wie die Anweisung zur Zahlung erfolgt durch die oberste Verwaltungsbehörde. Dieselbe muß indeß an den König berichten, wenn die Anstellung des Beamten von diesem verfügt ist [7]). Zu letzterer Klasse gehören Beamte, die nicht vom Könige zu ihren Aemtern ernannt, sondern nur mit einem Amtstitel begnadigt worden sind, nicht [8]).

§. 9. Beschwerden über das Verfahren, oder Reklamationen gegen die erfolgten Anträge und Festsetzungen werden zunächst von der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde entschieden. Beruhigt sich der Reklamant dabei nicht, so wird die desfallsige Beschwerde im Staats-Ministerium erörtert und durch Abstimmung definitiv festgesetzt; bei den vom Könige besetzten Stellen aber wird, auf den Bericht des Staats-Ministeriums,

---

1) Reskr. v. 5. Mai 1838., Jahrb., Bd. 31., S. 283.
2) § 15. d. Pens.-Regl.
3) §. 16. a. a O.
4) M.-R. v. 8. Juni 1837., Jahrb., Bd. 49. S. 486.
5) §. 17. a. a. O.
6) Verf. v. 17. Novbr. 1853., Anton, S. 151.
7) §. 19. d. Pens.-Regl.
8) Staats-Min.-Beschl. v. 7. April 1826., Jahrb., Bd. 27. S. 315.

durch Kabinets-Ordre entschieden. Ein Rekurs an die Gerichtsbehörden findet nicht Statt [1]).

§. 10. Bei den von Beamten nachgesuchten Versetzungen in den Ruhestand tritt der den Bezug des Gehaltes endigende Zeitpunkt der Pensionirung mit Ablauf desjenigen Vierteljahres ein, welches unmittelbar dem Monate folgt, in welchem dem Beamten die durch den betreffenden Verwaltungs-Chef oder den Umständen nach Allerhöchsten Orts erfolgte Genehmigung seines Pensionsantrags bekannt gemacht worden ist. Von dieser Regel bleiben die Fälle ausgeschlossen, in welchen auf den Antrag oder nach vorangegangener ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früheres Ausscheiden aus dem Dienste von der vorgesetzten Behörde verfügt wird. Alsdann entscheidet der von den Beamten selbst gewählte Termin über den Ablauf des Gehaltsbezuges und den Beginn der bewilligten Pensionszahlung [2]).

In allen Fällen, wo die Pension bereits beantragt und Allerhöchsten Orts noch nicht bewilligt ist, darf dieselbe, statt des Gehaltes, monatlich vorgeschossen werden [3]).

§. 11. Die Berechtigungen, welche den aus fremden Diensten übernommenen Beamten in Folge von Staatsverträgen hinsichtlich der Pensionsbewilligung zugesichert sind, bleiben in Kraft, und es treten bei ihnen die Vorschriften des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 nur in so weit ein, als dieselben günstiger für sie sind, jedoch finden auf dieselben die Bestimmungen wegen Entrichtung der Beiträge zum Pensionsfonds völlige Anwendung [4]). Bei Bemessung der Pension der früher Hohenzollern'schen in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten und Offiziere hinsichtlich des früheren Gehaltes derselben kommen die Vorschriften des Staatsdiener-Edikts vom 20. August 1831, beziehungsweise der Dienstpragmatik vom 13. Oktober 1843, hinsichtlich der nach der Uebernahme gewährten Zulagen aber die Preußischen Pensionsvorschriften zur Anwendung. Bei beiden Gehaltstheilen ist jedoch die ganze Dienstzeit des betreffenden Beamten zu Grunde zu legen. Bei Feststellung des früheren Hohenzollern'schen Diensteinkommens sind die in der Hohenzollern'schen Besoldung enthaltenen Naturalbezüge nach den Etatspreisen zu berechnen [5]).

Die in standesherrlichen Gebieten nach §§. 27b., 3., 57. u. 59. der Instruktion vom 30. Mai 1820. angestellten obrigkeitlichen Beamten stehen hinsichtlich ihrer Pensionsberechtigung den unmittelbaren Königl. Beamten gleich [6]). Rücksichtlich der Beamten der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände gelten in der gedachten Beziehung die §§. 59. und. 65. der Instruktion vom 30. Mai 1820 [7]), und wegen der durch Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Be-

---

[1]) §. 20. d. Pens.-Regl.
[2]) Staats-Min.-Beschl. v. 9. März 1859., M.-Bl. S. 109.
[3]) Reskr. v. 15. Oktbr. 1824., Jahrb., Bd. 24. S. 314.
[4]) §. 27. d. Pens.-Regl.
[5]) A. Erl. v. 26. Aug. 1854., G.-S. S. 33. u. 2. Aug. 1855., M.-Bl. S. 145.
[6]) Staats-Min.-Beschl. u. J.-M.-R. v. 16. Oktbr. 1826., Jahrb., Bd. 28. S. 303.
[7]) G.-S. 1820. S. 81.

amten kommen die Vorschriften des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 11. Juli 1826 [1]) in Betracht.

§. 12. Pensionärs, welchen von dem Könige die Erlaubniß ertheilt wird, ihre Pension außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, erleiden einen Abzug von 10 Prozent von dem Betrage der Pension, welcher zum Pensionsfonds fließt [2]).

§. 13. Die Pension hört auf, a) mit dem Tode des Pensionärs, sie verbleibt aber den Erben für den Sterbe- und den darauf folgenden Monat [3]), b) wenn der Pensionär im Staatsdienste wieder angestellt wird [4]), dies gilt jedoch für die Kommunaldiener nicht [5]), c) durch Verlust der bürgerlichen Ehre mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses [6]), d) durch Aberkennung im Wege des Disziplinarverfahrens [7]).

§. 14. Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung:

1) auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufes oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militärpersonen und insbesondere auch ehemaligen Landgendarmen [8]) übertragen werden, so soll ihnen die Militärpension, welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, in so fern ihre Entlassung während der auf 6 Monate festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militärpensionsfonds wieder gewährt werden; wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil-Pensionsfonds das zu gewähren, was ihnen nach dem Militärverhältnisse zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensionsbewilligung nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften in Vorschlag gebracht werden [9]).

Es kommen hier in Betracht:

a., bezüglich der Höhe der Kompetenzen der Militär-Invaliden, das Gesetz v. 4. Juni 1851 [10]);

b., wegen Wiedergewährung des Militär-Gnadengehaltes (Invaliden-Pension) die Kapitel 12. dieses Werkes enthaltenen Vorschriften;

c., rücksichtlich der Einziehnng der Militär-Invaliden-Pensionen in Folge verübter strafbarer Handlungen: das Kriegs-Min.-Reskr. v. 1. Febr. 1853. [11]), 8. August 1854 [12]) und 30. Mai 1854. [13]);

d) in Betreff der Gewährung eines Gnadengehaltes, resp. eines das

---

1) Jahrb. Bd. 28. S. 244.
2) §. 28. d. Pens.-Regl.
3) §. 29. a. a. O.
4) §. 30. a. a. O.
5) Staats-Min.-Beschl. v. 21. März 1827., A. Bd. 10. S. 350.
6) §. 23. d. Str.-G.-B.
7) §§. 4. u. 15. d. Ges. v. 6. Mai 1851., G.-S. S. 218. u. §§. 5. u. 16. d. Ges. v. 21. Juli 1852., G.-S. S. 405., s. hierzu Kap. 33. d. Werkes.
8) M.-Verf. v. 25. März 1857., M.-Bl. S. 67.
9) §. 2. d. Pens.-Regl. u. M.-R. v. 7. Novbr. 1859., M.-Bl. S. 341.
10) G.-S. 1851., S. 404.
11) J.-M.-Bl. 1854. S. 358.
12) a. a. O.
13) a. a. O. S. 434.

Militär-Gnadengehalt übersteigenden Betrages: der A. Erl. v. 9. Oktbr. 1848. [1]).

2) Auf solche Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, z. B. die Kreis-Medizinal-Beamten [2]).

Nicht ausgeschlossen sind die bei der Allgem. Wittwen-Kasse angestellten Beamten, welche die Pension aus deren Fonds erhalten [3]) und die Bankbeamten, deren Pension die Bank allein trägt [4]).

3) auf die Hofdienerschaft [5]);

4) auf die Geistlichkeit, für welche überhaupt keine Pensionsanstalt, wie für die Staatsbeamten besteht [6]) und das gesammte Personal der Universitäten, der übrigen höheren und städtischen Unterrichtsanstalten und der Ortschulen [7]).

Ueber die Pensionirung der Volksschullehrer sind allgemeine Verordnungen nicht ergangen.

§. 15. Bezüglich des Emeritengehaltes der dienstunfähigen Geistlichen und Volksschullehrer ist Folgendes vorgeschrieben:

1., Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenslängliches Gnadengehalt [8]), welches bei mangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte nach einem mäßigen Anschlage festgesetzt, und der Amtsnachfolger zu dessen Entrichtung (in Gelde, resp. Naturalien) angewiesen werden muß [9]).

2., In der Provinz Brandenburg ist ein Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen gegründet [10]), und wegen des Pensionswesens der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen ein Reglement für einen Unterstützungsfonds bestätigt [11]).

3., Die Hausgeistlichen und Elementarlehrer bei den Strafanstalten werden als unmittelbare Staatsdiener nach den Grundsätzen des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 pensionirt [12]).

4., Wegen Pensionirung der Lehrer in der Provinz Preußen kommt der §. 26. der Schul-Ordnung für die Elementarschulen in dieser Provinz vom 11. Dezember 1845 [13]), und wegen Bildung eines Pensionsfonds für dienstunfähig gewordenen Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien, die Kabinets-Ordre vom 1. September 1834 nebst Reglement [14]) in Betracht.

---

[1]) J.-M.-Bl. S. 373.
[2]) §. 3. d. Pens.-Regl.
[3]) K.-O. v. 10. Juli 1826., A. Bd. 10. S. 602.
[4]) §. 46. d. Bank-Ordn. v. 5. Oktbr. 1846., G.-S. S. 446.
[5]) §. 4. d. Pens.-Regl.
[6]) s. §. 15. dieses Kap.
[7]) §. 5. d. Pens.-Regl.
[8]) §. 528. Tit. 11. Thl. 2. Allg. Ldr.
[9]) §. 529. a. a. O.
[10]) K.-O. v. 26. Novbr. 1847., G.-S. 1848. S. 2.
[11]) K.-O. v. 23. April 1847., M.-Bl. S. 161.
[12]) M.-R. v. 19. Jan 1844., M.-Bl. S. 13.
[13]) G.-S. 1846. S. 6.
[14]) A. Bd. 19. S. 136.

5., Allgemeine Grundsätze wegen Pensionirung der Volks-Schullehrer enthalten die Reskripte des Kultus-Min. vom 9. August 1819 [1]), 17. August 1835 und 17. August 1827 [2]) und 10. April 1840 [3]).

§. 16. Wegen der Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, kommen die folgenden Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 [4]) zur Anwendung.

1., Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und den mit solchen verbundenen Vorbereitungsklassen [5]) und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürger-, so wie an Provinzial-Gewerbeschulen [6]) haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind [7]), nicht aber solche, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden [8]).

2., Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind verpflichtet, einen ihnen zuzuweisenden Gehilfen zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Diensteinnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehilfen etwa außerdem erforderliche Betrag von Demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde [9]).

3., Die Pension, so wie derjenige Theil derselben, welcher einem im Disziplinarwege entlassenen Lehrer oder Beamten, als Unterstützung zu verabreichen ist [10]), wird nach den speziellen Vorschriften der §§. 4. bis 9. d. Verordnung vom 28. Mai 1846 aufgebracht aus dem eigenthümlichen Vermögen der betreffenden Anstalt und wenn es derselben an Fonds gebricht von dem resp. den zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten nach der von dem Ober-Präsidenten zu treffenden Festsetzung, gegen welche der Rekurs an das Kultus-Ministerium und die sonst betheiligten Departements-Chefs, der Rechtsweg aber nur dann zulässig ist, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung behauptet wird [11]). Die Festsetzung des Ober-Präsidenten gilt als Interimistikum. Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen, noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus eigenem Ver-

---

[1]) A. Bd. 3. S. 745.
[2]) A. Bd. 19. S. 712.
[3]) M.-Bl. S. 156.
[4]) G.-S. S. 214.
[5]) M.-R. v. 22. Aug. 1859., M.-Bl. S. 248.
[6]) M.-R. v. 9. Mai 1852., M.-Bl. S. 125.
[7]) §. 1. d. Verordn. v. 28. Mai 1846.
[8]) §. 2. a. a. O.
[9]) §. 3. a. a. O.
[10]) Erk. d. Komp.-Ger.-H. v. 12. Febr. 1859., M.-Bl. S. 205., s. §. 8. Kap. 33. d. W.
[11]) Erk. d. Komp.-Ger.-H. v. 19. Juni 1858., M.-Bl. S. 80.

mögen oder von anderen Korporationen oder Privaten zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen unter Zuziehung der Betheiligten durch den Oberpräsidenten für jede Anstalt geordnet, und streitige Punkte vom Kultus-Minister, unter Mitwirkung der betreffenden Departements-Chefs, nach Genehmigung des Königs entschieden. Den Betheiligten sollen keine größeren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art. Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Korporationen oder Privatpersonen.

4., Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Kommunalmitteln zu unterhalten sind, erhalten eine Pension, welche nach gleichmäßigen Grundsätzen, wie bei den unmittelbaren Staatsdienern berechnet wird [1]). Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung, und wenn eine solche nicht Statt gefunden hat, von dem Zeitpunkte des ersten Eintritts in den Dienst angerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch, oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtskandidaten der Dienstzeit nicht zugerechnet [2]). Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren, oder welche an Anstalten angestellt sind, welche weder vom Staate noch von Kommunen, noch von beiden gemeinschaftlich unterhalten werden müssen, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienste oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben [3]). Sind die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder blos von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militär und den zur Pensionszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind [4]).

5., Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum allgemeinen Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pension beziehen, nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener, beizutragen [5]). Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen so wohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Größere

---

[1]) §§. 10. u. 11. d. Verordn. v. 28. Mai 1846., s. §. 7. dieses Kap.
[2]) §. 12. a. a. O.
[3]) §. 13. a. a. O. u. M.-R. v. 30. Novbr. 1858., M.-Bl. 1859., S. 144.
[4]) §. 14. d. Verordn. v. 28. Mai 1846.
[5]) §. 15. a. a. O.

Stadtgemeinden können hiervon entbunden werden [1]). Den Lehrern und Beamten dürfen keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden [2]). Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds erforderlichen Zuschüsse wird von dem Ober-Präsidenten, unter Vorbehalt des Rekurses an das Kultus-Ministerium und die sonst betheiligten Departements-Chefs, mit Ausschluß des Rechtsweges, festgesetzt [3]). Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwaige Ausfälle bei diesem Pensionsfonds zu decken [4]).

6., Wegen der Anrechnung der früheren Militärdienste, wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu genießen, so wie wegen der Beschlagnahme, der Verminderung und des Verlustes derselben, desgleichen wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte Kommunal- und Civil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundsätze zur Anwendung [5]).

7., Wenn ein Lehrer von einer höheren Unterrichtsanstalt, die einen eigenen Pensionsfonds für Lehrer besitzt, zu einer anderen versetzt wird, bei welcher die Pensionsbeiträge zum Civil-Pensionsfonds fließen, so hat derselbe den vollen Zwölftelabzug von seinem ganzen neuen Einkommen zu erleiden. Wird dagegen ein Lehrer von einer Schule, die einen eigenen Pensionsfonds gebildet hat, zu einer anderen derartigen Anstalt versetzt, so ist ihm der Pensionsabzug mit $\frac{1}{12}$ nur von der etwaigen Erhöhung seines Einkommens aufzuerlegen [6]).

§. 17. Bezüglich der Pensionen der Kommunalbeamten gelten folgende Grundsätze:

1., Den in den Städten nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern, den besoldeten Magistratsmitgliedern und den besoldeten Beigeordneten in der Rheinprovinz sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Dienstperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehaltes nach 6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$ " " " 12 " "
$\frac{2}{3}$ " " " 24 " " [7])

---

[1]) Erl. v. 13. März 1848., G.-S. S. 113.
[2]) §. 16. d. Verordn. v. 28. Mai 1846.
[3]) §. 17. a. a. O.
[4]) §. 18. a. a. O.
[5]) §. 19. a. a. O.
[6]) M.-R. v. 22. Oktbr. 1859., M.-Bl. 1859., S. 144.
[7]) §. 65. d. St.-O. f. d. 6. östl. Prov. v. 30. Mai 1853., G.-S. S. 248., §. 65. d. St.-O. f. Westfalen, v. 19. März 1856., G.-S. S. 258., u. §. 59. d. St.-O. f. d. Rheinpr. v. 15. Mai 1856., G.-S. S. 426.

Da die Wahl einer Magistratsperson erst durch die Bestätigung von Seiten des Staates perfekt wird, so ist auch, wenn letztere bei einer nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister, besoldeten Magistratsmitglieder und Beigeordneten festgesetzte Pension zu gewähren [1]).

2., Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten, insbesondere auch die Gemeindeeinnehmer und die mit Gehalt definitiv angestellten Amtmänner in der Provinz Westfalen, erhalten, in so fern nicht unter Genehmigung der Regierung mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen [2]).

3., Diejenigen Jahre, während welcher der Gemeindebeamte in anderen (z. B. Staats-) Diensten gestanden hat, werden nicht gerechnet [3]). Daraus folgt, daß Gemeindebeamte bei ihrer Pensionirung als solche, auch auf Anrechnung der beim Militär und insbesondere in den Kriegsjahren geleisteten Dienste, keinen Anspruch haben [4]).

4., Den Bürgermeistern der Gemeinden der Rheinprovinz, wo die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zur Anwendung kommt, sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen zugewiesen:

nach 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$
" 18 " " $\frac{3}{8}$
" 24 " " $\frac{1}{2}$

der Besoldung, ohne Anrechnung der Dienstunkosten und Nebeneinkünfte [5]).

5., Ueber die Pensionsansprüche der Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung, gegen deren Beschluß, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen, die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt findet. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort, oder ruht in so weit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen, worunter alle Einnahmen verstanden werden, welche dem Pensionirten sein neues Amt wiederkehrend ver-

---

[1]) Art. 11. d. Min.-Instr. v. 20. Juni 1853., M.-Bl. S. 138., Art. 9. d. M.-Instr. v. 9. Mai 1856., a. a. O. S. 146., u. §. 12. d. M.-Instr. v. 18. Juni 1856., a. a. O. S. 163.

[2]) §. 65. d. St.-O. f. d. 6. östl. Prov. u. f. Westf. u. §. 59. d. rhein. St.-O., so wie §§. 44. u. 72. d. Landgem.-O. f. Westf. v. 19. März 1856., G.-S. S. 287.

[3]) 10. d. Pens.-Regl. v. 30. April 1825. u. Staats-Min.-Beschl. v. 8. Mai 1828., Jahrb., Bd. 31. S. 284.

[4]) M.-R. v. 14. Novbr. 1840., M.-Bl. S. 444.

[5]) Art. 25. d. Ges. v. 15. Mai 1856., G.-S. S. 441.

schafft [1]), oder eine neue Pension sich erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen [2]).

6., Durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit verwirken die Gemeindebeamten die Pension [3]). Wegen der in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen sind die Strafurtheile von der Staats-Anwaltschaft den betreffenden Behörden mitzutheilen [4]).

7., Die Pensionen der vorstehend unter 4. gedachten Bürgermeister sind von den betreffenden Bürgermeistereien nach Maßgabe der Dienstzeit in denselben zu gewähren, bis die Bildung einer Provinzial-Pensionskasse erfolgt sein wird. Die Beschlußnahme hierüber, so wie über die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Pensionsbeiträge bleibt den Beschlüssen des Provinzial-Landtages, unter Genehmigung des Königs, vorbehalten [5]).

§. 18. Die bereits vorhandenen Korporations-Anstalten, welche die Unterstützung entlassener Civilbedienten oder Arbeiter zum Zwecke haben, z. B. die Knappschafts-Kassen u. s. w. sind durch das Pensions-Reglement vom 30. April 1825. nicht aufgehoben [6]). Ueber die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften zur Gewährung u. A. von Invaliden-Unterstützungen enthält das Gesetz vom 10. April 1854 [7]) die maßgebenden Vorschriften.

Die Rechts-Anwalte und Notarien, welche vom Staate im Falle ihrer Dienstunfähigkeit keine Pension erhalten, haben zum Theil Fonds aus eigenen Mitteln gebildet, aus denen sie an Dienstunfähige Pensionen zahlen. Es bestehen solche Vereine in den Departements der Appellationsgerichte zu Frankfurt [8]) und Hamm [9]). Dem Vereine im Frankfurter Departement können auch aus anderen Departements Mitglieder beitreten [10]).

§. 19. Kostenfrei sind die Verhandlungen, Atteste und Ausfertigungen zur Erhebung der Pensionen, mit Ausschluß der Pensionsquittungen [11]). So weit erstreckt sich auch die Portofreiheit [12]). Wegen Verwendung des Quittungsstempels für den Fall, daß ein Beamter im Laufe eines Kalenderjahres theils Gehalt, theils Pension aus verschiedenen Kassen bezogen hat, kommen die Vorschriften des Ministerial-Reskripts vom 11. u. 12. August 1855. in Betracht [13]).

---

1) M.-R. v. 9. Juli 1855., M.-Bl. S. 135.
2) Siehe die unter 2. §. 17. angezogenen Gesetzesstellen.
3) §. 23. d. Str.-G.-B.
4) Allg. Verf. v. 29. Juni 1851., J.-M.-Bl. S. 230. f. §. 23. Kap. 33. d. W.
5) Art. 25. d. Ges. v. 15. Mai 1856.
6) §. 26. d. Regl. v. 30. April 1825.
7) G.-S. 1854. S. 139.
8) Statut v. 12. Dezbr. 1841., K.-O. v. 23. Mai 1843., J.-M.-Bl. S. 162. u. M.-R. v. 8. Jan. 1855., J.-M.-Bl. S. 10.
9) K.-O. v. 27. Novbr. 1854., J.-M.-Bl. 1855., S. 46.
10) §. 3. d. Statuts v. 12. Dezbr. 1841.
11) §. 3. d. Ges. v. 10. Mai 1851., G.-S. S. 622. u. Nr. 8. litt. b d. Instr. v. 1. Juni 1854.
12) §. 67. d. Ges. v. 10. Mai 1851., u. Nr. 85. d. Instr. v. 1. Juni 1854.
13) M.-Bl. 1855., S. 167.

Achtunddreißigstes Kapitel.

Gnaden-Kompetenzen der Hinterbliebenen der Beamten.

§. 1. Den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen beziehungsweise zu einem Kollegium gehört oder bei demselben gearbeitet haben, steht außer dem Sterbemonat auch jedesmal noch die volle Besoldung, nach Abzug der laufenden etatsmäßigen Pensionsbeiträge [1]), für die zunächst folgenden drei Monate auch dann zu [2]), wenn ein solcher Beamter die Besoldung nicht vierteljährlich, sondern monatlich erhält [3]).

Stirbt ein Beamter, welcher das Gehalt z. B. für das erste Quartal des Jahres in Empfang genommen hat, oder hätte in Empfang nehmen können, im Monat Januar, so gehören die Gehaltsbeträge von den Monaten Januar, Februar und März (das Sterbequartal) zur Nachlaßmasse des Verstorbenen und das Gehalt für den Monat April ist Gnadenbewilligung für die Hinterbliebenen. Erfolgt der Todesfall im Februar, so gehört das Gehalt von den Monaten Februar und März zum Nachlasse, und den Hinterbliebenen gehört das Gehalt für die Monate April und Mai als Gnadenbewilligung. Stirbt der Beamte aber im März, so fällt nur das Gehalt dieses Monats der Nachlaßmasse zu, und das Gehalt für die Monate April Mai und Juni macht das Gnadengehalt für die Hinterbliebenen aus u. s. w. [4]).

Die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, soll, außer dem Sterbemonat, noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen jedoch ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann, nach Umständen auch ein zwei- bis dreimonatliches Gehalt bewilligt werden [5]). Die Hinterbliebenen der Wartegeldempfänger werden nach denselben Grundsätzen behandelt [6]); desgleichen die Hinterbliebenen der Kreis-Medizinalbeamten [7]); ferner die Hinterbliebenen der bei den Universitäten, bei Königl. höheren Schulen und Lehranstalten, so wie bei solchen Kommunalanstalten angestellten Lehrer und Beamten [8]), endlich die Hinterbliebenen der Gemeindebeamten [9]), welche die Besoldung ohne jeden Abzug erhalten [10]).

---

[1]) R. v. 6. Jan. 1826., Jahrb., Bd. 27. S. 92. und 10. Dezbr. 1827., Jahrb., Bd. 30. S. 364.

[2]) K.-O. v. 27. April 1816., G.-S. S. 134.

[3]) M.-R. v. 29. Novbr. 1830., A. Bd. 14. S. 731.

[4]) R. d. M. d. J. u. d. F. v. 2. Juni 1820.

[5]) §. 2. d. K.-O. v. 27. April 1816.

[6]) M.-R. v. 12. Aug. 1821.

[7]) M.-R. v. 17. Aug. 1824.

[8]) M.-R. v. 29. Aug. u. 4. Dezbr. 1838., u. K.-O. v. 6. Febr. 1825., u. Roenne's Unterrichtswesen d. Preuß. Staates Bd. 2. S. 503—505., u. 17. Febr. 1860. M.-Bl. S. 69.

[9]) K.-O. v. 22. Jan. 1826., G.-S. S. 13.

[10]) Z.-R. v. 26. Novbr. 1832., A. Bd. 16. S. 826.

§. 2. Den Hinterbliebenen der Pensionäre gebührt ohne Ausnahme und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bei denselben aufgehalten haben, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat [1]). Wird die Pensionirung von einem gewissen Zeitpunkte an bereits verfügt, ist aber der zu Pensionirende vor Eintritt dieses Zeitpunktes verstorben, so ist das Gnadengehalt ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionirung nach den für die aktiven Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren [2]).

§. 3. Auch die Hinterbliebenen eines suspendirt gewesenen, aber noch nicht entsetzten Beamten, so wie eines in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder theilweise in seinen Geschäften vertretenen Beamten haben einen Anspruch auf das Gehalt für den Sterbemonat oder das Sterbequartal und auf das Gnadengehalt, jedoch nur in dem Betrage des von dem Beamten selbst während der Suspension oder Vertretung bezogenen Gehaltes [3]).

§. 4. Nur Dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten an Besoldung, außer dem Sterbequartal resp. Sterbemonat erhalten, ist für dieselben Gnadenbewilligung. Auf diese hat kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch, vielmehr steht solche nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen zu, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht [4]). Auch kann, Falls der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise diesen mit ministerieller Genehmigung das Gnadengehalt und der Gnadenmonat angewiesen werden. Das Ministerium hat in diesem Falle die Vertheilung des letzteren unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen [5]).

Soll die Zahlung des Gnadengehalts an die Wittwe, Kinder und Enkel des Verstorbenen erfolgen, so bedarf es dazu keiner ministeriellen Genehmigung [6]).

§. 5. Die Hinterbliebenen der Hilfsarbeiter und Hilfsschreiber sind nur dann zum Empfange der Gnadenbenefizien berechtigt, wenn sie aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten [7]). Dagegen sind die Hinterbliebenen der nicht dauernd beschäftigten Hilfsarbeiter, zu welchen die nicht etatsmäßig angestellten Strafanstalts-Aerzte gehören [8]), und überhaupt aller Derjenigen, die nicht eine etatsmäßige Stelle bekleidet haben, zum Sterbe- und Gnadenquartal nicht berechtigt. Dagegen macht es bei den Verwaltern

---

1) K.-O. v. 27. April 1816. u. M.-R. v. 16. Jan. 1855., M.-Bl. S. 1.

2) K.-O. v. 30. März 1842., Kam.-Ztg., Bd. 8. S. 619. u. J.-M.-Bl. 1842. S. 206.

3) M.-R. v. 26. Mai 1841. u. 5. Aug. 1843., J.-M.-Bl. 1841. S. 187., u. 1843. S. 214. u. M.-Bl. f. d. i. V. 1841. S. 159., u. 1843. S. 231., M.-R. v. 28. Juli 1841., M.-Bl. S. 204.

4) K.-O. v. 15. Novbr. 1819., G.-S. 1820., S. 45.

5) K.-O. v. 15. Novbr. 1819., G.-S. 1820. S. 45. u. Z.-R. v. 26. Novbr. 1832., A. Bd. 16. S. 826.

6) Cirk.-Verf. v. 26. Novbr. 1832., A. Bd. 16. S. 826. u. Jahrb. Bd. 40. S. 447.

7) A. Erl. v. 18. April 1855., M.-Bl. S. 113.

8) M.-Reskr. v. 6. Juli 1859., M.-Bl. S. 181.

etatsmäßiger Stellen keinen Unterschied, ob sie in denselben definitiv oder nur provisorisch, oder auf Kündigung und Widerruf angestellt sind. Ist ihnen aber die Verwaltung der etatsmäßigen Stelle nur vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum, z. B. auf 3 oder 6 Monate, oder bis zur anderweiten definitiven Besetzung der Stelle übertragen worden, so treten sie nur in die Kategorie der Hilfsarbeiter, deren Hinterbliebene auf die den Hinterbliebenen wirklich etatsmäßiger Beamten zugesicherten Begünstigungen keinen Anspruch machen können [1]).

§. 6. Wenn eine Wittwe vorhanden, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Deszendenten vorhanden sein, die Zahlung der Gnadenbewilligung geleistet werden, sofern hiergegen nicht aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besonderen Familienverhältnissen hervorgegangene Bedenken obwalten.

Eben so kann, wenn blos majorenne, oder majorenne und minorenne Deszendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung, die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Deszendenten erfolgen, welche dem Haushalte einstweilen vorstehen und die Beerdigung besorgen. Sind aber blos minorenne Deszendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die kompetente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung geleistet werden. Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht, oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor Empfangnahme desselben, so ist dasselbe an die legitimen Erben der Hinterbliebenen zu zahlen [2]).

§. 7. Bei Berechnung dessen, was den Erben oder Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten auf das Sterbequartal und resp. den Sterbemonat, so wie auf die Gnadengehaltszeit zu zahlen bleibt, ist nicht blos auf die feste Besoldung, sondern auch auf die Dienstemolumente des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1) Alle Dienstemolumente, (z. B. Sporteltantiemen bei Kassenstellen, Kopialien bei Kanzlisten, Exekutions- und andere Diener-Gebühren bei Exekutoren, Gefangenwärtern rc.) welche nicht als Vergütungen baarer Auslagen des Verstorbenen zu erachten sind, (wie z. B. Schreibmaterialien und Büreauutensilien, ferner fixirte und bestimmte Diäten, Reise- und Zehrungskosten, Unterhaltungskosten für Dienstpferde) können von den Erben oder Hinterbliebenen in Anspruch genommen werden, und zwar in so weit, als diese dem Verstorbenen, wenn er seine Stelle selbst verwaltet hätte, nach seiner Bestallung und der bestehenden Kassenverwaltung für die Zeit des Sterbequartals resp. -Monats, so wie für die Gnadengehaltszeit zu gewähren und resp. zu zahlen gewesen sein würden.

Dagegen können die Vergütungen für baare Auslagen nur für den Sterbemonat an die Erben gezahlt werden. Eben so wenig haben die Erben und Hinterbliebenen auf Dasjenige Anspruch, was dem Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen hin-

---

[1]) Z.-R. v. 26. Novbr. 1832.
[2]) a. a. O.

sichts seines Diensteinkommens, nach allgemeinen Bestimmungen für Besorgung einzelner Geschäfte, z. B. Auf- und Annahme von Testamenten ꝛc., an Kommissionsgebühren würde bewilligt worden sein, wenn er seine Geschäfte selbst besorgt hätte.

2) Die Verwaltung der Stelle während der Zeit des Sterbequartals und resp. Sterbemonats, so wie der Gnadengehaltszeit, kann den Erben und Hinterbliebenen nur in so weit zur Last gelegt und aus dem Einkommen der Stelle besorgt werden, als der Verstorbene selbst dazu verpflichtet gewesen sein würde. Es müssen daher aus dem Einkommen der Stelle
   a) die Kosten für Hilfsarbeiter, welche auch der Verstorbene hätte halten und remuneriren müssen,
   b) die Kosten für Anschaffung der Bureauutensilien und insbesondere der Schreibmaterialien, wenn solche aus dem Einkommen, wie bei Kanzlistenstellen oft bestimmt ist, bestritten werden müssen,

gedeckt werden, und nur der Ueberschuß gebührt den Erben und resp. Hinterbliebenen der Beamten. Für die Vertretung des Amtes selbst haben die betreffenden Behörden Sorge zu tragen [1]).

Kann diese Vertretung nicht durch andere hierzu vorzugsweise verpflichtete Beamte derselben Kategorie oder durch den Nachfolger im Amte ohne besondere Remunerationen geschehen [2]), so muß solche, indessen immer nur ausnahmsweise, durch außerordentliche Stellvertreter und Hilfsarbeiter für Rechnung des Dispositionsfonds bewirkt werden [3]).

§. 8. Hat der verstorbene Beamte eine Dienstwohnung inne gehabt, so muß nach dessen Ableben die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, in so fern letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden. Die Familie des Verstorbenen darf für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteige-Quartier für seine Person und einen oder mehrere Dienstboten einzuräumen [4]).

§. 9. Bei Ausstellung der Quittungen über Gnadengehalte ist Folgendes zu beachten:

1., Wird über Gehalt quittirt, welches zum Nachlasse des Verstorbenen, also den Erben gehört, so müssen die Quittungsaussteller ein gerichtliches Attest darüber, daß sie die einzigen Erben und zur Ausstellung der Quittung berechtigt sind, beibringen.

---

[1]) Z.-R. v. 26. Novbr. 1832.
[2]) Verf. v. 29. Septbr. 1826., Jahrb., Bd. 28. S. 128.
[3]) Zirk. v. 26. Novbr. 1832.
[4]) K.-O. v. 27. April 1816., G.-S. S. 134.

2., Wird über Gehalt quittirt, welches den Hinterbliebenen als Gnadenbewilligung, ohne Rücksicht darauf, ob sie Erben sind oder nicht, zusteht, so ist auch keine gerichtliche Legitimation als Erbe erforderlich, sondern der Empfänger, oder die Empfängerin haben sich nur als Wittwe, Kind oder Enkel zu legitimiren, und darüber eine außergerichtliche Bescheinigung der Quittung beizufügen. Eine ähnliche Bescheinigung genügt, wenn von den Ministerien die Zahlung der Gnadenbewilligung an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder verfügt wird.

3., Wird über den Theil des Gehaltes, welcher zum Nachlasse gehört, und über den Betrag der Gnadenbewilligung zusammen nur eine Quittung ausgestellt, so muß solche in Ansehung der ersteren Rate mit dem gerichtlichen Erb-Legitimationsatteste versehen werden.

In allen Fällen ist die Beibringung des Todesscheines zur Justifikation dieser Zahlungen erforderlich [1]).

4., Der Quittungsstempel ist von derjenigen Summe zu berechnen und beizubringen, welche die Interimsquittung des verstorbenen Beamten über die Besoldung resp. Pension und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnadenquartals- oder resp. Gnadenmonatsbetrag zusammen ergeben.

5., Zu den Rechnungen ist die Interims-Quittung des verstorbenen Beamten, über dessen Gehalts- oder Pensionsbezüge und die Quittung der Hinterbliebenen über das empfangene Gnadengehalt beizubringen und zu letzterer muß der nach Nr. 4. zu berechnende Stempel beigebracht werden [2]).

§. 10. Den Wittwen, beziehungsweise den Kindern eines im Amte verstorbenen Geistlichen steht das Sterbequartal zu, auf welches diese Hinterbliebenen zum Nachtheil der Gläubiger des Verstorbenen aber keinen Anspruch machen können, dessen Genuß ihnen indessen auch der Mann und Vater durch letztwillige Verordnung nicht entziehen kann [3]). Das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit findet nur bei den protestantischen Pfarrern, selbst wenn ihnen ein Substitut zugeordnet worden, jedoch nur an Orten Statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt oder durch Gewohnheit hergebracht ist [4]). Die Dauer der Gnadenzeit wird nach der Ortsgewohnheit bestimmt; das Sterbequartal wird in diese Zeit nicht mit eingerechnet [5]). Die Gnadenzeit steht nur den Wittwen des Pfarrers und den bei seinem Absterben noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern, auch wenn sie dessen Erben nicht geworden sind, Enkeln und blos angenommenen Kindern des Verstorbenen nur dann zu, wenn sie sich zur Zeit des Ablebens des Pfarrers in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben [6]). Wittwen, welche nach der Ortsverfassung Wittwengehalt

---

[1]) Schoefert, d. preuß. Beamte, S. 144.
[2]) Z.-R. v. 4. Juli 1839., A. Bd. 23. S. 552.
[3]) §§. 833—837. Tit. 11. Thl. 2. Allg. Ldr.
[4]) §§. 838. u. 843. a. a. O.
[5]) §§. 844. u. 845. a. a. O.
[6]) §§. 839., 840. u. 846. a. a. O.

empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern [1]). Wittwen und Kinder eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt hat und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen hat, in keinem Falle [2]); rechtmäßig enterbte Kinder können darauf keinen Anspruch machen [3]). Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben das Gnadenjahr allein und wenn sie während desselben stirbt, den zu dessen Empfange berechtigten Kindern. Tritt dieser Fall ein, und stirbt während des Gnadenjahrs eins der Kinder, so wächst dessen Quote den übrigen zu [4]):

Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu, so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden [5]).

Die vorstehenden Vorschriften kommen nur so weit zur Anwendung, als die Provinzialrechte, wie z. B. die Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835, §. 65. [6]) nebst Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1839 und 29. Juli 1840 [7]) nicht etwa maßgebende Bestimmungen enthalten.

Den Erben der Inhaber katholischer Kuratstellen im bischöflichen Sprengel von Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier steht das mit der Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate, vom 1. desjenigen Monats an gerechnet, zu, der auf den Sterbemonat folgt [8]).

§. 11. Auf die Hinterbliebenen solcher Elementar-Schullehrer, welche aus einer öffentlichen oder Kommunal-Kasse Gehalt beziehen, sollen (in der Rheinprovinz) die vorstehend §. 10. aufgenommenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden [9]). Wegen des den Hinterbliebenen der Elementar-Schullehrer in der Provinz Preußen zustehenden Sterbequartals und Gnadenmonats sind die §§. 24. und 25. der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 für die Elementar-Schulen in der bezeichneten Provinz [10]) und wegen Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen und Erben katholischer Gymnasiallehrer die Vorschriften des Ministerial-Reskripts vom 8. Oktober 1833 [11]) maßgebend.

§. 12. Den Wittwen der Geistlichen und Schullehrer steht neben dem Sterbemonat das Gnadenquartal in den Fällen zu, wenn die anderweit bestehenden gesetzlichen oder statutarischen Normen für sie nicht größere Vortheile darbieten [12]).

---

[1]) §. 841. Thl. 11. Tit. 2. Allg. Ldr.
[2]) §. 842. a. a. O.
[3]) §. 847. a. a. O.
[4]) §. 850. a. a. O.
[5]) §. 856. a. a. O.
[6]) A. Bd. 19. S. 104.
[7]) M.-Bl. 1840. S. 49. u. 352.
[8]) §. 1. d. Verordn. v. 3. Juli 1843., G.-S. S. 289.
[9]) M.-R. v. 12. Septbr. 1817., A. Bd. 1. S. 86.
[10]) G.-S. 1846. S. 5.
[11]) A. Bd. 18. S. 1004.
[12]) M.-R. v. 31. März 1859., M.-Bl. S. 144.

§. 13. Außer den Gnaden-Benefizien des Sterbemonats resp. -Quartals und der Gnadenzeit werden den bei den Kapitel 27. dieses Werkes gedachten Kassen versicherten Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener Pensionen und Unterstützungen aus den zu diesem Zwecke gebildeten Pensions- und Unterstützungsfonds gewährt. Ueberdies aber sind Fonds vorhanden zu Gnadenpensionen für solche Wittwen, die zu dergleichen Ansprüchen nicht berechtigt und nicht bei einer Wittwenkasse verpflichtet sind, ferner zur Unterstützung für dürftige Beamtenwittwen während der Zeit, in welcher sie die Wittwenpension entbehren und zur Unterstützung für Beamtenwittwen im Ressort des Finanz-Ministeriums [1]). Ferner werden aus der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse [2]), deren ursprüngliche Fonds durch freiwillige Zuwendungen [3]), 80 Prozent des Erlöses aus dem Verkaufe kassirter Akten [4]) und die Depositalmassen unbekannter Interessenten [5]) vermehrt werden, dürftigen Wittwen verdienter Justizbeamten Pensionen verabreicht. Dieser Kasse ist Stempel- und Kostenfreiheit, selbst für die Quittungen bewilligt worden [6]). Ueberdies aber sind, auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 5. und der Instruktion vom 14. September 1835 [7]), zu Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten, und zwar an Söhne bis zum zurückgelegten 17., an Töchter bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre, für jeden Bezirk eines Appellationsgerichts, Fonds gegründet, welchen a) freiwillige Beiträge, die früher an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse eingesandt werden mußten, b) etwaige freiwillige Zuwendungen und Legate, c) die gegen Justizbeamte festgesetzten Geldstrafen [8]), d) Strafantheile bei Stempelkontraventionen, welche ohne Denunziation von Amtswegen festgesetzt werden oder auf deren Ausantwortung der Denunziant verzichtet [9]), e) alle nicht realisirbaren Kostenvorschußbestände ꝛc. zufließen [10]).

Den bedürftigen Kindern verstorbener Postbeamten und Unterbedienten können Erziehungsgelder bewilligt werden, wenn der Vater mindestens 10 Jahre vorwurfsfrei im Postwesen gedient hat, ausnahmsweise auch ohne diese Vorbedingung, wenn die Erwerbsfähigkeit, Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der Hinterbliebenen eine vorzugsweise Berücksichtigung begründen [11]).

Endlich ist unter dem Namen „Rother's Stiftung" eine Stiftung gegründet worden, deren Zweck dahin geht: armen unverheirathet gebliebenen, mindestens 40 Jahre alten, unbescholtenen, ehelichen Töch-

---

[1]) Roenne, pr. Staatsrecht Bd. 2. S. 353., u. Staatshaushalts-Etat für 1860., G.-S. S. 245. Kap. 34. Tit. 2.

[2]) K.-O. v. 1. Juni 1791., J.-M.-Bl. 1839., S. 332.

[3]) Reskr. v. 15. März, 23. März, 3. Mai 1799., Stengel's Beiträge, Bd. 10. S. 91. 93. 97.

[4]) Verf. v. 24. Juni 1848., J.-M.-Bl. S. 228.

[5]) Anh. §. 391. zu §. 171. A. Tit. 53. Thl. I. Allg. Ger.-Ordn.

[6]) G.-S. 1822. S. 58. u. Verf. v. 5. Aug. 1852., J.-M.-Bl. S. 287.

[7]) Jahrb., Bd. 46. S. 142.

[8]) K.-O. v. 30. April 1837., G.-S. S. 75.

[9]) K.-O. v. 23. Septbr. 1843., J.-M.-Bl. S. 250.

[10]) Cirk.-Verordn. v. 11. Dezbr. 1853., Anton, S. 182.

[11]) Post-Dienst-Instr. u. M.-Reskr. v. 29. Mai 1857., M.-Bl. S. 153. u. 25. Febr. 1860., a. a. O., S. 46.

tern verstorbener, besoldeter Beamten, die im Königl. oder im Dienste der Berliner Kommune, oder als Offiziere in der Preußischen Armee gedient haben, Geldunterstützungen und so weit sie im Stiftshause zu Berlin Aufnahme gefunden, Brennholz und freie ärztliche Behandlung und Medizin zu gewähren. Die Töchter der Unterbeamten niederen Grades haben keine Ansprüche auf diese Benefizien [1]).

§. 14. Zu Errichtung von Sterbe- und Unterstützungskassen unter Beamten, Geistlichen rc. ist die Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich [2]).

[1]) K.-O. v. 19. Juli u. Statut v. 19. Mai 1840., G.-S. S. 187., so wie K.-O. v. 29. Septbr. 1840., M.-Bl. S. 494.

[2]) §. 340. Nr. 6., Str.-G.-B. u. M.-Reskr. v. 14. März 1850., M.-Bl. S. 104.

Nachtrag.

Zu Kapitel 3.

Anstellungs-Bedingungen.

a. Im Allgemeinen.

Zu §. 6.

In Betreff der Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehrämtern, so wie zu denen im Baufach, geht die Staats-Regierung von dem Grundsatze aus, daß die Zugänglichkeit öffentlicher Aemter für jüdische Staats-Angehörige nicht mehr nach den durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Bestimmungen im §. 2. d. Ges. v. 23. Juli 1847., sondern nur nach der Verfassungs-Urkunde selbst, namentlich nach den Art. 4., 12. u. 14. derselben, zu beurtheilen ist. Zu welchen einzelnen, den Juden bisher noch verschlossen gewesenen Kategorien von Aemtern sie in Gemäßheit dieses Grundsatzes zugelassen werden, wird je nach Anlaß und Bedürfniß näher erwogen [1]).

b. Im Besonderen.

6) Für die Staats-Medizinalbeamten.

Zu §. 28.

Die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades in den allgemeinen Hilfswissenschaften der Arzneikunde erfolgt nach der Min.-Verf. v. 19. Febr. 1861. [2]). Uebrigens soll kein Kan-

[1]) M.-Reskr. v. 13. Novbr. 1860., M.-Bl. 1861. S. 16.

[2]) M.-Bl. 1861. S. 63.

didat zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden, welcher nicht nachweisen kann, daß er sowohl an einer chirurgischen, als auch an einer allgemeinen medizinischen Klinik mindestens zwei Semester hindurch als Praktikant Theil genommen habe [1]).

9) Für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Zu §. 37.

Alle Diejenigen, welche sich für die Stellen der Berggeschwornen und der höheren Staats-Aufsichts-Bergbeamten ausbilden wollen, haben das Zeugniß der Reife entweder von einem Gymnasium oder von einer Realschule 1. Ordnung beizubringen und demnächst die für die Referendariats-Prüfung vorgeschriebenen Studien auf einer Universität, resp. der Berg-Akademie zu Berlin, nachzuweisen, auch den Nachweis ihrer Befähigung durch Ablegung der Referendariats-Prüfung beizubringen [2]).

Zu §. 38.

Die theoretische Ausbildung haben die Exspektanten, welche sich für die Eleven- oder die Referendariats-Prüfung ausbilden, beziehungsweise durch einen zwei- resp. dreijährigen Besuch einer Universität zu erwerben. Die Absolvirung des auf der Berg-Akademie zu Berlin eingerichteten einjährigen Kursus wird einem auf der Universität zugebrachten Jahre gleich gerechnet. Es sind über alle Hilfswissenschaften des gewählten Fachs, insbesondere über diejenigen Gegenstände Vorlesungen zu hören, deren Kenntniß in den Prüfungen verlangt wird. Die Reihenfolge, in der dies geschieht, bleibt Jedem überlassen, ebenso ob derselbe die Universitäts-Studien hinter einander verfolgen oder dazwischen praktische Beschäftigungen betreiben will. Als Studienzeit können nur diejenigen Semester gerechnet werden, in welchen der Exspektant mindestens drei Vorlesungen über Hilfswissenschaften des Berg-, Hütten- und Salinenfachs besucht hat. Der Besuch höherer Lehr-Anstalten des Auslandes kann den Exspektanten, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres, auf die praktische Ausbildungszeit angerechnet werden [3]).

Zu §. 39.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände: **A.** Technische Kenntnisse, wie solche nach §. 11. der Vorschriften vom 3. März 1856. zu erwerben sind; **B.** Praktische Dienst- und Geschäftskenntniß nach Maßgabe der Vorschriften des §. 12. **C.** Wissenschaftliche Kenntnisse und zwar in der Mineralogie, Geognosie und Petrefaktenkunde (in der Hüttenkunde nur allgemein), — in der Chemie, Physik, Mathematik, Bergbaukunde, Salinenkunde, allgemeinen Hütten- und Eisenhüttenkunde; Kenntniß der juristischen Encyklopädie, der Institutionen des römischen Rechts und des Preuß. Landrechts, so wie des Bergrechts, der Berggesetze und ihrer praktischen Anwendbarkeit; endlich auf allgemeine Kenntnisse in den Staatswissenschaften, namentlich Kenntniß der Hauptgrund-

---

[1]) M.-Reskr. v. 27. Oktbr. 1860., M.-Bl. S. 235.

[2]) Nr. II. d. Nachtr. zu den Vorschriften v. 3. März 1856., v. 2. Febr. 1861., M.-Bl. 1861. S. 56.

[3]) §. 14. a. a. O.

säße der National-Oekonomie, der Finanzwissenschaften und der Handels- und Gewerbe-Statistik [1]).

17) Für die Lehrer und Geistlichen.

Zu §. 69.

Jüdische Schulamts-Aspiranten können als Hospitanten zu dem Unterricht der Schullehrer-Seminarien, und wenn sie den vorgeschriebenen Kursus absolviren, auch zu den Abiturienten-Prüfungen der Seminarien zugelassen werden [2]).

Zu Kapitel 6.

Amts-Kautionen.

Zu §. 4.

Die für die Verwaltung einer Staatskasse bestellte Kaution haftet nicht für die von dem Rendanten einer solchen Kasse übernommene Verwaltung von Staats- und ständischen oder sonstigen Fonds [3]).

§. 10. Die Umwandlung baar gestellter Kautionen in eine in Staatspapieren bestehende Kaution, durch Ausstellung einer Cession über den Kautionsbetrag erfolgt stempelfrei [4]).

Zu Kapitel 7.

Allgemeine Pflichten der Civilbeamten.

Zu §. 6.

Die Kommunal-Förster und Waldwärter dürfen ohne Genehmigung der Regierung eine Jagd nicht pachten, auch ohne eine solche Genehmigung den Beschuß von Jagden außerhalb des zu ihrem Schutzbezirke gehörenden Waldes nicht übernehmen [5]).

Zu Kapitel 11.

Amtseinkünfte und Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen.

Zu §. 3.

Hinsichtlich der Anciennetätsverhältnisse, der Gehaltsstufen und des Ranges der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staats-Anwaltschaft gilt Folgendes:

---

1) §. 25. d. Nachtr. z. d. Vorschr. v. 3. März 1856. v. 2. Febr. 1861., M.-Bl. S. 235.

2) M.-Erl. v. 13. Novbr. 1860., M.-Bl. 1861. S. 17.

3) M.-Reskr. v. 18. April 1844., M.-Bl. S. 141. u. 15. Febr. 1861., a. a. O., S. 61.

4) Verf. d. Gen.-Steuer-Dir. v. 4. Novbr. 1860., M.-Bl. 1861., S. 71.

5) M.-R. v. 26. Jan. 1861., M.-Bl. S. 49.

1., Die Verleihung der zulässigen Gehaltszulagen an die richterlichen Beamten in den etatsmäßig feststehenden Gehaltsklassen ihrer Kategorie erfolgt nach Maßgabe der Anciennetät. Dies hindert jedoch nicht, einzelne Richter von einem Gerichte an das andere, in den Grenzen, wie dies gesetzlich zulässig ist, mit einem ihrem Dienstalter entsprechenden Gehalte zu versetzen. Bei der den Einzelnrichtern zu bewilligenden Zulage bewendet es so lange, als nicht hierzu ein besonderer Fonds ausgesetzt werden kann.

2., Wenn gegen einen Richter die Einleitung einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung beschlossen worden, so ist bis nach Beendigung des Verfahrens das Einrücken desselben in höhere Gehaltsstufen auszusetzen. Eine Nachzahlung der solchergestalt zurückbehaltenen Gehaltszulagen findet nicht Statt, wenn das Endurtheil auf Dienstentlassung oder auf Versetzung mit Verminderung des Diensteinkommens lautet, wogegen in allen übrigen Fällen eine Nachzahlung unter Zurückbeziehung der Verleihung auf denjenigen Zeitpunkt zu bewilligen ist, von welchem ab die Gehaltsverbesserung bei nicht Statt gehabtem Untersuchungsverfahren zur Anweisung gelangt sein würde.

3., Ist gegen einen Richter ein Disziplinarverfahren auf Versetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt, so ist die ausgesprochene Verminderung immer nur auf dasjenige Diensteinkommen zu beziehen, in dessen Genuß der Richter sich bei Einleitung der Untersuchung befunden hat [1]).

Zu Kapitel 12.

Belassung, Einziehung oder Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden.

Zu §. 1.

Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pension der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden finden auch Anwendung auf die Anstellung und Beschäftigung bei den dauernd in die Verwaltung des Staates übergegangenen Privat-Eisenbahnen [2]).

Zu Kapitel 29.

Staatssteuern, Provinzial- und Kreislasten, so wie Gemeinde-Abgaben und Dienste.

Zu §. 13.

Die jüdischen Rabbiner und Kantoren sind von Kommunalabgaben nicht befreit [3]).

[1]) A. Erl. v. 12. Novbr. 1860. G.-S. S. 517.
[2]) A. Erl. v. 20. Novbr. 1860., M.-Bl. 1861. S. 1.
[3]) M.-Erl. v. 13. Novbr. 1860., M.-Bl. 1861. S. 17.

Zu Kapitel 30.

Exekutionen (in das Vermögen, durch Beschlagnahme des Gehaltes und Verhaftung der Person des Beamten).

Zu §. 4.

Die Verringerung des gesetzlich frei bleibenden Theiles des Diensteinkommens der Beamten muß unter allen Umständen verhütet werden, um denselben den im Interesse des Dienstes unerläßlichen standesgemäßen Unterhalt zu sichern. Den Gläubigern der Beamten kann deshalb auch nicht gestattet werden, ihre Forderungen an dieselben mit dem gesetzlich frei bleibenden Theile des Diensteinkommens zu kompensiren [1]).

Zu Kapitel 38.

Gnaden-Kompetenzen der Hinterbliebenen der Beamten.

Zu §. 5.

Die bei den Straf-Anstalten fungirenden Aerzte können nicht zu den gegen Remuneration dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern gerechnet werden, weshalb auch deren Hinterbliebenen die Gnadenbewilligungen nicht gebühren, welche den etatsmäßig angestellten Beamten zustehen [2]).

---

[1]) Entsch. d. Ober-Trib. Bd. 9. S. 435. u. M.-Reskr. v. 21. Novbr. 1860. M.-Bl. 1861. S. 5.

[2]) M.-R. v. 28. Febr. 1861., M.-Bl. S. 68.

Zweiter Nachtrag.

Zu Kapitel 1.

Rechtliche Stellung der Staatsbeamten im Allgemeinen.

§. 7. Die Dienstverhältnisse der Beamten erleiden in den, zur Regelung der aus dem Art. 8 des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrags, vom 19. Febr. 1853, hervorgehenden Verhältnisse während des Aufenthalts und der Dienstesbestimmung in den, im andern Gebiete belegenen, zusammengelegten oder noch zusammen zu legenden Zollämtern, keine Veränderung. Dieselben verbleiben in Bezug auf Disziplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, d. i. solche strafbare Handlungen und Unterlassungen, welche sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Gesetzen ihres Heimathlandes unterworfen und sind in solchen Fällen auf Verlangen dieser Behörden auszuliefern [1]).

Mit dieser Maßgabe und mit der ferneren, daß die Behandlung der Verlassenschaft solcher Beamten, so wie deren im Familienbande stehender Angehörigen, ferner die Behandlung der Vormundschaften über dieselben und der Kuretalen über deren Vermögen den Gerichten des Heimathlandes zusteht, sollen im Uebrigen diese Beamten, so wie ihre im Familienbande stehenden Angehörigen, während der Dauer der Funktion im Gebiete des fremden Staates eben so wie andere Ausländer der Polizei- und Justizgewalt der Behörden dieses Staates unterworfen sein; jedoch soll die gegen die vorgedachten Beamten von den Territorialbehörden verhängte Strafamtshandlung sowohl bei ihrer ersten Einleitung, als nach dem Schlußergebnisse im geeigneten Wege zur Kenntniß der denselben vorgesetzten heimathlichen Dienstbehörde gebracht werden [2]).

---

[1]) Art. I. d. M.-Erkl. v. 21. Aug. 1861., G.-S. S. 762.
[2]) Art. IV. a. a. O.

Zu Kapitel 3.

Anstellungs-Bedingungen.

a. Im Allgemeinen.

Zu §. 5.

Von der Bestimmung, nach welcher die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, so wie im Kirchen- und Schuldienste nicht ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs stattfinden, und diese Genehmigung nur ertheilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten sei, ist künftig abzusehen [1]).

b. Im Besondern.

1) Für den höheren Justizdienst.

Zu §. 11.

Rechtskandidaten jüdischer Religion können zur Prüfung für die Auskultatur und demnächst zur Beschäftigung bei den Gerichten zugelassen werden [2]).

3) Für das Forstfach.

Zu §. 20.

Den Forstlehrbriefen ist das ärztliche Attest über die körperliche Tüchtigkeit der Lehrlinge anzuheften; auch muß in der dem Lehrbriefe demnächst zu annektirenden Genehmigung des Oberforstbeamten zum Eintritt in die Lehre ausdrücklich erwähnt werden, daß nach der von dem Oberforstbeamten selbst oder vom Forstinspektor vorgenommenen persönlichen Prüfung des Angemeldeten die Ueberzeugung begründet werde, daß gegen dessen körperliche, intellektuelle und moralische Qualifikation kein Bedenken obwalte [3]).

6) Für die Staats-Medizinalbeamten.

Zu §. 28.

In den schriftlichen Physikatsprobearbeiten sind die bei der Ausarbeitung benutzten literarischen Hilfsmittel vollständig und speziell anzugeben, und zwar jedesmal am Schlusse der betreffenden Stelle; ein Aufzählen von Büchertiteln am Anfange oder am Schluß der Ausarbeitungen genügt nicht [4]).

---

[1]) J.-M.-Verf. v. 20. März 1862., J.-M.-Bl. S. 95.
[2]) M.-Verf. v. 21. Mai 1861., J.-M.-Bl. S. 104.
[3]) M.-R. v. 13. Febr. 1861., M.-Bl. S. 91., u. Cirk.-Verf. v. 18. Juni 1850., a. a. O., S. 309., u. 31. Oktbr. 1849., a. a. O., S. 81.
[4]) Cirk.-Erl. v. 8. April 1861., M.-Bl. S. 78.

8) Für die Feldmeßkunst.

Zu §. 36.

Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben a) die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei namhaft zu machenden Vermessungsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können; b) die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben. Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der gedachten Bescheinigung haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Regierung nachzusuchen; es ist ihnen eine solche von mäßigen Umfange zu ertheilen. Wird die gezeichnete Probekarte für annehmbar befunden, so legt die Regierung dieselbe mit den schon genannten Bescheinigungen der technischen Baudeputation vor, welche darüber entscheidet, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, und in diesem Falle das Qualifikationsattest ausstellt und der Regierung zur Aushändigung zusendet [1]).

Auch den Privatbaumeistern kann die Qualifikation zum Feldmesser unter vorgedachten Bedingungen ertheilt werden, wenn sie wenigstens die für die Zulassung zur Feldmesserprüfung vorgeschriebene Schulbildung erlangt haben [2]).

10) Für die Intendanturbeamten.

Zu §. 43.

Die Zulassung von sogenannten Civil-Applikanten in allen Zweigen der Militär- und Marineverwaltung ist nur dann statthaft, wenn das dienstliche Interesse solches nach dem amtlichen Befinden des Kriegsministers nothwendig verlangt. Um den Militäranwärtern den Uebergang in die Militäradministration ohne Gefährdung der Interessen der letzteren möglich zu machen, soll der §. 119 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden auch zu Gunsten der zu den verschiedenen Branchen der Militärverwaltung zur Probedienstleistung einzuberufenden, anstellungsfähigen resp. versorgungsberechtigten aktiven Militärs zur Anwendung kommen, selbst bevor die bezüglichen etatsmäßigen Stellen faktisch vakant sind [3]).

14) Für den Postdienst.

Zu §. 50.

Als Postexpeditionsgehülfen sollen auch solche junge Männer angenommen werden, welche den Grad ihrer schulwissenschaftlichen

---

1) M.-Cirk.-Erl. v. 19. Septbr. 1861., M.-Bl. S. 241.
2) M.-Bescheid v. 23. Mai 1862., M.-Bl. S. 221.
3) A. Erl. v. 23. Juli 1861., M.-Bl. S. 304.

Bildung durch das Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse eines der Progymnasien zu Spandau, Inowraclaw, Neustadt in Westpreußen, Roessel, Linz und Trarbach nachweisen und im Uebrigen die gestellten Bedingungen erfüllen [1]).

Zu §. 53.

Die zur Postassistentenprüfung verstatteten Postexpedienten legen die Prüfung im praktischen Dienste und die schriftliche und mündliche Prüfung bei der Oberpostdirektion ihres Bezirkes ab. Besteht ein Postexpedient das Postassistentenexamen nicht, so kann die Wiederholung der Prüfung nur mit Genehmigung des Generalpostamts statt finden [2]).

Alle jungen Leute, welche sich der Laufbahn für die höheren Stellen in der Postverwaltung widmen, müssen während ihrer Ausbildungszeit und in der Regel nach Ablauf des ersten Jahres, den vorschriftsmäßigen Ausbildungskursus für den Telegraphendienst durchmachen und dürfen ohne besondere Genehmigung der obersten Postbehörde erst dann, wenn sie das Qualifikationszeugniß erlange haben, zur Assistentenprüfung zugelassen werden. Der Staatskasse dürfen durch diesen Ausbildungskursus Kosten nicht erwachsen. Das Resultat des Qualifikationszeugnisses wird in das Zeugniß über die abgelegte Assistentenprüfung übertragen [3]).

Zu §. 54.

Die Ablegung des zweiten Examens erfolgt vor einer bei dem Generalpostamte eingesetzten Examinationskommission, welche aus Mitgliedern des Generalpostamts gebildet wird, der aber auch Oberpostdirektoren beigeordnet werden können. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Sie bildet ein Kollegium und faßt ihre Beschlüsse in der Regel nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Den Vorsitz in dieser Kommission führt das, der Anciennität nach älteste anwesende Mitglied und giebt dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Kommission führt ihre Geschäfte im Allgemeinen nach der Instruktion des Ministers für Handel rc. vom 31. Octbr. 1862. M.-Bl. S. 312. Postbeamte, welche sich zum zweiten Examen melden wollen, haben ihre Absicht mindestens sechs Monate vor der Meldung der vorgesetzten Oberpostdirektion anzuzeigen. Reicht das Urtheil der letzteren über die Qualifikation des Beamten nicht aus, so hat dieselbe sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen, auch dem betreffenden Beamten Gelegenheit zur höheren Ausbildung zu geben [4]). Nach Ablauf der gedachten Frist eröffnet die Oberpostdirektion dem Beamten, ob sie ihn zum zweiten Examen anzumelden vermag oder nicht. Im ersteren

---

[1]) M.-Verf. v. 28. Juni 1861., M.-Bl. S. 149.
[2]) Allg. Verf. v. 18. April 1862., M.-Bl. S. 223.
[3]) §. 6. d. M.-Regl. v. 18. Aug. 1862., M.-Bl. S. 276.
[4]) Instr. d. Min. f. Handel rc., v. 31. Octbr. 1862., M.-Bl. S. 310.

Falle reicht der Beamte sein Meldungsgesuch an die Oberpostdirektion ein und fügt a) das Prüfungszeugniß über das erste Examen, b) eine Darstellung seines dienstlichen Bildungsweges und seiner bisherigen amtlichen Thätigkeit bei. Die Oberpostdirektion überreicht das Gesuch mittelst gutachtlichen Berichts dem General-Postamte, welches zu bestimmen hat, ob der Beamte zum Examen zugelassen werden kann. Das letztere zerfällt A) in die Ausführung eines praktischen Auftrages, B) in die Anfertigung zweier schriftlichen Arbeiten, deren eine in einer Ausarbeitung über ein aufgegebenes Thema, die andere in der Anfertigung einer mit motivirten Schlußanträgen versehenen Relation aus geschlossenen Akten besteht, C) in die mündliche Prüfung. Praktische Aufträge, welche von der vom General-Postamte bestimmten Oberpostdirektion ertheilt werden, sind: Revisionen einzelner Postanstalten, Posthaltereirevisionen, Entwerfung von Geschäftsregulativen für Postanstalten, Feststellung des Bedürfnisses zur Einrichtung neuer Postanstalten und Vorschläge wegen der denselben zu gebenden Verbindungen, Führung von Untersuchungen bei vorgekommenen Verlusten, Spoliationen und Unregelmäßigkeiten im Dienste 2c. Die Aufgaben der beiden schriftlichen Arbeiten ertheilt die Examinationskommission. Zu Anfertigung aller dieser Arbeiten wird dem Kandidaten eine viermonatliche Frist gewährt, innerhalb welcher ihm von der vorgesetzten Oberpostdirektion ein vierzehntägiger Urlaub bewilligt werden kann. Die Arbeiten werden geprüft, und wenn dieselben ganz oder theilweise ungenügend befunden werden, so kann dem Kandidaten nach Ablauf einer bestimmten Frist gestattet werden, sich zur Wiederholung des Examens zu melden. Haben die Probearbeiten genügt, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung einberufen. Dieselbe wird vor der Examinationskommission abgelegt und erstreckt sich auf 1) den ganzen Umfang des Postdienstes. Hierbei werden die Postdienst-Instruktionen und die daneben bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften zum Grunde gelegt, und es wird genaue Kenntniß desselben, sowohl in ihren technischen, als in ihren administrativen Bestimmungen verlangt; 2) die Geographie, insbesondere in ihren für das Postwesen sich ergebenden Beziehungen; 3) die wichtigsten, bei der Verwaltung des Postwesens in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze, besonders in Beziehung auf die Vertretungsverbindlichkeit der Verwaltung und der Beamten; 4) den Hauptorganismus des Staates, insbesondere die Ressortverhältnisse der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates und des Ineinandergreifens derselben; 5) die Hauptgrundzüge des Gerichtsverfahrens, der Militärverfassung, der Finanzverwaltung 2c. Außerdem muß jeder Kandidat einen mündlichen Vortrag aus ihm übergebenen Akten halten. Das Resultat der mündlichen Prüfung wird in einem, von der Examinationskommission zu ertheilenden Prüfungszeugnisse ausgesprochen, in welchem zugleich das Ergebniß der Prüfung hinsichtlich der Probearbeiten zu A und B anzugeben ist. Die Prüfungsprädikate sind: vorzüglich gut, gut, genügend, ungenügend. Eine Hauptcensur entscheidet, ob der Kandidat im Ganzen bestanden hat oder nicht. Hat der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so bestimmt die Examinationskommission, nach welcher Frist er sich zur Wiederholung derselben melden darf [1]).

---

[1]) a. a. O.

15) Für den Subaltern- und Unterbeamten-Dienst.

Zu §. 56.

Der unbedingte Civilversorgungsschein kann, wenn er in Folge von Verbrechen und Vergehen verloren worden, niemals zurückgegeben, vielmehr kann, falls das verübte Vergehen oder Verbrechen keinen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet hat, und nach erwiesener vollständiger Beseitigung der Folgen desselben, nur eine bestimmte Wiederanstellungsfähigkeit in Bezug auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden, falls solche von der zuständigen, mit dem Sachverhältnisse vollständig unterrichteten Civilbehörde dem dienstlichen Interesse für zusagend erachtet wird [1]).

Zu §. 57.

Bei der Annahme von Civilsupernumerarien im Justizdienste können von der Vorschrift, daß der Anzunehmende aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zur Abiturientenprüfung berechtigten höheren Bürger- oder Realschule mit dem Zeugnisse guter sittlicher Aufführung entlassen worden ist oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat, Ausnahmen dann eintreten, wenn der Anzustellende seine Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden im vorzüglichen Grade nachgewiesen hat. Derartige Dispensationen sind aber nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu ertheilen, wenn der Bewerber wenigstens die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Realschule besucht, beziehungsweise das Zeugniß der Reife für diese Klasse erlangt, oder die für das Aktuariat erster Klasse, einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens, vorgeschriebene Prüfung bestanden, und wenn er außerdem seine vorzügliche praktische Brauchbarkeit durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden nachgewiesen hat [2]).

Zu §. 64.

4) Es ist unstatthaft, Civilanwärter, welche vor Erlaß der Verfügung vom 20. August 1858 [3]) ihre Forstausbildung begonnen resp. vollendet haben, bei der Besetzung von Gemeindeförsterstellen in dem Falle zu berücksichtigen, daß zu diesen Stellen weder ein versorgungsberechtigter, noch ein zwölf Jahre dienenender Reservejäger sich meldet oder nachgewiesen werden kann, da zu den zur Versorgung bestimmten Subjekten des Jägerkorps nicht nur die Jäger gehören, welche sich bereits im Besitze des Forstversorgungsscheins befinden, sondern auch diejenigen Kriegsreservejäger, welche den Forstversorgungsschein erst noch zu erwarten haben [4]).

6) Der betreffenden Provinzialsteuerbehörde sind nicht nur diejenigen Militäranwärter zur Aufzeichnung für den Grenzdienst zu überweisen, welche bei ihrer Prüfung eine Provinz bezeichnen, in welcher

---

[1]) M.-R. v. 10. Dezbr. 1861, M.-Bl. 1862., S. 3.
[2]) A. Erl. v. 10. u. J.-M.-R. v. 18. Juni 1861., J.-M.-Bl. S. 141.
[3]) M.-Bl. S. 184.
[4]) M.-Bescheid v. 13. März 1861., M.-Bl. S. 81.

sie vorzugsweise als **Grenzaufseher** angestellt zu werden wünschen, sondern auch die für den Grenzdienst bei einer Provinzialsteuerbehörde bereits aufgezeichneten Militäranwärter, wenn sie darauf antragen, einer andern Provinzialsteuerbehörde überwiesen zu werden. Solche Anwärter sind in der Liste der ersteren Provinzialbehörde zu löschen; in der Liste der Behörde, welcher sie überwiesen sind, werden sie nach dem Datum ihrer ursprünglichen Aufzeichnung aufgenommen, auch nach diesem Datum bei ihrer Einberufung berücksichtigt [1]).

Zu §. 69.

Die provisorische Anstellung eines **Elementarlehrers** soll nicht länger als 6 Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes an gerechnet, dauern. Die zweite Prüfung dagegen muß spätestens 5 Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden werden. Sechs Jahre nach erfolgter Anstellung im Schulamte muß über die definitive Anstellung des betreffenden Lehres, oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne Weiteres erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu die Genehmigung des Kultusministers einzuholen [2]).

18) Für den Militär-Magazinverwaltungsdienst.

§. 71. Das auf Lebenszeit angestellte Beamtenpersonal bei den Militär-Magazinverwaltungen ergänzt sich zunächst und hauptsächlich aus geeigneten civilversorgungs- und anstellungsberechtigten Militärs (Militäranwärter). Nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Kriegsministers können auch Zahlmeister, Aspiranten, welche noch nicht die Civil-Anstellungs- oder Versorgungsberechtigung erworben haben, und junge Männer des Civilstandes als Applikanten (Civilbewerber) angenommen werden [3]).

§. 72. Qualifizirte Militärs, welche als **Militäranwärter** eintreten wollen, dürfen 1) nicht zu alt und 2) unverheiratheten Standes sein, andern Falls aber wenigstens ein Privateinkommen von 160 Thlr. jährlich haben, sie müssen 3) einen hinlänglichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, 4) gute Zeugnisse über ihre Führung beibringen und 5) durch militärärztliches Attest ihre körperliche Befähigung für den Feldadministrationsdienst nachweisen [4]).

§. 73. Die Meldung der aktiven Militärs erfolgt auf dem Militärdienstwege bei der Intendantur des Armeekorps, welchem der Bewerber angehört, und von den aus dem aktiven Militärdienste Geschiedenen unmittelbar bei der Intendantur des Armeekorps, in dessen Bezirke sie wohnen. Dem Gesuche sind beizulegen: der Lebenslauf, militärische Befähigungs- und Führungszeugnisse, ein militärärztliches Attest und

---

[1]) F.-M.-R. v. 10. April 1862., M.-Bl. S. 224.
[2]) M.-R. v. 22. Oktbr. 1862., M.-Bl. S. 327.
[3]) §. 1. d. Bestimmungen v. 1. März 1862., M.-Bl. S. 176.
[4]) §. 2. a. a. O.

— falls der Bewerber verheirathet ist — der Nachweis über das erforderliche Privateinkommen von 160 Thlr. [1]).

§. 74. Der Bewerber wird gelegentlich von einem Mitgliede der Intendantur mündlich und schriftlich über seine Anlagen und Fähigkeiten geprüft und, wenn die Prüfung (Tentamen) genügend ausgefallen, zu einer einjährigen Probedienstleistung einberufen. Während dieser Zeit bezieht der Kommandirte, falls er dem aktiven Militärstande angehört, sein etatsmäßiges Einkommen fort. Nach Ablauf der Probedienstleistung kehren die aktiven Militärs zu ihren Truppentheilen zurück, die nicht aktiven Militärs können ihre Beschäftigung bei der Magazinverwaltung fortsetzen [2]).

§. 75. Während der Probedienstleistung werden die Bewerber in allen Zweigen des Dienstes praktisch beschäftigt und mit dem Geschäftsgange und Wirthschaftsbetriebe bekannt gemacht; vor Beendigung der Probeleistung aber geprüft, um festzustellen, ob sie eine Assistentenstelle ausfüllen können [3]).

§. 76. Die Prüfung erfolgt durch die bei jeder Militär-Intendantur niedergesetzte „Prüfungskommission für Militärmagazinbeamte," bestehend aus dem Intendanten, als Präses, einem Intendanturmitgliede und dem Proviantmeister des Orts, wo die Intendantur ihren Sitz hat. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die erstere geht voran. Im Laufe des zweiten Halbjahrs der Probedienstleistung fertigt die Kommission dem Kandidaten durch das betreffenden Proviantamt die Aufgabe zu zwei schriftlichen Ausarbeitungen zu. Sie bestehen in zwei Relationen über zwei wichtigere Gegenstände der Magazinwirthschaft und des Magazindienstes. Unter jeder Arbeit hat der Kandidat die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er dieselbe ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Die durch das Proviantamt successive einzureichenden Probearbeiten werden von den Examinatoren geprüft. Werden dieselben für völlig (vorzüglich) gelungen oder doch genügend befunden, so wird zur mündlichen Prüfung geschritten, welche der Präses leitet. Der Letztere legt dem Kandidaten ganz allgemeine, dessen Standpunkte entsprechende Fragen über die Staatsverfassung und Verwaltung, insbesondere über die Militärverfassung und Militärverwaltung vor; die beiden übrigen Mitglieder prüfen den Kandidaten in allen Zweigen des Naturalverpflegungswesens, des Dienst- und Wirthschaftsbetriebes der Proviantämter. Die Prüfung hat sich besonders auf genaue Kenntniß der Naturalien, ihrer Aufbewahrung, Behandlung ꝛc., des Kassen- und Rechnungswesens, so wie die Kenntniß aller bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglements zu erstrecken.

Nach beendigter mündlicher Prüfung wird das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung protokollarisch festgestellt und von der Kommission ihr Urtheil dahin abgegeben: ob der Kandidat zur demnächstigen Anstellung als Proviantamts-Assistent 1) vorzüglich fähig oder 2) fähig, oder 3) nicht fähig ist. Dem Geprüften ist hiervon Kenntniß zu geben [4]).

---

[1]) §. 3. a. a. O.
[2]) §. 4. a. a. O.
[3]) §§. 5. u. 6. a. a. O.
[4]) §§. 7—11 a. a. O.

§. 77. Die in der Prüfung Bestandenen werden dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement) von der Intendantur zur Notirung als Expektanten für den Militärmagazindienst angemeldet. Die demnächstige Anstellung der Expektanten zunächst in Assistentenstellen hängt vom Eintritt von Vakanzen ab. Die zur Anstellung einberufenen Militäranwärter werden beim Dienstantritt in vorgeschriebener Weise vereidigt[1]).

§. 78. Die ausnahmsweise zuzulassenden Civilbewerber (Applikanten) müssen 1) unverheirathet sein, 2) die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben, oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule zweiter Ordnung mit den Zeugnissen der Reife zum Abgange entlassen sein, und 3) im Stande sein, sich mindestens während der ersten drei Jahre, nöthigenfalls noch länger und bis dahin aus eigenen Mitteln zu erhalten, wo die Gewährung eines Diensteinkommens eintritt. Die Bewerber müssen endlich ihre Militärdienstpflicht abgeleistet haben[2]).

§. 79. Die Meldung der Applikanten erfolgt bei dem Proviantamte, bei dem dieselben einzutreten beabsichtigen, schriftlich unter Beifügung: 1) des Schulzeugnisses, 2) der Militärzeugnisse und 3) eines Lebenslaufes. Das Gesuch gelangt mittelst gutachtlichen Berichts an die Intendantur und von dieser an das Kriegsministerium. Wird von letzterem die Annahme genehmigt, so erfolgt die Vereidigung als Proviantamtsapplikant. Hierüber hat die Intendantur dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement) Anzeige zu machen[3]).

§. 80. Die Beschäftigung der Applikanten erfolgt ganz so, wie die der Militäranwärter; die Prüfung dagegen darf erst nach Ablauf eines Dienstjahres, und muß vor Beendigung des zweiten Dienstjahres erfolgen. Hat der Applikant innerhalb des letztgedachten Zeitraumes die erforderliche Ausbildung nicht erlangt, so ist seine Entlassung von der Intendantur zu verfügen. Die Zulassung zur Prüfung, welche gerade so wie die der Militäranwärter erfolgt, wird vom Proviantamte bei der Intendantur beantragt[4]).

§. 81. Wegen der Notirung für die demnächstige Anstellung der Applikanten und wegen der Anstellung gelten die im §. 77 enthaltenen Bestimmungen.

Zu Kapitel 5.

Ableistung des Diensteides.

Zu §. 3.

Der Vorschrift des §. 32 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, daß ein zu vereidender Forstschutzbeamter auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sei, liegt nur die Absicht zu Grunde, den Nachweis zu verlangen, daß zwischen dem anzustellenden Waldeigenthümer und dem Beamten ein Dienstverhältniß von hinreichender Dauer

[1]) §§. 12—14 a. a. O.
[2]) §. 15. a. a. O.
[3]) §§. 16. u. 17. a. a. O.
[4]) §§. 18—20. a. a. O.

besteht, wie solches durch den Abschluß des Vertrages, gleichviel ob derselbe erst einige Wochen später den Antrag auf Vereidigung zur Folge hat oder nicht, festgestellt ist. Die Vereidigung kann weder in diesem Falle, noch auch dann versagt werden, wenn die Herrschaft und der Beamte stipuliren, daß Abänderungen der Dienstinstruktion unter beiderseitiger Zustimmung vorgenommen werden können [1]).

§. 7. Die zu Vermessungsrevisoren ernannten Feldmesser sind, unter Verweisung auf den von ihnen als Feldmesser bereits geleisteten Diensteid, mittelst Handschlags zur getreuen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zu verpflichten. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist bei den betreffenden Personalakten aufzubewahren [2]).

§. 8. Die dienstliche Verpflichtung der Kanzleiarbeiter in allen Zweigen der Verwaltung erfolgt, auch wenn dieselben nur diätarisch oder selbst nur als Lohnschreiber gegen stückweise Bezahlung angenommen werden, überall bei der Annahme, sobald solche zur Bestreitung der regelmäßig vorkommenden Kanzleiarbeiten und zu einer bei guter Führung dauernden Beschäftigung, nicht aber blos zu augenblicklicher Aushilfe bei vorübergehender Vermehrung der Kanzleigeschäfte geschieht. Den Kanzleiarbeitern der letztern Art wird bei ihrer Annahme Treue und Verschwiegenheit unter Entgegennahme eines Handschlags zur Pflicht gemacht, auch über diesen Akt eine schriftliche Verhandlung aufgenommen [3]).

Zu Kapitel 6.

Amtskautionen.

§. 10. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist in Beziehung auf die Ausstellung der Verschreibungen über Amtskautionen folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Kautionsverschreibungen sind in zwei Exemplaren auszufertigen, und von dem Kautionsbesteller, so wie von der Regierungs-Hauptkasse mit der Unterschrift der Kassenbeamten und dem Visum des Kassenkurators, von jedem Theile unter Hinzufügung des Datums, zu vollziehen.

2) In den Verschreibungen sind
   a) die zur Kaution gegebenen Papiere mit dem Bemerken, daß der Kautionsbesteller dieselben bei der unterzeichneten Kasse unterpfändlich niedergelegt habe, nach Gattung, Litera, Nummer und Betrag genau zu verzeichnen;
   b) die in der A. Kab.-Ordre vom 15. April 1837 erwähnten eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherheit die Kaution dienen soll, anzugeben;
   c) die Bestimmungen über den dem Kautionsbesteller im Fall der Ausloosung obliegende Ersatz, so wie über die künftige Zurückgabe der hinterlegten Papiere in der vorgeschriebenen Fassung aufzunehmen; und schließlich ist

---

[1]) M.-Bescheid v. 12. Jan. 1861., M.-Bl. S. 52.
[2]) M.-Verf. v. 13. Septbr. 1862., M.-Bl. S. 285.
[3]) Staatsmin.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1861., M.-Bl. S. 267. u. J.-M.-Bl. S. 252.

d) die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Akt in zwei Exemplaren ausgefertigt, beiderseits unterschrieben und jeder der Parteien ein Exemplar ausgehändigt worden sei.

3) Die auf diese Weise vollzogenen Akte sind bei einem Friedensgericht auf Kosten des Kautionsbestellers einzuregistriren. Das eine Exemplar derselben ist der Kasse zuzustellen, das andere dem Kautionsbesteller zu belassen.

Der Ertheilung von Empfangsscheinen bedarf es nicht. Die Kautionsverschreibungen sind stempelfrei [1]).

Zu Kapitel 7.

Allgemeine Pflichten der Civilbeamten.

Zu §. 3.

Eine zwangsweise Versetzung der Lehrer in andere Aemter von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, ist im Interesse des Dienstes zulässig [2]).

§. 11. Die Landräthe und die Kreisbureaux sollen der Regel nach ihren Sitz nicht auf dem Gute des Ersteren, sondern in der Kreisstadt haben. Ausnahmen von dieser Regel sollen nur unter ganz besonderen Umständen und nur, wenn das dienstliche Interesse darunter nicht leidet, vom Minister des Innern gestattet werden. Wenn eine solche Ausnahme dahin gestattet wird, daß nur das landräthliche Bureau sich in der Kreisstadt befindet, der Landrath aber auf seinem Gute wohnt, so findet eine Kürzung der Besoldung des betreffenden Landraths um den jährlichen Betrag von 200 Thlr., wie solche seither üblich war, ferner nicht mehr statt [3]).

§. 12. Diejenigen Postbeamten, welche den Telegraphendienst bei den mit den Postanstalten vereinigten Telegraphenstationen besorgen sollen, werden von den Oberpostdirektionen bestimmt und in der Regel einer nicht kombinirten Telegraphenstation zur Ausbildung überwiesen. Der Lehrkursus darf in der Regel den Zeitraum von acht bis zehn Wochen nicht überschreiten. Nach beendigtem Kursus stellt der Vorsteher der Station über die erzielten Erfolge ein stempelfreies Zeugniß in der vorgeschriebenen Form aus. Die für diesen Lehrkursus zu bestimmenden Beamten erhalten für etwaige Reisen nach dem Orte, wo die Ausbildung geschieht, und für die demnächstige Weiter- und Rückreise, ingleichen für den Aufenthalt an jenem Orte, dieselben Kompetenzen, welche ihnen bei einer Kommittirung zur postdienstlichen Beschäftigung daselbst zustehen würden [4]).

§. 13. Ein Beamter, welcher eine amtliche Handlung nicht vermöge seines Amtes selbstständig leitet, sondern dabei lediglich in der

---

[1]) F.-M.-R. v. 8. April und 27. Novbr. 1861., M.-Bl. 1861., S. 126., und 1862., S. 4.

[2]) M.-Beschl. v. 31. Dezbr. 1861., M.-Bl. S. 59.

[3]) K.-O. v. 4. Dezbr. 1861., M.-Bl. 1862. S. 2.

[4]) Regl. v. 18. August 1862., M.-Bl. S. 275.

Eigenschaft als Sachverständiger fungirt, ist, wenn er auch sonst den Charakter eines selbstständig auftretenden Beamten hat, auf Erfordern verpflichtet, die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Diensteid zu versichern [1].

Zu Kapitel 8.

Allgemeine Rechte der Civilbeamten.

§. 13. Die an den zusammengelegten oder noch zusammen zu legenden österreichisch-preußischen Zollämtern angestellten Beamten dürfen ebenso wenig wie deren im heimathlichen Staatsverbande bleibenden Angehörigen in dem andern Gebiete für Militärdienste oder zur Theilnahme an irgend einem andern Waffendienste in Anspruch genommen werden [2]. Auch sind diese Beamten den speziellen paßpolizeilichen Vorschriften nicht unterworfen, sondern es ist ihnen zu jeder Zeit der freie Ein- und Austritt über die Grenze, ohne Forderung einer Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Pässe, schon auf den Grund einer amtlichen Bescheinigung ihrer Diensteseigenschaft, gestattet [3].

Zu Kapitel 10.

Uniformen, Amtszeichen und Amtstrachten, Orden und Ehrenzeichen.

Zu §. 3.

Den Chausseeaufsehern ist gestattet, während der Sommermonate statt des vorgeschriebenen Uniform-Tuchrockes einer leichten Bekleidung sich zu bedienen. Die Sommerröcke können aus leichterm Stoff von hechtgrauer Farbe, nach dem Schnitt der bei den Forstschutzbeamten eingeführten Paletots, gefertigt und mit kleinen weiten Stehkragen und Aufschlägen in schwarzem Grunde und mit Orangevorstoß versehen werden. Bei Reisen der Allerhöchsten Herrschaften und bei sonstiger festlicher Veranlassung ist jedoch jederzeit der Uniform-Tuchrock anzulegen [4].

Zu §. 5.

Die Oberförster haben bei halber Gala Beinkleider wie zur Walduniform, bei großer Gala weiße Beinkleider ohne Goldtresse, die höheren Forstbeamten bei halber Gala Beinkleider von der Farbe des Rockes, bei großer Gala weiße Beinkleider, in beiden Fällen mit Goldtressen von der vorgeschriebenen Breite besetzt, zu tragen.

---

[1]) Verf. d. Ober-Tribunals v. 3. Oktbr. 1862., M.-Bl. S. 326. u. J.-M.-Bl. S. 300.
[2]) Art. II. d. M.-Erkl. v. 7. Aug. 1861., G.-S. S. 762.
[3]) Art. V. a. a. O.
[4]) M.-Verf. v. 23. Novbr. 1861., M.-Bl. S. 292.

Willkührliche Abweichungen von den Vorschriften des Uniform-Reglements für die Forstbeamten sind nicht statthaft [1]).

§. 17. Die Uniform der technischen Beamten der Gestütverwaltung besteht in dunkelblauem Waffenrock, bei den Landstallmeistern und Gestütdirektoren mit rothem Vorstoß an Kragen und Aufschlägen und roth gefüttert, einer Reihe glatter, wenig gewölbter Knöpfe in Gold. Die Galauniform der Landstallmeister besteht aus scharlachrothem Waffenrock mit dunkelblauem Kragen und Aufschlägen und dergleichen Futter. Die Schulter- und Achselstücken der Uniformen sind mit Stickereien versehen. Beinkleider weiß, kurz mit Ecuyers, auch lang, mit rother Biese; bei der Galauniform der Landstallmeister weiß, kurz mit Ecuyers oder lang, weiß mit 1 Zoll breiter Goldtresse; bei halber Gala auch dunkelblau mit dergleichen Goldtressen. — Hut, dreieckig mit goldener Agraffe und goldenen Kordons, — leichter Kavallerie-Offiziersäbel mit goldenem Portepée und goldenem Koppel über dem Rocke; bei den Gestüthofaufsehern, Bereitern und Roßärzten mit schwarzem Koppel unter dem Rocke; — Mütze, dunkelblaue Militärmütze mit dunkelblauem Sammetstreifen und rothem Vorstoß, über der Kokarde mit dem Abzeichen, bestehend in einem Pferde in Gold; — Ueberrock, dunkelblau mit dunkelblauem Sammetkragen und rothem Vorstoß an Kragen und Aufschlägen; dazu die vorgeschriebenen Schulterstücke, jedoch ohne Achselbänder, zwei Reihen Knöpfe; Mantel und Paletot nach militärischem Schnitt; Kragen und Knöpfe, wie beim Ueberrock.

Die Uniform der technischen Unterbeamten besteht aus dunkelblauem, mit dem vorgeschriebenen Abzeichen am Kragen und Schulterstücken versehenen Waffenrock mit rothpaspoilirtem Stehkragen von demselben Tuche und dergleichen Aufschlägen, Knöpfen von Neusilber mit kleinem Wappenschilde, acht Stück in einer Reihe; — kurzen, weißen Lederbeinkleidern mit hohen Stiefeln, oder langen, grauen Beinkleidern mit rother Biese; dreieckigem Hute mit der Kokarde und schmaler silberner Tressenlitze ohne Kordons; — Hirschfänger mit Koppel über dem Rock; — dunkelblauer Mütze mit Tuchstreifen, Kokarde und über derselben als Abzeichen ein Pferd, darüber eine Krone, beides in Gold; — dunkelblauem Ueberrock mit stehendem Tuchkragen und rothem Vorstoß an Kragen und Aufschlägen, den vorgeschriebenen Schulterstücken und den bezeichneten Knöpfen; — Mantel und Paletot nach militärischem Schnitt, mit Kragen und Knöpfen, wie beim Ueberrock.

Die in einzelnen Gestüten angestellten Oberwärter tragen die Montirung der Gestütwärter, mit dem Unterschiede, daß sie zugleich die für Futtermeister vorgeschriebenen Schulterstücke anzulegen haben [2]).

---

[1]) M.-R. v. 17. Dezbr. 1861., M.-Bl. 1862., S. 171.

[2]) Regl. v. 4. Septbr. 1862., desgl. v. 26. resp. 16. Mai 1862., M.-Bl. S. 304, 202 u. 226.

Zu Kapitel 11.

Amtseinkünfte und Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen.

Zu §. 4.

Für die Wahrnehmung des Telegraphengeschäftszweiges bei den mit Postanstalten verbundenen Telegraphenstationen erhalten diejenigen Postbeamten, welche bei demselben betheiligt sind, neben ihren Bezügen aus der Postkasse monatlich postnumerando gegen Quittung, reglementsmäßige Remunerationen [1]).

Zu §. 8.

Bei Zahlungen von fixirten Diäten, welchen sich die Zahlung von festem Gehalt an einen Beamten unmittelbar anschließt, werden, behufs der Bestimmung des Stempels zur Jahresquittung, die gezahlten fixirten Diäten mit dem gezahlten Gehalte zusammengerechnet [2]).

§. 9. Keinem Staatsdiener darf ohne spezielle und ausdrückliche Genehmigung des Königs freies Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial bewilligt werden. Dagegen kann denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen, und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jedesmaligen Widerrufs, bewilligt werden. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung des betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch die Umstände hinlänglich motivirt wird, so wie mit Genehmigung des betreffenden Departementshofs oder derjenigen Provinzialbehörde, welcher hierzu von ersterem die Befugniß beigelegt worden, für jeden einzelnen Fall stattfinden und eine Erhöhung des betreffenden Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere, als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschluß oder Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgedehnt werden [3]).

§. 10. Bei den Auseinandersetzungen zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten resp. dessen Erben bei den Dienstübergaben kommen die Vorschriften des Regulativs vom 23. Juli 1840, M.-Bl. S. 326, zur Anwendung. Die von den Regierungen in solchen Angelegenheiten abzufassenden Resolutionen haben die Wirkungen eines Interimistikums, nach Maßgabe dessen event. die Exmission des abziehenden Beamten aus den ihm bisher überlassenen Dienstländereien und Dienstgebäuden und die Immission des antretenden Beamten in dieselben

---

1) M.-Regl. v. 18. Aug. 1862., M.-Bl. S. 278.
2) Fin.-M.-Verf. v. 26. März 1861., M.-Bl. S. 107.
3) K.-O. v. 2. Mai 1853, u. 28. Jan. 1862., M.-Bl. 1862., S. 326.

zu bewirken ist. In Ansehung der weiteren Verfolgung ihrer Ansprüche und Einwendungen sind die Interessenten auf den Rechtsweg zu verweisen [1]).

§. 11. Wenn es sich um die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei den Strafanstalten handelt, für welche folgende Gehaltssätze bestehen:

a) für Bureaugehülfen min. 400 Rℓ., max. 450 Rℓ., im Durchschn. 425 Rℓ., und wenn sie zugleich Rendanten sind, Zulage 50 Thlr..
b) für Lehrer, min. 300 Rℓ., max. 400 Rℓ., im Durchschn. 350 Rℓ.,
c) = Hausväter = 300 = = 350 = = = 325 =
d) = Werkmeister = 250 = = 300 = = = 275 =

so sollen dieselben, wenn sie zur Zeit der Erledigung mit einem höheren als dem niedrigsten Gehaltssatze dotirt sind, nicht wieder mit diesem, sondern zunächst mit dem niedrigsten Satze wieder besetzt werden. Wenn besondere Umstände für die Bewilligung eines höheren, als des Minimalsatzes an den Nachfolger, sprechen, so ist bei dem Ministerium des Innern zunächst anzufragen, ob die Stelle mit dem höheren Betrage besetzt werden darf [2]).

Zu Kapitel 12.

Belassung, Einziehung oder Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden.

Zu §. 3.

Bei Berechnung des Zuschusses aus der Pension eines ehemaligen, im Civil wieder beschäftigten Offiziers zu seinem Civileinkommen ist die demselben in seiner Civilstellung etwa bewilligte freie Wohnung mit in Betracht zu ziehen und der Werth derselben auf 5 % des Einkommens zu veranschlagen [3]).

§. 17. Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invalidenpension der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden vom 30. Mai 1844 [4]) werden auch auf die Anstellung und die Beschäftigung bei den dauernd in die Verwaltung des Staats übergegangenen Privateisenbahnen angewendet [5]).

---

[1]) M.-R. v. 16. Aug. 1860., M.-Bl. 1861., S. 60.
[2]) M.-R. v. 14. Mai 1861., M.-Bl. S. 143.
[3]) M.-R. v. 29. Aug. 1861., M.-Bl. S. 158.
[4]) M.-Bl. S. 298.
[5]) A. Erl. v. 20. Novbr. 1860., M.-Bl. 1861., S. 1., u. M.-R. v. 7. Jan. 1861., a. a. O., S. 31.

Zu Kapitel 13.

Dienstwohnungen.

Zu §§. 2 und 3.

Das Verkitten der Fenster in den Dienstwohnungen ist stets auf Kosten der Staatskasse zu bewirken. Bei Neubauten oder Instandsetzungen von Dienstwohnungen ist die Einrichtung von Bratöfen und eingemauerten Waschkesseln oder Wasserkesseln für Rechnung des Baufonds nicht ausgeschlossen durch die Vorschriften des §. 2. des Regulativs vom 18. Oktbr. 1822 zu betrachten, es ist vielmehr als Sache pflichtmäßigen Ermessens der Dienstbehörden in jedem einzelnen Baufalle anzusehen, ob durch das Dienstverhältniß des Wohnungsinhabers, durch den örtlichen Gebrauch, oder durch sonstige, auf die bessere Erhaltung des Gebäudes selbst zu nehmende Rücksichten sich Herstellungen jener Art bedingt finden und deshalb auf Staatskosten zu bewirken sind [1].

Zu §. 5.

Unter den gering besoldeten Beamten, in deren Dienstwohnungen die Reparaturen, sofern sie nicht durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats ausgeführt werden sollen, sind jetzt in der Regel diejenigen Beamten zu verstehen, deren Diensteinkommen 250 Thaler beträgt [2]. Zur Kategorie dieser Beamten gehören auch die gering besoldeten Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung — einschließlich der Chausseeaufseher, deren Durchschnittsgehalt 250 Thlr. und darunter beträgt, ohne Unterschied, ob der einzelne Beamte zu einer etwas höheren Besoldungsstufe aufgerückt ist [3].

Zu §. 8.

In denjenigen Dienstwohnungen, welche mit Möbeln, so wie den Umständen nach mit Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräth auf Kosten des Staats ausgestattet worden sind, oder künftig ausgestattet werden, soll die Instandhaltung der angeschafften Gegenstände und die Ergänzung des in Folge der Abnutzung oder in Folge der Beschädigung einzelner Stücke defekt gewordenen inventarienmäßigen Bestandes, wenn die Beschädigung ohne Verschuldung des Wohnungsinhabers, seiner Familie oder seiner Leute eingetreten ist, aus dem Baufonds der betr. Gebäude, beziehungsweise bei dem Kriegsministerium aus dem besonders ausgesetzten Utensilienfonds bestritten werden. Auch sind aus jenem Baufonds die Kosten, welche für das Aufpoliren der den Dienstwohnungen zugehörigen Möbeln nöthig werden, zu entnehmen. Dagegen sind die Kosten für das Waschen und für die Reinigung der entweder zur Ausstattung der Wohnung oder für den wirthschaftlichen ꝛc. Bedarf an-

---

[1]) Staatsmin.-Beschl. v. 20. Juni 1861., M.-Bl. S. 157.
[2]) F.-M.-Verf. v. 22. April 1861., M.-Bl. S. 114.
[3]) M.-R. v. 23. Novbr. 1861., a. a. O., S. 286.

geschafften Inventarienstücke von dem Inhaber der Wohnung zu übernehmen. Außer dem oben vorgesehenen Falle ersatzweiser Ergänzungen des Inventariums beabsichtigte und mithin entweder Erweiterungen des inventarienmäßigen Bestandes oder Umgestaltung in demselben bezweckende Anschaffungen von Möbeln, Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräthen dürfen für Rechnung der Staatskasse ohne vorgängige spezielle Genehmigung des Königs nur insofern geschehen, als bereits im Allgemeinen nach §. 8. des Regulativs vom 3. Novbr. 1822 eine Ausstattung der betreffenden Wohnung mit Gegenständen gleichen Zweckes genehmigt worden ist und als der erforderliche Kostenbedarf aus verfügbaren Mitteln der oben bezeichneten Fonds ohne Beeinträchtigung der sonstigen Zwecke, zu welchen diese Fonds mit bestimmt sind, entnommen werden kann [1]).

Zu Kapitel 14.

Diäten und Reisekosten.

Zu §. 2.

Bei Dienstreisen dürfen für die Beförderung zwischen den Bahnhöfen und den Orten, nach welchen die Bahnhöfe benannt sind, außer der Entschädigung für Zu- und Abgang besondere Reisekosten nur in denjenigen Fällen liquidirt werden, wo die Entfernung mehr als ¼ Meile beträgt [2]).

Zu §. 6.

Den Forsthilfsaufsehern, gleichviel ob sie schon im Besitze des Forstversorgungsscheins sich befinden, oder noch zu den Reservejägern gehören und, ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit, stehen, bei Versetzungen, wenn die Versetzungsreise mindestens drei Meilen beträgt und nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv der Versetzung gewesen ist, an persönlichen Reisekosten zu:

an Fuhrkosten	5 Sgr.
pro Meile Eisenbahn	10 „
pro Zu- und Abgang und . . .	15 „
pro Meile Landweg, an Diäten aber	15 „

pro Tag, neben Fortbezug der Hilfsaufseherbesoldung auch für die Tage der Versetzungsreise.

Dagegen sind denjenigen Hilfsaufsehern, deren Beschäftigung aufhört, ohne daß ihnen sofort eine anderweite Funktion übertragen wird, Reisekosten und Diäten nicht zu zahlen; eben so wenig sind solche für Reisen zu gewähren, welche ein bisheriger Hilfsaufseher zur Uebernahme einer Forstaufseher- resp. Försterstelle auszuführen hat, auf welcher er

---

[1]) A. Erl. v. 24. Juni 1861., M.-Bl. S. 217.

[2]) M.-R. v. 22. Novbr. 1862., M.-Bl. S. 325., u. Allg. Verf. v. 14. Novbr. 1862., F.-M.-Bl. S. 310.

seine erste definitive oder probeweise Anstellung findet, oder welche ihm, mit der zugleich ausgesprochenen Absicht demnächstiger definitiver oder probeweiser Verleihung behufs der ersten etatsmäßigen Anstellung, einstweilen auch nur interimistisch übertragen wird [1]).

Zu §. 7.

In allen den Fällen, wo ein Beamter, welcher neben oder in seinem Gehalte ein Fixum für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden bezieht, bei Dienstgeschäften außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise eine Reise nach den Bestimmungen der beauftragenden Behörde mit seinen Dienstpferden, also auf dem Landwege, zurückzulegen hat, und es sich um Festsetzung der in Gemäßheit des §. 13. d. Verordn. v. 28. Juni 1825 bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekostenentschädigung zu gewährenden Reisezulage handelt, können niemals die im §. 1. d. A. Erlasses v. 10. Juni 1848 für Reisen auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, sondern der Natur der Sache nach nur die im §. 2. daselbst für Reisen auf dem Lanwege normirten Sätze in Anwendung kommen [2]).

Zu §. 15.

Den Spezialkommissarien stehen bei auswärtigen Geschäften in gerichtlichen Angelegenheiten Diäten und Reisekosten nach den Verordnungen vom 28. Juni 1825 und vom 10. Juni 1848 zu. Die fixirten Diäten, welche dieselben erhalten, sind nicht in Abzug zu bringen. Für den Fall, daß die Beschäftigung am Wohnorte der Kommissarien stattfindet, stehen denselben die Gebühren nach Maßgabe des Regulativs vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 zu. In diesen Fällen haben die Kommissarien die vollen Diäten zu liquidiren und den Betrag der fixirten Diäten an die Kasse der Auseinandersetzungsbehörde abzugeben [3]).

Zu §. 16.

Den Hausvätern, Oberaufsehern, Hausmüttern und Oberaufseherinnen bei den Strafanstalten stehen, bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte, resp. bei Versetzungen:

an Diäten pro Tag 1 Thlr.,
an Reisekosten 7 Sgr. 6 Pf. für die Eisenbahnmeile und
15 = — = Nebenkosten für Eisenbahn= Zu= und Abgang zu [4]).

Zu §. 17.

Die Höhe der Gebühren, welche den zum Physikatsamte qualifizirten Kreiswundärzten zu bewilligen sind, wenn sie die Kreis=Physiker in Behinderungsfällen zu vertreten haben, oder von den Gerichtsbehörden zur selbstständigen Ausführung solcher medizinisch=forensischen Geschäfte herangezogen worden sind, welche zu den Funktionen der Physiker gehören,

---

[1]) M.=R. v. 6. Febr. 1862., M.=Bl. S. 173.
[2]) M.=Beschl. v. 28. Febr. 1862., M.=Bl. S. 55.
[3]) M.=R. v. 30. Novbr. 1862., M.=Bl. S. 347., u. Allg. Verf. v. 21. Oktbr. 1862., J.=M.=Bl. S. 302.
[4]) M.=Erl. v. 31. Juli 1862., M.=Bl. S. 266.

ist von der Natur des Geschäfts abhängig, bei welchem ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird.

Ist das Geschäft von der Art, daß dasselbe von einem zu höheren Aemtern nicht befähigten Kreiswundarzt wahrgenommen werden könnte, so dürfen dafür in allen Fällen ohne Rücksicht auf die höhere Qualifikation des zugezogenen Kreiswundarztes, und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in Vertretung des Kreisphysikus auftritt oder nicht, nur die unter Litt. B. im 5. Abschnitt der Taxe bestimmten Vergütungen zugebilligt werden. Ist das Geschäft dagegen von der Art, daß zur Wahrnehmung desselben eine höhere Qualifikation erforderlich, als bei einem Kreiswundarzt vorausgesetzt wird, so daß der Kreiswundarzt, wenn ihm die Befähigung zum Physikat abginge, als Vertreter des Kreis-Physikus nicht auftreten könnte, so muß der Grundsatz zur Anwendung kommen, wonach die Privatärzte für die Vertretung der gerichtlichen Aerzte die den letzteren zukommenden Gebühren beziehen [1]).

Zu §. 20.

Die Gemeindeforst-Administratoren in der Rheinprovinz eben so wie die Kreisförster im Coblenzer und die Kommunaloberförster im Trierer, Arnsberger und Mindener Regierungsbezirke stehen in Hinsicht auf den Umfang und die Wichtigkeit ihrer Dienstfunktionen den Königlichen Oberförstern gleich, und deshalb sind ihnen bei Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks 1 Thlr. 20 Sgr. Diäten zu bewilligen [2]).

Zu §. 21.

Reisen der Baubeamten, welche behufs vorzunehmender, ordentlicher Dampfkesselrevisionen unternommen werden, sind eben so zu behandeln, wie deren Reisen zu Verrichtungen anderer Dienstgeschäfte. Der Zuschuß von 1 Thlr. pro Tag ist ihnen demnach zu zahlen, sowohl, wenn eine aus anderer Veranlassung unternommene Dienstreise lediglich wegen einer damit zu verbindenden Dampfkesselrevision bis zur Entfernung von 2½ Meilen vom Wohnorte ausgedehnt werden muß, als auch, wenn beim Mangel anderer, damit zu verbindender Dienstgeschäfte eine Reise in solche Entfernung ausschließlich behufs ordentlicher Revision von Dampfkesseln unternommen werden muß [3]).

Die Strom- und Uferaufseher, Kribb- und Buhnenmeister ꝛc. erhalten bei Beschäftigung auf entfernteren Arbeitsstellen, wo sie sich außerhalb ihres Wohnortes Beköstigung oder Nachtlager verschaffen müssen, zur Deckung des Mehraufwandes 10 Sgr. für jede Nacht, welche sie auswärts zu übernachten genöthigt sind, und zwar auch in den Fällen, wo sie im dienstlichen Interesse genöthigt sind, zur Aufnahme von Uferbrüchen, Revisionen ihrer Aufsichtsdistrikte ꝛc. sich von ihrer Wohnung derartig entfernt zu halten, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst nicht füglich zur Mittagszeit dahin zurückkehren können [4]).

---

[1]) M.-R. v. 7. u. 18. März 1861., M.-Bl. S. 62., u. Jahrb. Bd. 40. S. 277., u. J.-M.-Bl. 1861., S. 56.
[2]) M.-R. v. 28. Juni 1861., M.-Bl. S. 129.
[3]) M.-Erl. v. 27. Septbr. 1861., M.-Bl. S. 241.
[4]) M.-Erl. v. 14. Jan. 1861., M.-Bl. S. 21., u. 28. Mai 1862., a. a. O., S. 221.

Zu Kapitel 20.

Urlaub.

Zu §. 5.

Ein Ferienurlaub soll dem Einzelnrichter nur dann bewilligt werden, wenn zwischen ihm und seinem Vertreter ein Uebereinkommen dahin getroffen worden ist, daß entweder der Vertreter auf eine Vergütung an Reisekosten und Diäten ausdrücklich verzichtet oder der zu beurlaubende Richter die Verpflichtung übernimmt, dafür aus eigenen Mitteln aufzukommen [1]).

Zu Kapitel 23.

Schadenersatz und Vertretungsverbindlichkeit.

Zu §. 1.

Wenn Steuerbeamte bei dem Verdacht einer Steuerdefraudation die Geschäftsbücher und Skripturen eines Kaufmanns oder Fabrikanten ohne hinreichenden Grund in Beschlag nehmen, so liegt darin eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugniß, und sie sind demzufolge für den dadurch entstehenden Schaden verhaftet, der Entschädigungsanspruch aber ist im Rechtswege geltend zu machen [2]).

Ein Gendarm, welcher ein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd ohne vorgängige Untersuchung eines Sachverständigen todtstechen läßt, macht sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig und kann daher wegen Schadloshaltung im Rechtswege belangt werden [3]).

Zu Kapitel 24.

Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblattes.

Zu §. 1.

Den einzelnstehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten werden vom Jahre 1862 ab die für die Amtsbibliothek erforderlichen Exemplare der Gesetzsammlung unentgeltlich geliefert, jedoch nur so viel Exemplare, als von denselben bis dahin gegen Bezahlung entnommen worden sind [4]).

---

[1]) §. 11. d. Ferien=Ordn. v. 16. April 1850., J.=M.=Bl. S. 129., u. Allg. Verf. v. 4. April 1861., a. a. O., S. 72.
[2]) Erk. d. Komp.=Ger.=H. v. 10. März 1861., M.=Bl. S. 213.
[3]) Erk. d. Komp.=Ger.=H. v. 22. Septbr. 1860., J.=M.=Bl. S. 228.
[4]) Staatsmin.=Beschl. v. 28. Novbr. 1862, M.=Bl. 1862., S. 1.

Zu §. 2.

Die Bergrevierbeamten erhalten ein Exemplar des Regierungsamtsblattes, mit Einschluß des öffentlichen Anzeigers, unentgeldlich [1]).

Zu Kapitel 25.

Ueberschreitung der Amtsbefugnisse.

Zu §. 3.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat ferner folgende Grundsätze angenommen:

h) Wenn ein katholischer Geistlicher eine geschiedene und demnächst wieder verheirathete Frau von der Theilnahme an dem Sakrament der Taufe ausschließt, so ist eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse darin nicht zu finden [2]).

i) Ein Rechtsanwalt, welcher sich weigert, in einer Untersuchungssache vor dem erkennenden Gericht seinen Vertheidigungsvortrag in deutscher Sprache zu halten, macht sich einer Verletzung seiner Amtspflicht schuldig [3]).

Zu Kapitel 26.

Heiraths-Konsense.

Zu §. 2.

Beim Justizminister ist der Heirathskonsens für den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und für den General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nachzusuchen; für sämmtliche richterliche Beamte ertheilt der Erste Präsident, für sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft, so wie für alle Gerichtsschreiber, der General-Prokurator diesen Konsens [4]).

---

[1]) M.-R. v. 15. April 1862., M.-Bl. S. 184.
[2]) Erk. d. Komp.-Ger.-H. v. 13. Oktbr. 1860., J.-M.-Bl. S. 225.
[3]) Erk. d. Ober-Trib. v. 5. Dezbr. 1860., a. a. O., S. 21.
[4]) J.-M.-Verf. v. 20. Aug. 1861., J.-M.-Bl. S. 220.

Zu Kapitel 27.

Beitritt zur Wittwenkasse.

Zu §. 10.

Die über das Ableben der der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-anstalt beigetretenen Beamten von den Wittwen einzureichenden Todtenscheine bedürfen keines Stempels. Auch eine Beglaubigung derselben ist nicht erforderlich, wenn den Unterschriften der Aussteller die Dienstsiegel deutlich beigedrückt sind. Die Todtenscheine müssen die genaue Angabe der Todesart enthalten. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln, wo nach den dort geltenden Bestimmungen das Ableben durch einen Auszug aus dem Civilstandsregister konstatirt wird, ist die Todesart durch eine beizufügende ärztliche Bescheinigung, welche von einer Behörde beglaubigt sein muß, darzuthun. Auch der Rezeptionsschein ist an die Direktion der Anstalt einzusenden [1]).

Bei Ehescheidungen solcher Personen, welche bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt versichert sind, haben die Gerichtsbehörden der General-Direktion von dem Ausfalle des Erkenntnisses von Amtswegen Nachricht zu geben [2]).

Zu §. 13.

Ist die Frau mit Tode abgegangen, so ist der Todtenschein den halbjährlichen Listen der Wittwenkassenbeiträge beizufügen. Der Rezeptionsschein ist auch in diesem Falle einzusenden [3]).

Zu Kapitel 28.

Beiträge zum Pensionsfonds.

Zu §. 7.

Alle Stellenzulagen für Forstbeamte, welche nicht etwa ausdrücklich als ein pensionsberechtigter Gehaltstheil definitiv für einen bestimmten Forstbeamten Seitens des Finanzministers speziell bewilligt sind, sind von allen Beiträgen zum Pensionsfonds völlig frei zu lassen [4]).

---

[1]) J.-M.-Verf. v. 17. Aug. 1861., J.-M.-Bl. S. 196.
[2]) J.-M.-Verf. v. 8. Novbr. 1861., J.-M.-Bl. S. 273.
[3]) a. a. O.
[4]) M.-R. v. 29. Septbr. 1862., M.-Bl. S. 321.

Zu Kapitel 29.

Staatssteuern, Provinzial- und Kreislasten, so wie Gemeindeabgaben und Dienste.

Zu §. 2.

Zu denjenigen Kirchensteuern, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1845, Ges.-Slg. S. 163, in den Landestheilen des linken Rheinufers umgelegt werden, sind die Geistlichen und Lehrer nicht beitragspflichtig [1]).

Die Kommunalsteuerprivilegien stehen nicht nur den im Dienste befindlichen Beamten, sondern auch den pensionirten Beamten und den Beamtenwittwen zu [2]).

Zu §. 10.

Die bei den Behörden beschäftigten Bureaugehilfen können, wenn sie zur Leistung von Kommunalabgaben herangezogen werden, ihre Befreiung von denselben auf den Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht im Rechtswege geltend machen [3]).

Zu §. 13.

Die Vorschriften, welche die den Geistlichen und Schullehrern zustehende Befreiung von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken betreffen, sind nur auf das Diensteinkommen zu beziehen, wogegen Geistliche und Lehrer gesetzlich verpflichtet sind, hinsichtlich des Einkommens aus ihrem Privatvermögen zu den gedachten Steuern beizutragen [4]).

§. 14. Für die Beantwortung der Frage: ob die Geistlichen und Schullehrer, ferner die zur Miethe wohnenden Königlichen Beamten im Fall einer Mobilmachung von der Gewährung des Naturalquartiers befreit seien? dient Folgendes zur Richtschnur:

I. Nach §. 3. Nr. 3. und §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ist die Gewährung des Naturalquartiers für die Truppen während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee Gemeindelast. In welcher Art die Gemeinde ihre Verpflichtung erfüllen und die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen will, ist zunächst ihre Sache. Es kann dies in verschiedener Art geschehen:

1) durch Umlegung auf die Häuser schlechthin. Dann trifft die Last schließlich lediglich die Hauseigenthümer, und bleibt es den Miethern überlassen, in Betreff der von ihnen event. getragenen Einquartirung ihren Regreß an die Hauseigenthümer zu nehmen [5]). Die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer sind nach §. 4. Alinea 7. der Städteordn. v. 30. Mai 1853 befreit; für andere öffentliche Gebäude ist die Kab.-O. v. 8. Juni 1834 maßgebend; oder

---

[1]) M.-Besch. v. 19. August 1861., M.-Bl. S. 226.

[2]) M.-Bescheid. v. 7. März 1862., M.-Bl. S. 213.

[3]) Erk. d. Kom. Ger.-H. v. 30. Oktbr. 1860., M.-Bl. 1861., S. 162., u. J.-M.-Bl. S. 177.

[4]) M.-Besch. v. 28. Dezbr. 1861., M.-Bl. 1862., S. 57.

[5]) Thl. I., Tit. 21., §§. 289. u. 290. d. Allg. Ldr.

2) durch Repartition auf die Häuser, resp. die Wohnungen in denselben. In diesem Falle hört die Last auf, eine einfache Reallast zu sein, und nimmt den Charakter einer gemischten Realpersonallast an, welche von dem Besitzer des belasteten Wohnungsraums zu tragen ist; für die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer aber bleibt der §. 4. Alinea 7. der Städteordn. maßgebend; dieselben sind frei, und wenn die Menge der Truppen zu deren Mitbenutzung zwingt, so kann dies nur gegen Entschädigung nach §. 7. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geschehen; oder endlich

3) durch Kasernirung der Truppen und Aufbringung der dadurch entstandenen Kosten im Wege der Kommunalbesteuerung. In diesem Falle kommen hinsichtlich der Beitragspflicht überall die gewöhnlichen Bestimmungen zur Anwendung, nämlich: Geistliche, Kirchendiener und Lehrer sind nach §. 4. Alinea 12. der Städteordn. zu beurtheilen, also in der Regel eximirt [1]).

§. 15. Die bei den zusammengelegten österreichisch-preußischen Zollämtern angestellten Beamten sind hinsichtlich der öffentlichen Lasten allen indirekten Staats- und Kommunalabgaben an ihrem Stationsorte unterworfen, dagegen von allen direkten Staats- und Kommunalabgaben desjenigen Staates, in welchem sie fungiren, frei, es sei denn, daß sie diesen Abgaben auch dann unterliegen würden, wenn sie in ihrem Heimathslande oder auswärts lebten [2]). Die Effekten solcher Beamten genießen bei der Ein- und Wiederausfuhr, gegen Beibringung von Spezifikationen und Certifikaten, die Zollfreiheit [3]).

Zu Kapitel 30.

Exekutionen (in das Vermögen, durch Beschlagnahme des Gehaltes und Verhaftung der Person des Beamten).

Zu §. 4.

Der §. 160 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung schützt die Beamten auch gegen die Kompensationsansprüche [4]).

---

[1]) M.-R. v. 13. Oktbr. 1860., M.-Bl. 1861., S. 117.
[2]) Art. III. d. M.-Erkl. v. 7. Aug. 1861., G.-S. S. 763.
[3]) Art. V. a. a. O.
[4]) Entsch. d. Obertrib. Bd. 9., S. 435., daß im Tit. 16., Thl. 1. d. Allg. Ldr. bei der Kompensation des privilegii competentiae der Beamten keine Erwähnung geschehen, erklärt sich daraus, daß dies Privilegium und der §. 160 cit. spätern Ursprungs sind, als das Allg. Landrecht.

Zu Kapitel 33.

Disziplin und Disziplinarverfahren.

Zu §. 2.

Der Disziplinarrichter, welcher findet, daß die zum Gegenstande der disziplinarischen Verfolgung gemachte Handlung den Thatbestand eines im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straffalles darstellt, darf sich deshalb nicht für inkompetent erklären [1]).

Zu §. 9. b.

Den zu erstattenden Immediatberichten über Begnadigungsgesuche, welche von den im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens bestraften und namentlich aus dem Amte entfernten Beamten Allerhöchsten Orts angebracht werden, sind außer den Untersuchungsakten und deren adhibendis ein die Geschichtserzählung enthaltender Aktenauszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen. Was die Form des Aktenauszugs anlangt, so ist nach der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 17. Novbr. 1835 [2]) und den ferneren bezüglichen Bestimmungen, welche im Justiz-Min.-Blatte pro 1854 S. 206 und folgende übersichtlich zusammengestellt sind, zu verfahren, so weit die Natur der Sache nicht von selbst Modifikationen bedingt [3]).

Zu §. 19.

Das Gericht, welches von einer Behörde eines andern Ressorts requirirt worden ist, behufs Vorbereitung eines Disziplinarverfahrens Zeugen zu vernehmen, hat nicht zu prüfen, ob Veranlassung zu Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorliegt; diese Prüfung steht vielmehr lediglich der betreffenden vorgesetzten resp. Disziplinarbehörde zu [4]).

Zu Kapitel 34.

Amtssuspension.

Zu §. 5.

Die Zahlung der Stellvertretungskosten eines vom Amte suspendirten Lehrers, so weit sie aus der innebehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, fällt lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last, ohne daß es darauf ankommt, ob die Anregung

---

[1]) Erk. d. Ober-Trib. v. 24. März 1862., J.-M.-Bl. S. 151.

[2]) Abgedruckt zu §. 590. der Allg. Kriminal-Ordn. im 6. Bande pag. 182 der Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher von Gräff u. s. w. 3. Ausgabe von 1847.

[3]) Cirk.-Erl. v. 13. Mai 1862., M.-Bl. S. 305.

[4]) Verf. des Ober-Trib. v. 16. Mai 1862., J.-M.-Bl. S. 234.

zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung von ihnen ausgegangen ist oder nicht [1]).

Zu Kapitel 36.

Beendigung des Staatsdienstes.

Zu §. 1.

In allen Fällen, wo die Beendigung der zeitweisen Beschäftigung eines bei der Königl. Forstverwaltung angenommenen Reservejägers sich vorhersehen läßt, soll dem Betheiligten mindestens vier Wochen vor seiner Entlassung eine desfallsige schriftliche Benachrichtigung Seitens der Regierung zugehen. Ausnahmsweise, namentlich in Fällen, wo die Dienstführung eines Jägers die sofortige Entlassung im Interesse des Dienstes nothwendig macht, kann aber die Entlassung jederzeit ohne vorgängige Benachrichtigung erfolgen [2]).

Zu §. 2.

Die Befugniß eines auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten zur Beschwerdeführung über eine, seine Entlassung aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde, bei den der letzteren vorgesetzten Instanzen, unterliegt keinem Zweifel. Eine derartige Beschwerde hat aber nicht die Natur eines Rechtsmittels; das in Rede stehende Rekursrecht ist vielmehr lediglich dem allgemeinen Beschwerderecht gleichzustellen. Der Gebrauch desselben trägt deshalb an sich noch keineswegs eine unbedingt durchgreifende Nöthigung zur Belassung des rekurrirenden Beamten in seiner Dienststellung und seinem Gehalt bis nach Austrag seiner Beschwerde in sich, sondern es bleibt in jedem Spezialfalle von der Eigenthümlichkeit desselben abhängig, welche Wirkung die erhobene Beschwerde für den Beschwerdeführer haben kann [3]).

Zu Kapitel 37.

Pensionen.

Zu §. 3.

Beamten, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten ihres Dienstes vollständig zu genügen, kann, um ihre sofortige Pensionirung zu vermeiden, nach dem Ermessen ihrer vorgesetzten Behörde ein Gehilfe, den sie ganz oder theilweise zu remuneriren gehalten, beigeordnet werden [4]).

---

[1]) M.=Besch. v. 21. Oktbr. 1861., M.=Bl. 1862., S. 9.
[2]) F.=M.=R. v. 3. Dezbr. 1861., M.=Bl. S. 172.
[3]) M.=Besch. v. 23. Febr. 1861., M.=Bl. S. 159.
[4]) M.=R. v. 15. Juni 1851., M.=Bl. S. 158.

Zu §. 15.

6) Gegen die Befugniß der Rheinischen Regierungen, emeritirten Lehrern eine Pension aus Gemeindemitteln zu bewilligen, ist der Rechtsweg unzulässig [1].

7) Die Wanderlehrer, welche in den Gemeinden Religionsunterricht ertheilen, haben keinen Anspruch auf Pension, da sie nicht fest angestellt sind [2].

Zu §. 17.

Ueber die Frage, welches Diensteinkommen bei der Pensionirung eines Kommunalbeamten als Gehalt desselben anzusehen, ist der Rechtsweg unzulässig [3].

Zu §. 18.

Es besteht ein Pensionsverein für Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn [4].

Zu Kapitel 38.

Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen der Beamten.

Zu §. 7.

Diejenigen Remunerationen, welche an Regierungsbeamte für die Besorgung von Amtsblattsgeschäften neben ihren Gehältern widerruflich gewährt worden sind, gehören nicht zur Kategorie der Besoldungen, von denen den Hinterbliebenen solcher Beamten ein Anspruch auf den Gnadenmonats- oder Gnadenquartalsbetrag zusteht [5].

Zu §. 12.

Die direkte Anwendung der A. Kab.-O. v. 27. April 1816 wegen der Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Landschullehrer ist nicht ohne Bedenken; dagegen erscheint die analoge Anwendung derselben unbedenklich, und es ist, bis zur anderweiten Regelung dieser Frage, hiernach zu verfahren, beziehentlich sind die Gemeinden und sonst Verpflichteten vorkommenden Falls zu einer entsprechenden Bewilligung an die Hinterbliebenen eines Landschullehrers zu vermögen [6].

---

[1] Erk. d. Komp.-Ger.-H. v. 12. Oktbr. 1861., M.-Bl. S. 9., u. J.-M.-Bl. S. 103.
[2] M.-R.- v. 20. Aug. 1861., M.-Bl. S. 267.
[3] Erk. d. Komp. Ger.-H. v. 14. April 1860., M.-Bl. 1861., S. 130., u. J.-M.-Bl. S. 148.
[4] Statut v. 18. Mai 1861. u. Verf. v. 18. Jun. 1860., J.-M.-Bl. S. 262., Nachtrag zu den Statuten, v. 30. Jan. 1861., J.-M.-Bl. S. 236., u. Genehm.-Urk. v. 15. Mai 1861., a. a. O., S. 237.
[5] M.-Besch. v. 18. Mai 1861., M.-Bl. S. 159.
[6] M.-R. v. 18. Juli 1861., M.-Bl. S. 161.

§. 13. Den Hinterbliebenen eines jeden Forstversorgungsberechtigten oder auch schon mindestens 12 Jahre auf Forstversorgung gedienten Kriegsreservejägers, gleichviel ob er auf einer etatsmäßigen Stelle oder ob er als Hilfsaufseher beschäftigt war, wenn er im Dienste der Forstverwaltung gestorben ist, steht das Benefizium des Sterbe- und Gnadenmonats nach Maßgabe der Kab.-O. v. 18. April 1855 zu [1]).

39. Kapitel.

Rechtsweg in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten, und wegen ihrer Diensteinkünfte.

§. 1. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt [2]).

§. 2. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monate, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden [3]).

§. 3. Die Klage ist gegen die Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und, in Ermangelung einer solchen, so wie Seitens der Justizbeamten im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zur Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt [4]).

§. 4. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht [5]).

§. 5. Die Entscheidung der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, so wie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes der-

---

[1]) F.-M.-Besch. v. 21. Septbr. 1861., M.-Bl. S. 282.
[2]) §. 1. d. Ges. v. 24. Mai 1861., G.-S. S. 242.
[3]) §. 2. a. a. O.
[4]) §. 3. a. a. O.
[5]) §. 4. a. a. O.

selben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der von den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend [1]).

§. 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung, nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, so wie die Seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, so weit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen [2]).

§. 7. Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzkraft des §. 1. von dem König oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden [3]).

---

[1]) §. 5. a. a. O.
[2]) §. 6. a. a. O.
[3]) §. 7. a. a. O.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Alphabetisches Sach-Register.

Seite

Abgaben 150

Aktenstücke, s. Amtsverschwiegenheit, Tod.

Aktuariats-Prüfung . . . 44

Ameublements, s. Dienstwohnungen.

Amtsbefugnisse, Ueberschreitung 124 u. 236

Amtsblätter . . . . . . 123 u. 235

Amtsdiener 46

Amtseinkünfte . . . . 79 u. 229

Amtsemolumente, s. Dienstemolumente.

Amtssuspension . . . . 180 u. 240

Amtstrachten . . . . . 47 u. 227

Amtsverbrechen 182

Amtsvergehen 182

Amtsverschwiegenheit . . . 120

Amtszeichen . . . . . 72 u. 227

Anciennetät 66

Anstellung der Beamten, Befugniß im Allgemeinen, 3. bei frommen und milden Stiftungen 50

Anstellungsbedingungen,
- im Allgemeinen . . . . 11 u. 217
- für die Justiz . . . . 13 u. 217
- für den höhern Verwaltungsdienst 16
- für das Forstfach . . . 19 u. 217
- für die indirekte Steuerpartie . 21
- für das Landraths-Amt 21
- für die Medizinalbeamten . . 22 u. 217
- für das Baufach 23
- für die Feldmesser . . . 25 u. 218
- für die technischen Berg-, Hütten- und Salinen-Aemter . . . 26
- für das Markscheider-Amt . . 29
- für die Intendantur-Beamten 30 u. 218
- für das diplomatische Fach . . 32
- für Oekonomie-Kommissarien . 33
- für den Postdienst 34
- für den Subalterndienst . . . 39
- für die Gerichtsschreiber und Parket-Sekretäre im Appellations-Gerichtshofe zu Köln 45
- für Polizei-Kommissarien und -Inspektoren 45
- für die Unterbeamten . 39, 45 u. 221
- für die Beamten der Standesherren 50
- für Lehrer und Geistliche . . . 51
- für den Militärverwaltungsdienst 222

Anstellungsfähigkeit, Beilegung derselben 40

Applikanten für den Intendanturdienst 30
- — bei den Gerichten 45

Arrest 169

Assessor-Prüfung, für den Justizdienst 15
- — für den höhern Verwaltungsdienst 17
- — für die Berg-, Hütten- u. Salinenpartie 27

Aufhören des Staatsdienstes . 190

Aufseher 46
- — an den Straf- u. Besserungs-Anstalten . . . . 46 u. 48

Aufwärter 46

Auskultatoren, Anstellung derselben als Subalternbeamte . . 39

Seite
Auskultatorprüfung . . . 13
— für die Marine 31
Ausländer, Anstellung ders. . 12
Austritt aus dem Staatsdienste 190

Bälgentreter 46
Bataillonstambour, s. Unteroffiziere.
Baubeamte, Anstellung . . . 23
— s. Amtsbefugnisse.
Baumeister-Prüfung . . . 23
Beamte, rechtliche Stellung im Allgemeinen . . . . . . 1 u. 216
Eintheilung 2
Ernennung 3
Pflichten im Allgemeinen . 62 u. 225
der richterlichen 64
Rechte im Allgemeinen . 65 u. 227
Schutz in ihrem Berufe . . . 66
Verhaftung 155
Beendigung des Staatsdienstes 186 u. 241
Behandlung der Beamten . . 65
Bergbeamte, besondere Pflichten 64
— s. Anstellungsbedingungen.
Bergeleven, s. Referendarien.
Berggeschworne, Anstellung . 27
Berliner Schulenburg'sche allgemeine Wittwen-Pensions- u. Unterstützungskasse 144
Beschwerden 66
Bestallungen . . . . . 3 u. 53
Besoldung, s. Gehalt.
Boten 46
Botenmeister 46
Botenstellen 45
Briefschaften, s. Tod.
Buchhalter, beim Stifte St. Spiritus zu Eisleben 46
Chaussee-Aufseher, Anstellung 48
Chaussee-Unterbeamte . . 46
Civilbeamte, s. Beamte.
Civil-Supernumerarien, Annahme 41
bei der Grundsteuer-Verwaltung 41
bei der Verwaltung der indirekten Steuern . . . . 41 u. 42
bei den Regierungen 41
bei den Gerichten . . . 43 u. 221

Seite
Prüfungen der bei letzteren Beschäftigten 44
Entlassung 179
s. Grenz- u. Steuer-Aufseher.
Civil-Versorgungsschein, s. Militär-Invaliden.

Defekte 160
Denkmünzen 78
Denunziantenantheile . . 109
Depositalkasse, s. Vertretungsverbindlichkeit.
Diäten 91
Dienste 150
Diensteid . . . . 54 u. 224
Dienstemolumente . 79. 194. 206
Dienstentlassung 169
Dienstjubiläum . . . . .
Dienstreisen, s. Diäten und Reisekosten.
Dienstsiegel 65
Dienstunfähigkeit 186
Dienstvergehen 167
Dienstwohnungen . . 87 u. 207
Dienstzeit 192
Disziplin . . . . . } 167 u. 240
Disziplinarstrafen . } 167 u. 240
Disziplinarverfahren } 167 u. 240
Domänenbeamte, besondere Pflichten 63
Domänen-Unterbeamte, Anstellung 46

Ehrenrechte, s. Anstellung, Beendigung des Staatsdienstes, Pensionsberechtigung.
Ehrenzeichen . . . . . 72 u. 227
Einzugsgeld 154
Eisenbahn-Unterbeamte, Anstellung 48
Elementar-Schullehrer, Anstellung . . . . 51 u. 222
— Wittwenkassen 145
— Entlassung derselben 180
— s. Dienstwohnungen, Emeritengehalt.
Eleven, s. Applikanten, Post-Eleven.
Emeritengehalt der Geistlichen und Schullehrer 198

Seite
Erkenntnisse, Mittheilung ders. bei gerichtl. Untersuchungen an die Dienstbehörde 180
Exekutionen . . . . . 155 u. 239
Exekutions-Inspektoren . 48
Exekutoren 48

Feldjäger, s. Försterstellen, Gnadengehalt.
Feldmesser, Annahme ders. als Kataster-Supernumerarien . . 41
Feldmesser-Prüfung . . . 25
Feldwebel, s. Försterstellen, Militär-Invaliden, Unteroffiziere.
Festungspläne 120
Floß-Aufseher 47
Försterstellen 47
Forstexekutoren 47
Forstlehrlinge 19
Forstschutzbeamte, besondere Pflichten 64
— s. Anstellungsbedingungen, Dienstwohnungen.
Forst-Unterbeamte, Anstellung 46
— bei städtischen und ländlichen Gemeinden 49

Gefangen-Aufseher . . . 49
Gefangenwärter 46
Gehalt 79
— Verbesserung 79
— Beschlagnahme 155
Gehalts-Abzug, s. Pensionsbeiträge.
Geistliche, Anstellung 51
— s. Amtsbefugnisse, Dienstwohnungen, Emeritengehalt.
Geldbußen 169
Gelder, s. Tod.
Gemeindeabgaben . . 150 u. 238
Gemeindebeamte, s. Beamte.
Gemeindedienste . . . 150 u. 238
Gendarmen, Anstellung . . 46 u. 47
— Militär-Pension 84
— s. Amtsbefugnisse.
Gerichtsdiener 46
Gerichtsferien 116
Gerichtsschreiber (Sekretäre) im Bezirke des kölnischen Appelations-Gerichtshofes, Anstellung 45
Gesanglehrer 52

Seite
Geschäftskreis 63
Geschenke 182
Geschworne 113
Gesetzsammlung . . . 123 u. 235
Gewerbebetrieb 113
Gewichtsetzer 46
Glöckner 46
Gnadengehalt der Militär-Invaliden . . . . 83 u. 230
Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen der Beamten . 204 u. 242
— der Geistlichen 208
— der Strafanstalts-Aerzte . . . 215
Gratifikationen . . . 82 u. 229
Grenzaufseher . . . . 47 u. 221

Handdienste 154
Hausdiener 46
Hausknechte 46
Heirathskonsense . . 127 u. 236
Hinterbliebene der Beamten . 204
— s. Gnadenkompetenzen, Sterbemonat, Sterbequartal.
Hof- und Holzschreiber bei der Stiftsverwaltung zu Neuzelle . 46
Holzhofswärter 47
Hundesteuer 154
Hüttenbeamte, besondere Pflichten 64
— s. Anstellungsbedingungen.
Hypothekensachen, s. Schadenersatz u. Vertretungsverbindlichkeit.

Jäger, freiwillige, Anstellung . 39
Intendanturbeamte, s. Anstellungsbedingungen.
Jubiläum, s. Dienstjubiläum.
Juden, Anstellung 12
Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse 210

Kalkanten 46
Kämmerei-Diener 50
Kämmerei-Rendanten . . 50
Kantoren, jüdische, s. Gemeindeabgaben.
Kanzleidiätarien, s. Kanzleidienst.
Kanzleidienst, Anstellung in demselben . . . . 40 u. 46
Kanzleidiener 46

Seite

Kasernenwärter 46
Kassendefekte, s. Defekte.
Kassendiener 46
Kastellane, Anstellung . . . 46
Kataster = Supernumerare, Annahme und Anstellung . . . 42
Kautionen . . . . . 56 u. 225
Kirchendiener 46
— s. Dienstwohnungen.
Kommissionsgehilfen, s. Oekonomie=Kommissarien.
Kommunalbeamte, s. Beamte.
Kommunalabgaben, s. Gemeindeabgaben.
Kommunalforstbeamte,
Kommunalförster, s. Forst=Unterbeamte.
Anstellung 49
Konflikt, s. Amtsbefugnisse.
Konkurs 214
Kontroleure bei der Militär=Knaben=Erziehungs=Anstalt zu Annaburg 46
Kornmesser 46
Kornschreiber bei der Stifts=verwaltung zu Neuzelle . . . 46
Krankenwärter 46
Kredit 62
Kreis=Lasten . . . . . 150 u. 238
Kreissekretäre, s. Dienstreisen.
Kriegsschulden 153
Kuratel, s. Vormundschaft.
Küster 46

Lampenversorger 46
Landräthe, s. Anstellungsbedingungen.
Landwehr=Uebungen . . . 164
Lehrer, Anstellung 51
— s. Amtsbefugnisse.
Lohnschreiber, s. Kanzleidienst.

Magistrats=Subalternbeamte, Anstellung 50
Marine=Intendanturbeamte, s. Anstellungsbedingungen.
Marine=Invaliden, s. Militär=Invaliden.
Markscheider, s. Anstellungsbedingungen 29

Seite

Medizinalbeamte im städtischen Dienste 50
— s. Anstellungsbedingungen.
Miethzins, Vergütung bei Versetzungen 101
Militäranwärter, Anstellung im Subalterndienste 39
— als Unterbeamte 45
— als Militär=Magazinverwaltungsbeamte 222
— Vorzugsrechte dabei . . . 46
— Nachweisung derselben . . . 50
Militärdienstzeit, s. Pensionirung.
Militärinvaliden, Anstellung 39
— Vorzugsrechte bei der Anstellung als Unterbeamte . . . 46
— Gnadengehalt . . . . 83 u. 229
— Anzeige über deren Ausscheiden aus dem Civildienste . . . 86
Militärpflicht 164
— s. Anstellung.
Militär=Wittwenkasse in Berlin 145
Mobilmachung 164

Nachtwächter 46
Nebenämter 110
Nebenbeschäftigungen . . 110

Oberaufseher 46
Oberfeuerwerker, s. Militär=invaliden, Unteroffiziere.
Oberjäger, s. Försterstellen.
Oekonomen bei den Gymnasien zu Breslau 46
Oekonomie=Inspektoren bei der Militär=Knaben=Erziehungs=Anstalt zu Annaburg 47
Oekonomie=Kommissarien, s. Anstellungsbedingungen.
Ofenheizer 46
Offiziere, Anstellung als Subalternbeamte 40
— als Polizei=Kommissarien . . 45
— als Grenz= und Steuer=Aufseher 48
— Militär=Pension 84
Orden . . . . 72 u. 227
Ordnungsstrafen 169
Organisten 46

Seite

Parketsekretäre, Anstellung . 45
Pauker, s. Unteroffiziere.
Pedelle 46
Pensionirung der Beamten 186 u. 241
— der Geistlichen und Lehrer . . 198
— der Lehrer und Beamten an höheren Unterrichts-Anstalten . 199
— der Kommunalbeamten . . . 201
Pensionsbeiträge . . . 146 u. 237
Pensionskassen für Eisenbahnbeamte 146
— s. Unterstützungskassen.
Personal-Exekution . . . 159
Pflichten der Beamten im Allgemeinen 62
Pförtner 46
Polizei-Diener . . . . . 46 u. 48
Polizei-Inspektoren, Anstellung 45
Polizei-Kommissarien, s. Anstellungsbedingungen.
Portiers, Anstellung 46
Postassistenten, s. Anstellung.
Postbeamte, s. Unterstützung.
Postboten 48
Posteleven, Postexpedienten, Postexpeditionsgehilfen, s. Anstellungsbedingungen.
Postillone. 48
Postsekretäre, s. Anstellungsbedingungen.
Postunterbeamte 46
Prediger-Wittwenkassen . 145
Priester, s. Anstellung.
Privatangelegenheiten der Beamten 65
Privatgehilfen, Engagement ders. Seitens der Beamten . . 64
Probedienst der Unterbeamten . 45
Professoren-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalt 145
Provinziallasten . . 150 u. 238
Prüfungen der Civil-Supernumerarien bei den Gerichten, im Kassen- u. Rechnungswesen . . 44
— der Postbeamten 34
— s. Aktuariats-, Assessor-, Auskultator-, Referendariats-, Raths-Prüfungen, s. Anstellungsbedingungen.

Seite

Quittungen über Gehalt . . 83
— über Pensionen 203
— über Wittwen-Pensionen, über Gnadengehalte der Hinterbliebenen der Beamten 207

Rangverhältnisse der Beamten 68
— der Geistlichen 71
— der Gemeindebeamten . . . 71
Rabbiner, s. Gemeindeabgaben.
Raths-Maurer- u. Zimmermeister 50
Raths-Prüfung der Intendantur-Beamten 31
Rechnungsbeamte 46
Rechnungsdefekte, s. Defekte.
Rechnungsführer beim Landwaisenhause zu Langendorf . . 46
Rechtsanwalte, besondere Pflichten 64
— Amtsverschwiegenheit.
Rechtsweg in Bezug auf Besoldungs-, Pensions- und Wartegeldansprüche 243
Referendariats-Prüfung für den Justizdienst 14
— für den Verwaltungsdienst . . 16
— für das Forstfach 20
— für das Baufach 25
— für das Berg-, Hütten- und Salinenfach 27
— für den Intendanturdienst . . 30
Referendarien, Anstellung derselben als Subalternbeamte . . 30
— als Polizei-Kommissarien . . 45
— Entlassung 179
Regierungs-Amtsblätter, s. Amtsblätter.
Regiments-Tamboure, s. Unteroffizier
Reisekosten . . . . . 91 u. 232
Religionsbekenntniß, s. Anstellung.
Remunerationen. . . . 81 u. 229
Rendanten bei der Kirchen- und Hospitalkasse zu Stettin und des Waisen-Instituts zu Zeitz . . 46

Seite

Rendanten bei der Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt 47
Rother's Stiftung 210
Rügen 65
Ruhestand 186

Salinenbeamte, s. Anstellungsbedingungen.
Schadenersatz . . . . 120 u. 235
Schankgewerbe 114
Schirrmeister 48
Schließer 46
Schulabgaben 151
Schulamts-Aspiranten, jüdische 211
Schullehrer, s. Elementar-Schullehrer.
Siegelung, s. Tod.
Spanndienste 154
Spiele 62
Staatsbeamte, s. Beamte.
Staatsdiener, s. Beamte.
Staatsdiener-Verhältniß, Begründung 3
Staatsgeheimnisse 120
Staatssteuern . . . . 150 u. 238
Stabshornisten, s. Unteroffiziere.
Stallknechte, bei der Thierarzneischule zu Berlin 46
Stellvertretung, s. Vertretung.
Stempler 46
Sterbemonat 204
Sterbekassen 211
Sterbequartal 204
Steuer-Aufseher 47
Steuer-Beamte, höhere, s. Anstellungs-Bedingungen.
Steuer-Supernumerarien, Annahme und Anstellung . . . 42
Steuer-Unterbeamte, Anstellung 46
Strafanstalts-Aerzte, s. Gnadenkompetenzen.
Subalternbeamte, Anstellung 39 u. 221
— bei den Stadtgemeinden . . . 49
— bei ständischen Instituten . . 49
Supernumerare, s. Civil-Supernumerare.
Suspension 180

Seite

Tagegelder, s. Diäten.
Titel 68
Tod . . . . 190 u. 197.
Todtengräber 46
Transportkosten, s. Umzugskosten.
Trompeter, s. Unteroffiziere.
Trunkenheit 62

Uebertretungen 180
Umzugskosten 102
Uniformen . . . . . 72 u. 227
Unteraufseher 46
Unterbeamte, Anstellung. 45 u. 221
— Vorzugsrechte dabei 46
— im städtischen Dienste . . . 49
Unteroffiziere, Anstellung . . 40
Unterstützungen der Beamten . 82 u. 229
— der Hinterbliebenen derselben . 210
— der Postbeamten 210
— der Justizbeamten 210
Unterstützungskassen für Eisenbahnbeamte 146
— Errichtung derselben 211
Urkunden 120
Urlaub . . . . 114 u. 235
Utensilien-Inspektor bei der Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Annaburg 47

Verbrechen 179
— s. Amtsverbrechen.
Vergehen 179
— s. Amtsvergehen.
Verhaftungen . . . 155, 180 u. 239
Verpfändung der Ordens-Insignien 78
Verpflichtungsprotokolle . 56
Versetzungen 62
— s. Diäten und Reisekosten.
Vertretung der behinderten Beamten 63
— der Beurlaubten 117
Vertretungsverbindlichkeit 120 u. 235
Verweise 168
Vize-Unteroffiziere, s. Unteroffiziere.
Volljährigkeit, s. Anstellung.

	Seite
Vormundschaft, Uebernahme derselben.	
Wachtmeister, bei der Thierarzneischule zu Berlin	47
— s. Militär-Invaliden, Unteroffiziere.	
Wächter	46
Wärter	46
Waffengebrauch	118
Waldwärter	47
Warnungen	167
Wartegeld-Empfänger, Anstellung	39
— s. Umzugskosten.	
Wartegelder	108
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Beitritt	118 u. 237
Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Institute, für Prediger und Schullehrer	145
Zeichnenlehrer	52
Zuchtknechte	46
Zuchtmeister	46

Im Verlage von Carl Wilfferodt in Leipzig erschienen:

Gedanken und Maximen Friedrichs des Großen. Nebst Schilderungen und Charakterzügen aus seinem Leben. Zweite vermehrte Auflage. Mit einem Portrait Friedrichs des Großen und einer Abbildung seines Denkmals in Berlin. Ein schöner Band. 8. geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Der höchst interessante Inhalt dieses Werkes macht es zur Zierde jeder Bibliothek.

Hoffmann und **Meißner,** Romantisch-geographisches Gemälde des Königreichs Preußen. Mit 8 lithogr. Ansichten. gr. 8. 1847. geh. Preis 2 Thlr. Herabgesetzt auf 26 Ngr.

Henckel von Donnersmarck, Graf (Wilh. Ludw. Victor, Königl. Preuß. Generallieutenant a. D.), Erinnerungen aus meinem Leben. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 10 Ngr.

Dieses Werk enthält wichtige Beiträge zu den Napoleonischen Kriegen.

Burckhardt (Dr. E.), Geschichte Friedrich Wilhelms III., Königs von Preußen. Mit Portrait. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 15 Ngr.

Löwenberg, Friedrich Wilhelm III. Ein geschichtliches Erinnerungsblatt. Mit dem Portrait des Königs in ganzer Figur, 4 Karten von Preußen in den Jahren 1797, 1806, 1807 und 1840 und der Geschlechtstafel des regierenden Hauses. Royal-Folio. Preis 10 Ngr.

Koßarski (Ludwig), Friedrich Wilhelm III. Skizzen aus seinem Leben in Poesie und Prosa. Mit einem Brustbilde des Königs. 8. geh. Preis 10 Ngr.

Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850. gr. 8. 1850. geh. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. gr. 8. 1850. geh. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Gesetz vom 23. Juli 1847, betreffend das Verhältniß der Juden in den Königl. Preuß. Staaten. 8. 1847. geh. Preis 2 Ngr.

Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr in den Königl. Preuß. Staaten, nebst der Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 17. October 1848. 8. geh. Preis 2 Ngr.

Gesetz über das Jagdrecht in den Königl. Preuß. Staaten vom 31. October 1848. 8. geh. Preis 2 Ngr.

Straß (Dr. K.), Ueber die Reformen des Advocatenwesens im Preußischen Staate, namentlich in Bezug auf die Stellung der Justiz-Commissarien. 8. geh. Preis 10 Ngr.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat nebst dem Patent über die Zusammenberufung der Vertreter vom 5. Dec. 1848. geh. Preis 2 Ngr.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850. gr. 8. 1850. geh. Preis 2 Ngr.

Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Preußischen Kammer, sowie über die Einberufung beider Kammern. gr. 8. geh. Preis 2 Ngr.

Druck von G. Pätz in Naumburg.

Franz Steckeler
Buchbinderei
Höchstädt/Do.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mascher, H. A.

Der Preussische Civil-Staatsdienst oder systematische Darstellung der Rechte und Pflichten der unmittelbaren und mittelbaren Civil-Beamten in Preussen ein Handbuch für die Preussischen Civil-Staatsdiener aller Klassen und alle Die, welche solche werden wollen

Leipzig 1863

Bor. 307 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014945-5